Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1998

Kriminalität 1998

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung
über die innere Sicherheit in Österreich

Republik Österreich

Sicherheitsbericht 1998
Kriminalität 1998

Vorbeugung, Aufklärung und Strafrechtspflege

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich

1 EINLEITUNG 11

1.1 Vorbemerkung 11

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege 12
1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik 12
1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik 12
1.2.3 Statistik der Rechtspflege - Betriebliches Informationssystem (BIS) 12

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken 13

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld 14

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik 16

1.6 Begriffsdefinitionen 18
1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ) 18
1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ) 18
1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) 18
1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl 18

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR INNERES

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK 23

2.1 Gesamtkriminalität 24
2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen 24
2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen 24
2.1.2 Territoriale Gliederung 32
2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen 42
2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige 46

2.2 Delikte gegen Leib und Leben 50
2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen 57
2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige 59

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen 61
2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen 61
2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen 68
2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige 71
2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls 73
2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen 79

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit 82
2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen 82
2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen 87
2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige 89

2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen. 91

2.6 Jugendliche Tatverdächtige 96

2.7 Schußwaffenverwendung 102

2.8 Umweltschutzdelikte 105

2.9 Fremdenkriminalität 108
2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität 108
2.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten 112
2.9.3 Entwicklung der Nationen 120
2.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen 130
2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern 134
2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern 137

2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik147

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN 161

3.1 Extremismus und Terrorismus 161
3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus 161
3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus 161
3.1.1.2 Islamischer Extremismus 161
3.1.1.3 Palästinensischer Terrorismus 162
3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus 162
3.1.1.5 Aktivitäten der iranischen Opposition in Österreich 163
3.1.1.5.1 Allgemeines 163
3.1.1.5.2 Aktivitäten in Österreich im Jahre 1998 163
3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus 164
3.1.3 Rechtsextremismus 165
3.1.3.1 Statistische Daten 165
3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1997 - Auflistung 166
3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe 167
3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung 168
3.1.4 Linksextremismus 168
3.1.4.1 Allgemeines 168
3.1.4.2 Anschläge 168
3.1.4.3 Einschätzung und Beurteilung 169
3.1.4.4 Gewalttätige und radikale Tierschützer 169

3.2 „Briefbomben"-Fall 170

3.3 Suchtgiftkriminalität 171
3.3.1 Internationale Lage 171
3.3.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich – Situationsbericht 1998 174
3.3.2.1 Allgemeines 174
3.3.2.2 Suchtgifte 175
3.3.2.2.1 Entwicklung der Anzeigen 175

3.3.2.2.2 Regionale Unterschiede ... 175
3.3.2.2.3 Verbrechenstatbestände ... 175
3.3.2.2.4 Vergehenstatbestände ... 175
3.3.2.2.5 Suchtgiftsicherstellungen ... 175
3.3.2.2.6 Fremdenkriminalität ... 176
3.3.2.2.7 Drogenopfer ... 176
3.3.2.3 Psychotrope Stoffe ... 176
3.3.2.4 Vorläuferstoffe ... 177
3.3.2.5 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich ... 177
3.3.2.5.1 Kokain ... 178
3.3.2.5.2 Heroin ... 178
3.3.2.5.3 Cannabisprodukte ... 179
3.3.2.5.4 Amphetamine und Derivate ... 179
3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität ... 179
3.3.4 Internationale Zusammenarbeit ... 181

3.4 Organisierte Kriminalität ... 183
3.4.1 Allgemeines ... 183
3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich ... 183
3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität ... 183
3.4.2.2 Eigentumskriminalität ... 184
3.4.2.3 Kfz-Verschiebung ... 184
3.4.2.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben ... 185
3.4.2.5 Gewaltkriminalität ... 185
3.4.2.6 Wirtschaftskriminalität ... 186
3.4.2.6.1 Geldwäsche ... 186
3.4.2.6.2 Internationaler Finanzbetrug ... 187
3.4.2.7 Computerkriminalität ... 194
3.4.3 Bekämpfung der organisierten Kriminalität ... 194
3.4.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich ... 195
3.4.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock ... 195
3.4.4.2 Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien ... 196
3.4.4.3 Italienische kriminelle Organisationen ... 197
3.4.4.4 Türkische kriminelle Organisationen ... 197
3.4.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen ... 198

3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich ... 199
3.5.1 Schlepperei ... 199
3.5.1.1 Aufgriffe ... 199
3.5.1.2 Ausgangsländer und Beweggründe der illegalen Migration ... 200
3.5.2 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial) ... 204
3.5.2.1 Internationale Situation ... 204
3.5.2.2 Situation in Österreich ... 204
3.5.2.3 Statistik ... 204
3.5.3 Proliferation ... 206
3.5.3.1 Probleme bei der Proliferationsbekämpfung ... 206
3.5.3.2 Situation in Österreich ... 207
3.5.4 Illegaler Handel mit radioaktiven Materialien oder sonstigen

gefährlichen Substanzen 207
3.5.5 Falschgeldkriminalität 207
3.5.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen 208
3.5.7 Kraftfahrzeugentfremdungen 209
3.5.8 Meldestelle für Kinderpornographie im Internet 210

4 ÖSTERREICHISCHE EU-PRÄSIDENTSCHAFT 211

4.1 Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen in Rahmen der österreichischen 211

4.2 Ratsarbeitsgruppe Terrorismus der III. Säule der EU 213

5 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG 215

5.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres 215
5.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) 215
5.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol) 216
5.1.3 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit 216
5.1.4 Bureau de liaison 216
5.1.5 Europol-Drogenstelle/EDS 216
5.1.6 Europäischen Polizeiamt EUROPOL 217
5.1.7 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten 218
5.1.8 Schengener Informationssystem 219
5.1.8.1 Aufgaben und Funktion 219
5.1.8.2 Aufnahme des Wirkbetriebs von SIRENE Österreich 220
5.1.8.3 Fahndungserfolge des SIS 221
5.1.9 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst - KBD 223
5.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst 225
5.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres ... 225
5.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie 226
5.1.11.2 Fachbereich Chemie 227
5.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren 228
5.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren 228
5.1.11.5 Fachbereich Schußwaffen 229
5.1.11.6 Fachbereich Urkunden 230
5.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung 231
5.1.11.8 Durchgeführte Schulungen 231
5.1.12 DNA-Datenbank 232
5.1.13 Besondere Ermittlungsmaßnahmen 233
5.1.13.1 Sondereinheit für Observation (SEO) 233
5.1.13.2 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD) 234

5.2 Personelle Maßnahmen 235

5.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung 236
5.3.1 Grundsätze 236
5.3.2 Das EKIS 237

5.3.2.1 Anfragen im EKIS ... 238
5.3.3 Entwicklung im Bereich des EKIS ... 238
5.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS) ... 238
5.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS) ... 240
5.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS) ... 241
5.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister ... 242
5.3.3.5 Automation der Daktyloskopie ... 242
5.3.3.6 DNA-Datenbank ... 243
5.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation ... 243
5.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS) ... 243
5.3.4.2 Administrative Anwendungen ... 244
5.3.4.2.1 Meldewesen Wien ... 244
5.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS) ... 244
5.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA) ... 245
5.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX) ... 245
5.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS) ... 245

5.4 Organisatorische Maßnahmen ... 245
5.4.1 Polizei 2000 ... 245
5.4.2 Alarmübungen ... 248
5.4.3 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei ... 248
5.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie ... 248
5.4.5 Grenzdienst der Bundesgendarmerie ... 249
5.4.5.1 Allgemeines ... 249
5.4.5.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung ... 249
5.4.6 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie ... 251
5.4.7 Diensthundewesen ... 251
5.4.8 Bürgerdienst ... 251
5.4.9 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes ... 252
5.4.10 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG ... 255
5.4.11 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung ... 256

5.5 Ausbildung ... 257
5.5.1 Zentrale Maßnahmen ... 257
5.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie ... 258
5.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung ... 260

5.6 Technische Maßnahmen ... 261
5.6.1 Kraftfahrzeuge ... 261
5.6.2 Fernmeldewesen ... 262
5.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen ... 262
5.6.2.2 Bundesgendarmerie ... 263
5.6.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung ... 264

5.7 Bauliche Maßnahmen ... 265

5.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister ... 267

5.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1998 267
5.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1998 beim Herrn Bundesminister für Inneres 269

6 MIGRATIONSWESEN 271

6.1 Aufenthaltswesen 271

6.2 Paßwesen 272

6.3 Asylwesen 273

6.4 Bundesbetreuung für Asylwerber 275

6.5 Bosnierbetreuung und Flüchtlingsintegration 275

6.6 Fonds zur Integration von Flüchtlingen 276

6.7 Fremdenwesen 277
6.7.1 Sichtvermerksabkommen 277
6.7.2 Schubabkommen 277
6.7.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen 278
6.7.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle 278
6.7.5 Legistische Maßnahmen 279
6.7.6 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge 279

6.8 EU und Schengen 280

6.9 Staatsbürgerschaftswesen 282

7 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN 284

7.1 Unfallstatistik 284
7.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden 284
7.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher 284
7.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern 284

7.2 Verkehrsstatistik/Überwachung 285

7.3 Unfallmeldegebühren 285

7.4 Maßnahmen/Unfallforschung 285
7.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes 285
7.4.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle 285
7.4.3 Unfallrelativziffern 286

8 WAFFENWESEN 288

9 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN 289

9.1 Festnahmen 289

9.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen 289

10 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST 291

10.1 Zivilschutz 291
10.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems 291
10.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe 291
10.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres 291
10.1.4 Österreichischer Zivilschutzverband 291
10.1.5 Aktivitäten im Rahmen der EU 292

10.2 Flugpolizei und Flugrettung 292

10.3 Entminungsdienst 293

10.4 Entschärfungsdienst 293

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

11 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE 297

11.1 Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften 297

11.2 Die Tätigkeit der Strafgerichte 300

11.3 Die gerichtlich abgeurteilten Personen 302

11.4 Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit 303

11.5 Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktsgruppen 304
11.5.1 Anzeigen und Verurteilungen 304
11.5.2 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 305
11.5.3 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 307
11.5.4 Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit 308
11.5.5 Verhetzung und NS-Wiederbetätigung 309

11.6 Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik 310

11.7 Die Vollziehung des Suchtmittelgesetzes 312
11.7.1 Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen 312
11.7.2 Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes 312

12 MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE 316

12.1 Anwendung vorbeugender Maßnahmen 316
12.1.1 Die Unterbringung geisteskranker Rechtsbrecher 316
12.1.2 Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher 317
12.1.3 Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher 318
12.1.4 Die Unterbringung von Rückfallstätern 318

12.2 Bedingte Entlassung 319
12.2.1 Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung 320

12.3 Straffälligenhilfe 321
12.3.1 Entwicklung der Straffälligenhilfe 321
12.3.2 Tätigkeit der Bewährungshilfe 322
12.3.3 Außergerichtlicher Tatausgleich (Konfliktregelung, ATA) 325
12.3.4 Zentralstellen für Haftentlassenenhilfe 329
12.3.5 Dienste und Einrichtungen 331

12.4 Personelle und organisatorische Maßnahmen 334
12.4.1 Personelle Maßnahmen 334
12.4.2 Bauliche Maßnahmen 334
12.4.3 Sicherheitsmaßnahmen 335
12.4.4 Dolmetschkosten 335

12.5 Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität 336
12.5.1 Besondere Ermittlungsmaßnahmen 337
12.5.2 Telefonüberwachung 338
12.5.3 Computerkriminalität 339

12.6 Bekämpfung der Umweltkriminalität 340

12.7 Sexualstrafrecht 343

12.8 Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden 344

12.9 Gerichtliche Strafenpraxis 345
12.9.1 Entwicklung der Geldstrafen und des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafen 345
12.9.2 Bedingte Strafnachsicht 350
12.9.3 Verfahrensbeendigung mangels Strafwürdigkeit der Tat und Diversion 353
12.9.4 Reform des Strafprozesses 354
12.9.5 Jugendstrafrechtspflege 356
12.9.5.1 Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts 356
12.9.5.2 Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen 358

12.10 Verhängung der Untersuchungshaft 359
12.10.1 Durchschnittsbelag 359
12.10.2 Belag-Stichtagerhebung 360
12.10.3 Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle, Haftdauer 360
12.10.4 Die Praxis der Untersuchungshaft an den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz 361

12.10.5 Reform der Untersuchungshaft ... 364

12.11 Maßnahmen im Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft ... 365
12.11.1 Häftlingsstand ... 365
12.11.2 Der Häftlingsstand im internationalen Vergleich ... 368
12.11.3 Personallage, Sicherheitsverhältnisse ... 369
12.11.4 Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung und Vorbereitung der Wiedereingliederung ... 370
12.11.5 Reform des Strafvollzuges ... 372
12.11.6 Bautätigkeit im Strafvollzug ... 374

12.12 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz ... 374

12.13 Hilfeleistung für Verbrechensopfer, Opferschutz ... 375
12.13.1 Verbrechensopferbefragungen im internationalen Vergleich ... 378

12.14 Internationale Zusammenarbeit ... 380

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 13.März 1996 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Die Bundesregierung wird in der vor uns liegenden Gesetzgebungsperiode alles unternehmen, damit Österreich auch in Zukunft eines der sichersten Länder Europas ist. Die Bekämpfung der international organisierten Kriminalität ist dabei eines der vorrangigen Ziele: Drogenkartelle, Menschenhandel, Schlepperunwesen, Autoschieber und ähnliches mehr.

Im innerstaatlichen Bereich muß es vor allem darum gehen, die Mobilität krimineller Organisationen schon an der österreichischen Grenze weitgehend zu unterbinden und damit der organisierten Kriminalität den Zugang zu unserem Land und über Österreich in die Europäische Union zu verwehren.

Der konsequente Aus- und Weiterbau des Grenzdienstes der Gendarmerie, die Fortsetzung des erfolgreichen Assistenzeinsatzes des österreichischen Bundesheers sowie die bestmögliche Zusammenarbeit von Gendarmerie und Zollwache werden dazu maßgeblich beitragen.

Gerade was den Einsatz moderner technischer Hilfsmittel und Fahndungsmethoden betrifft, ist sich die Bundesregierung nicht nur der Bedeutung für eine zeitgemäße Verbrechensbekämpfung, sondern auch der Notwendigkeit des Grundrechtsschutzes bewußt. Neue technische Ermittlungsmethoden, wie die akkustische und optische Überwachung von Personen oder der automatisierte Datenabgleich, sollen daher in Fällen einer schweren Gefahr für die öffentliche Sicherheit sowie im Rahmen sehr enger gesetzlicher Regelungen im Zusammenhang mit richterlicher Genehmigung angewendet werden können.

Die Bewältigung großflächiger Flüchtlingsströme und Migrationsbewegungen bedarf einer größtmöglichen europäischen Zusammenarbeit.

Im eigenen Wirkungsbereich wird Österreich wie bisher Asylland für die Menschen bleiben, die in ihrer Heimat aus politischen oder religiösen Gründen oder auf Grund rassischer Herkunft Verfolgungen ausgesetzt sind.

Im Bereich des darüber hinausgehenden Aufenthaltsrechts wird der Integration der Vorrang vor dem Neuzuzug gegeben, weil auch in Zukunft die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarkts und des Wohnungsmarkts in Österreich zu beachten ist.

..... Die Festigung des Vertrauens des Bürgers in die Justiz als unverzichtbare Grundlage des demokratischen Rechtsstaats wird weiterhin Schwerpunkt der Justizpolitik sein. .....

Darüber hinaus wird die Justiz auch ihren Beitrag zum allgemeinen politischen Ziel des Ausbaus der - in einem umfassenden Sinn verstanden - Sicherheit des Bürgers leisten. Dabei geht es zum einen um eine rationale Strafrechts- und Strafvollzugspolitik im Dienste wirksamer Bekämpfung der Kriminalität, eines verbesserten Opferschutzes und einer nachhaltigen Resozialisierung straffällig Gewordener. .....

Der Schutz gegen Gewalt im Familienkreis soll durch Schaffung wirksamer Möglichkeiten der Intervention von Gericht und Sicherheitsbehörde und Zusammenarbeit mit Familien- und Frauenberatungsstellen, Frauenhäusern und Notrufeinrichtungen verbessert werden."

Es entspricht einer auf eine Entschließung des Nationalrates vom 18. Dezember 1970 zurückgehenden Übung, daß die Bundesregierung jährlich dem Nationalrat einen Bericht vorlegt, der an Hand der statistischen Unterlagen einen Überblick über die aktuellen Kriminalitätsverhältnisse in Österreich bietet, ein Bild von der Tätigkeit der österreichischen Strafrechtspflege vermittelt und die getroffenen bzw. in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen zur Verbesserung der inneren Sicherheit darstellt.

Darüber hinaus verpflichtet der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG) die Bundesregierung, alljährlich dem National- und Bundesrat einen Sicherheitsbericht zu übermitteln. Im vorliegenden Sicherheitsbericht wurde auch auf die statistischen Angaben über die Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG Bedacht genommen.

1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik, Gerichtliche Kriminalstatistik und Statistik der Rechtspflege

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Polizeiliche Kriminalstatistik

Die Polizeiliche Kriminalstatistik stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekanntgewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Statistik der Rechtspflege – Betriebliches Informationssystem (BIS)

Die Statistik der Rechtspflege wird wie die Gerichtliche Kriminalstatistik jährlich vom Österreichischen Statistischen Zentralamt veröffentlicht. Sie stellt neben der Tätigkeit

der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anzahl der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Das Österreichische Statistische Zentralamt beabsichtigt, die Statistik der Rechtspflege nur mehr für das Jahr 1997 herauszugeben; danach wird diese Publikation nicht mehr fortgesetzt werden. Es ist jedoch geplant, das – ebenfalls vom Österreichischen Statistischen Zentralamt herausgegebene – Statistische Jahrbuch für die Republik Österreich zu erweitern, sodaß in dessen Kapitel 34 (Rechtspflege) die wichtigsten Daten aus der Statistik der Rechtspflege aufscheinen werden.

Im Hinblick auf die geplante Einstellung der Statistik der Rechtspflege wurde die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten (Kapitel 11.1 bis 11.3) für das Berichtsjahr 1998 erstmals ausschließlich aufgrund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) darstellt (um eine bessere Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurden auch die Daten für die Vorjahre dem BIS entnommen; die Zahlen der Vorjahre wurden in diesem Sinne bereinigt). Das Betriebliche Informationssystem fußt auf den ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen, oben angeführten, Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse.

Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln die Polizeiliche Kriminalstatistik am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik tatnäher sind und
2. die Polizeiliche Kriminalstatistik auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich der Polizeilichen Kriminalstatistik Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik ist zu berücksichtigen, daß die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für die Polizeiliche Kriminalstatistik bedeutet dies, daß den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, daß angezeigte Fälle des Mordes, hiebei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der

gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind.

Zur Ermittlung der Anzahl der Tatverdächtigen ist es notwendig, die ermittelten Tatverdächtigen für die Polizeiliche Kriminalstatistik pro Anzeige an die Behörden der Strafjustiz nur einmal, und zwar bei der jeweils schwersten strafbaren Handlung, zu melden. Dies hat wiederum zur Folge, daß die Tatverdächtigen hinsichtlich der ihnen zugerechneten strafbaren Handlungen etwas überzeichnet erscheinen.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

Für die Polizeiliche Kriminalstatistik kommt noch hinzu, daß ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für die Polizeiliche Kriminalstatistik zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, daß die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Es wird Aufgabe einer neu zu konzipierenden Polizeilichen Kriminalstatistik sein, sowohl die Überzeichnung der Tatverdächtigen hinsichtlich der Schwere der Tat als auch die Mehrfachzählung des Tatverdächtigen innerhalb eines Berichtszeitraumes zu beseitigen.

Trotz der Einwände, die gegen die kriminalstatistischen Daten im Hinblick auf ihre Abbildungsgenauigkeit des kriminellen Geschehens fallweise erhoben werden, sind diese Daten die einzig vorhandene und ökonomisch vertretbare Möglichkeit, das kriminelle Geschehen und die Entwicklung der Kriminalität übersichtlich und informativ darzustellen.

1.4 Statistisch erfaßte Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekanntgewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefaßt. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, daß nur etwa 5 % aller strafbarer Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen,

sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf die Polizeiliche Kriminalstatistik.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional und
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld läßt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen.

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, daß das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, daß

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Hellfeldzahlen stehen, d.h., daß dort, wo das Hellfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann und
- Dunkelfeld und Hellfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme der Polizeilichen Kriminalstatistik registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. Geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. Tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, daß es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere läßt auch die budgetäre Situation ein solch aufwendiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlußfolgerungen der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik heranzuziehen. So läßt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluß zu, daß es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik kann die Feststellung getroffen werden, daß diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Strafrechtsreform und Kriminalstatistik

Mit BGBl.Nr. 30a/1991 wurde der § 320 StGB (Neutralitätsgefährdung) hinsichtlich militärischer Maßnahmen auf Grund eines Beschlusses des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergänzt. Diese Änderung des Strafgesetzbuches hat für die PKS keine nennenswerte Relevanz, zumal der § 320 StGB nicht gesondert ausgewiesen wird.

Mit BGBl.Nr. 628/1991 wurde der neue Straftatbestand § 292a StGB (Falsches Vermögensverzeichnis) geschaffen, der jedoch für die PKS ebenfalls keine nennenswerten Veränderungen beinhaltet, da auch diese Strafbestimmung nicht gesondert ausgewiesen wird.

Die Strafgesetznovelle 1993, BGBl.Nr. 527/1993, brachte neben einer inhaltlichen Änderung des § 164 StGB (Hehlerei) auch die Schaffung zweier neuer Straftatbestände. Die §§ 165 StGB (Geldwäscherei) und 278a StGB (Kriminelle Organisation) werden im Kapitel „Organisierte Kriminalität" eingehender behandelt.

Mit BGBl.Nr. 570/1993 wurde der § 310 (Verletzung des Amtsgeheimnisses) dahingehend geändert, daß diese Bestimmung sich nicht nur auf Beamte bzw. ehemalige Beamte bezieht, sondern nunmehr auch auf Mitglieder von ständigen Unterausschüssen und auf die zur Anwesenheit Berechtigten bei Sitzungen von ständigen Unterausschüssen ausgedehnt wurde. Für die PKS ergibt sich dadurch wiederum keine Relevanz, da diese Strafbestimmung ebenfalls nicht gesondert ausgewiesen wird.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1994, BGBl.Nr. 622/1994, brachte die Einführung des Straftatbestandes § 207a StGB - Pornographische Darstellung mit Unmündigen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762/1996, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und auch aufgehoben. Die neuen Strafbestimmungen (Inkrafttreten 1.3.1997) sind §§ 104a (Ausbeuterische Schlepperei), 168a (Ketten- oder Pyramidenspiele), 177a (Herstellung und Verbreitung von Massenvernichtungswaffen), 177b (Unerlaubter Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen), 181c (Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen), 181d (Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen) und 220a (Werbung für Unzucht mit

Tieren) StGB. Beim § 181b StGB wurde sowohl der Gesetzestext als auch der Deliktsname modifiziert (Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen). Aufgehoben wurden die §§ 194 (Ehebruch), 220 (Werbung für Unzucht mit Personen des gleichen Geschlechts oder mit Tieren) und 221 StGB (Verbindungen zur Begünstigung gleichgeschlechtlicher Unzucht). Das StrÄG 1996 hat keine Auswirkungen auf die PKS, da die neuen Strafbestimmungen derzeit nicht gesondert ausgewiesen werden. Die Änderungen bei den Nebengesetzen (SGG, LMG, WaffG) sind für die PKS ebenfalls ohne Belang und haben lediglich beim Deliktsnamen (§ 50 WaffG statt § 36 WaffG) ihre Auswirkung.

Das neue Suchtmittelgesetz (SMG) wurde am 16.04.1997 vom Nationalrat beschlossen und trat am 01.01.1998 in Kraft (BGBl.Nr. 112/97). Das Gesetz ist eine Weiterentwicklung bisheriger Regeln und eine Anpassung an internationale Konventionen. Das SMG bewegt sich auf denselben Bahnen wie die SGG-Novelle 1985. Das SMG hat die strafrechtlichen Tatbestände und Sanktionen neu geordnet und (auf psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe) erweitert. Diese sind jetzt im 5. Hauptstück des SMG enthalten. Der Begriff „Suchtmittel" dient als gemeinsamer Überbegriff für Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

In den §§ 27 bis 29 finden sich die (zahlreichen, stark differenzierten) Straftatbestände der SGG-Novelle 1985, an denen der Gesetzgeber nur marginale inhaltliche Änderungen vorgenommen hat. § 27 SMG entspricht weitgehend dem § 16 SGG. § 28 SMG enthält die Bestimmungen gegen den Suchtgifthandel, wobei der Tatbestand des § 28 Abs. 1 SMG weitgehend dem § 14a SGG entspricht und die Tatbestände des § 28 Abs. 2 bis 5 SMG zum größten Teil dem § 12 Abs. 1 bis 4 SGG nachgebildet sind. § 29 SMG, der das öffentliche Auffordern zum Mißbrauch von Suchtgift pönalisiert, wird unverändert aus § 15 SGG übernommen. § 14 SGG wird in das StGB übertragen (§§ 277, 278) und findet sich daher im SMG nicht mehr. In den §§ 30 und 31 SMG werden neue gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe eingeführt. Damit werden auch Medikamente (mit Suchtpotential) in den Geltungsbereich des Drogenstrafrechts integriert. § 31 enthält die Qualifikationen.

In der PKS hat das neue SMG seine Auswirkungen durch die Änderung der Deliktsnamen.

Die Änderung des StGB (§ 301 Abs. 3 neu, Inkrafttreten 01.01.1998) im Zusammenhang mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen in die StPO zur Bekämpfung organisierter Kriminalität, BGBl.Nr. 105/1997, sowie die Änderungen des StGB mit BGBl.Nr. 131/1997 - § 290 Abs. 1a neu und Abänderung des § 310 Abs. 2 (Inkrafttreten 01.01.1998) - zeigen keine Relevanz für die PKS.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.Nr. 153/1998, hat neue Strafbestimmungen geschaffen und bestehende Strafbestimmungen modifiziert und ist am 01.10.1998 in Kraft getreten, ausgenommen die neue Fassung des § 320 Abs. 2, Inkrafttreten am 01.05.1999 – zugleich mit dem Inkrafttreten des Vertrages von Amsterdam. Die neue Strafbestimmung des § 153b (Förderungsmißbrauch) ist am 01.10.1998 in Kraft getreten. Die geänderten Bestimmungen waren für die PKS lediglich bei den §§ 206 (Schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen) und 207 (Sexueller Mißbrauch von Unmündigen) und § 153b (Förderungsmißbrauch) relevant.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wieviele bekanntgewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wieviel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, daß mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wieviele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestatten den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw. von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (z.B. Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfaßt werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, daß die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw. den

Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (Siehe dazu: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER POLIZEILICHEN KRIMINALSTATISTIK

In diesem Teil werden aus der Polizeilichen Kriminalstatistik die bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen sowohl des Vorjahres als auch im fünfjährigen Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewußt auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich u.a. mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schußwaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, daß die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik für das Berichtsjahr sind in der Broschüre „Polizeiliche Kriminalstatistik“ veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

2.1.1.1 Gliederung in Verbrechen und Vergehen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	107.868	101.545	102.660	102.182	100.034
Vergehen	396.700	384.888	382.790	379.367	379.825
Alle strafbaren Handlungen	504.568	486.433	485.450	481.549	479.859
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	462.591	444.455	444.827	440.584	438.628

Tabelle 1

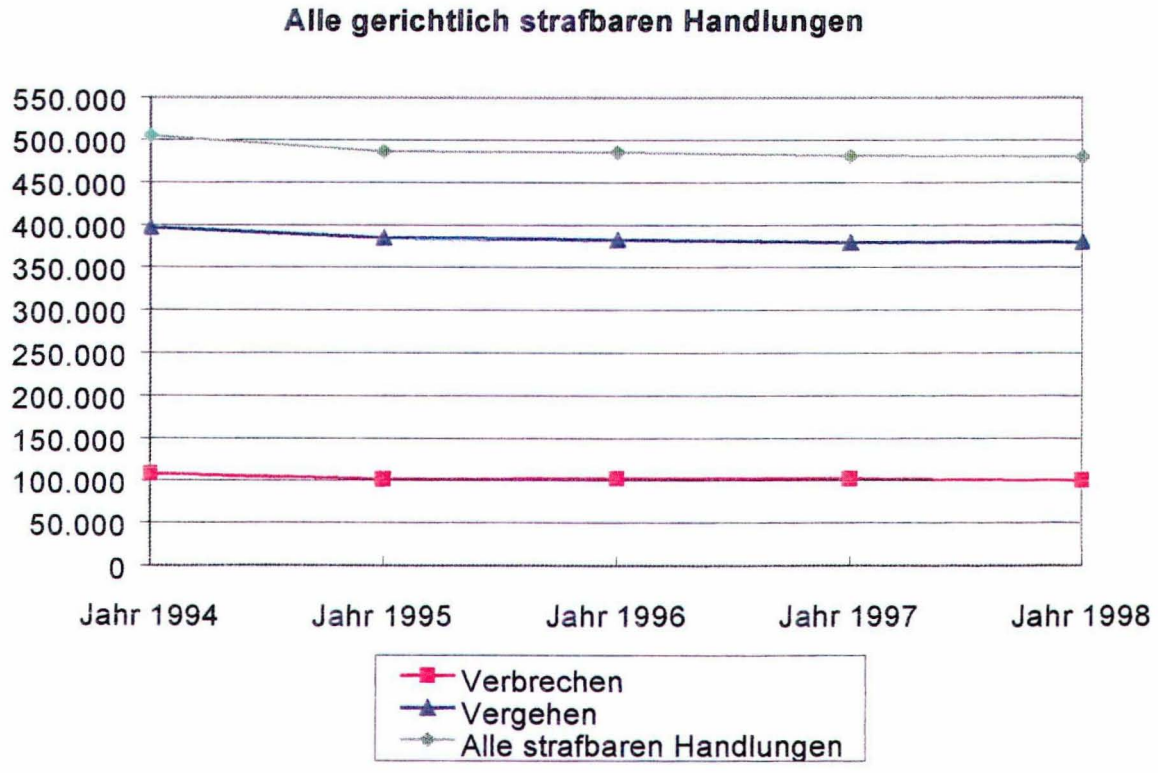

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderungen zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-6,0%	-5,9%	1,1%	-0,5%	-2,1%
Vergehen	4,7%	-3,0%	-0,5%	-0,9%	0,1%
Alle strafbaren Handlungen	2,2%	-3,6%	-0,2%	-0,8%	-0,4%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	2,2%	-3,9%	0,1%	-1,0%	-0,4%

Tabelle 2

Die obigen Tabellen bieten eine Gesamtübersicht über die kurzfristige Entwicklung an Hand von Globalzahlen. Hiebei werden in einer eigenen Position auch die angezeigten gerichtlich strafbaren Handlungen unter Ausschluß jener Delikte ausgewiesen, die im Straßenverkehr begangen wurden. Dies deshalb, weil der kriminelle Gehalt von Delikten im Straßenverkehr im Vergleich zu anderen gerichtlich strafbaren Handlungen differenziert werden soll. Die zahlenmäßige Bedeutung der im Straßenverkehr begangenen strafbaren Handlungen ergibt sich aus der Tatsache, daß diese Delikte 8,6 % der Gesamtkriminalität umfassen.

Aber erst bei Berechnung des Anteils der Delikte im Straßenverkehr an allen Delikten gegen Leib und Leben wird die zahlenmäßige Bedeutung dieser Delikte erkennbar; der Anteil der Delikte im Straßenverkehr beträgt in diesem Fall 49,3 %.

Diese Tatsache hat auch auf die Höhe der Aufklärungsquote Einfluß, da sämtliche gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr so gut wie geklärt werden und somit die Aufklärungsquoten „positiv“ beeinflussen.

Für den Rückgang der Gesamtkriminalität um -0,4 % bzw. 1.690 Fälle zeichnen unter anderem nachstehende Delikte verantwortlich:

Vergleich Jahr 1998 zu Jahr 1997		
Delikt	**absolut**	**in %**
Gefährdung der körperlichen Sicherheit § 89 StGB	-317	-18,0%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	-2.603	-3,1%
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-315	-9,9%
Fahrlässige Krida § 159 StGB	-142	-10,3%
Verletzung der Unterhaltspflicht § 198 StGB	-267	-10,4%
Schwerer Sexueller Mißbrauch von Unmündigen und Sexueller Mißbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	-150	-16,8%
Urkundenunterdrückung § 229 StGB	-2.604	-13,7%
Geldfälschung § 232 StGB	-376	-37,0%
Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz	-840	-5,9%
Waffengesetz § 50	-662	-34,6%

Tabelle 3

Daraus ergibt sich, daß die oben (auszugsweise) angeführten Delikte eine größere absolute Abnahme aufweisen als die Gesamtkriminalität, woraus sich zwingend ergibt, daß in anderen Teilbereichen Anstiege zu verzeichnen sein müssen.

Anstiege zeigen sich vor allem bei folgenden Delikten:

Vergleich Jahr 1998 zu Jahr 1997		
Delikt	**absolut**	**in %**
Mord § 75 StGB	20	14,4%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	918	2,0%
Raufhandel § 91 StGB	389	55,7%
Gefährliche Drohung § 107 StGB	292	2,9%
Sachbeschädigung § 125 StGB	642	1,2%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	687	16,4%
Diebstahl § 127 StGB	1.385	1,2%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	259	7,1%
Unterschlagung § 134 StGB	149	5,4%
Entwendung § 141 StGB	351	4,6%
Raub und Schwerer Raub §§ 142, 143 StGB	205	12,6%
Brandstiftung § 169 StGB	96	14,1%
Fahrlässige Herbeiführung einer Feuersbrunst § 170 StGB	133	14,3%
Menschenhandel § 217 StGB	120	162,2%
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218 StGB	176	23,2%
Urkundenfälschung §§ 223, 224 StGB	563	10,4%
Mißbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB	182	93,8%

Tabelle 4

Hinsichtlich der Zählung, insbesondere auch von Betrugshandlungen, ist darauf hinzuweisen, daß von einer fortgesetzten strafbaren Handlung – wenn überhaupt – nur dann gesprochen werden kann, wenn es sich um denselben Geschädigten handelt.

Gemäß den Vorschriften der PKS (§ 13) ergibt sich ebenfalls, daß nur eine strafbare Handlung bei gegebenem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang anzuzeigen ist, wenn diese zum Nachteil desselben Geschädigten erfolgt.

Die Straftaten im Betrugsbereich sind im Jahr 1998 (28.453) gegenüber dem Vorjahr (28.404) in etwa gleichgeblieben (+ 49 bzw. 0,17 %). Die Delikte des einfachen Diebstahls sind um 1.385 Fälle (+ 1,2 %) auf 121.218 angestiegen.

Beachtenswert erscheint der seit 1993 beinahe kontinuierliche Rückgang der Einbruchsdiebstähle. Im Jahr 1993 waren noch 94.035 Einbruchsdiebstähle zu verzeichnen. Diese Delikte (§ 129 Z 1 – 4 StGB) sind von 84.120 im Jahr 1997 auf 81.516 im Jahr 1998 (- 3 %) zurückgegangen. Damit wird der niedrigste Wert seit 1989 manifestiert.

Analysiert man die Einbruchsdiebstähle nach ihren hauptsächlichen Tatbegehungen, ergibt sich jedoch folgendes Bild:

Vergleich Jahr 1998 zu Jahr 1997			
Art des Einbruchsdiebstahls	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**	**in %**
in ständig benutzten Wohnobjekten	8.351	7.063	-15,4%
in nicht ständig benutzten Wohnobjekten	4.475	4.753	6,2%
in Büro- und Geschäftsräumen	12.756	12.600	-1,2%
in Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.955	3.839	-2,9%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	2.718	2.733	0,6%
in Geldschränken	556	383	-31,1%
in Automaten	3.138	2.487	-20,7%
von Kraftwagen	2.226	2.367	6,3%
von Fahrrädern	7.749	8.819	13,8%
von Kfz-Teilen	624	615	-1,4%
von Gegenständen aus Kfz	18.893	17.975	-4,9%
von Zeitungsständerkassen	6.035	4.022	-33,4%

Tabelle 5

Die gestohlenen Kraftwagen (Diebstahl und Einbruchsdiebstahl) repräsentieren insgesamt den dritthöchsten Wert. Nur in den Jahren 1993 und 1994 wurden mehr Kraftwagen gestohlen.

Der Raub ist synonym mit dem Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, da bei der Begehung eines Raubes sowohl die körperliche Integrität als auch das Eigentum gefährdet ist. Nach dem kontinuierlichen Sinken der Raubkriminalität ab dem Jahr 1993 stiegen die Fälle im Berichtsjahr um 205 Fälle (+ 12,6 %) auf 1.835. Die 1.630 Fälle im Jahr 1997 determinierten den niedrigsten Wert seit dem Jahr 1989, während die Fälle vom Jahr 1998 den höchsten Wert seit dem Jahr 1995 darstellen. Der Anstieg im Jahr 1998 resultiert aus mehreren unabhängigen Serienraubtaten im Wiener Bereich. Diese Straftaten wurden mittlerweile geklärt und die Tatverdächtigen in Haft genommen.

Rund ein Drittel aller Raubüberfälle sind dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen.

Betrachtet man die Raubdelikte gemäß ihrer Begehungsform, so zeigt sich, daß der Raub an Passanten (ohne Zechanschlußraub) dominiert, wobei der Prozentanteil im Berichtsjahr cirka 67 % beträgt.

Zieht man die Angaben über die Opfer zu Rate, erkennt man, daß Jugendliche und Personen über 65 Jahre am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre sind eindeutig die weiblichen Opfer (cirka 85 %) am stärksten gefährdet.

Die Zunahme der Sittlichkeitsdelikte §§ 201 – 219 StGB um 199 Fälle bzw. + 5,8 % (Jahr 1997: 3.555, Jahr 1998: 3.761) ist primär auf den Anstieg der Delikte Menschenhandel (+ 120 Fälle bzw. 162,16 %), Öffentliche unzüchtige Handlungen (+ 176 Fälle bzw. 23,16%) und Geschlechtliche Nötigung (+ 49 Fälle bzw. + 15,36%) zurückzuführen. Die 368 Fälle des § 202 StGB (Geschlechtliche Nötigung ergeben den höchsten Wert.

Sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 207) ist gegenüber dem Jahr 1997 zwar deutlich gesunken (- 21,99 %), die 571 Fälle determinieren aber nach dem Jahr 1997 (732 Fälle) den zweithöchsten Wert seit 1978, wobei noch zu beachten ist, daß die §§ 206, 207 StGB bis zum Jahr 1982 zusammengefaßt wurden.

Eine gesonderte Auswertung des § 208 StGB gibt es ebenfalls erst seit dem Jahre 1983. Die 569 Delikte des § 208 StGB im Berichtsjahr stellen seit 1983 den höchsten Wert dar.

Die Anzeigen wegen § 302 StGB sind gegenüber dem Jahr 1997 von 194 auf 376 angestiegen; das ergibt eine Zunahme von 120 Fälle oder 162,2 %.

Die 159 Verbrechen des Mordes im Berichtsjahr zeigen gegenüber dem Jahr 1997 einen absoluten Anstieg um 20 Fälle (14,4 %). Dazu ist zu bemerken, daß die 139 Fälle des Jahres 1997 den niedrigsten Wert seit dem Jahr 1988 darstellten. Die 159 Fälle des Jahres 1998 sind der viertniedrigste Wert seit dem Jahr 1988. Nicht zu vergessen ist zudem, daß die Delikte des Mordes auch die Versuche beinhalten, wobei bei Abzug der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 75 Fälle umfassen – dies bedeutet, daß rund 53 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Die Anzeigen wegen § 50 WaffG (vormalig § 36 WaffG) sind gegenüber dem Jahr 1997 um 662 Fälle (34,6 %) zurückgegangen, was mit dem Inkrafttreten des Gesetzes in Einklang zu bringen ist.

Die Gesamtsumme der strafbaren Handlungen setzt sich aus einem prozentuellen Verhältnis von 20,8 % Verbrechen und 79,2 % Vergehen zusammen. Gegenüber dem Jahr 1997 weisen die Verbrechensdelikte (vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind) eine Abnahme um 2.148 Fälle (- 2,1 %) auf.

Strukturiert man die Gesamtkriminalität hinsichtlich einzelner Deliktsgruppen, so ergibt sich, daß 17,4 % zu Lasten der Delikte gegen Leib und Leben gehen, 67,2 % den Delikten gegen fremdes Vermögen zuzuschreiben sind und 0,8 % auf die Delikte

gegen die Sittlichkeit entfallen. Alle anderen Delikte, inkl. der strafbaren Handlungen nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, umfassen daher nur mehr 14,6 % aller strafbaren Handlungen.

Gliedert man auch die Verbrechen i.e.S. in einzelne Verbrechensgruppen, zeigt sich folgendes Bild: Von allen Verbrechen entfielen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben 0,4 %, auf die Verbrechen gegen fremdes Vermögen 91,3 % und auf die Verbrechen gegen die Sittlichkeit 1,7 %. Somit verbleibt für alle anderen Verbrechenstatbestände ein Anteil von 6,6 %.

Aus beiden Aufgliederungen läßt sich unschwer die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen. Diese Überbetonung der Delikte gegen fremdes Vermögen kann als typisch für die industrialisierten Staaten der westlichen Welt bezeichnet werden.

Die Dominanz der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist aber zum Teil auch in der Besonderheit des österreichischen Strafgesetzbuches begründet, da jeder Einbruchsdiebstahl als Verbrechen zu qualifizieren ist. Dies zeigt sich auch darin, daß 81,5 % aller Verbrechen sich als Einbruchsdiebstähle manifestieren.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	1.349,8	1.264,6	1.275,8	1.267,9	1.238,3
Vergehen	4.964,0	4.793,3	4.757,2	4.707,1	4.701,7
Alle strafbaren Handlungen	6.313,8	6.057,9	6.033,0	5.975,0	5.940,0
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	5.788,5	5.535,1	5.528,2	5.466,7	5.429,6

Tabelle 6

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-7,3%	-6,3%	0,9%	-0,6%	-2,3%
Vergehen	3,3%	-3,4%	-0,8%	-1,1%	-0,1%
Alle strafbaren Handlungen	0,8%	-4,1%	-0,4%	-1,0%	-0,6%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	0,8%	-4,4%	-0,1%	-1,1%	-0,7%

Tabelle 7

Die ausgewiesenen Häufigkeitszahlen zeigen, wie viele Delikte pro 100.000 Einwohner in der Polizeilichen Kriminalstatistik gemeldet wurden. So zeigt sich z.B., daß im Berichtsjahr etwa pro 100.000 Einwohner 5.940 strafbare Handlungen festgestellt wurden. Die Häufigkeitszahlen werden ausgewiesen, um allfällige Schwankungen der Bevölkerungszahl, welche sich auf die bekanntgewordenen strafbaren Handlungen auswirken können, zu relativieren.

Man kann diese Relation auch anders zum Ausdruck bringen, nämlich, daß rd. 6 % der Bevölkerung von einer strafbaren Handlung betroffen waren.

Die Auswirkungen der Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen sich etwa in den prozentuellen Änderungen der Häufigkeitszahlen und der absoluten Zahlen, woraus sich etwa ergibt, daß die Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen gemessen um 0,4 %, bei Berücksichtigung der Wohnbevölkerung aber um 0,6 % gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist.

Die Tatsache, daß die Häufigkeitszahlen stärkere prozentmäßige Abnahmen gegenüber dem Vorjahr zeigen, wird dadurch hervorgerufen, daß die Bevölkerungszahlen gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen sind.

Daraus folgt aber auch, daß der Rückgang der gerichtlich strafbaren Handlungen nicht bloß auf eine Änderung der Wohnbevölkerung zurückzuführen ist, sondern einen tatsächlichen Rückgang der Kriminalität darstellt.

Zu all diesen Beziehungszahlen (z.B. Häufigkeitszahlen) muß aber kritisch gesagt werden, daß die Aussagekraft dadurch wesentlich beeinträchtigt werden kann, daß die zur Berechnung verwendete Bevölkerungszahl z.B. Touristen, Durchreisende und illegal Aufhältige nicht beinhaltet, während aber die von diesen Personen verübten Delikte in der PKS aufscheinen.

2.1.2 Territoriale Gliederung

Kriminalität ist eine vom sozialen Umfeld (z.B. Bevölkerungsdichte oder kriminalgeographische Gegebenheiten) abhängige Variable. Bei kriminalgeographischen Vergleichen sind daher die strukturellen Unterschiede der zu vergleichenden territorialen Gebiete zu berücksichtigen. Bezogen auf die Bundesländer gibt es hiebei Faktoren, die als solche als bekannt vorausgesetzt werden dürfen; wie etwa räumliche Größe, die verschiedene Einwohnerdichte, das sogenannte Stadt-Landgefälle u.ä. Als kausale Faktoren werden in der kriminologischen Literatur aber auch die Kriminalitätsmobilität, die Flächennutzung und ähnliches mehr angeführt. Die räumliche Verteilung der Kriminalität unterliegt demnach demographischen, wirtschaftlichen, sozialen, psychischen und kulturellen Einflußgrößen.

Österreich weist eine reiche topographische Gliederung auf und zeigt auch große Unterschiede in der Bevölkerungs- und Siedlungsstruktur. Wesentlich ist auch die geopolitische Lage und die Bedeutung als Fremdenverkehrs- und Transitland.

Neben den großstädtischen Regionen mit einer hohen Einwohnerdichte finden sich Industrieregionen, dörfliche Siedlungen und weite Gebiete mit land- und forstwirtschaftlicher Nutzung, die eine geringe Bevölkerungsdichte aufweisen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	8.909	8.764	9.797	10.677	11.168
Kärnten	27.389	26.432	27.259	27.561	28.202
Niederösterreich	78.796	69.033	71.415	72.972	74.018
Oberösterreich	72.477	68.217	71.060	68.027	68.294
Salzburg	33.008	39.049	32.458	31.332	33.386
Steiermark	55.317	52.751	53.948	53.990	53.674
Tirol	40.477	39.681	41.310	42.438	41.639
Vorarlberg	16.513	16.084	16.286	15.605	15.906
Wien	171.682	166.422	161.917	158.947	153.572
Österreich	504.568	486.433	485.450	481.549	479.859

Tabelle 8

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	1.559	1.359	1.602	2.007	1.797
Kärnten	5.170	4.594	4.506	4.889	4.928
Niederösterreich	15.897	14.128	15.001	15.306	14.793
Oberösterreich	12.312	11.506	12.567	11.911	12.140
Salzburg	5.650	5.654	5.462	5.869	6.571
Steiermark	8.093	7.773	8.456	8.636	8.660
Tirol	7.298	6.836	7.392	7.079	6.900
Vorarlberg	3.571	3.633	3.123	3.212	2.865
Wien	48.318	46.062	44.551	43.273	41.380
Österreich	107.868	101.545	102.660	102.182	100.034

Tabelle 9

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	7.350	7.405	8.195	8.670	9.371
Kärnten	22.219	21.838	22.753	22.672	23.274
Niederösterreich	62.899	54.905	56.414	57.666	59.225
Oberösterreich	60.165	56.711	58.493	56.116	56.154
Salzburg	27.358	33.395	26.996	25.463	26.815
Steiermark	47.224	44.978	45.492	45.354	45.014
Tirol	33.179	32.845	33.918	35.359	34.739
Vorarlberg	12.942	12.451	13.163	12.393	13.041
Wien	123.364	120.360	117.366	115.674	112.192
Österreich	396.700	384.888	382.790	379.367	379.825

Tabelle 10

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen nach Bundesländern in absoluten Zahlen 1998

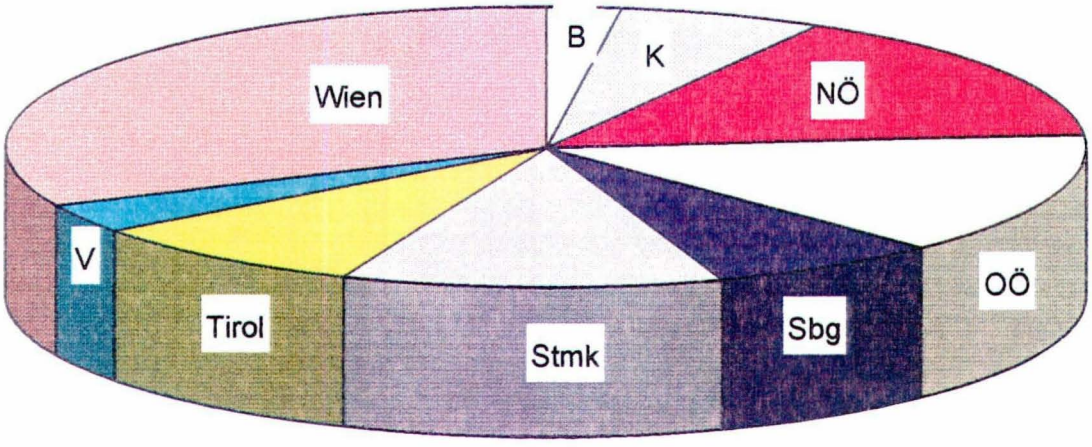

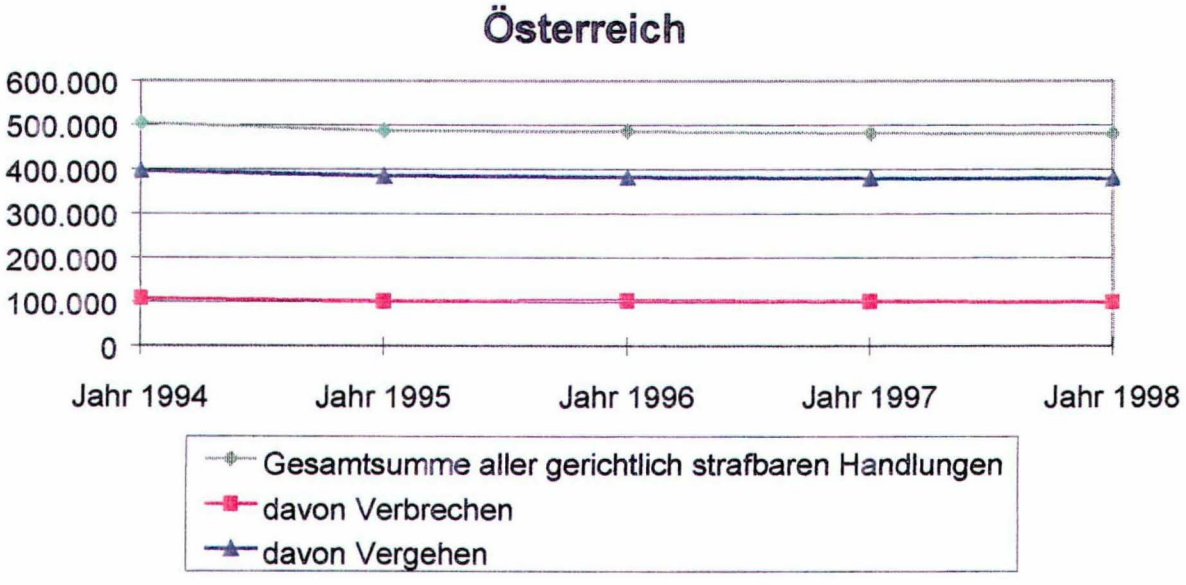

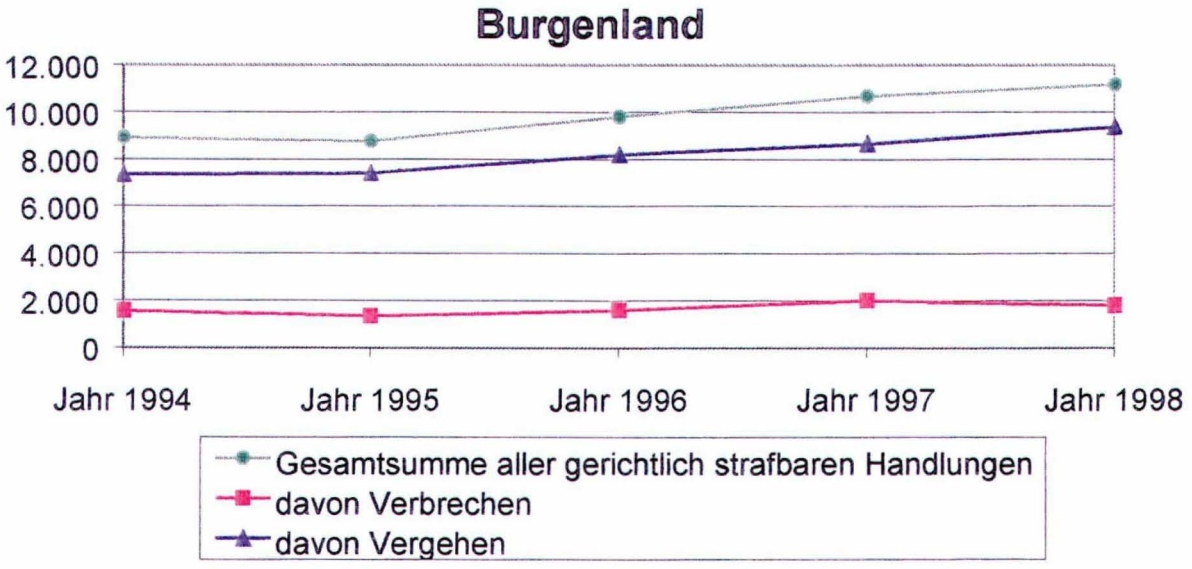
Burgenland
12.000
10.000
8.000
6.000
4.000
2.000
0
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
davon Verbrechen
davon Vergehen

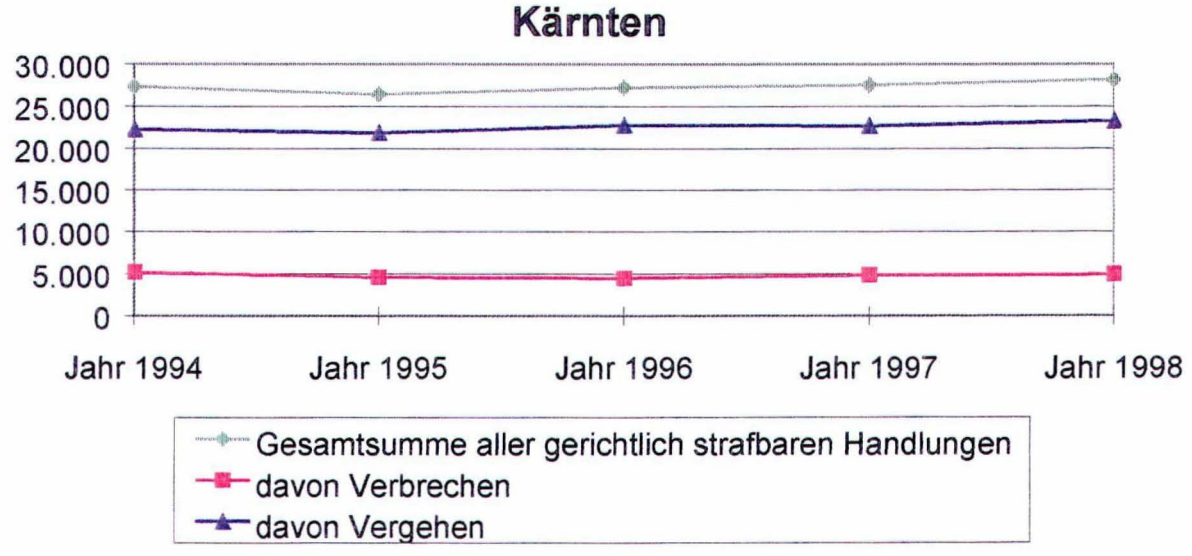
Kärnten
30.000
25.000
20.000
15.000
10.000
5.000
0
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
davon Verbrechen
davon Vergehen

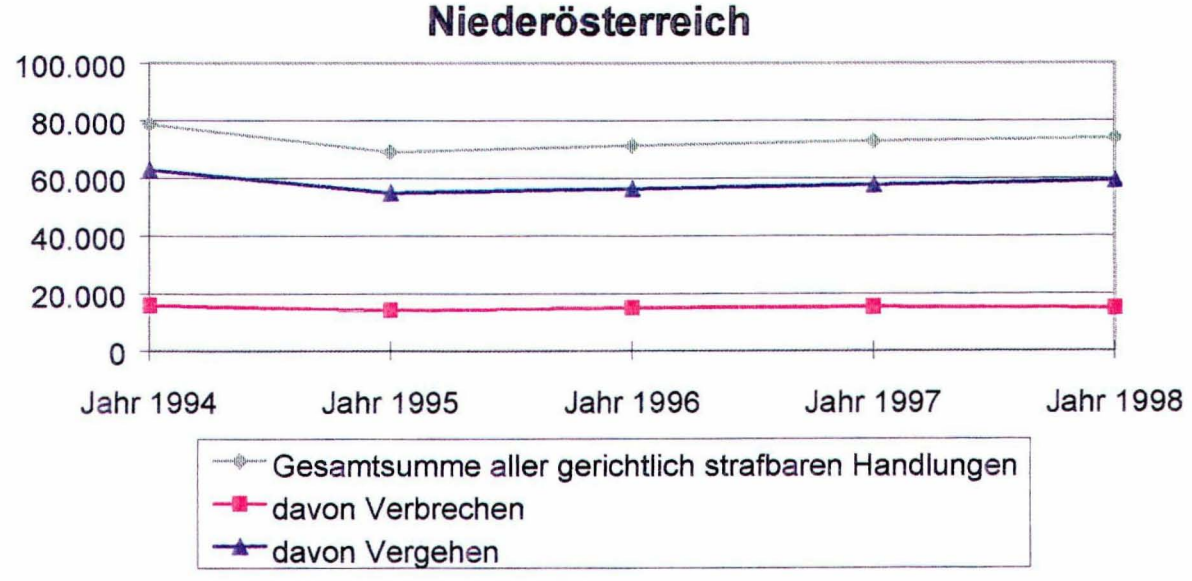
Niederösterreich
100.000
80.000
60.000
40.000
20.000
0
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
davon Verbrechen
davon Vergehen

Oberösterreich

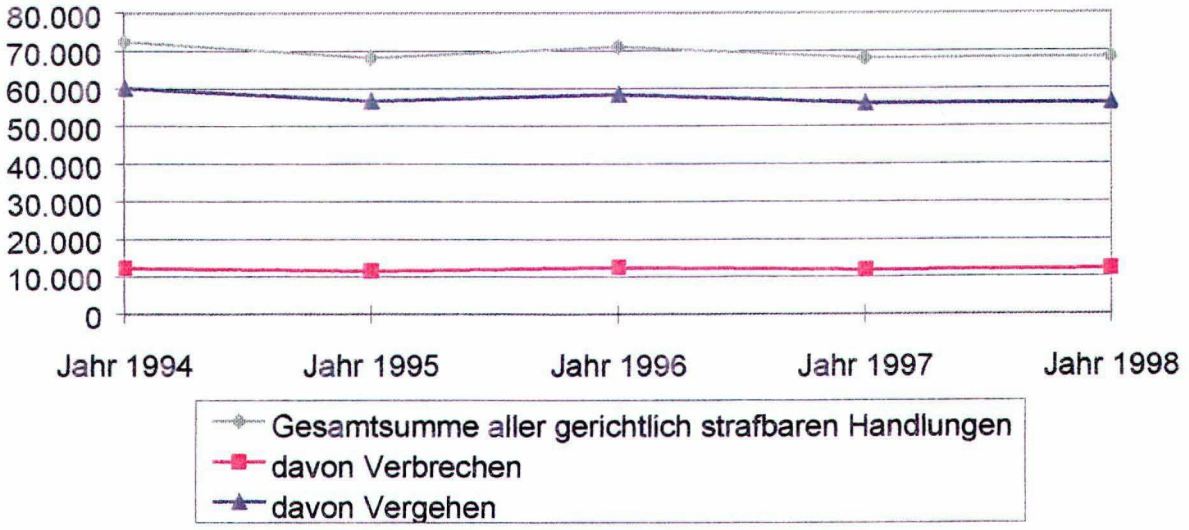

Salzburg

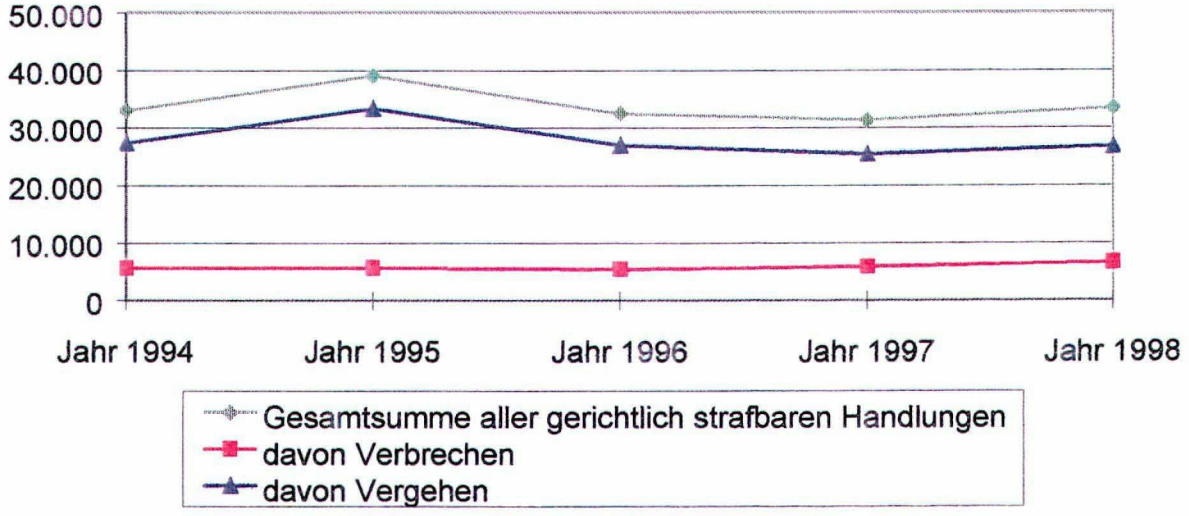

Steiermark

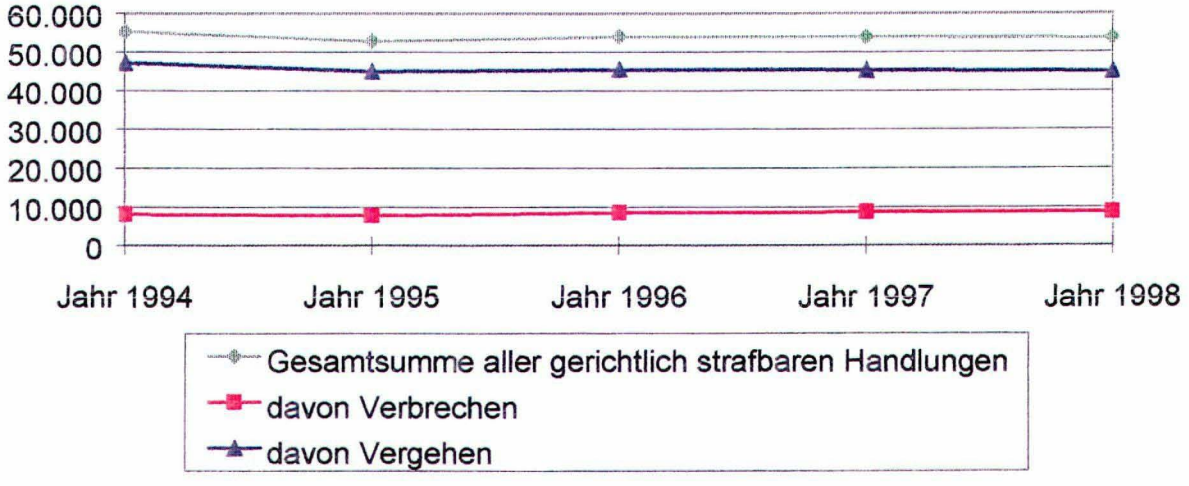

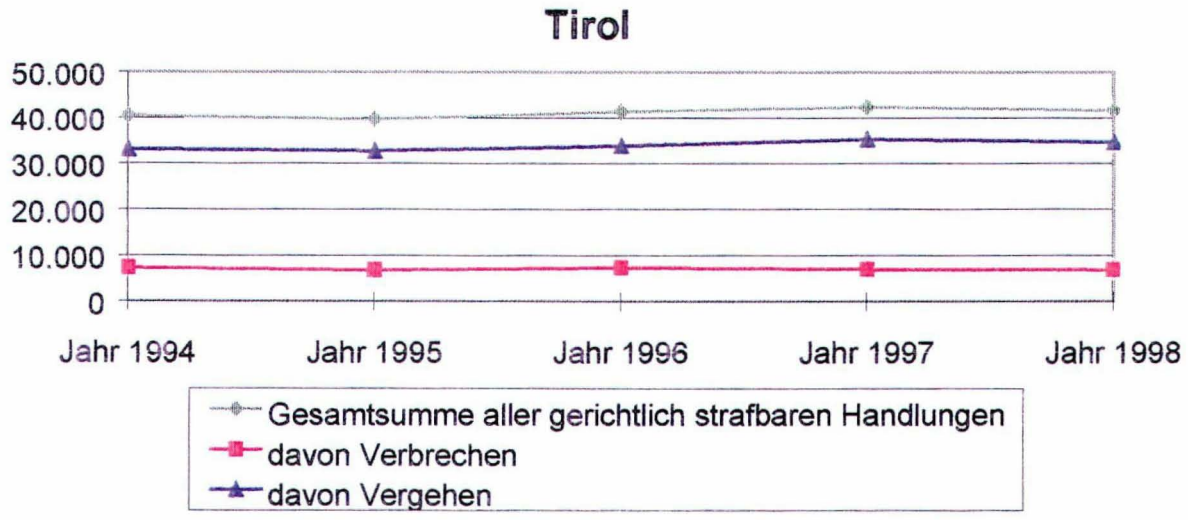
Tirol
50.000
40.000
30.000
20.000
10.000
0
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
davon Verbrechen
davon Vergehen

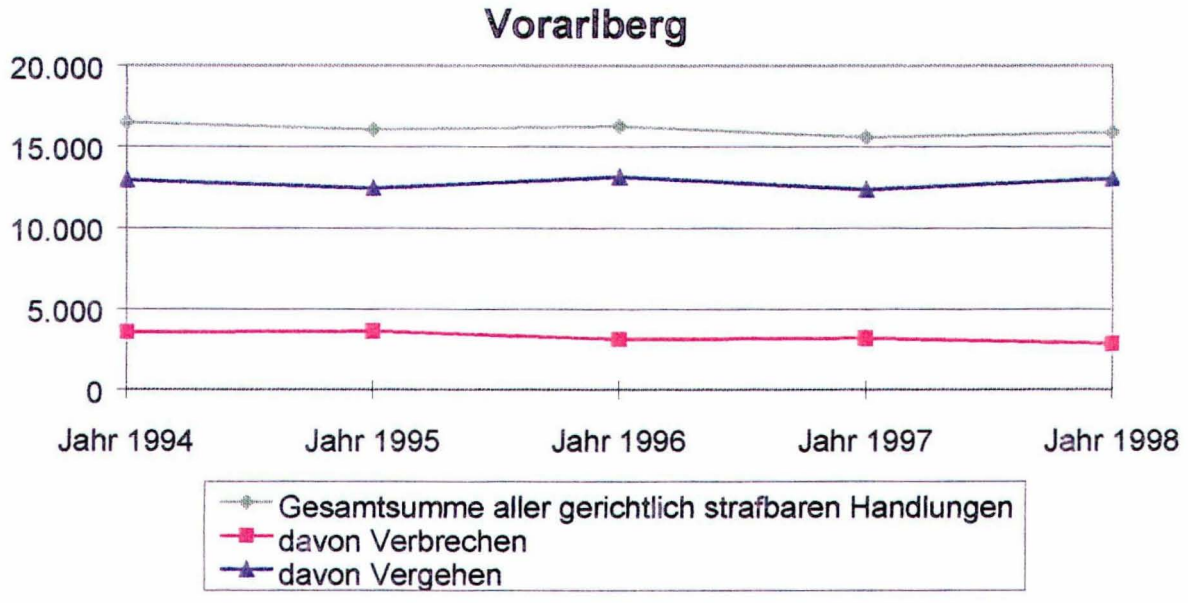
Vorarlberg
20.000
15.000
10.000
5.000
0
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
davon Verbrechen
davon Vergehen

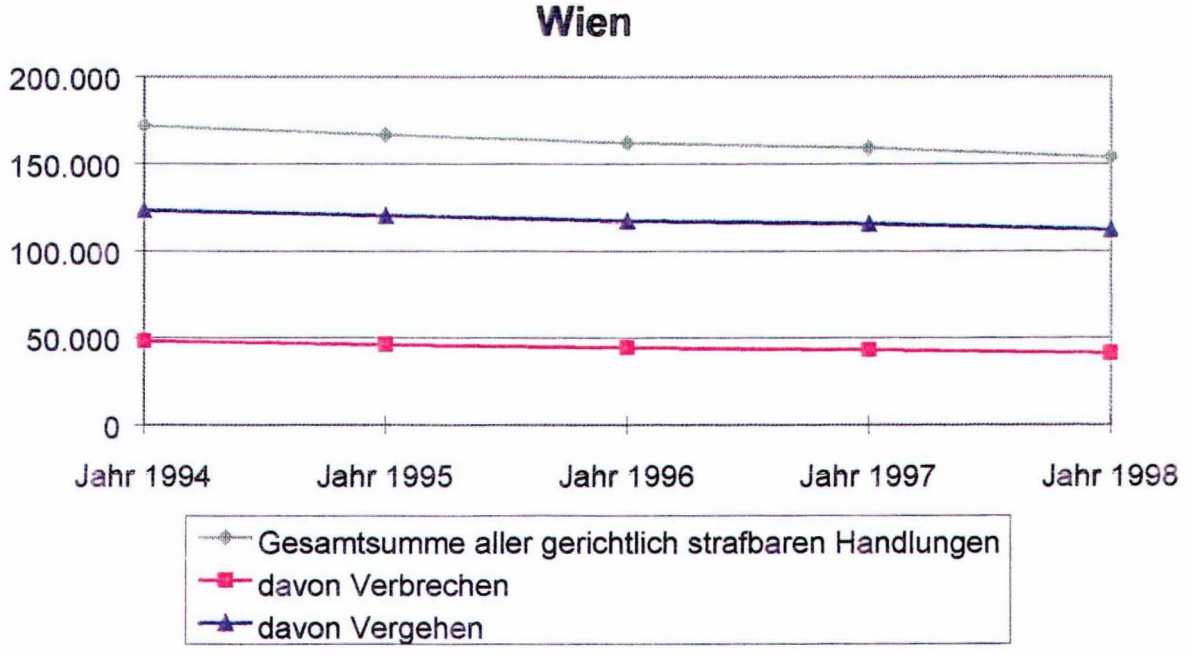
Wien
200.000
150.000
100.000
50.000
0
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen
davon Verbrechen
davon Vergehen

Aus den Tabellen ist vorerst erkenntlich, daß das Bundesland Wien, und im weiteren Abstand auch die Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich, den „größten" Beitrag zur Kriminalität liefern, wobei jedoch auch zu bedenken ist, daß es sich hiebei um die einwohnermäßig größten Bundesländer handelt.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	12,0%	-1,6%	11,8%	9,0%	4,6%
Kärnten	4,9%	-3,5%	3,1%	1,1%	2,3%
Niederösterreich	9,4%	-12,4%	3,5%	2,2%	1,4%
Oberösterreich	9,0%	-5,9%	4,2%	-4,3%	0,4%
Salzburg	2,2%	18,3%	-16,9%	-3,5%	6,6%
Steiermark	2,6%	-4,6%	2,3%	0,1%	-0,6%
Tirol	-3,5%	-2,0%	4,1%	2,7%	-1,9%
Vorarlberg	-1,6%	-2,6%	1,3%	-4,2%	1,9%
Wien	-2,6%	-3,1%	-2,7%	-1,8%	-3,4%
Österreich	2,2%	-3,6%	-0,2%	-0,8%	-0,4%

Tabelle 11

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	19,4%	-12,8%	17,9%	25,3%	-10,5%
Kärnten	16,8%	-11,1%	-1,9%	8,5%	0,8%
Niederösterreich	-9,2%	-11,1%	6,2%	2,0%	-3,4%
Oberösterreich	11,1%	-6,5%	9,2%	-5,2%	1,9%
Salzburg	-3,6%	0,1%	-3,4%	7,5%	12,0%
Steiermark	-3,5%	-4,0%	8,8%	2,1%	0,3%
Tirol	-10,9%	-6,3%	8,1%	-4,2%	-2,5%
Vorarlberg	-6,8%	1,7%	-14,0%	2,8%	-10,8%
Wien	-10,9%	-4,7%	-3,3%	-2,9%	-4,4%
Österreich	-6,0%	-5,9%	1,1%	-0,5%	-2,1%

Tabelle 12

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Veränderung zum Vorjahr					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	10,5%	0,7%	10,7%	5,8%	8,1%
Kärnten	2,5%	-1,7%	4,2%	-0,4%	2,7%
Niederösterreich	15,3%	-12,7%	2,7%	2,2%	2,7%
Oberösterreich	8,6%	-5,7%	3,1%	-4,1%	0,1%
Salzburg	3,4%	22,1%	-19,2%	-5,7%	5,3%
Steiermark	3,8%	-4,8%	1,1%	-0,3%	-0,7%
Tirol	-1,7%	-1,0%	3,3%	4,2%	-1,8%
Vorarlberg	0,0%	-3,8%	5,7%	-5,8%	5,2%
Wien	1,1%	-2,4%	-2,5%	-1,4%	-3,0%
Österreich	4,7%	-3,0%	-0,5%	-0,9%	0,1%

Tabelle 13

Der Rückgang der Gesamtkriminalität wird durch die Verminderung der bekanntgewordenen Fälle in den Bundesländern Wien, Tirol und Steiermark hervorgerufen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	3.260,0	3.203,1	3.571,2	3.878,6	4.024,7
Kärnten	4.905,8	4.722,6	4.859,1	4.897,0	4.998,7
Niederösterreich	5.234,8	4.567,0	4.703,8	4.787,3	4.823,4
Oberösterreich	5.277,5	4.930,3	5.127,8	4.927,0	4.965,3
Salzburg	6.590,7	7.743,9	6.403,9	6.150,7	6.496,1
Steiermark	4.599,9	4.381,3	4.472,1	4.472,3	4.457,1
Tirol	6.238,4	6.060,5	6.275,1	6.427,8	6.274,7
Vorarlberg	4.855,7	4.696,6	4.746,6	4.535,7	4.595,6
Wien	10.804,1	10.429,0	10.166,9	9.962,8	9.604,9
Österreich	6.313,8	6.057,9	6.033,0	5.975,0	5.940,0

Tabelle 14

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	570,5	496,7	584,0	729,1	647,6
Kärnten	926,0	820,8	803,2	868,7	873,5
Niederösterreich	1.056,1	934,7	988,0	1.004,1	964,0
Oberösterreich	896,5	831,6	906,9	862,7	882,6
Salzburg	1.128,1	1.121,3	1.077,6	1.152,1	1.278,6
Steiermark	673,0	645,6	701,0	715,4	719,1
Tirol	1.124,8	1.044,1	1.122,9	1.072,2	1.039,8
Vorarlberg	1.050,1	1.060,9	910,2	933,6	827,8
Wien	3.040,7	2.886,5	2.797,4	2.712,4	2.588,0
Österreich	1.349,8	1.264,6	1.275,8	1.267,9	1.238,3

Tabelle 15

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Häufigkeitszahlen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	2.689,5	2.706,4	2.987,2	3.149,5	3.377,1
Kärnten	3.979,8	3.901,8	4.055,8	4.028,3	4.125,2
Niederösterreich	4.178,7	3.632,4	3.715,7	3.783,1	3.859,4
Oberösterreich	4.381,0	4.098,7	4.221,0	4.064,3	4.082,6
Salzburg	5.462,6	6.622,6	5.326,2	4.998,6	5.217,6
Steiermark	3.926,9	3.735,7	3.771,1	3.756,9	3.737,9
Tirol	5.113,6	5.016,4	5.152,3	5.355,6	5.234,9
Vorarlberg	3.805,6	3.635,7	3.836,4	3.602,1	3.767,9
Wien	7.763,4	7.542,4	7.369,5	7.250,5	7.016,8
Österreich	4.964,0	4.793,3	4.757,2	4.707,1	4.701,7

Tabelle 16

Die Auswirkungen der unterschiedlichen Einwohnerzahlen lassen sich aus den obigen Tabellen, in denen die Häufigkeitszahlen der einzelnen Bundesländer ausgewiesen werden, besonders gut wahrnehmen.

Hiebei ergibt sich im Vergleich der Verteilung der absoluten Zahlen in den Bundesländern eine weithin andere territoriale Struktur, wobei zwar Wien unverändert den ersten Rang einnimmt, jedoch der zweite und dritte Rang von Salzburg bzw. Tirol eingenommen wird. Hiebei spiegeln sich wohl auch die Einflüsse des Transit- und Fremdenverkehrs wider, da die erhöhte Kriminalität auf eine relativ geringe Wohnpopulation bezogen wird.

Auf Grund der Relativierung auf die Einwohnerzahlen lassen die Häufigkeitszahlen auch erkennen, daß - verglichen mit der Häufigkeitszahl für Gesamtösterreich - bei der Gesamtkriminalität und bei den Verbrechen und Vergehen die Bundeshauptstadt Wien jeweils die weitaus höchste Belastungszahl aufweist. Neben Wien haben die Bundesländer Tirol und Salzburg - im Vergleich zu den anderen Bundesländern - eine höhere Belastung bei der Gesamtkriminalität und bei den Verbrechen und Vergehen aufzuweisen.

Im übrigen darf auch auf die kriminalgeographischen Ausführungen im Anschluß an dieses Kapitel verwiesen werden.

2.1.3 Geklärte strafbare Handlungen

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	28,7%	28,9%	31,5%	29,8%	30,5%
Vergehen	55,3%	55,3%	56,3%	55,7%	56,2%
Alle strafbaren Handlungen	49,6%	49,8%	51,1%	50,2%	50,8%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	45,4%	45,4%	47,0%	46,0%	46,6%

Tabelle 17

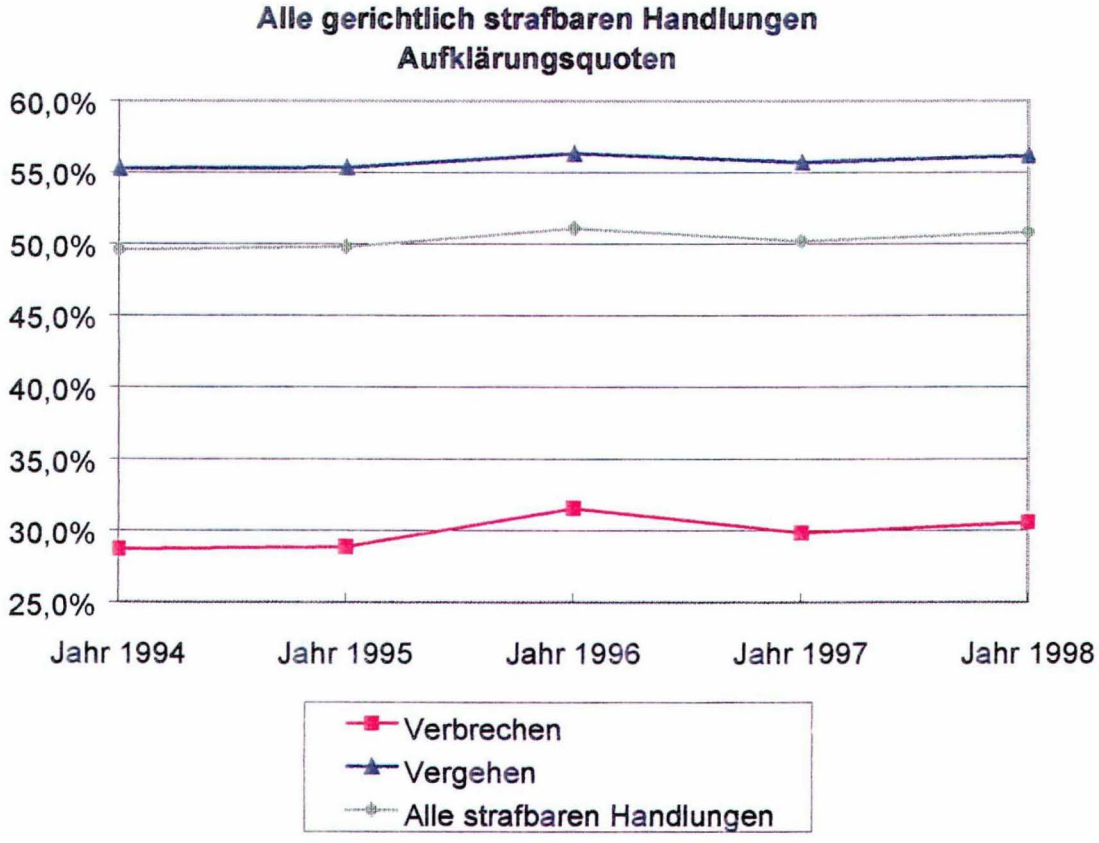

Vorweg sei angemerkt, daß die Aufklärungsquoten kaum den Anspruch erfüllen können, einen Gradmesser für die Effektivität der Sicherheitsverwaltung darzustellen. Insbesondere gilt dies für die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität und für die Aufklärungsquoten von Deliktsgruppen und Delikten mit heterogener Zusammensetzung der Delikte. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die Höhe der

Aufklärungsquote eine Funktion der Struktur der bekanntgewordenen Kriminalität darstellt. So wirkt sich etwa der unterschiedliche Anteil, einerseits von an sich schwer aufzuklärenden strafbaren Handlungen (wie z.B. Sachbeschädigungen, Einbruchsdiebstähle) und andererseits von strafbaren Handlungen, bei denen bei der Anzeige der Tatverdächtige in der Regel bekannt ist (z.B. Ladendiebstahl), unmittelbar auf die Höhe der Aufklärungsquote aus, ohne daß daraus eine Implikation für die Effektivität der Sicherheitsbehörden abgeleitet werden kann (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 8 bis 13).

Neben den Aufklärungsquoten sollen daher in der Folge auch die absoluten Zahlen der aufgeklärten strafbaren Handlungen tabellarisch dargestellt werden. Aus den in den absoluten Zahlen ausgewiesenen aufgeklärten strafbaren Handlungen läßt sich die arbeitsmäßige Leistung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen bei den Aufklärungsquoten erkennen, welche die Quotienten aus bekanntgewordenen und geklärten strafbaren Handlungen darstellen.

Diese Tatsache kann beispielsweise bei gleichbleibender Zahl der geklärten Fälle, jedoch steigender Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen, dazu führen, daß die Aufklärungsquote zurückgeht.

Die Aufklärungsquote der Gesamtkriminalität zeigt gegenüber dem Jahr 1997 mit 50,8 % einen leichten Anstieg. Eine analoge Aussage läßt sich hinsichtlich der Verbrechen und Vergehen machen, deren Aufklärungsquoten mit 30,5 % und 56,2 % ausgewiesen werden.

Diese Aufklärungsquoten stellen seit dem Jahr 1987 die jeweils zweithöchsten Werte (im Jahr 1996 wurden nach 1987 die höchsten Aufklärungsquoten erreicht) dar.

Der Anstieg der Aufklärungsquoten läßt sich zumindest teilweise damit erklären, daß der Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen rückläufig war und somit der Anteil der a priori schwer aufzuklärenden anonymen Schädigungen zurückgegangen ist.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	30.947	29.306	32.386	30.481	30.558
Vergehen	219.228	212.927	215.616	211.250	213.296
Alle strafbaren Handlungen	250.175	242.233	248.002	241.731	243.854
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	209.963	201.992	209.096	202.609	204.495

Tabelle 18

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-4,9%	-5,3%	10,5%	-5,9%	0,3%
Vergehen	10,3%	-2,9%	1,3%	-2,0%	1,0%
Alle strafbaren Handlungen	8,2%	-3,2%	2,4%	-2,5%	0,9%

Tabelle 19

In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeographischen Vergleiche Eingang zu finden. Im speziellen wäre darauf zu verweisen, daß die Kriminalität im städtischen Bereich höher ist als im ländlichen Bereich, wogegen sich die Aufklärungsquoten im wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt" die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflußt.

Hiebei soll noch erwähnt werden, daß im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilsmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilsmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müßten (Siehe auch: Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 26).

Einem nicht unerheblichen Einfluß kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbundenen „Aktivitätenströme" zu, welche durch die bereits angesprochene Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangenen Delikten, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	58,5%	59,6%	59,3%	56,4%	58,4%
Kärnten	53,5%	51,7%	56,3%	52,9%	52,2%
Niederösterreich	60,9%	58,4%	58,9%	57,9%	57,7%
Oberösterreich	60,0%	60,2%	61,2%	60,1%	59,7%
Salzburg	50,0%	58,3%	49,0%	50,6%	49,7%
Steiermark	53,8%	52,6%	53,4%	51,3%	51,2%
Tirol	48,6%	48,3%	50,3%	50,0%	51,4%
Vorarlberg	61,7%	65,0%	62,8%	60,8%	60,8%
Wien	36,6%	37,2%	40,5%	40,1%	41,7%
Österreich	49,6%	49,8%	51,1%	50,2%	50,8%

Tabelle 20

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquote					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	37,7%	37,3%	36,2%	36,3%	42,7%
Kärnten	38,7%	30,8%	38,5%	34,8%	34,3%
Niederösterreich	37,5%	31,9%	32,7%	33,2%	34,5%
Oberösterreich	36,3%	38,4%	39,7%	40,6%	34,3%
Salzburg	36,2%	34,6%	35,2%	35,4%	29,8%
Steiermark	38,0%	32,8%	34,6%	32,6%	33,6%
Tirol	26,3%	30,3%	34,6%	33,3%	33,1%
Vorarlberg	40,3%	54,0%	44,3%	44,1%	35,1%
Wien	19,6%	21,5%	25,6%	21,9%	25,8%
Österreich	28,7%	28,9%	31,5%	29,8%	30,5%

Tabelle 21

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Aufklärungsquoten					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	62,9%	63,7%	63,9%	61,0%	61,5%
Kärnten	56,9%	56,1%	59,8%	56,9%	56,0%
Niederösterreich	66,8%	65,2%	65,9%	64,5%	63,5%
Oberösterreich	64,8%	64,7%	65,8%	64,3%	65,2%
Salzburg	52,9%	62,3%	51,9%	54,1%	54,6%
Steiermark	56,5%	56,0%	56,9%	54,9%	54,6%
Tirol	53,5%	52,0%	53,8%	53,4%	55,1%
Vorarlberg	67,6%	68,2%	67,3%	65,1%	66,4%
Wien	43,2%	43,1%	46,1%	46,8%	47,5%
Österreich	55,3%	55,3%	56,3%	55,7%	56,2%

Tabelle 22

Auch aus den obigen Tabellen läßt sich der Anstieg der Aufklärungsquoten in den einzelnen Bundesländern (ausgenommen Oberösterreich und Steiermark) teilweise damit erklären, daß der Anteil der strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen, im gleichen Zeitraum rückläufig war. Vice versa ist zutreffend, daß die Aufklärungsquote in jenen Bundesländern gesunken ist, in denen die strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen gestiegen sind. Die gesunkenen Aufklärungsquoten in den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark scheinen ihre Ursache darin zu haben, daß die strafbaren Handlungen bei Verkehr mit Geld im Jahr 1998 eine wesentlich geringere Aufklärungsquote aufweisen als im Jahr 1997.

Auffallend ist in den obigen Werten die evidente Diskrepanz der Aufklärungsquoten zwischen dem Bundesland Wien und den übrigen Bundesländern auf Grund der besonderen Randbedingungen, welche das kriminelle Geschehen in Großstädten auszeichnen.

2.1.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Außerdem wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	24.966	25.512	27.860	27.693	29.486
19 - unter 25	40.999	38.148	38.441	38.523	38.482
25 - unter 40	77.119	76.474	76.940	75.997	74.658
40 und darüber	55.579	55.644	56.803	57.016	57.721
Summe	198.663	195.778	200.044	199.229	200.347

Tabelle 23

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	22.491	23.137	25.582	25.162	26.949
19 - unter 25	31.312	28.705	29.915	30.140	30.110
25 - unter 40	60.636	59.682	60.228	59.753	58.412
40 und darüber	40.866	40.653	41.848	41.754	42.024
Summe	155.305	152.177	157.573	156.809	157.495

Tabelle 24

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	4.244	4.106	4.397	4.104	4.348
19 - unter 25	4.917	4.213	4.614	4.670	4.325
25 - unter 40	7.231	7.125	7.107	7.149	7.029
40 und darüber	3.305	3.437	3.552	3.610	3.889
Summe	19.697	18.881	19.670	19.533	19.591

Tabelle 25

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	20.722	21.406	23.463	23.589	25.138
19 - unter 25	36.082	33.935	33.827	33.853	34.157
25 - unter 40	69.888	69.349	69.833	68.848	67.629
40 und darüber	52.274	52.207	53.251	53.406	53.832
Summe	178.966	176.897	180.374	179.696	180.756

Tabelle 26

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	12,6%	13,0%	13,9%	13,9%	14,7%
19 - unter 25	20,6%	19,5%	19,2%	19,3%	19,2%
25 - unter 40	38,8%	39,1%	38,5%	38,1%	37,3%
40 und darüber	28,0%	28,4%	28,4%	28,6%	28,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 27

Alle gerichtlich strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	14,5%	15,2%	16,2%	16,0%	17,1%
19 - unter 25	20,2%	18,9%	19,0%	19,2%	19,1%
25 - unter 40	39,0%	39,2%	38,2%	38,1%	37,1%
40 und darüber	26,3%	26,7%	26,6%	26,6%	26,7%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 28

Verbrechensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	21,5%	21,7%	22,4%	21,0%	22,2%
19 - unter 25	25,0%	22,3%	23,5%	23,9%	22,1%
25 - unter 40	36,7%	37,7%	36,1%	36,6%	35,9%
40 und darüber	16,8%	18,2%	18,1%	18,5%	19,9%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 29

Vergehensgruppe aller gerichtlich strafbaren Handlungen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	11,6%	12,1%	13,0%	13,1%	13,9%
19 - unter 25	20,2%	19,2%	18,8%	18,8%	18,9%
25 - unter 40	39,1%	39,2%	38,7%	38,3%	37,4%
40 und darüber	29,2%	29,5%	29,5%	29,7%	29,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 30

Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktsgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktsgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, daß in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen (14 - unter 19 Jahre) etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, daß sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, daß bei den Vergehen die Delikte im Straßenverkehr ausgewiesen werden, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.2 Delikte gegen Leib und Leben

Zu den folgenden Ausführungen ist einleitend zu bemerken, daß bei den statistisch ausgewiesenen Veränderungen innerhalb der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben, und insbesondere bei den einzelnen Verbrechenstatbeständen, infolge der kleinen Zahlen Zufallsschwankungen besonders ins Gewicht fallen können.

Die geringen absoluten Zahlenwerte sind auch dafür ursächlich anzusehen, daß bereits kleine absolute Veränderungen übermäßige prozentuelle Veränderungen zur Folge haben. Bei der Interpretation von prozentuellen Veränderungen im Bereiche kleiner absoluter Zahlenwerte sind daher stets die zugehörigen absoluten zahlenmäßigen Veränderungen mitzuberücksichtigen.

Zur Einschätzung der zahlenmäßigen Bedeutung der Delikte gegen Leib und Leben im Gesamtkontext des kriminellen Geschehens sollen vorerst Tabellen über den prozentuellen Anteilswert der Delikte gegen Leib und Leben an den Vergleichskategorien der Gesamtkriminalität sowie der Verbrechen und Vergehen Aufschluß geben.

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	0,09%	0,08%	0,09%	0,08%	0,08%
Verbrechen	0,40%	0,40%	0,42%	0,38%	0,40%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	0,50%	0,49%	0,51%	0,46%	0,49%

Tabelle 31

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen Leib und Leben an globalen Deliktskategorien					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	16,7%	17,0%	16,8%	17,0%	17,3%
Vergehen	21,3%	21,5%	21,3%	21,6%	21,9%
Alle strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%	99,5%

Tabelle 32

Prozentueller Anteil der Delikte gegen Leib und Leben an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Gesamtkriminalität	16,8%	17,1%	16,8%	17,1%	17,4%

Tabelle 33

Zur Interpretation der obigen Tabellen ist auszuführen, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben, also die am schwersten kriminalisierten Delikte, innerhalb der Gesamtkriminalität weniger als 1 Promille der strafbaren Handlungen ausmachen. Projiziert man die Verbrechen gegen Leib und Leben auf alle Verbrechen, ergibt sich, daß die Verbrechen gegen Leib und Leben ca. 4 Promille aller Verbrechen abdecken; mit anderen Worten, alle anderen Verbrechenstatbestände (hier insbesondere jene der Vermögenskriminalität) umfassen etwa 99,6 % der Deliktsgruppe der Verbrechen.

Vergleicht man zuletzt noch die Verbrechen gegen Leib und Leben mit der Gesamtgruppe aller Delikte gegen Leib und Leben (Vergehen und Verbrechen), zeigt sich, daß diese knapp 5 Promille umfassen.

Demgegenüber zeigt sich die gänzlich andere zahlenmäßige Bedeutung der Vergehen gegen Leib und Leben, die 17,0 % der Gesamtkriminalität und mehr als ein 1/5 aller Vergehen umfassen.

Zuletzt zeigt sich noch, daß die Deliktsgruppe gegen Leib und Leben rund 1/6 der Gesamtkriminalität umfaßt.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Verbrechen	436	402	436	385	400
Vergehen	84.330	82.896	81.360	82.094	83.157
Summe	84.766	83.298	81.796	82.479	83.557

Tabelle 34

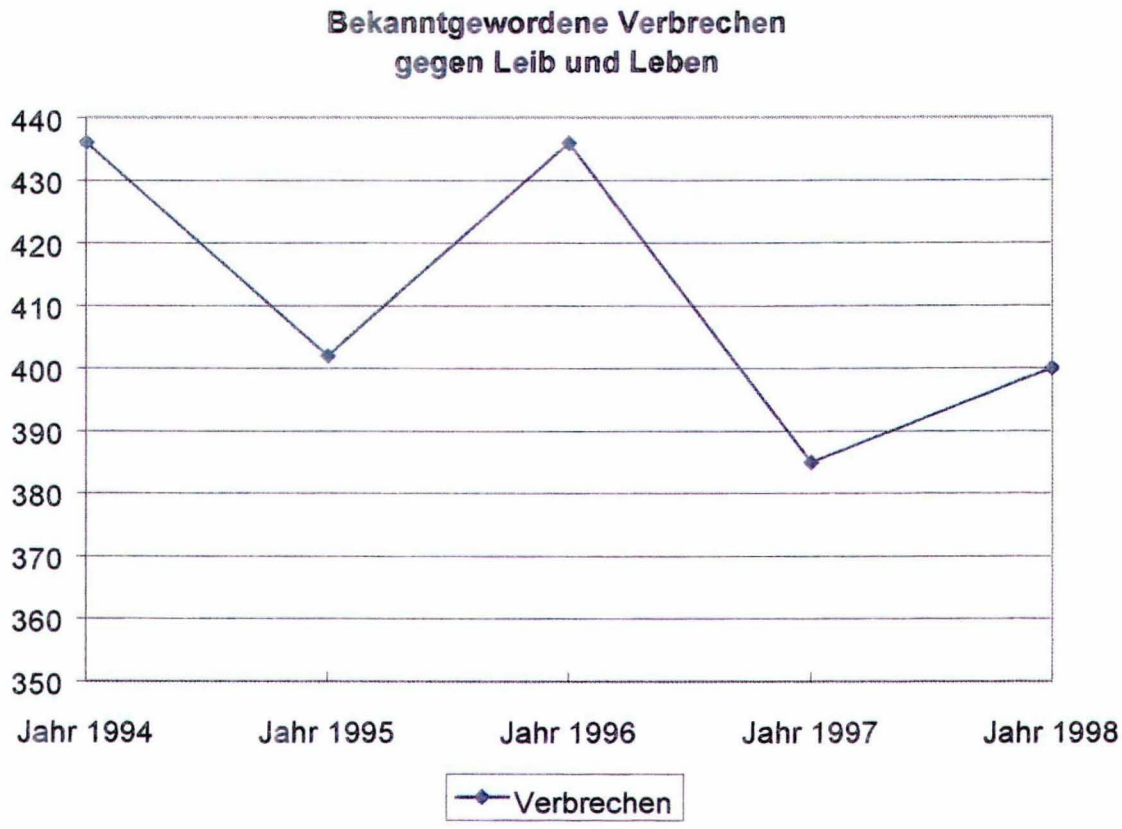
Bekanntgewordene Verbrechen
gegen Leib und Leben
440
430
420
410
400
390
380
370
360
350
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Verbrechen

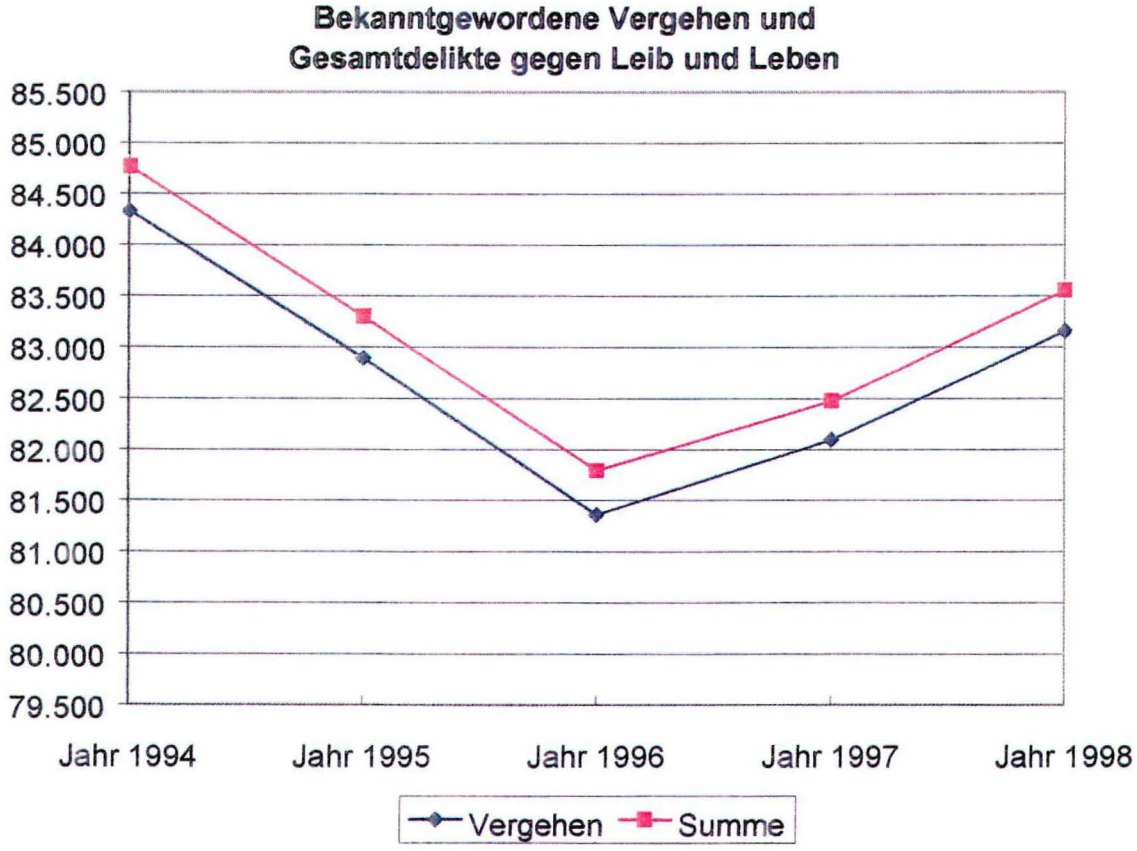
Bekanntgewordene Vergehen und
Gesamtdelikte gegen Leib und Leben
85.500
85.000
84.500
84.000
83.500
83.000
82.500
82.000
81.500
81.000
80.500
80.000
79.500
Jahr 1994
Jahr 1995
Jahr 1996
Jahr 1997
Jahr 1998
Vergehen
Summe

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-2,2%	-7,8%	8,5%	-11,7%	3,9%
Vergehen	2,4%	-1,7%	-1,9%	0,9%	1,3%
Summe	2,4%	-1,7%	-1,8%	0,8%	1,3%

Tabelle 35

Die obigen Tabellen zeigen, daß im Berichtsjahr bei den Verbrechen und Vergehen, und somit auch bei der Gesamtsumme der Delikte gegen Leib und Leben, ein Anstieg zu verzeichnen ist. Die ausgewiesene Gesamtsumme stellt den zweithöchsten Wert im fünfjährigen Beobachtungszeitraum dar.

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	5,5	5,0	5,4	4,8	5,0
Vergehen	1055,2	1032,4	1011,1	1018,6	1029,4
Summe	1060,7	1037,4	1016,5	1023,4	1034,3

Tabelle 36

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Änderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-3,6%	-8,2%	8,2%	-11,8%	3,7%
Vergehen	1,1%	-2,2%	-2,1%	0,7%	1,1%
Summe	1,0%	-2,2%	-2,0%	0,7%	1,1%

Tabelle 37

Aus den obigen Tabellen läßt sich erkennen, daß pro 100.000 Einwohner im Jahre 1998 5 Verbrechen gegen Leib und Leben angezeigt wurden, wobei auch die Versuche mit eingerechnet sind, die ca. 30 Prozent der Verbrechen gegen Leib und Leben umfassen.

Zur richtigen Größeneinschätzung ist der Anteil der fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr zu berücksichtigen. Im Berichtsjahr wurden 490 fahrlässige Tötungen im Straßenverkehr und 159 Morde zur Anzeige gebracht. Bei den ausgewiesenen 159 Anzeigen wegen Mordes ist es in 84 Fällen beim Versuch geblieben. Nach Abzug der Fälle wegen versuchten Mordes ergibt sich ein Verhältnis von ca. 1:7 von vollendeten Morden zu fahrlässigen Tötungen im Straßenverkehr.

Diese Überlegungen zeigen, daß die schweren strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben, worunter insbesondere auch der Mord gehört, im gesamten kriminellen Geschehen, ohne jedoch die Schwere dieser Rechtsbrüche zu verkennen, zahlenmäßig eine untergeordnete Rolle spielen. In der Einschätzung der Öffentlichkeit zeigt sich jedoch oftmals ein völlig anderes Bild der Kriminalität, wobei der Eindruck vorherrscht, daß sich diese Delikte viel öfter ereignen. Dies scheint ein Einfluß der Massenmedien zu sein, welche bevorzugt über solche Verbrechen berichten, während die Eigentumskriminalität, die innerhalb der Kriminalität den größten Umfang einnimmt, nicht den gleichen medialen Niederschlag findet, wodurch es zu einer Verzerrung der Verbrechenswirklichkeit aus der Sicht der Bevölkerung kommen kann.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Mord § 75 StGB	185	168	170	139	159
Totschlag § 76 StGB	1	-	1	2	-
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	33	29	31	28	22
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	14	12	14	20	15
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	156	168	180	157	179
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	47	25	40	39	25

Tabelle 38

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Mord § 75 StGB	2,8%	-9,2%	1,2%	-18,2%	14,4%
Totschlag § 76 StGB	0,0%	---	---	100,0%	---
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,0%	-12,1%	6,9%	-9,7%	-21,4%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	55,6%	-14,3%	16,7%	42,9%	-25,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-17,5%	7,7%	7,1%	-12,8%	14,0%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	38,2%	-46,8%	60,0%	-2,5%	-35,9%

Tabelle 39

Bei der Interpretation dieser Zahlen ist zu bedenken, daß es sich - statistisch gesehen - um kleine Werte handelt, wobei Zufallsschwankungen eine erhebliche Rolle spielen.

Die 159 Verbrechen des Mordes im Berichtsjahr zeigen gegenüber dem Jahr 1997 einen absoluten Anstieg um 20 Fälle (= 14,4 %). Dazu ist zu bemerken, daß die 139 Fälle des Jahres 1997 den niedrigsten Wert seit dem Jahr 1988 darstellten. Die 159 Fälle des Jahres 1998 sind der viertniedrigste Wert seit dem Jahr 1988. Nicht zu vergessen ist zudem, daß die Delikte des Mordes auch die Versuche beinhalten, wobei bei Abzug der Versuche die vollendeten Morde im Berichtsjahr 75 Fälle umfassen – dies bedeutet, daß rund 53 % aller als Mord ausgewiesenen Fälle Mordversuche darstellen.

Aus einer Untersuchung des Bundesministeriums für Inneres ergibt sich, daß ca. drei Viertel aller Fälle des Mordes und Totschlages im sozialen Nahraum (Ehe und Lebensgemeinschaft, Verwandtschaft oder Bekanntschaft) begangen wurden. Zieht man außerdem in Betracht, daß nicht ganz ein Drittel aller Fälle durch häusliche Streitigkeiten oder Eifersucht gekennzeichnet sind, zeigt dies sehr deutlich, daß gerade auf diesem Gebiet die Möglichkeiten der Prävention durch die Sicherheitsbehörden äußerst begrenzt sind.

Wenn noch berücksichtigt wird, daß sich mehr als drei Viertel der als Morde gemeldeten Verbrechen in einem geschlossenem Raum und fast zwei Drittel in einer Wohnung ereigneten, so unterstreicht das noch die obige Aussage über die geringe Möglichkeit der Verhütung dieser Verbrechen mit polizeilichen Mitteln.

Zu den ausgewiesenen Verbrechen des Mordes ist auf die obigen Ausführungen im Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken“ zu verweisen, wonach als Spezifikum

kriminalpolizeilicher Amtshandlungen bei vorsätzlichen Tötungsdelikten im Zweifelsfall den Behörden der Strafjustiz der schwerere Straftatbestand des Mordes bzw. des Mordversuches angezeigt wird, von den Behörden der Strafjustiz jedoch einige der solcherart angezeigten Fälle als Totschlag oder Körperverletzung mit tödlichem Ausgang qualifiziert werden. Diese Qualifikation durch die Behörden der Strafjustiz in andere Straftatbestände ist insbesondere bei den angezeigten Fällen des versuchten Mordes festzustellen.

Aus der sogenannten Opferstatistik läßt sich auch feststellen, welche Altersgruppen der Bevölkerung besonders gefährdet erscheinen, Opfer eines Mordes zu werden. Hiebei zeigt sich, daß - berechnet auf je 100.000 Einwohner der gleichen Altersgruppe - die Altersgruppe der 25 bis unter 40jährigen die stärkste Gefährdung aufweist, Opfer eines Mordes zu werden. Bei der geschlechtsspezifischen Opferbelastung (Mord und versuchter Mord) überwiegen im Jahr 1998 die männlichen Opfer – 92 männliche, 74 weibliche Opfer. Bei den vollendeten Morden wird das Opferverhältnis auf 54 männliche und 37 weibliche Opfer reduziert. Die Belastung der weiblichen Opfer lag – rückverfolgend die letzten 16 Jahre – nur in den Jahren 1984, 1989 und 1997 über der der männlichen Opfer. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 12 Kinder unter 14 Jahren getötet.

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Mord § 75 StGB	2,3	2,1	2,1	1,7	2,0
Totschlag § 76 StGB	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	0,4	0,4	0,4	0,3	0,3
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	0,2	0,1	0,2	0,2	0,2
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	2,0	2,1	2,2	1,9	2,2
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	0,6	0,3	0,5	0,5	0,3

Tabelle 40

Auf Grund der ausgewiesenen Häufigkeitszahlen ergibt sich etwa bei Mord, daß auf je 100.000 Einwohner im Berichtsjahr 2 Morde bzw. Mordversuche verübt wurden.

2.2.1 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Verbrechen	92,9%	94,0%	94,3%	94,8%	93,0%
Vergehen	91,5%	91,6%	91,7%	91,4%	91,1%
Summe	91,5%	91,6%	91,7%	91,4%	91,1%

Tabelle 41

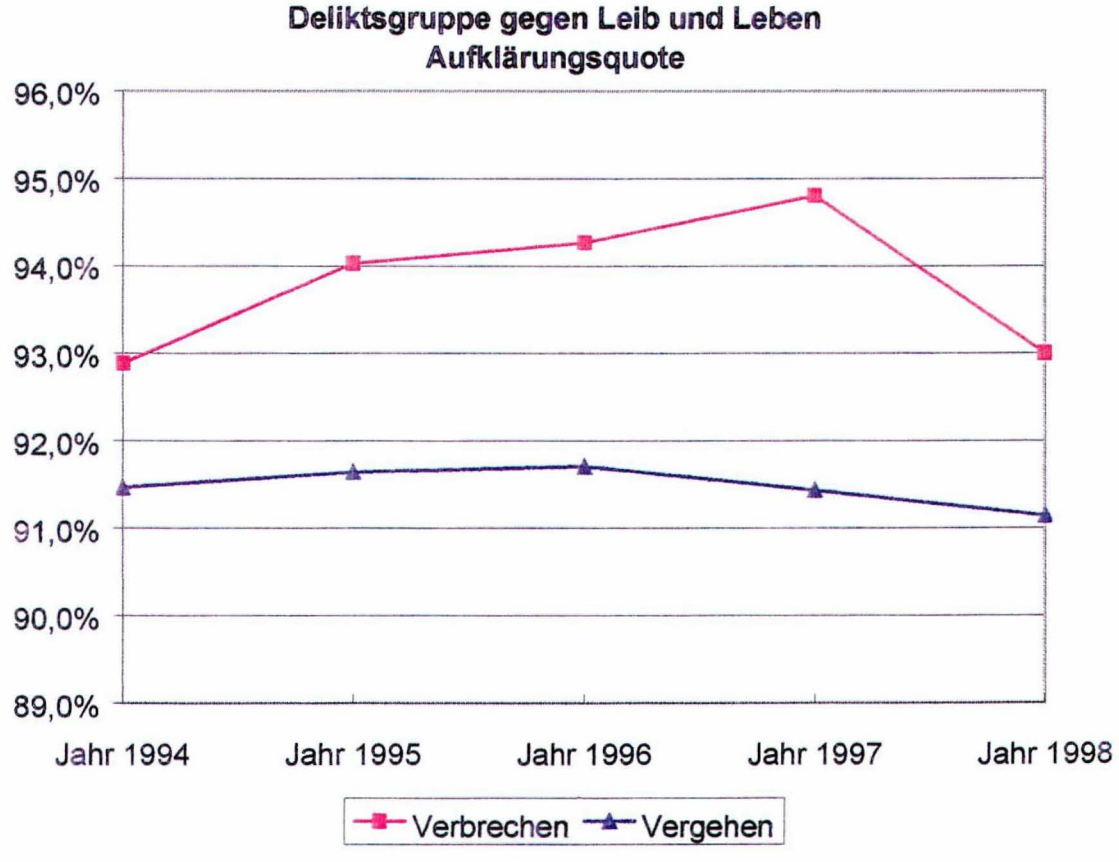

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Verbrechen	405	378	411	365	372
Vergehen	77.133	75.964	74.613	75.058	75.788
Summe	77.538	76.342	75.024	75.423	76.160

Tabelle 42

Verbrechen gegen Leib und Leben					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Mord § 75 StGB	95,7%	95,2%	95,3%	92,1%	97,5%
Totschlag § 76 StGB	100,0%	---	100,0%	100,0%	---
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85 StGB	93,9%	96,6%	96,8%	96,4%	95,5%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86 StGB	85,7%	100,0%	100,0%	100,0%	93,3%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	91,7%	92,3%	93,9%	96,8%	89,9%
Sonstige Verbrechen gegen Leib und Leben	87,2%	92,0%	87,5%	92,3%	84,0%

Tabelle 43

Gemessen an internationalen Ergebnissen, ist eine hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben festzustellen. Diese hohe Aufklärungsquote ist darauf zurückzuführen, daß sich etwa die als Mord angezeigten Verbrechen in drei Viertel aller Fälle im sozialen Nahraum ereignen, wobei sich vermehrte Anknüpfungspunkte für die Aufklärung dieser Verbrechen ergeben.

Die hohe Aufklärungsquote bei den Verbrechen gegen Leib und Leben bedeutet, daß im Jahr 1998 insgesamt nur 28 Fälle nicht geklärt werden konnten.

Beschränkt man die Aussage auf das Verbrechen des Mordes, der eine Aufklärungsquote von beinahe 98 % aufweist, zeigt sich, daß von 159 bekanntgewordenen Morden und Mordversuchen 4 Fälle nicht aufgeklärt werden

konnten, wobei immer noch die Möglichkeit besteht, daß der eine oder andere Fall zu einem späteren Zeitpunkt einer Klärung zugeführt werden kann.

2.2.2 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	29	24	37	35	33
19 - unter 25	71	63	65	70	71
25 - unter 40	204	192	188	163	136
40 und darüber	117	117	120	98	112
Summe	421	396	410	366	352

Tabelle 44

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	6.816	6.499	6.485	6.955	7.474
19 - unter 25	16.556	15.925	14.670	14.466	14.800
25 - unter 40	31.836	31.989	31.453	30.812	30.896
40 und darüber	26.256	26.150	26.399	26.858	26.945
Summe	81.464	80.563	79.007	79.091	80.115

Tabelle 45

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Absolute Zahlen der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	6.845	6.523	6.522	6.990	7.507
19 - unter 25	16.627	15.988	14.735	14.536	14.871
25 - unter 40	32.040	32.181	31.641	30.975	31.032
40 und darüber	26.373	26.267	26.519	26.956	27.057
Summe	81.885	80.959	79.417	79.457	80.467

Tabelle 46

Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	6,9%	6,1%	9,0%	9,6%	9,4%
19 - unter 25	16,9%	15,9%	15,9%	19,1%	20,2%
25 - unter 40	48,5%	48,5%	45,9%	44,5%	38,6%
40 und darüber	27,8%	29,5%	29,3%	26,8%	31,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 47

Vergehensgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	8,4%	8,1%	8,2%	8,8%	9,3%
19 - unter 25	20,3%	19,8%	18,6%	18,3%	18,5%
25 - unter 40	39,1%	39,7%	39,8%	39,0%	38,6%
40 und darüber	32,2%	32,5%	33,4%	34,0%	33,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 48

Deliktsgruppe gegen Leib und Leben					
Altersstruktur in Prozent					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	8,4%	8,1%	8,2%	8,8%	9,3%
19 - unter 25	20,3%	19,7%	18,6%	18,3%	18,5%
25 - unter 40	39,1%	39,7%	39,8%	39,0%	38,6%
40 und darüber	32,2%	32,4%	33,4%	33,9%	33,6%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 49

Die Altersstruktur bei der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben zeigt im Vergleich zu anderen Altersstrukturen ausgeprägte Besonderheiten.

So umfassen im Bereich aller Verbrechen die über 25jährigen Tatverdächtigen 55,8 % aller Tatverdächtigen; in der Verbrechensgruppe gegen Leib und Leben läßt sich ein Prozentsatz von 70,4 % errechnen, d.h., die Verbrechen gegen Leib und Leben bilden eine Deliktsform, die im Vergleich mit der von den Verbrechen gegen fremdes Eigentum dominierten Deliktsgruppe aller Verbrechen von Personen verübt werden, die schon ein höheres Alter aufweisen.

2.3 Delikte gegen fremdes Vermögen

2.3.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	19,7%	19,3%	19,5%	19,4%	19,0%
Verbrechen	92,2%	92,5%	92,4%	91,4%	91,3%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	29,1%	28,7%	29,0%	29,0%	28,3%

Tabelle 50

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen fremdes Vermögen an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	48,1%	48,0%	47,8%	47,4%	48,2%
Vergehen	61,1%	60,6%	60,6%	60,2%	60,8%
Alle strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen	70,9%	71,3%	71,0%	71,0%	71,7%

Tabelle 51

Prozentueller Anteil der Delikte gegen fremdes Vermögen an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	67,8%	67,3%	67,3%	66,8%	67,2%

Tabelle 52

Alle obigen Tabellen lassen die Dominanz der Delikte gegen fremdes Vermögen erkennen.

Vorerst läßt sich die Bedeutung der Verbrechen gegen fremdes Vermögen insbesondere daraus ersehen, daß alle jene Verbrechenstatbestände, welche nicht den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zuzurechnen sind, nur 8,7 % aller Verbrechen umfassen.

Innerhalb der Verbrechen gegen fremdes Vermögen kommt wiederum dem Einbruchsdiebstahl die zahlenmäßig größte Bedeutung zu, da von allen Verbrechen gegen fremdes Vermögen 89 % zu Lasten der Diebstähle durch Einbruch gehen, wobei diese Erscheinung jedoch ein Spezifikum darstellt, das auf die Systematik des StGB zurückzuführen ist.

Der prozentuelle Anteil der Verbrechen gegen fremdes Vermögen an allen Delikten gegen fremdes Vermögen mit über ¼ zeigt einerseits, welch großen Einfluß die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls auf die innere Struktur der Eigentumskriminalität ausüben, und andererseits, daß beinahe ¾ aller Eigentumsdelikte den minderschweren Vergehenstatbeständen zuzurechnen sind.

Aber auch die Vergehen gegen fremdes Vermögen zeigen an Hand der obigen Tabelle ihre zahlenmäßig überragende Bedeutung. Dies zeigt sich etwa darin, daß die Vergehen gegen fremdes Vermögen rund 50 % der Gesamtkriminalität und fast 2/3 aller Vergehenstatbestände bilden. Alle Delikte gegen fremdes Vermögen umfassen immerhin rund 2/3 der Gesamtkriminalität.

Man kann daher sagen, daß die Entwicklung der Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen, und darüber hinaus auch in etwas abgeschwächter Weise die Gesamtgruppe der Verbrechen, weitgehend von der Entwicklung der Verbrechen des Einbruchdiebstahls abhängt.

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	99.460	93.976	94.820	93.424	91.293
Vergehen	242.495	233.363	231.955	228.219	231.096
Summe	341.955	327.339	326.775	321.643	322.389

Tabelle 53

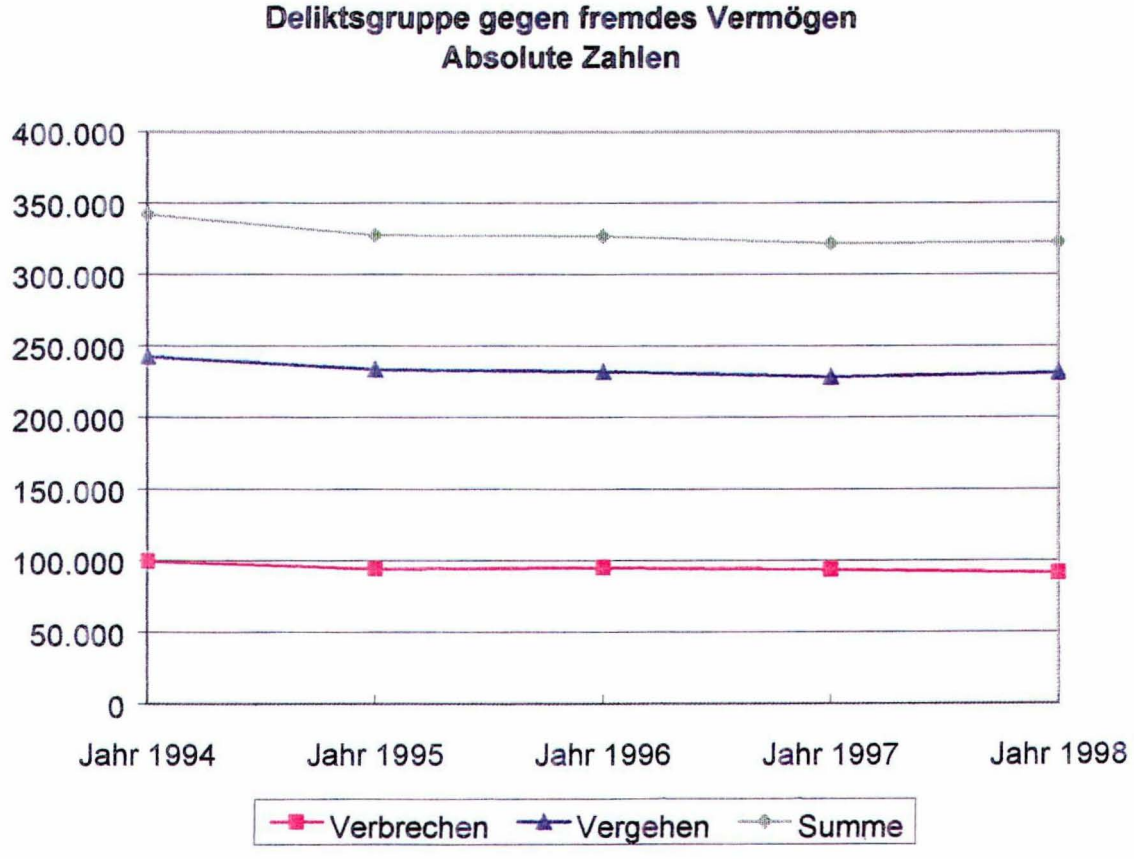

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderungen zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-2,8%	-5,5%	0,9%	-1,5%	-2,3%
Vergehen	6,5%	-3,8%	-0,6%	-1,6%	1,3%
Summe	3,6%	-4,3%	-0,2%	-1,6%	0,2%

Tabelle 54

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	1.244,6	1.170,4	1.178,4	1.159,2	1.130,1
Vergehen	3.034,4	2.906,2	2.882,7	2.831,7	2.860,6
Summe	4.279,0	4.076,6	4.061,1	3.990,9	3.990,7

Tabelle 55

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	-4,1%	-6,0%	0,7%	-1,6%	-2,5%
Vergehen	5,0%	-4,2%	-0,8%	-1,8%	1,0%
Summe	2,2%	-4,7%	-0,4%	-1,7%	0,0%

Tabelle 56

Aus den obigen Tabellen läßt sich vorerst erkennen, daß sich im Berichtsjahr im Vergleich zum Vorjahr geringfügige Veränderungen ergeben haben. Im fünfjährigen Vergleichszeitraum zeigt sich, daß der ausgewiesene Wert bei den Vergehen und bei der Gesamtsumme gegen fremdes Vermögen den zweitniedrigsten und bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen den niedrigsten Wert darstellt.

Geht man auf die Erläuterungen zur Häufigkeitszahl im Teil 1 des Sicherheitsberichtes zurück, kann man die Häufigkeitszahl auch so zum Ausdruck bringen, daß ca. 1 % der Wohnbevölkerung von einem Verbrechen gegen fremdes Vermögen und ca. 3 bzw. 4 % von einem Vergehen oder einem Delikt gegen fremdes Vermögen involviert waren.

Die identen prozentuellen Rückgänge der Häufigkeitszahlen in den obigen Tabellen im Vergleich mit den absoluten Zahlen lassen erkennen, daß die Bevölkerungszahlen im Berichtsjahr sich kaum verändert haben.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	148	123	124	146	203
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	343	299	394	473	590
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	90.162	85.709	85.791	84.105	81.502
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	2.173	1.961	2.365	2.652	2.549
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	379	342	339	361	399
Raub §§ 142, 143 StGB	2.063	1.776	1.736	1.630	1.835
Erpressung §§ 144,145 StGB	416	402	461	368	416
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	3.133	2.885	3.019	3.037	3.027
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	643	479	591	652	772

Tabelle 57

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	52,6%	-16,9%	0,8%	17,7%	39,0%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	3,6%	-12,8%	31,8%	20,1%	24,7%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-4,1%	-4,9%	0,1%	-2,0%	-3,1%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	25,3%	-9,8%	20,6%	12,1%	-3,9%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-7,1%	-9,8%	-0,9%	6,5%	10,5%
Raub §§ 142, 143 StGB	0,4%	-13,9%	-2,3%	-6,1%	12,6%
Erpressung §§ 144,145 StGB	3,7%	-3,4%	14,7%	-20,2%	13,0%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	10,4%	-7,9%	4,6%	0,6%	-0,3%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	40,4%	-25,5%	23,4%	10,3%	18,4%

Tabelle 58

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	1,9	1,5	1,5	1,8	2,5
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	4,3	3,7	4,9	5,9	7,3
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	1.128,2	1.067,4	1.066,2	1.043,6	1.008,9
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	27,2	24,4	29,4	32,9	31,6
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	4,7	4,3	4,2	4,5	4,9
Raub §§ 142, 143 StGB	25,8	22,1	21,6	20,2	22,7
Erpressung §§ 144,145 StGB	5,2	5,0	5,7	4,6	5,1
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	39,2	35,9	37,5	37,7	37,5
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	8,0	6,0	7,3	8,1	9,6

Tabelle 59

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	50,5%	-17,3%	0,6%	17,6%	38,7%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	2,2%	-13,2%	31,5%	19,9%	24,4%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	-5,4%	-5,4%	-0,1%	-2,1%	-3,3%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	23,6%	-10,2%	20,3%	12,0%	-4,1%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	-8,4%	-10,2%	-1,1%	6,3%	10,3%
Raub §§ 142, 143 StGB	-0,9%	-14,3%	-2,5%	-6,3%	12,3%
Erpressung §§ 144, 145 StGB	2,3%	-3,8%	14,4%	-20,3%	12,8%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	9,0%	-8,4%	4,4%	0,4%	-0,6%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	38,5%	-25,9%	23,1%	10,1%	18,1%

Tabelle 60

Die obigen Tabellen weisen die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen aus. Daraus ergibt sich auch die bereits mehrfach angesprochene Tatsache des zahlenmäßigen Übergewichts der Verbrechen des Einbruchdiebstahles auf Grund der gesetzlichen Definition im StGB. Weiters ergibt sich, daß die Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr wiederum gesunken sind. Im übrigen ist der für das Berichtsjahr ausgewiesene Wert der niedrigste im fünfjährigen Beobachtungszeitraum bzw. seit 1989.

Im sogenannten qualifizierten Diebstahl ist der Diebstahl mit Waffen, der gewerbsmäßige Diebstahl und der Bandendiebstahl enthalten, wobei nicht differenziert werden kann, in welchem quantitativen Verhältnis diese drei Erscheinungsformen zueinander stehen.

Der Rückgang der Verbrechen gegen fremdes Vermögen ist vor allem auf den Rückgang der Einbruchsdiebstähle zurückzuführen.

Die teilweise hohen prozentuellen Anstiege einzelner Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen ergeben sich auf Grund an sich niedriger absoluter Zahlen.

Der Beobachtung der Entwicklung des Raubes kommt erhebliche Bedeutung zu, da der Raub als strafbare Handlung, die sich sowohl gegen die körperliche Integrität als auch gegen das Eigentum richtet, oftmals als ein Schlüsseldelikt zur Einschätzung der Sicherheit angesehen wird. Diese Straftat ist im Berichtsjahr, entgegen der

Entwicklung seit 1993, um 205 Fälle angestiegen. Dieser Anstieg ist auf die bereits erwähnten mehreren unabhängigen Serienraubtaten im Wiener Bereich zurückzuführen, die mittlerweile bereits einer Klärung zugeführt wurden. Die ausgewiesenen 1.835 Raubüberfälle stellen den zweithöchsten Wert im fünfjährigen Berichtszeitraum dar, wobei ein Drittel dem schweren Raub (§ 143 StGB) zuzurechnen ist.

Betrachtet man die Raubdelikte gemäß ihrer Begehungsform, so zeigt sich, daß der Raub an Passanten dominiert (cirka 67 %). Aus den Angaben über die Opfer ersieht man, daß Jugendliche und Personen über 65 Jahre am stärksten gefährdet sind, Opfer eines Raubüberfalles zu werden. In der Altersgruppe über 65 Jahre dominieren die weiblichen Opfer (cirka 85 %).

Die übrigen Verbrechensformen des Diebstahls weisen statistisch gesehen so kleine Zahlen auf, daß aus einem Anstieg oder Absinken der ausgewiesenen Werte infolge der Zufallseinflüsse keine Aussagen zu einem allfälligen Trend gemacht werden können.

2.3.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Verbrechen	24,5%	25,0%	27,7%	25,2%	25,7%
Vergehen	40,0%	39,8%	40,2%	38,5%	38,9%
Summe	35,5%	35,6%	36,6%	34,7%	35,1%

Tabelle 61

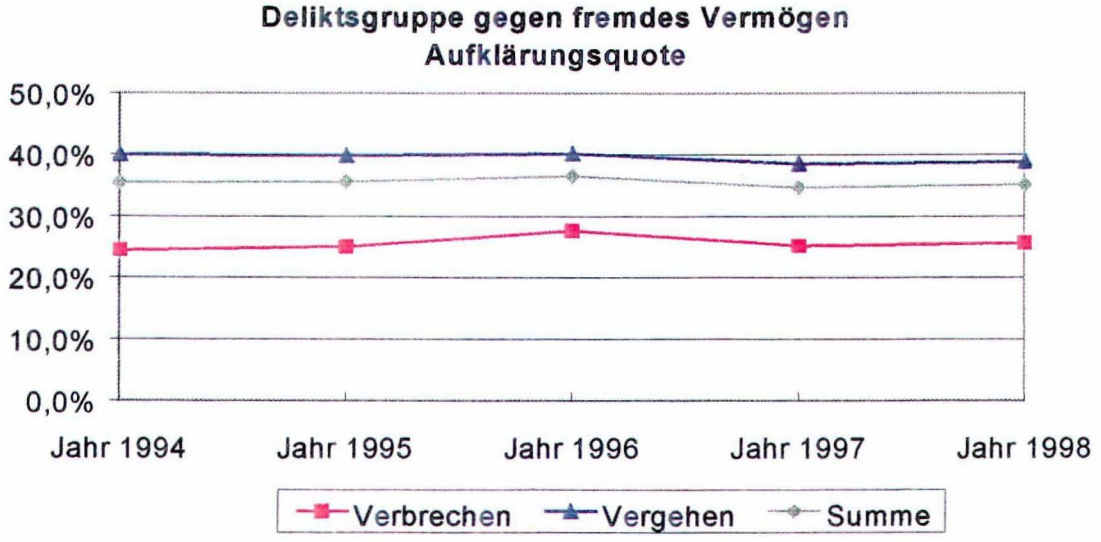

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	24.341	23.530	26.242	23.533	23.422
Vergehen	97.011	92.970	93.200	87.954	89.835
Summe	121.352	116.500	119.442	111.487	113.257

Tabelle 62

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Geklärte Fälle					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	8,0%	-3,3%	11,5%	-10,3%	-0,5%
Vergehen	17,2%	-4,2%	0,2%	-5,6%	2,1%
Summe	15,2%	-4,0%	2,5%	-6,7%	1,6%

Tabelle 63

Die Aufklärungsquoten in der Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen sind gegenüber dem Jahr 1997 zwar angestiegen, im fünfjährigen Beobachtungszeitraum werden in den Kategorien Vergehen und Gesamtsumme aber die jeweils zweitniedrigsten Werte ausgewiesen. Die Aufklärungsquote der Verbrechen hingegen stellt innerhalb der fünf Jahr den zweithöchsten Wert dar.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	69,6%	17,9%	41,1%	26,0%	38,4%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	52,2%	49,8%	43,1%	28,3%	34,9%
Diebstahl durch Einbruch § 129 Z 1-3 StGB	18,5%	19,8%	22,1%	19,0%	19,3%
Qualifizierter Diebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	96,6%	94,8%	93,2%	95,7%	91,8%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	70,2%	73,1%	70,5%	72,9%	69,9%
Raub §§ 142, 143 StGB	44,4%	42,8%	43,3%	39,3%	42,8%
Erpressung §§ 144,145 StGB	81,0%	72,4%	82,6%	78,3%	80,5%
Qualifizierter Betrug §§ 147 (3), 148 StGB	101,2%	94,3%	96,8%	97,0%	94,7%
Sonstige Verbrechen gegen fremdes Vermögen	98,6%	100,4%	99,5%	103,2%	101,8%

Tabelle 64

Bei Betrachtung der obigen Tabelle läßt sich feststellen, daß die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hiebei darin zu sehen, daß bei den Verbrechen der Erpressung und des Betruges durch den Geschädigten meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Täterausforschung gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflußt wird.

Die Aufklärungsquote der umfangmäßig wichtigsten Verbrechen, nämlich der Einbruchsdiebstähle, ist gegenüber dem Vorjahr von 19,0 % auf 19,3 % geringfügig gestiegen.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls gemäß der obigen Tabelle ist vorerst auszuführen, daß das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Bandendiebstahl
3. Gewerbsmäßiger Diebstahl

Die Qualifikation als bewaffneter, banden- oder gewerbsmäßiger Diebstahl kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als bekanntgewordene strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für die Polizeiliche Kriminalstatistik gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

2.3.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	3.729	3.551	3.665	3.286	3.504
19 - unter 25	3.619	3.044	3.288	3.157	2.787
25 - unter 40	4.541	4.524	4.581	4.443	4.473
40 und darüber	2.112	2.267	2.292	2.313	2.445
Summe	14.001	13.386	13.826	13.199	13.209

Tabelle 65

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	10.063	10.932	11.402	11.042	12.130
19 - unter 25	11.016	9.820	9.991	9.924	9.913
25 - unter 40	21.554	20.333	21.054	20.780	20.207
40 und darüber	16.900	16.577	17.387	16.991	17.126
Summe	59.533	57.662	59.834	58.737	59.376

Tabelle 66

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	13.792	14.483	15.067	14.328	15.634
19 - unter 25	14.635	12.864	13.279	13.081	12.700
25 - unter 40	26.095	24.857	25.635	25.223	24.680
40 und darüber	19.012	18.844	19.679	19.304	19.571
Summe	73.534	71.048	73.660	71.936	72.585

Tabelle 67

Verbrechensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	26,6%	26,5%	26,5%	24,9%	26,5%
19 - unter 25	25,8%	22,7%	23,8%	23,9%	21,1%
25 - unter 40	32,4%	33,8%	33,1%	33,7%	33,9%
40 und darüber	15,1%	16,9%	16,6%	17,5%	18,5%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 68

Vergehensgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	16,9%	19,0%	19,1%	18,8%	20,4%
19 - unter 25	18,5%	17,0%	16,7%	16,9%	16,7%
25 - unter 40	36,2%	35,3%	35,2%	35,4%	34,0%
40 und darüber	28,4%	28,7%	29,1%	28,9%	28,8%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 69

Deliktsgruppe gegen fremdes Vermögen					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	18,8%	20,4%	20,5%	19,9%	21,5%
19 - unter 25	19,9%	18,1%	18,0%	18,2%	17,5%
25 - unter 40	35,5%	35,0%	34,8%	35,1%	34,0%
40 und darüber	25,9%	26,5%	26,7%	26,8%	27,0%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 70

Bei der Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß diese der Altersstruktur für alle Verbrechen gleicht, wobei die 14 bis unter 19jährigen durch den dominierenden Einfluß des Einbruchsdiebstahls noch deutlicher belastet sind. Es zeigt sich somit für die Altersstruktur, daß die Altersschichtung der Tatverdächtigen von Verbrechen gegen fremdes Vermögen auch die Altersstruktur der Gesamtgruppe der Verbrechen beeinflußt. Ähnliche Feststellungen lassen sich auch für die Vergehen und alle Delikte gegen fremdes Vermögen feststellen.

Aber auch beim Vergleich der Altersstrukturen innerhalb der Deliktsgruppen lassen sich charakteristische Merkmale feststellen, da bei den Verbrechen gegen fremdes Vermögen vor allem die Jugendlichen und die Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen verstärkt in Erscheinung treten (zusammen ca. die Hälfte aller Tatverdächtigen), wobei die gleichen Altersgruppen bei den Vergehen und allen Delikten gegen fremdes Vermögen bloß etwa 1/3 aller Tatverdächtigen umfassen.

2.3.4 Ausgewählte Formen des Einbruchsdiebstahls

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus gesehen, stellen die Verbrechen des Einbruchsdiebstahls eine einheitliche Kategorie deliktischer Handlungen dar. Kriminologisch - kriminalistisch zeigt sich jedoch, daß sich diese Verbrechensgruppe aus stark heterogenen Begehungsformen zusammensetzt, welche hinsichtlich der Schadenshöhe oder der kriminellen Potenz erhebliche Unterschiede aufweisen.

So ist etwa bei Einbruchsdiebstählen zu beachten, daß viele Gegenstände, die Angriffsobjekte von Einbruchsdiebstählen darstellen, sich mehr oder minder ungeschützt und oftmals auch unzureichend gesichert auf der Straße befinden oder von der Straße aus den kriminellen Angriffen preisgegeben sind.

Die folgende Tabelle bringt zur Erläuterung der obigen Aussage eine Aufgliederung von Einbruchsdiebstählen, welche der obigen Begriffsabgrenzung entsprechen.

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Diebstähle durch Einbruch	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
von Kraftwagen	2.091	1.835	2.107	2.226	2.367
von Krafträdern	864	683	588	507	581
von KFZ-Teilen	999	1.009	907	624	615
von Gegenständen aus KFZ	24.618	20.804	21.835	18.893	17.975
von Fahrrädern	9.935	7.970	8.061	7.749	8.819
aus Kiosken	1.180	1.093	1.062	1.093	1.186
aus Auslagen	669	595	494	558	473
aus Automaten	1.843	1.804	1.958	3.138	2.487
in Bauhütten oder Lagerplätzen	3.342	3.074	2.878	2.718	2.733
von Zeitungsständerkassen	2.988	4.697	5.335	6.035	4.022
Summe	48.529	43.564	45.225	43.541	41.258

Tabelle 71

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Diebstähle durch Einbruch	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
von Kraftwagen	-14,9%	-12,2%	14,8%	5,6%	6,3%
von Krafträdern	13,2%	-20,9%	-13,9%	-13,8%	14,6%
von Kfz-Teilen	-11,1%	1,0%	-10,1%	-31,2%	-1,4%
von Gegenständen aus Kfz	-10,2%	-15,5%	5,0%	-13,5%	-4,9%
von Fahrrädern	2,8%	-19,8%	1,1%	-3,9%	13,8%
aus Kiosken	15,9%	-7,4%	-2,8%	2,9%	8,5%
aus Auslagen	-15,8%	-11,1%	-17,0%	13,0%	-15,2%
aus Automaten	-12,1%	-2,1%	8,5%	60,3%	-20,7%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	8,6%	-8,0%	-6,4%	-5,6%	0,6%
von Zeitungsständerkassen	103,7%	57,2%	13,6%	13,1%	-33,4%
Summe	-2,7%	-10,2%	3,8%	-3,7%	-5,2%

Tabelle 72

Bekanntgewordene Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
	Häufigkeitszahlen				
Diebstähle durch Einbruch	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
von Kraftwagen	26,2	22,9	26,2	27,6	29,3
von Krafträdern	10,8	8,5	7,3	6,3	7,2
von Kfz-Teilen	12,5	12,6	11,3	7,7	7,6
von Gegenständen aus Kfz	308,1	259,1	271,4	234,4	222,5
von Fahrrädern	124,3	99,3	100,2	96,1	109,2
aus Kiosken	14,8	13,6	13,2	13,6	14,7
aus Auslagen	8,4	7,4	6,1	6,9	5,9
aus Automaten	23,1	22,5	24,3	38,9	30,8
in Bauhütten oder Lagerplätzen	41,8	38,3	35,8	33,7	33,8
von Zeitungsständerkassen	37,4	58,5	66,3	74,9	49,8

Tabelle 73

Als weitaus häufigste Form der Einbruchsdiebstähle mit Tatort „Straße" stellt sich - sowie schon in den Vorjahren - der Einbruchsdiebstahl von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen dar, welcher allerdings im Berichtsjahr einen Rückgang um 918 Fälle aufweist, gefolgt von den Diebstählen von Fahrrädern durch Einbruch. Der im Berichtsjahr ausgewiesene Wert für Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch stellt den niedrigsten Wert im Vergleichszeitraum dar, wobei zu bedenken ist, daß die Anzahl der zugelassenen Kfz, und somit die Diebstahlsgelegenheit, noch weiter gestiegen ist.

Außerdem läßt sich berechnen, daß beinahe ¼ aller Einbruchsdiebstähle im Berichtsjahr Diebstähle von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch darstellen. Ungeachtet der Tatsache, daß diese Delikte für den Betroffenen zweifelsohne unangenehm sind, selbst wenn eine schadensmäßige Deckung durch eine Versicherung besteht, muß man dennoch objektiv zum Ausdruck bringen, daß diese Delikte - ungeachtet ihrer strafrechtlichen Qualifikation als Verbrechen - gemessen an der „Schwere" doch eher im unteren Bereich der Kriminalität anzusiedeln sind.

Obwohl die Diebstähle von Gegenständen aus Kfz prinzipiell den präventablen Delikten zuzurechnen sind, darf im Hinblick auf die Anzahl der sich auf offener Straße befindlichen Kfz dennoch bezweifelt werden, daß dies mit rein polizeilichen Mitteln erreichbar ist.

Zur Einschätzung dieser Kriminalitätsform erscheint es sinnvoll, diese Einbruchsdiebstähle auf die zugelassenen PKW (Stand 31.12.1998: 3,887.174 PKW und Kombi) zu beziehen. Dies deshalb, weil mit gutem Grund angenommen werden

kann, daß diese Hauptziel der deliktischen Angriffe sind. Bildet man nunmehr die Verhältniszahl von Einbruchsdiebstählen von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen, zeigt sich, daß pro 100.000 zugelassenen PKW 462 Einbruchsdiebstähle von Gegenständen aus Kraftfahrzeugen zu verzeichnen waren; dies bedeutet im Vergleich mit dem Vorjahr mit einer Häufigkeitszahl von 499 eine Abnahme.

Die in der obigen Tabelle angeführten Kategorien von Einbruchsdiebstählen umfassen die Hälfte (50,6 %) aller im Berichtsjahr bekanntgewordenen Einbruchsdiebstähle.

Zu den einzelnen hier angeführten Formen der Einbruchskriminalität und deren Aussagekraft ist noch anzumerken, daß die bekanntgewordene Anzahl der Einbruchsdiebstähle von Zeitungsständerkassen im besonderen Maße vom Anzeigeverhalten abhängig ist, da die Zahl der Geschädigten (Zeitungsverlage) äußerst gering ist.

In den folgenden Tabellen soll eine weitere Differenzierung von Einbruchsdiebstählen nach besonderen Erscheinungsformen erfolgen, wobei in dieser Tabelle jene Fälle erfaßt wurden, die hinsichtlich der absoluten Anzahl und hinsichtlich der Angriffsobjekte für die Einbruchskriminalität von Interesse erscheinen. Eine vollständige Übersicht über die von der Polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten besonderen Erscheinungsformen des Einbruchsdiebstahls läßt sich aus der Broschüre der Polizeilichen Kriminalstatistik entnehmen.

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen

Absolute Zahlen

Einbruchsdiebstähle in	Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998
Büro- und Geschäftsräumen	12.707	14.062	12.445	12.756	12.600
ständig benützte Wohnobjekte	9.138	9.154	9.933	8.351	7.063
nicht ständig benützte Wohnobjekte	5.022	4.567	3.916	4.475	4.753
Summe	26.867	27.783	26.294	25.582	24.416

Tabelle 74

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Absolute Zahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
Einbruchsdiebstähle in	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Büro und Geschäftsräumen	-5,3%	10,7%	-11,5%	2,5%	-1,2%
ständig benützte Wohnobjekte	-11,9%	0,2%	8,5%	-15,9%	-15,4%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	3,7%	-9,1%	-14,3%	14,3%	6,2%
Summe	-6,2%	3,4%	-5,4%	-2,7%	-4,6%

Tabelle 75

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
Häufigkeitszahlen					
Einbruchsdiebstähle in	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Büro und Geschäftsräumen	159,0	175,1	154,7	158,3	156,0
ständig benützte Wohnobjekte	114,3	114,0	123,4	103,6	87,4
nicht ständig benützte Wohnobjekte	62,8	56,9	48,7	55,5	58,8
Summe	336,2	346,0	326,8	317,4	302,2

Tabelle 76

Unter Bedachtnahme auf die oben angeführten Besonderheiten der Erfassung der „Besonderen Erscheinungsformen" in der Polizeilichen Kriminalstatistik umfassen diese Kategorien der Einbruchsdiebstähle ca. ein Drittel aller Einbruchsdiebstähle.

Da anzunehmen ist, daß die Anzahl der nicht ständig benützten Wohnobjekte (Sommerhäuser, Zweitwohnungen etc.) unverhältnismäßig geringer ist, als jene der ständig benützten Wohnobjekte, bedeutet dies, daß die nicht ständig benützten Wohnobjekte auf Grund der günstigen Ausgangssituation für Tatverdächtige wesentlich stärker gefährdet sind, Ziel eines Einbruchsdiebstahls zu werden.

Bemerkenswert erscheint auch die Tatsache, daß die Einbrüche in Büro- und Geschäftsräumen etwa ein Siebentel der gesamten Einbruchskriminalität ausmachen, und somit nach den Diebstählen von Gegenständen aus Kfz durch Einbruch überhaupt die zweitstärkste Gruppe innerhalb der Einbruchsdiebstähle bilden. Dies hängt wahrscheinlich unter anderem mit der besonderen Tatsituation bei diesen Einbruchsdiebstählen zusammen, da Büro- und Geschäftsräume in den Abend- und Nachtstunden in der Regel leer stehen.

Einbruchsdiebstähle mit dem Tatort "Straße"					
	Aufklärungsquoten				
Diebstähle durch Einbruch	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
von Kraftwagen	21,4%	18,6%	22,5%	16,4%	17,6%
von Krafträdern	12,5%	16,4%	15,1%	13,0%	13,8%
von Kfz-Teilen	16,3%	21,7%	8,7%	14,7%	11,7%
von Gegenständen aus Kfz	12,3%	13,8%	15,1%	12,5%	12,5%
von Fahrrädern	6,7%	7,9%	6,1%	5,2%	3,3%
aus Kiosken	46,0%	46,5%	46,0%	30,3%	43,8%
aus Auslagen	19,4%	17,8%	25,1%	37,5%	21,4%
aus Automaten	42,7%	42,8%	37,0%	21,1%	32,6%
in Bauhütten oder Lagerplätzen	24,6%	25,7%	24,5%	20,8%	24,6%
von Zeitungsständerkassen	29,8%	23,8%	42,2%	31,9%	24,1%

Tabelle 77

Besondere Erscheinungsformen von Einbruchsdiebstählen					
	Aufklärungsquoten				
Einbruchsdiebstähle in	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Büro und Geschäftsräumen	25,5%	23,9%	29,2%	26,9%	27,2%
ständig benützte Wohnobjekte	17,8%	15,8%	20,7%	19,2%	22,5%
nicht ständig benützte Wohnobjekte	30,0%	26,6%	26,5%	30,7%	28,4%

Tabelle 78

Die Aufklärungsquoten sind, trotz der teilweise notorisch geringen Aufklärungsquoten, bei mehr als der Hälfte der ausgewiesenen Erscheinungsformen gegenüber dem Vorjahr gestiegen.

Infolge der Fülle der oben ausgewiesenen Begehungsformen mußte schon aus Platzgründen auf die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur verzichtet werden, wobei noch die teilweise niedrigen Aufklärungsquoten die Aussagen zur Tatverdächtigenstruktur als äußerst unsicher erscheinen lassen würden.

2.3.5 Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	3.882	3.871	3.265	3.195	2.880
Diebstahl von Kraftwagen	2.538	2.224	2.526	2.755	2.891
Diebstahl von Krafträdern	1.710	1.419	1.224	1.093	1.201
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	8.130	7.514	7.015	7.043	6.972

Tabelle 79

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	-5,0%	-0,3%	-15,7%	-2,1%	-9,9%
Diebstahl von Kraftwagen	-15,1%	-12,4%	13,6%	9,1%	4,9%
Diebstahl von Krafträdern	12,7%	-17,0%	-13,7%	-10,7%	9,9%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	-5,4%	-7,6%	-6,6%	0,4%	-1,0%

Tabelle 80

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	48,6	48,2	40,6	39,6	35,7
Diebstahl von Kraftwagen	31,8	27,7	31,4	34,2	35,8
Diebstahl von Krafträdern	21,4	17,7	15,2	13,6	14,9
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	101,7	93,6	87,2	87,4	86,3

Tabelle 81

Das österreichische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen dem unbefugten Gebrauch von Fahrzeugen, bei dem der Tatverdächtige das Fahrzeug ohne Bereicherungsvorsatz benützt, und dem Diebstahl, zu dem das Tatbild des Bereicherungsvorsatzes gehört. Da die Abgrenzung dieser beiden Straftatbestände bei ungeklärten strafbaren Handlungen in vielen Fällen nur schwer durchführbar ist und somit die Grenzen dieser Tatbestände fließend sein können, wurden in den entsprechenden Tabellen in der letzten Zeile oder Spalte beide Erscheinungsformen zusammengefaßt.

An Hand der obigen Tabellen ist der Rückgang des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen evident. Darüber hinaus weist diese Deliktsform den niedrigsten Wert im gesamten fünfjährigen Beobachtungszeitraum auf.

Beim Diebstahl von Kraftwagen ist seit 1996 ein Anstieg festzustellen. Die Fälle des Jahres 1998 stellen nach den Jahren 1992 (3.314) und 1993 (2.988) die meisten Kraftwagendiebstähle dar.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136 StGB	50,6%	54,2%	53,0%	53,9%	51,7%
Diebstahl von Kraftwagen	23,7%	20,0%	24,0%	16,8%	18,9%
Diebstahl von Krafträdern	15,3%	18,5%	18,1%	14,0%	16,5%
Unbefugter Gebrauch und Diebstahl	34,8%	37,3%	36,5%	33,2%	32,0%

Tabelle 82

Die Aufklärungsquoten zeigen dahingehend charakteristische Eigenheiten, daß die beiden Diebstahlsformen wesentlich geringere Aufklärungsquoten aufweisen als die Fälle des unbefugten Gebrauchs von Kfz. Dies steht mit dem Wesensunterschied beider Deliktsformen im Konnex, da beim Diebstahl - im Unterschied zum unbefugten Gebrauch - die Absicht des Tatverdächtigen auf die dauerhafte Entziehung des Kfz gerichtet ist.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Aufklärungsquote nicht mit der Quote der wiederzustandegebrachten Kfz verwechselt werden darf, die wesentlich höher zu veranschlagen ist, während ein Fall nur dann als geklärt gelten kann, wenn ein Tatverdächtiger ausgeforscht oder zumindest identifiziert wurde. Ergänzend wird hier angemerkt, daß das Hauptinteresse der Geschädigten darauf gerichtet ist, ihr Eigentum wieder zurückzuerhalten, wodurch die Aufklärungsquote für den Geschädigten von geringer Aussagekraft ist.

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Absolute Zahlen				
Altersgruppe in Jahren	**Unbefugter Gebrauch**	**Diebstahl von Kraftwagen**	**Diebstahl von Krafträdern**	**Unbefugter Gebrauch und Diebstahl**
14 - unter 19	597	43	106	746
19 - unter 25	312	150	21	483
25 - unter 40	294	143	22	459
über 40	80	42	7	129
Summe	1.283	378	156	1.817

Tabelle 83

Diebstahl von Kraftfahrzeugen und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen				
Altersstruktur				
Altersgruppe in Jahren	**Unbefugter Gebrauch**	**Diebstahl von Kraftwagen**	**Diebstahl von Krafträdern**	**Unbefugter Gebrauch und Diebstahl**
14 - unter 19	46,5%	11,4%	67,9%	41,1%
19 - unter 25	24,3%	39,7%	13,5%	26,6%
25 - unter 40	22,9%	37,8%	14,1%	25,3%
über 40	6,2%	11,1%	4,5%	7,1%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 84

Aus Platzgründen wurde die Darstellung der Altersstruktur in diesem speziellen Kriminalitätsbereich auf das Berichtsjahr beschränkt.

Aus den obigen Tabellen lassen sich ganz charakteristische Unterschiede in der Tatverdächtigenstruktur erkennen, wobei insbesondere der Anteil der Jugendlichen mit beinahe der Hälfte beim unbefugten Gebrauch und mit mehr als zwei Drittel der Fälle beim Diebstahl von Krafträdern auffällt; ein Umstand, der sich aus dem eingeschränkten legalen Zugang zu Kraftfahrzeugen und der Vorliebe für einspurige Kraftfahrzeuge erklären läßt. Beim Diebstahl von Kraftwagen verlagert sich das Schwergewicht auf die 19 bis unter 40jährigen mit einem Anteil von fast 3/4 der Tatverdächtigen. Hiebei zeigt sich sehr deutlich, wie sich Täteraktivitäten mit zunehmendem Alter verlagern können.

Aber auch im Vergleich mit der Tatverdächtigenstruktur der Delikte gegen fremdes Vermögen zeigt sich, daß der unbefugte Gebrauch von Kfz von den jugendlichen Tatverdächtigen dominiert wird.

Auf die Unsicherheit der Aussagen über die Tatverdächtigenstruktur infolge der relativ geringen Aufklärungsquoten wurde schon oben verwiesen.

2.4 Verbrechen gegen die Sittlichkeit

2.4.1 Bekanntgewordene strafbare Handlungen

Prozentueller Anteil der Verbrechen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%	0,3%
Verbrechen	1,5%	1,3%	1,4%	1,6%	1,7%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	40,3%	43,5%	42,2%	47,2%	44,2%

Tabelle 85

Prozentueller Anteil der Vergehen gegen die Sittlichkeit an globalen Werten der Kriminalität					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	0,5%	0,4%	0,4%	0,4%	0,4%
Vergehen	0,6%	0,5%	0,5%	0,5%	0,6%
Alle strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit	59,7%	56,5%	57,8%	52,8%	55,8%

Tabelle 86

Prozentueller Anteil der Delikte gegen die Sittlichkeit an der Gesamtkriminalität					
Vergleichskategorie	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Gesamtkriminalität	0,8%	0,6%	0,7%	0,7%	0,8%

Tabelle 87

Aus den obigen Tabellen ergibt sich, daß die Verbrechen gegen die Sittlichkeit mit 0,3 % einen äußerst geringen Anteil innerhalb der Gesamtkriminalität umfassen. Aber auch innerhalb aller Verbrechen, bei denen die Verbrechen gegen fremdes Vermögen dominieren, kommt den Sittlichkeitsverbrechen nur ein Anteil von 1,7 % zu, während alle anderen Verbrechen 98,3 % umfassen. Innerhalb aller Delikte gegen die Sittlichkeit bilden die Verbrechenstatbestände einen Anteil von 44,2 %.

Aber auch die Vergehen bilden mit 0,4 % an der Gesamtkriminalität und mit 0,6 % an allen Vergehen eine rein quantitativ relativ geringe Menge.

Eine ähnliche Aussage trifft auch auf die Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen zu, bei denen die Delikte gegen die Sittlichkeit bloß 0,8 % umfassen.

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	1.596	1.355	1.416	1.681	1.663
Vergehen	2.365	1.761	1.943	1.881	2.102
Summe	3.961	3.116	3.359	3.562	3.765

Tabelle 88

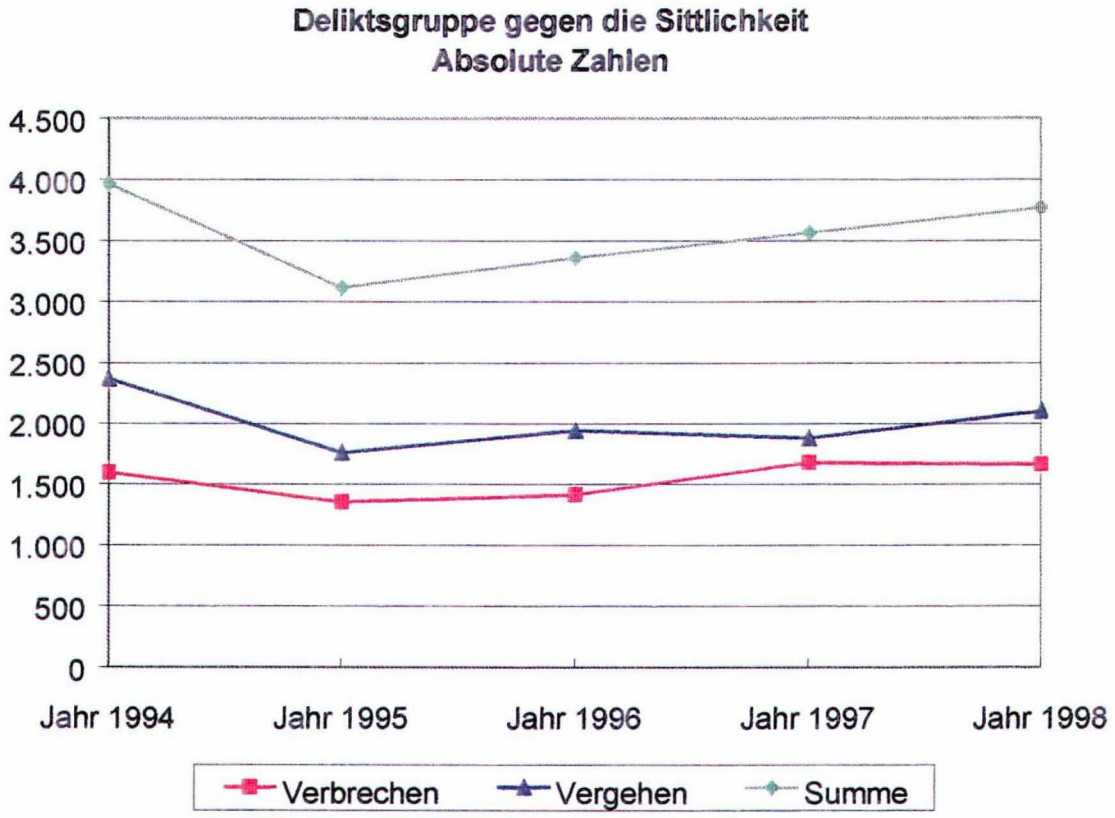

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	22,1%	-15,1%	4,5%	18,7%	-1,1%
Vergehen	36,5%	-25,5%	10,3%	-3,2%	11,7%
Summe	30,3%	-21,3%	7,8%	6,0%	5,7%

Tabelle 89

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	20,0	16,9	17,6	20,9	20,6
Vergehen	29,6	21,9	24,1	23,3	26,0
Summe	49,6	38,8	41,7	44,2	46,6

Tabelle 90

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Veränderung zum Vorjahr					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	20,5%	-15,5%	4,3%	18,5%	-1,3%
Vergehen	34,7%	-25,9%	10,1%	-3,3%	11,5%
Summe	28,6%	-21,7%	7,6%	5,9%	5,4%

Tabelle 91

Auch bei der Interpretation der Veränderung der Delikte gegen die Sittlichkeit sind die - statistisch gesehen - relativ kleinen Zahlen und die daraus resultierenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die prozentuelle Entwicklung der Sittlichkeitsverbrechen im Berichtsjahr zeigt einen minimalen Rückgang um 1,1 %. Das entspricht einem absoluten Rückgang um 18 Fälle.

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Vergewaltigung § 201 StGB	553	514	470	486	513
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	67	55	73	68	85
Schändung § 205 StGB	38	46	35	42	55
Sexueller Mißbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	561	588	738	895	745
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	377	152	100	190	265

Tabelle 92

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Vergewaltigung § 201 StGB	0,2%	-7,1%	-8,6%	3,4%	5,6%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	-13,0%	-17,9%	32,7%	-6,8%	25,0%
Schändung § 205 StGB	111,1%	21,1%	-23,9%	20,0%	31,0%
Sexueller Mißbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	9,1%	4,8%	25,5%	21,3%	-16,8%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	158,2%	-59,7%	-34,2%	90,0%	39,5%

Tabelle 93

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Häufigkeitszahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Vergewaltigung § 201 StGB	6,9	6,4	5,8	6,0	6,4
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	0,8	0,7	0,9	0,8	1,1
Schändung § 205 StGB	0,5	0,6	0,4	0,5	0,7
Sexueller Mißbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	7,0	7,3	9,2	11,1	9,2
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	4,7	1,9	1,2	2,4	3,3

Tabelle 94

Die auffallende prozentuelle Änderung der Verbrechen gegen die Sittlichkeit ergibt sich - wie schon oben erwähnt - aus den relativ kleinen Zahlen. So zeigt sich, daß der Anstieg von 31 % bei den Verbrechen der Schändung durch eine absolute Zunahme von 13 Fällen und der Anstieg von 25 % bei der geschlechlichen Nötigung mit einer Zunahme von 17 Fällen hervorgerufen wird. Stärker fällt die Zunahme bei den sonstigen Verbrechen gegen die Sittlichkeit (+ 39,5 % bzw. 75 Fälle) aus. Die strafbaren Handlungen schwerer sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB) und sexueller Mißbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB) [früher Beischlaf und

Unzucht mit Unmündigen] sind in den Jahren 1996 und 1997 stark gestiegen. Gegenüber dem Jahr 1997 (895 Fälle) sind diese Delikte um 150 (- 16,8 %) auf 745 Fälle gesunken, liegen aber dennoch deutlich über dem Niveau der Jahre bis 1995.

Von den Fällen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung gem. §§ 201, 202 StGB wurden 50 Fälle, das sind ca. 8 %, im Rahmen der Ehe oder Lebensgemeinschaft verübt.

2.4.2 Geklärte strafbare Handlungen

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquoten					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	86,3%	81,8%	85,3%	86,7%	87,9%
Vergehen	72,2%	60,6%	68,8%	67,0%	70,9%
Summe	77,9%	69,8%	75,7%	76,3%	78,4%

Tabelle 95

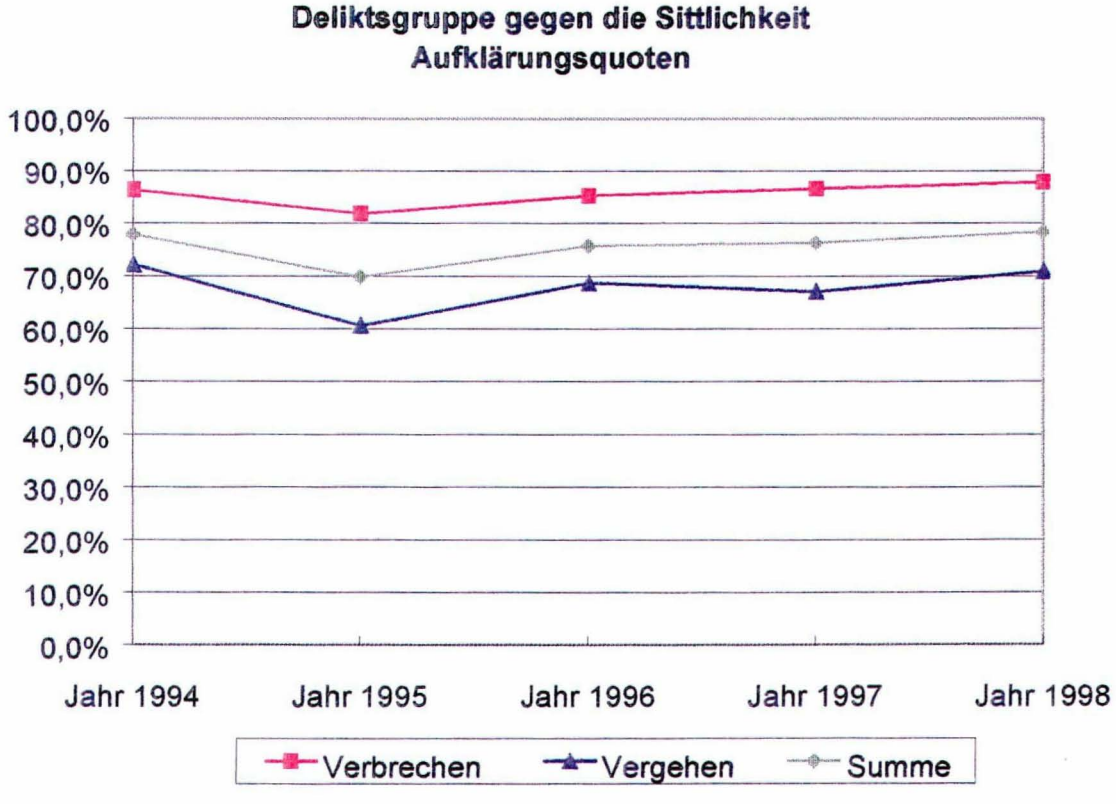

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Geklärte Fälle					
	Jahr 1994	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	1.378	1.109	1.208	1.457	1.461
Vergehen	1.707	1.067	1.336	1.261	1.490
Summe	3.085	2.176	2.544	2.718	2.951

Tabelle 96

Verbrechen gegen die Sittlichkeit					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Vergewaltigung § 201 StGB	77,4%	72,6%	74,9%	80,5%	80,7%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	76,1%	58,2%	76,7%	76,5%	67,1%
Schändung § 205 StGB	92,1%	95,7%	88,6%	88,1%	96,4%
Sexueller Mißbrauch von Unmündigen §§ 206, 207 StGB	88,2%	87,4%	91,2%	88,8%	90,9%
Sonstige Verbrechen gegen die Sittlichkeit	97,9%	96,1%	96,0%	95,8%	98,1%

Tabelle 97

Die Aufklärungsquoten der Delikte gegen die Sittlichkeit sind im Beobachtungszeitraum generell als hoch zu bezeichnen. Hiebei trägt der Umstand Rechnung, daß sich die Verbrechen gegen die Sittlichkeit auch oftmals im näheren Sozialraum abspielen, wodurch sich die Möglichkeiten der Tataufklärung wesentlich erhöhen.

Auch bei der Interpretation der geklärten Fälle sind stets die - aus statistischer Sicht - kleineren Zahlen und die damit zusammenhängenden Zufallsschwankungen zu berücksichtigen.

Die Gegenüberstellung der Aufklärungsquoten der Verbrechen der Vergewaltigung und der geschlechtlichen Nötigung mit den Aufklärungsquoten des sexuellen Mißbrauchs von Unmündigen (§§ 206, 207 StGB) und von wehr- und bewußtlosen Personen (§ 205 StGB) läßt darauf schließen, daß die letztgenannteren Verbrechen sich offenbar in noch höherem Maße im sozialen Nahraum ereignen.

2.4.3 Ermittelte Tatverdächtige

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	113	92	133	142	126
19 - unter 25	166	128	122	124	143
25 - unter 40	466	452	430	473	449
40 und darüber	322	312	330	387	393
Summe	1.067	984	1.015	1.126	1.111

Tabelle 98

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	67	49	75	61	76
19 - unter 25	113	94	96	95	91
25 - unter 40	373	336	385	360	403
40 und darüber	280	303	323	328	403
Summe	833	782	879	844	973

Tabelle 99

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Anzahl der Tatverdächtigen					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	180	141	208	203	202
19 - unter 25	279	222	218	219	234
25 - unter 40	839	788	815	833	852
40 und darüber	602	615	653	715	796
Summe	1.900	1.766	1.894	1.970	2.084

Tabelle 100

Verbrechensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	10,6%	9,3%	13,1%	12,6%	11,3%
19 - unter 25	15,6%	13,0%	12,0%	11,0%	12,9%
25 - unter 40	43,7%	45,9%	42,4%	42,0%	40,4%
40 und darüber	30,2%	31,7%	32,5%	34,4%	35,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 101

Vergehensgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	8,0%	6,3%	8,5%	7,2%	7,8%
19 - unter 25	13,6%	12,0%	10,9%	11,3%	9,4%
25 - unter 40	44,8%	43,0%	43,8%	42,7%	41,4%
40 und darüber	33,6%	38,7%	36,7%	38,9%	41,4%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 102

Deliktsgruppe gegen die Sittlichkeit					
Altersstruktur					
Altersgruppe in Jahren	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
14 - unter 19	9,5%	8,0%	11,0%	10,3%	9,7%
19 - unter 25	14,7%	12,6%	11,5%	11,1%	11,2%
25 - unter 40	44,2%	44,6%	43,0%	42,3%	40,9%
40 und darüber	31,7%	34,8%	34,5%	36,3%	38,2%
Summe	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 103

Vergleicht man die Altersstruktur der einzelnen Deliktsgruppen gegen die Sittlichkeit mit jener der Gesamtkriminalität, zeigt sich, daß diese in verstärktem Maße von Tatverdächtigen begangen wurden, welche zur Tatzeit über 25 Jahre alt waren, während die jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen in diesem Bereich der Kriminalität vergleichsweise unterrepräsentativ sind.

Bezogen auf je 100.000 Einwohner der altersmäßig gleichen Bevölkerungsgruppe, zeigt sich bei den Opfern der Vergewaltigung die höchste Belastung bei den jugendlichen Personen, gefolgt von der Altersgruppe der 19 bis unter 25jährigen, wobei insgesamt fast ausschließlich weibliche Personen als Opfer betroffen sind.

2.5 Unterscheidung zwischen männlichen und weiblichen Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beeinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Einleitend sollen aber einige Ausführungen über die Aussagekraft der Polizeilichen Kriminalstatistik und deren Einschränkungen betreffend der ausgewiesenen (weiblichen) Tatverdächtigen erfolgen, welche zum Teil bereits weiter oben angeführt wurden.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekanntgewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit".

Untersuchungen haben aber gezeigt, daß auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekanntgewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, daß sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in bezug auf die in der Polizeilichen Kriminalstatistik ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, daß Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekanntgewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, daß die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekanntgewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, daß bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Nicht zuletzt muß auch auf die Besonderheiten der Tatverdächtigenzählung in der Polizeilichen Kriminalstatistik verwiesen werden, da bei Vorliegen von zwei oder mehreren strafbaren Handlungen der Tatverdächtige nur bei der schwersten strafbaren Handlung ausgewiesen wird, was auf die ausgewiesene Tatverdächtigenstruktur Auswirkungen haben kann.

Aus den nachstehenden Tabellen ergibt sich im fünfjährigen Beobachtungszeitraum, daß die weiblichen Tatverdächtigen im Rahmen der Gesamtkriminalität ca. 1/5 umfassen, während bei den Verbrechenstatbeständen rund 1/8 aller Tatverdächtigen den weiblichen Tatverdächtigen zuzurechnen ist. Somit liegt der Anteil der weiblichen

Tatverdächtigen weit unter dem Anteil, der ihnen bevölkerungsmäßig zukommen würde. Insgesamt läßt sich eine leicht steigende Tendenz der Anteilswerte erkennen.

Die absoluten Zahlen der weiblichen Tatverdächtigen im fünfjährigen Beobachtungszeitraum zeigen auch eine leicht steigende Tendenz.

Analysiert man die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen des Berichtsjahres näher, so zeigt sich, daß ca. 3/5 der weiblichen Tatverdächtigen wegen der folgenden Delikte zur Anzeige gebracht wurden: Vorsätzliche Körperverletzungen gem. §§ 83, 84 StGB, fahrlässige Körperverletzungen im Straßenverkehr gem. § 88 StGB, Diebstähle gem. § 127 StGB, Betrugshandlungen gem. § 146 StGB und Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die höchste Anzahl weiblicher Tatverdächtiger kann bei der fahrlässigen Körperverletzung im Straßenverkehr gem. § 88 StGB (ca. ¼ aller weiblichen Tatverdächtigen) festgestellt werden.

Bei den Diebstählen gem. § 127 StGB werden ca. 1/3 und bei den Fällen des Betruges gem. § 146 StGB werden cirka ¼ weiblichen Tatverdächtigen zugeschrieben.

Als ein Delikt mit einem besonders hohen Anteil weiblicher Tatverdächtiger erweist sich der „Ladendiebstahl“ (rund 42 % aller Tatverdächtiger sind weiblichen Geschlechts).

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Strafbare Handlungen	Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997		Jahr 1998	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	66.584	15.991	65.629	15.987	64.074	16.103	63.667	16.571	63.895	17.444
davon Verbrechen	351	70	322	74	328	82	298	68	303	50
davon Vergehen	66.233	15.921	65.307	15.913	63.746	16.021	63.369	16.503	63.592	17.394
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	59.452	16.282	57.927	15.465	59.102	17.179	57.412	17.358	57.611	18.193
davon Verbrechen	12.891	1.608	12.195	1.643	12.555	1.775	11.940	1.801	11.937	1.918
davon Vergehen	46.561	14.674	45.732	13.822	46.547	15.404	45.472	15.557	45.674	16.275
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	1.837	77	1.695	79	1.828	75	1.908	77	2.021	79
davon Verbrechen	1.040	39	952	36	992	29	1.104	30	1.092	31
davon Vergehen	797	38	743	43	836	46	804	47	929	48
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	163.184	38.573	160.791	38.245	163.201	40.422	161.855	41.277	161.661	43.057
davon Verbrechen	17.998	2.238	17.057	2.312	17.721	2.488	17.625	2.490	17.601	2.690
davon Vergehen	145.186	36.335	143.734	35.933	145.480	37.934	144.230	38.787	144.060	40.367

Tabelle 104

www.parlament.gv.at

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Anteile an allen ermittelten Tatverdächtigen in Prozent

Strafbare Handlungen	Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997		Jahr 1998	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	80,6%	19,4%	80,4%	19,6%	79,9%	20,1%	79,3%	20,7%	78,6%	21,4%
davon Verbrechen	83,4%	16,6%	81,3%	18,7%	80,0%	20,0%	81,4%	18,6%	85,8%	14,2%
davon Vergehen	80,6%	19,4%	80,4%	19,6%	79,9%	20,1%	79,3%	20,7%	78,5%	21,5%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	78,5%	21,5%	78,9%	21,1%	77,5%	22,5%	76,8%	23,2%	76,0%	24,0%
davon Verbrechen	88,9%	11,1%	88,1%	11,9%	87,6%	12,4%	86,9%	13,1%	86,2%	13,8%
davon Vergehen	76,0%	24,0%	76,8%	23,2%	75,1%	24,9%	74,5%	25,5%	73,7%	26,3%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	96,0%	4,0%	95,5%	4,5%	96,1%	3,9%	96,1%	3,9%	96,2%	3,8%
davon Verbrechen	96,4%	3,6%	96,4%	3,6%	97,2%	2,8%	97,4%	2,6%	97,2%	2,8%
davon Vergehen	95,4%	4,6%	94,5%	5,5%	94,8%	5,2%	94,5%	5,5%	95,1%	4,9%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	80,9%	19,1%	80,8%	19,2%	80,1%	19,9%	79,7%	20,3%	79,0%	21,0%
davon Verbrechen	88,9%	11,1%	88,1%	11,9%	87,7%	12,3%	87,6%	12,4%	86,7%	13,3%
davon Vergehen	80,0%	20,0%	80,0%	20,0%	79,3%	20,7%	78,8%	21,2%	78,1%	21,9%

Tabelle 105

www.parlament.gv.at

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Veränderung zum Vorjahr

Strafbare Handlungen	Jahr 1994		Jahr 1995		Jahr 1996		Jahr 1997		Jahr 1998	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1,5%	6,3%	-1,4%	0,0%	-2,4%	0,7%	-0,6%	2,9%	0,4%	5,3%
davon Verbrechen	-4,1%	-1,4%	-8,3%	5,7%	1,9%	10,8%	-9,1%	-17,1%	1,7%	-26,5%
davon Vergehen	1,6%	6,3%	-1,4%	-0,1%	-2,4%	0,7%	-0,6%	3,0%	0,4%	5,4%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	3,3%	-4,2%	-2,6%	-5,0%	2,0%	11,1%	-2,9%	1,0%	0,3%	4,8%
davon Verbrechen	8,2%	11,6%	-5,4%	2,2%	3,0%	8,0%	-4,9%	1,5%	0,0%	6,5%
davon Vergehen	2,0%	-5,7%	-1,8%	-5,8%	1,8%	11,4%	-2,3%	1,0%	0,4%	4,6%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	12,3%	32,8%	-7,7%	2,6%	7,8%	-5,1%	4,4%	2,7%	5,9%	2,6%
davon Verbrechen	9,0%	77,3%	-8,5%	-7,7%	4,2%	-19,4%	11,3%	3,4%	-1,1%	3,3%
davon Vergehen	16,9%	5,6%	-6,8%	13,2%	12,5%	7,0%	-3,8%	2,2%	15,5%	2,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	3,3%	2,2%	-1,5%	-0,9%	1,5%	5,7%	-0,8%	2,1%	-0,1%	4,3%
davon Verbrechen	7,2%	10,6%	-5,2%	3,3%	3,9%	7,6%	-0,5%	0,1%	-0,1%	8,0%
davon Vergehen	2,9%	1,8%	-1,0%	-1,1%	1,2%	5,6%	-0,9%	2,2%	-0,1%	4,1%

Tabelle 106

www.parlament.gv.at

2.6 Jugendliche Tatverdächtige

Durch das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes (BGBl.Nr. 599/1988) seit 1.1.1989 gilt der geänderte Begriff des „Jugendlichen", der die Personen umfaßt, die das 14. aber noch nicht das 19. Lebensjahr vollendet haben.

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
	Absolute Zahlen				
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	4.244	4.106	4.396	4.104	4.348
Vergehen	20.722	21.406	23.463	23.589	25.138
Gesamtkriminalität	24.966	25.512	27.859	27.693	29.486
Verbrechen gegen Leib und Leben	29	24	37	35	33
Vergehen gegen Leib und Leben	6.816	6.499	6.485	6.955	7.474
Delikte gegen Leib und Leben	6.845	6.523	6.522	6.990	7.507
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.729	3.551	3.665	3.286	3.504
Vergehen gegen fremdes Vermögen	10.063	10.932	11.402	11.042	12.130
Delikte gegen fremdes Vermögen	13.792	14.483	15.067	14.328	15.634
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	113	92	133	142	126
Vergehen gegen die Sittlichkeit	67	49	75	61	76
Delikte gegen die Sittlichkeit	180	141	208	203	202

Tabelle 107

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
	Veränderung zum Vorjahr				
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	15,8%	-3,3%	7,1%	-6,6%	5,9%
Vergehen	7,5%	3,3%	9,6%	0,5%	6,6%
Gesamtkriminalität	8,8%	2,2%	9,2%	-0,6%	6,5%
Verbrechen gegen Leib und Leben	-17,1%	-17,2%	54,2%	-5,4%	-5,7%
Vergehen gegen Leib und Leben	5,9%	-4,7%	-0,2%	7,2%	7,5%
Delikte gegen Leib und Leben	5,7%	-4,7%	0,0%	7,2%	7,4%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	19,7%	-4,8%	3,2%	-10,3%	6,6%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	5,5%	8,6%	4,3%	-3,2%	9,9%
Delikte gegen fremdes Vermögen	9,0%	5,0%	4,0%	-4,9%	9,1%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	15,3%	-18,6%	44,6%	6,8%	-11,3%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	26,4%	-26,9%	53,1%	-18,7%	24,6%
Delikte gegen die Sittlichkeit	19,2%	-21,7%	47,5%	-2,4%	-0,5%

Tabelle 108

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	913,8	899,2	952,9	873,1	901,8
Vergehen	4.461,7	4.688,1	5.085,8	5.018,5	5.213,7
Gesamtkriminalität	5.375,5	5.587,3	6.038,6	5.891,6	6.115,5
Verbrechen gegen Leib und Leben	6,2	5,3	8,0	7,4	6,8
Vergehen gegen Leib und Leben	1.467,6	1.423,3	1.405,7	1.479,6	1.550,1
Delikte gegen Leib und Leben	1.473,8	1.428,6	1.413,7	1.487,1	1.557,0
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	802,9	777,7	794,4	699,1	726,7
Vergehen gegen fremdes Vermögen	2.166,7	2.394,2	2.471,5	2.349,1	2.515,8
Delikte gegen fremdes Vermögen	2.969,6	3.171,9	3.265,9	3.048,2	3.242,6
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	24,3	20,1	28,8	30,2	26,1
Vergehen gegen die Sittlichkeit	14,4	10,7	16,3	13,0	15,8
Delikte gegen die Sittlichkeit	38,8	30,9	45,1	43,2	41,9

Tabelle 109

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige im kurzfristigen Vergleich					
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Verbrechen	18,2%	-1,6%	6,0%	-8,4%	3,3%
Vergehen	9,7%	5,1%	8,5%	-1,3%	3,9%
Gesamtkriminalität	11,1%	3,9%	8,1%	-2,4%	3,8%
Verbrechen gegen Leib und Leben	-15,4%	-15,8%	52,6%	-7,2%	-8,1%
Vergehen gegen Leib und Leben	8,1%	-3,0%	-1,2%	5,3%	4,8%
Delikte gegen Leib und Leben	8,0%	-3,1%	-1,0%	5,2%	4,7%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	22,3%	-3,1%	2,2%	-12,0%	4,0%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	7,7%	10,5%	3,2%	-4,9%	7,1%
Delikte gegen fremdes Vermögen	11,3%	6,8%	3,0%	-6,7%	6,4%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	17,7%	-17,2%	43,1%	4,8%	-13,5%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	29,1%	-25,6%	51,5%	-20,2%	21,5%
Delikte gegen die Sittlichkeit	21,7%	-20,3%	46,0%	-4,2%	-3,0%

Tabelle 110

Die Tatverdächtigenzahlen – somit auch die Werte der jugendlichen Tatverdächtigen – müssen stets im Konnex mit den geklärten Fällen gesehen werden, da die Anzahl der geklärten Fälle für die Anzahl der Tatverdächtigen mitverantwortlich zeichnet. Für das Berichtsjahr zeigt sich im Vergleich zum Vorjahr, daß sowohl bei den geklärten Delikten als auch bei der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen eine Zunahme festgestellt werden kann.

Die Einflußmöglichkeiten bei der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen erschweren, von anderen Imponderabilien abgesehen, eine halbwegs gesicherte Angabe zur Entwicklung der Jugendkriminalität.

Im Hinblick darauf, daß die jugendlichen Tatverdächtigen höhere prozentuelle Steigerungen aufweisen als die jeweiligen geklärten Fälle, ist zu schließen, daß die ausgewiesene Zunahme der Kriminalität der Jugendlichen in diesen Bereichen nur zu einem Teil der Steigerung der geklärten Fälle zuzuschreiben ist.

Zu einer gegenteiligen Aussage gelangt man bei den Verbrechen gegen Leib und Leben, bei den Verbrechen gegen die Sittlichkeit und bei den Delikten gegen die Sittlichkeit, die gegenüber dem Vorjahr keinen Anstieg aufweisen, wobei jedoch die an sich geringe Anzahl von Fälle eine vorsichtige Interpretation angezeigt sein läßt.

Ins Kalkül zu ziehen ist auch, daß die Bevölkerungszahl der Jugendlichen gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen ist, was theoretisch auch eine tendenziell höhere Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen annehmen läßt. Dies hätte gleichzeitig zur Folge, daß die BKBZ – da es sich hiebei um die Bildung eines Koeffizienten zwischen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen und der jugendlichen Personen der Wohnbevölkerung handelt – tendenziell niedrigere Werte zur Folge hätte.

Aus der Tabelle 110, in der die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) dargestellt wird, ersieht man, wieviele jugendliche Tatverdächtige pro 100.000 jugendlichen Personen der Wohnbevölkerung festgestellt wurden. Aus der Tatsache, daß die prozentuellen Zunahmen der BKBZ der Jugendlichen geringer sind als jene der absoluten Zahlen, wäre zu folgern, daß die Kriminalität der Jugendlichen abgenommen hat.

Zudem ist nochmals auf die im Kapitel 1.3 (Aussagekraft der Kriminalstatistik) gemachten Ausführungen zur statistischen Erfassung der Tatverdächtigen zu verweisen, wonach die Tatverdächtigenzahlen sowohl qualitativ als auch quantitativ, durch Mehrfachzählung eines Tatverdächtigen innerhalb eines Jahres, als überhöht angesehen werden müssen, was in Anbetracht der Jugendkriminalität insbesondere auf die ausgewiesenen (jugendlichen) Tatverdächtigenzahlen zutreffen dürfte.

Zur Beurteilung, welche strafbare Handlungen für die jugendlichen Tatverdächtigen besonders typisch sind, wird in der nächsten Tabelle eine Gegenüberstellung der absoluten Tatverdächtigenzahlen und der prozentuellen Anteile jugendlicher Tatverdächtiger und Tatverdächtiger über 19 Jahre an allen Tatverdächtigen innerhalb verschiedener ausgewählter Deliktsgruppen dargestellt.

Altersgruppen in absoluten Zahlen			
Strafbare Handlungen	**14 - 19 Jahre**	**19 Jahre und älter**	**Gesamt**
Verbrechen	4.348	15.243	19.591
Vergehen	25.138	155.618	180.756
Alle strafbaren Handlungen	29.486	170.861	200.347
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	26.949	130.546	157.495
Verbrechen gegen Leib und Leben	33	319	352
Vergehen gegen Leib und Leben	7.474	72.641	80.115
Delikte gegen Leib und Leben	7.507	72.960	80.467
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	3.504	9.705	13.209
Vergehen gegen fremdes Vermögen	12.130	47.246	59.376
Delikte gegen fremdes Vermögen	15.634	56.951	72.585
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	126	985	1.111
Vergehen gegen die Sittlichkeit	76	897	973
Delikte gegen die Sittlichkeit	202	1.882	2.084

Tabelle 111

Altersgruppen in Prozentanteilen			
Strafbare Handlungen	**14 - 19 Jahre**	**19 Jahre und älter**	**Gesamt**
Verbrechen	22,2%	77,8%	100%
Vergehen	13,9%	86,1%	100%
Alle strafbaren Handlungen	14,7%	85,3%	100%
Davon: ohne Delikte im Straßenverkehr	17,1%	82,9%	100%
Verbrechen gegen Leib und Leben	9,4%	90,6%	100%
Vergehen gegen Leib und Leben	9,3%	90,7%	100%
Delikte gegen Leib und Leben	9,3%	90,7%	100%
Verbrechen gegen fremdes Vermögen	26,5%	73,5%	100%
Vergehen gegen fremdes Vermögen	20,4%	79,6%	100%
Delikte gegen fremdes Vermögen	21,5%	78,5%	100%
Verbrechen gegen die Sittlichkeit	11,3%	88,7%	100%
Vergehen gegen die Sittlichkeit	7,8%	92,2%	100%
Delikte gegen die Sittlichkeit	9,7%	90,3%	100%

Tabelle 112

Geht man davon aus, daß in der Bevölkerungsstruktur Österreichs die jugendlichen Personen im Berichtsjahr ca. 6 % der Gesamtbevölkerung ausmachen, zeigen die obigen Tabellen, daß die jugendlichen Tatverdächtigen - gemessen an ihrem Bevölkerungsanteil - überhöhte Prozentanteile aufweisen.

Deutlich erkennt man, welche strafbare Handlungen für jugendliche Tatverdächtige besonders typisch sind. Es fallen die teilweise stark überhöhten Anteile jugendlicher Tatverdächtiger bei den Verbrechen i.e.S., bei den Verbrechen, Vergehen und den Delikten gegen fremdes Vermögen auf, wobei bei den Verbrechen i.e.S. und den Verbrechen gegen fremdes Vermögen die bereits erwähnte Dominanz der Verbrechen des Einbruchsdiebstahls, die für die Jugendkriminalität als typisch bezeichnet werden kann, zum Ausdruck kommt.

2.7 Schußwaffenverwendung

Die Schußwaffenverwendung stellt im allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden zwei Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schußwaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen wurde. Nebst den absoluten Zahlen dieser strafbaren Handlungen, bei denen eine Schußwaffe verwendet wurde, wurde auch der prozentuelle Anteil an allen bekanntgewordenen strafbaren Handlungen dieser Kategorie errechnet.

Nicht ausgewiesen werden die Fälle der Verwendung einer Schußwaffe bei Wilddiebstählen, da dieser deliktsspezifische Schußwaffengebrauch nicht gegen Menschen gerichtet ist und daher keine besondere Gefährlichkeit im obigen Sinne bedeutet. Der Schußwaffengebrauch wird in der Polizeilichen Kriminalstatistik im Zusammenhang mit dem Wilddiebstahl allerdings dann ausgewiesen, wenn es zu einer Gewaltanwendung des Wilderers im Sinne des § 140 StGB kommt, da in diesem Falle die Indikatorfunktion der Schußwaffenverwendung gegeben ist.

In den Ausführungen „Schußwaffe - Gedroht" können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schußwaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schußwaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw. Zeugen erfolgen kann.

Die Schußwaffenverwendung wird in den folgenden beiden Tabellen nur dann ausgewiesen, wenn der prozentuelle Anteil mindestens 0,5 beträgt. Die Prozentanteile wurden jeweils auf ganze Werte auf- oder abgerundet.

Strafrechtliche Tatbestände				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Mord § 75 StGB	2	1,3%	54	34,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	-	-	5	2,8%
Freiheitsentziehung § 99 StGB	2	0,6%	-	-
Erpresserische Entführung § 102 StGB	2	22,2%	-	-
Schwere Nötigung § 106 StGB	16	1,4%	-	-
Gefährliche Drohung § 107 StGB	64	0,6%	-	-
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	2	0,5%	-	-
Raub §§ 142, 143 StGB	171	9,3%	-	-
Erpressung §§ 144, 145 StGB	-	-	3	0,7%
Vorsätzliche Gemeingefährdung §§ 171, 176 StGB	-	-	2	1,7%
Fahrlässige Gemeingefährdung §§ 172, 177 StGB	-	-	1	1,0%
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	3	0,8%	-	-

Tabelle 113

Besondere Erscheinungsformen der Kriminalität				
Strafbare Handlungen	Gedroht		Geschossen	
	abs.	%	abs.	%
Raubmord				
in Geldinstituten oder Postämtern	3	75,0%	-	-
in Geschäftslokalen	-	-	2	50,0%
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	-	-	4	28,6%
an Taxifahrern	-	-	1	100,0%
bei Zechanschlußraub	-	-	1	100,0%
in sonstigen Fällen	-	-	3	50,0%
Raub				
in Geldinstituten oder Postämtern	43	68,3%	4	6,3%
in Geschäftslokalen	70	35,5%	2	1,0%
davon in Juwelier- oder Uhrengeschäften	2	33,3%	-	-
in Tankstellen	8	50,0%	-	-
in Wohnungen (ausgenommen Zechanschlußraub)	6	6,0%	-	-
an Geld- oder Werttransporten	-	-	1	12,5%
an Geld- oder Postboten	3	18,8%	-	-
an Taxifahrern	3	13,0%	-	-
an Passanten (ausgenommen Zechanschlußraub)	21	2,1%	-	-

Tabelle 114

Aus den obigen Tabellen ist erkenntlich, daß die Drohung mit einer Schußwaffe hauptsächlich in den Fällen des Raubes erfolgt.

Bei den besonderen Erscheinungsformen der unter Androhung einer Schußwaffe verübten Raubüberfälle dominieren jene Überfälle, die auf Geldinstitute und auf Geschäftslokale erfolgten (ca. ¾ aller Fälle).

2.8 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (Inkraftreten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (Inkrafttreten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus") eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Absolute Zahlen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
§ 180 StGB	92	96	127	81	64
§ 181 StGB	208	135	189	163	114
§ 181a StGB	1	19	9	27	14
§ 181b StGB	24	26	22	19	14
§ 181c StGB	-	-	-	1	2
§ 181d StGB	-	-	-	-	1
§ 182 StGB	3	7	3	7	5
§ 183 StGB	4	7	21	6	8

Tabelle 115

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Veränderung zum Vorjahr					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
§ 180 StGB	-17,9%	4,3%	32,3%	-36,2%	-21,0%
§ 181 StGB	-0,5%	-35,1%	40,0%	-13,8%	-30,1%
§ 181a StGB	---	1800,0%	-52,6%	200,0%	-48,1%
§ 181b StGB	166,7%	8,3%	-15,4%	-13,6%	-26,3%
§ 181c StGB	---	---	---	---	100,0%
§ 181d StGB	---	---	---	---	---
§ 182 StGB	0,0%	133,3%	-57,1%	133,3%	-28,6%
§ 183 StGB	0,0%	75,0%	200,0%	-71,4%	33,3%

Tabelle 116

Die in der obigen Tabelle ausgewiesenen, teilweise recht erheblichen, prozentuellen Änderungen der Umweltschutzdelikte sind eine Folge der - statistisch gesehen - kleinen absoluten Zahlen. Ein spezifischer Trend ist auf Grund der kleinen Zahlen nicht erkennbar.

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Geklärte Fälle					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
§ 180 StGB	73	78	109	58	38
§ 181 StGB	177	113	167	139	93
§ 181a StGB	1	19	8	27	14
§ 181b StGB	18	19	17	17	8
§ 181c StGB	-	-	-	0	2
§ 181d StGB	-	-	-	-	1
§ 182 StGB	3	6	3	6	4
§ 183 StGB	3	5	19	6	6

Tabelle 117

Umweltschutzdelikte nach dem StGB im kurzfristigen Vergleich					
Aufklärungsquoten					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
§ 180 StGB	79,3%	81,3%	85,8%	71,6%	59,4%
§ 181 StGB	85,1%	83,7%	88,4%	85,3%	81,6%
§ 181a StGB	100,0%	100,0%	88,9%	100,0%	100,0%
§ 181b StGB	75,0%	73,1%	77,3%	89,5%	57,1%
§ 181c StGB	---	---	---	---	100,0%
§ 181d StGB	---	---	---	---	100,0%
§ 182 StGB	100,0%	85,7%	100,0%	85,7%	80,0%
§ 183 StGB	75,0%	71,4%	90,5%	100,0%	75,0%

Tabelle 118

Die relativ hohen Aufklärungsquoten bei den Delikten gegen die Umwelt lassen den vorsichtigen Schluß zu, daß bei Bekanntwerden der strafbaren Handlung oftmals ein Tatverdächtiger bekannt ist.

Zur Bekämpfung der Umweltkriminalität wurde in der Abteilung II/10 die „Zentralstelle zur Bekämpfung der Umweltkriminalität" (ZBU) eingerichtet und ein Umweltkonzept erstellt. Außerdem werden Beamte, die exekutiven Außendienst versehen, zu

„umweltkundigen Organen" (UKO) ausgebildet. Bei einem Pilotprojekt wurden im Oktober 1998 88 Beamte des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich geschult. Eine weitere Schulungsveranstaltung gab es für Beamte des Donaudienstes der Bundespolizeidirektion Wien und für Beamte des Hauptzollamtes Wien. Das System der „umweltkundigen Organe" wird flächendeckend über Österreich ausgedehnt, um ein entsprechendes Wahrnehmungsnetz zur Verfügung zu haben.

2.9 Fremdenkriminalität

Auf Grund der gestiegenen Bedeutung der Kriminalität der Fremden soll im folgenden Kapitel versucht werden, Aussagen über die Kriminalität der Fremden auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik zu gewinnen. Hinsichtlich den Besonderheiten und Unzulänglichkeiten der Tatverdächtigenzählung in der bestehenden Polizeilichen Kriminalstatistik informieren das Kapitel „Aussagekraft der Kriminalstatistiken" in der Einleitung des vorliegenden Sicherheitsberichtes und die einleitenden Ausführungen des Kapitels „Fremdenkriminalität" im Sicherheitsbericht 1989. Die gegenständlichen Ausführungen enthalten auch - wie schon in früheren Sicherheitsberichten - Aussagen über die Kriminalität der Gastarbeiter.

Um nicht Gefahr zu laufen, die Zahl der fremden Tatverdächtigen absolut mit den inländischen Tatverdächtigen zu überschätzen, und daher zu einem falschen Schluß über die Fremdenkriminalität zu kommen, müßte auch eine Relativierung mit den in Österreich aufhältigen Fremden erfolgen. Es fehlen jedoch die zur seriösen Relativierung der fremden Tatverdächtigen notwendigen statistischen Daten über nur vorübergehend aufhältige Fremde in Österreich. Darüber hinaus fehlen auch Erkenntnisse über eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer (Verweildauer), weshalb keine Angabe der in Österreich aufhältigen Fremden möglich ist.

2.9.1 Entwicklung der Fremdenkriminalität

Nach diesem Exkurs über die Schwierigkeiten der Tatverdächtigenzählung erfolgt die Darstellung der Fremdenkriminalität auf der Basis der bestehenden PKS.

Vorerst wird ein Überblick über die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen in bezug auf die Gesamtkriminalität und auf die Verbrechen seit dem Jahre 1975 gegeben. Das Jahr 1975 wurde als Basisjahr deshalb gewählt, weil einerseits in diesem Jahr das StGB in Kraft getreten ist, andererseits in diesem Jahr die bestehende PKS eingeführt wurde.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Absolute Zahlen		
Jahr	**Gesamtkriminalität**	**davon Verbrechen**
1975	14.893	1.894
1976	14.277	1.551
1977	14.183	1.287
1978	13.280	1.112
1979	13.516	1.115
1980	14.066	1.104
1981	15.669	1.402
1982	15.881	1.420
1983	13.493	1.224
1984	13.923	1.364
1985	14.099	1.295
1986	14.360	1.296
1987	15.101	1.456
1988	18.225	1.826
1989	23.755	2.769
1990	32.531	4.509
1991	34.731	4.538
1992	41.170	5.627
1993	41.355	5.843
1994	42.043	6.131
1995	39.891	5.923
1996	39.773	6.308
1997	39.559	6.214
1998	39.645	6.230

Tabelle 119

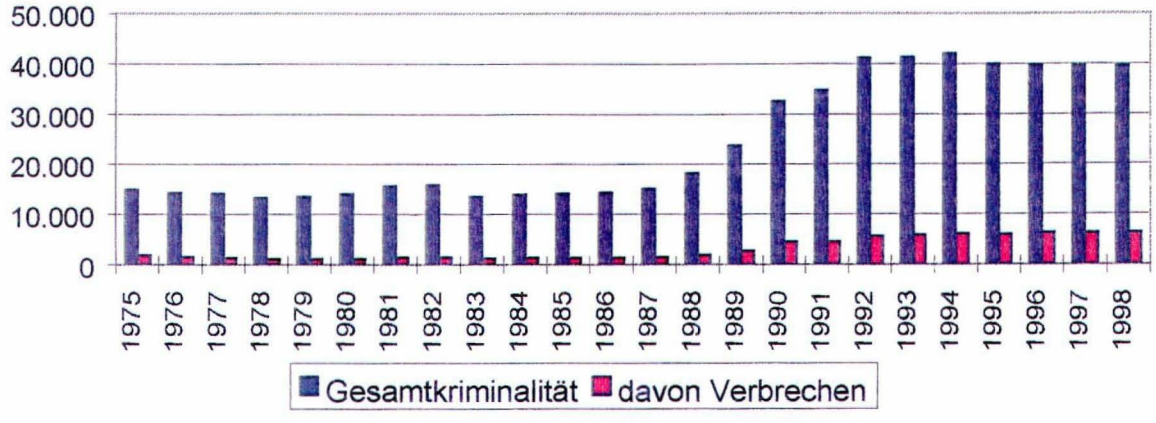

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen		
Prozentanteil an allen Tatverdächtigen		
Jahr	**Gesamtkriminalität**	**davon Verbrechen**
1975	9,4%	9,7%
1976	8,7%	8,8%
1977	8,5%	7,9%
1978	8,2%	7,7%
1979	8,1%	7,6%
1980	8,0%	7,7%
1981	8,4%	8,5%
1982	8,5%	8,6%
1983	7,3%	7,9%
1984	7,4%	8,9%
1985	7,6%	9,3%
1986	7,9%	9,6%
1987	8,7%	11,7%
1988	10,6%	14,3%
1989	13,9%	21,4%
1990	18,4%	30,5%
1991	19,0%	29,7%
1992	20,9%	31,6%
1993	21,1%	31,0%
1994	20,8%	30,3%
1995	20,0%	30,6%
1996	19,5%	31,2%
1997	19,5%	30,9%
1998	19,4%	30,7%

Tabelle 120

Die Entwicklung der absoluten Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt vom Jahr 1975 bis zum Jahr 1987 eine zwar unausgeglichene, jedoch nicht besonders auffällige Entwicklung. Ein eindeutiger Bruch dieser Entwicklung läßt sich ab dem Jahr 1988 erkennen:

Veränderung gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent		
Jahr	**Gesamtkriminalität**	**Verbrechen**
1988	20,7%	25,4%
1989	30,3%	51,6%
1990	36,9%	62,8%
1991	6,8%	0,6%
1992	18,5%	24,0%
1993	0,4%	3,8%
1994	1,7%	4,9%
1995	-5,1%	-3,4%
1996	-0,3%	6,5%
1997	-0,5%	-1,5%
1998	0,2%	0,3%

Tabelle 121

Bei den absoluten Zahlen ist zu bedenken, daß die Aufklärungsquoten bis zum Jahr 1990 gesunken sind. Dies kann sich, soweit sich dieser Rückgang der Aufklärungsquoten auf den Rückgang der geklärten Fälle zurückführen läßt, auf die Entwicklung der ausgewiesenen Tatverdächtigen generell und somit auch auf die Entwicklung der fremden Tatverdächtigen auswirken. Nämlich in einem (scheinbaren) Rückgang der (fremden) Tatverdächtigen oder „laviert" in einer schwächeren Zunahme - anders, als dies bei gleichbleibender Aufklärungsquote zu erwarten wäre.

Dieser Umstand wird durch die Angaben in der Tabelle 120, in welcher die Prozentanteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen wiedergegeben werden, weitgehend ausgeglichen, da die Berechnungsbasis die Gesamtsumme aller ermittelten Tatverdächtigen darstellt. Auch hiebei zeigt sich der Anstieg des Prozentanteils der fremden Tatverdächtigen ab dem Jahr 1988, wobei in dieser Darstellung im Bereich der Verbrechen bereits ab dem Jahr 1987 ein Anstieg zu bemerken ist. Im Jahr 1994 ist es, trotz Anstieg der absoluten Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen, zu einem geringfügigen Rückgang des Prozentanteiles der fremden Tatverdächtigen gekommen. Im Jahr 1995 sind sowohl die absoluten Zahlen als auch die Prozentanteile gesunken. 1996 ist bei der Gesamtkriminalität ein geringfügiger Rückgang zu verzeichnen. Bei den Verbrechen erreichen die fremden Tatverdächtigen allerdings den zweithöchsten Wert seit dem Jahr 1992. Im Jahr 1998 ist der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen gegenüber dem Vorjahr geringfügig gesunken, die absolute Anzahl hingegen ist gestiegen.

Näheren Aufschluß über mögliche Teilursachen dieser Entwicklung sollen die folgenden Tabellen geben:

2.9.2 Entwicklung nach Deliktsgruppen und Einzeldelikten

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**	**Veränderung in %**
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	12.360	11.817	11.550	11.316	11.374	0,5%
davon Verbrechen	102	91	93	103	88	-14,6%
davon Vergehen	12.258	11.726	11.457	11.213	11.286	0,7%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	5.157	5.257	5.135	4.789	4.883	2,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	18.316	16.702	17.335	17.112	16.587	-3,1%
davon Verbrechen	4.769	4.582	4.928	4.501	4.519	0,4%
davon Vergehen	13.547	12.120	12.407	12.611	12.068	-4,3%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	394	328	346	377	430	14,1%
davon Verbrechen	232	208	208	225	253	12,4%
davon Vergehen	162	120	138	152	177	16,4%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	42.043	39.891	39.773	39.559	39.645	0,2%
davon Verbrechen	6.131	5.923	6.308	6.214	6.230	0,3%
davon Vergehen	35.912	33.968	33.465	33.345	33.415	0,2%

Tabelle 122

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**	**Veränderung in %**
Mord § 75 StGB	46	40	35	39	37	-5,1%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	5.865	5.308	4.994	4.806	4.616	-4,0%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	5.773	5.799	5.937	5.728	5.910	3,2%
Sachbeschädigung § 125 StGB	1.306	1.269	1.293	1.219	1.235	1,3%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	183	126	160	177	134	-24,3%
Diebstahl § 127 StGB	5.390	4.752	4.818	4.820	4.495	-6,7%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	230	233	209	187	203	8,6%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	2.312	2.021	2.569	2.024	2.063	1,9%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	1.182	1.261	1.214	1.347	1.028	-23,7%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	122	98	90	88	113	28,4%
Raub §§ 142, 143 StGB	424	299	303	268	397	48,1%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	2.587	2.678	2.775	2.982	3.023	1,4%
Vergewaltigung, Geschlechtl. Nötigung §§ 201, 202 StGB	172	138	135	164	175	6,7%

Tabelle 123

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**	**Veränderung in %**
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	257	247	321	277	271	-2,2%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	105	124	118	167	169	1,2%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	416	407	458	428	376	-12,1%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	5.600	5.194	4.851	5.016	4.615	-8,0%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	48	30	50	35	25	-28,6%
Diebstahl von Kraftwagen	244	162	255	220	242	10,0%
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	594	500	693	459	428	-6,8%

Tabelle 124

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	15,0%	14,5%	14,4%	14,1%	14,0%
davon Verbrechen	24,2%	23,0%	22,7%	28,1%	24,9%
davon Vergehen	14,9%	14,4%	14,4%	14,0%	13,9%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	11,9%	12,0%	12,1%	11,3%	11,4%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	24,2%	22,8%	22,7%	22,9%	21,9%
davon Verbrechen	32,9%	33,1%	34,4%	32,8%	32,6%
davon Vergehen	22,1%	20,4%	20,0%	20,7%	19,5%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	20,6%	18,5%	18,2%	19,0%	20,5%
davon Verbrechen	21,5%	21,1%	20,4%	19,8%	22,5%
davon Vergehen	19,4%	15,3%	15,6%	17,9%	18,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	20,8%	20,0%	19,5%	19,5%	19,4%
davon Verbrechen	30,3%	30,6%	31,2%	30,9%	30,7%
davon Vergehen	19,8%	18,9%	18,2%	18,2%	18,1%

Tabelle 125

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Mord § 75 StGB	26,0%	24,1%	23,6%	31,0%	25,5%
Körperverletzung §§ 83, 84 StGB	19,5%	18,2%	17,8%	17,5%	16,8%
Fahrlässige Körperverletzung § 88 StGB	12,0%	12,0%	12,4%	11,9%	12,0%
Sachbeschädigung § 125 StGB	11,7%	11,8%	12,2%	11,9%	12,0%
Schwere Sachbeschädigung § 126 StGB	17,2%	12,5%	14,2%	16,2%	12,0%
Diebstahl § 127 StGB	27,1%	24,3%	23,5%	23,9%	20,7%
Schwerer Diebstahl § 128 StGB	26,5%	28,1%	26,2%	23,7%	24,8%
Diebstahl durch Einbruch § 129 StGB	27,9%	26,9%	32,2%	28,8%	29,6%
Bewaffneter, gewerbsm. und Bandendiebstahl §§ 129 Z. 4, 130 StGB	57,1%	57,8%	52,1%	54,6%	45,8%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	45,2%	38,9%	36,6%	35,1%	39,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	36,1%	32,9%	33,7%	31,5%	37,3%
Betrug §§ 146 - 148 StGB	18,7%	19,0%	18,5%	19,6%	20,3%
Vergewaltigung, Geschlechtliche Nötigung §§ 201, 202 StGB	30,1%	26,1%	25,2%	27,4%	29,3%

Tabelle 126

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Strafbare Handlungen	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Einbruchsdiebstahl in ständig benützten Wohnobjekten	26,0%	26,2%	32,9%	31,8%	30,4%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	19,2%	22,9%	24,7%	26,9%	30,0%
Einbruchsdiebstahl in Büro- und Geschäftsräumen	23,6%	25,8%	26,7%	28,3%	26,5%
Diebstahl und Entwendung in Selbstbedienungsläden und Kaufhäusern	31,7%	30,1%	27,2%	27,9%	24,1%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	45,3%	39,0%	45,9%	41,2%	40,3%
Diebstahl von Kraftwagen	52,5%	49,1%	59,3%	57,7%	64,0%
Diebstahl von Gegenständen aus KFZ	42,0%	41,2%	49,2%	43,0%	43,3%

Tabelle 127

Die Anzahl der fremden Tatverdächtigen ist im Bereich der Gesamtkriminalität - gegenüber dem Vorjahr - minimal, und zwar von 39.559 auf 39.645 (+ 86), gestiegen. Davon entfallen 11.374 (+ 58) auf strafbare Handlungen gegen Leib und Leben [inklusive 4.883 (+ 94) Verkehrsdelikte mit Personenschaden]; 16.587 (- 525) auf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; 430 (+ 53) auf strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit und 11.254 (+ 500) auf sonstige strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch und nach den strafrechtlichen Nebengesetzen.

Nebst der Darstellung der absoluten Zahlen der fremden Tatverdächtigen in den Tabellen 122 bis 124 werden in den Tabellen 125 bis 127 die Prozentanteile der ausländischen Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen ausgewiesen. Dies nicht nur deshalb, um einen allfälligen Einfluß der sich ändernden bekanntgewordenen Fälle und der Aufklärungsziffern (weitgehend) zu egalisieren, sondern auch um besser erkennen zu können, welche Bedeutung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Kriminalitätsbereichen zukommt.

In bezug auf die ausgewiesenen Daten des bewaffneten Diebstahls, des gewerbsmäßigen Diebstahls und des Bandendiebstahls gem. §§ 129 Z 4 und 130 StGB soll aber darauf hingewiesen werden, daß diese Daten kritisch zu hinterfragen sind. Es könnte nämlich bei dem hohen ausgewiesenen Prozentanteil von 45,8 % auch eine geänderte Anzeigenpraxis bei Anzeigen wegen Verdachtes des Diebstahls

durch fremde Tatverdächtige im Zusammenhang mit dem Wegfall der Qualifikation des Gesellschaftsdiebstahles durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (mit)verantwortlich zeichnen. Dies deshalb, weil bei Verdacht des Diebstahls gem. § 127 StGB nach der Gesetzesänderung nur mehr das bezirksgerichtliche Verfahren, mit den verminderten Gründen der Erlassung eines Haftbefehles, zur Anwendung käme.

In den Tabellen 124 und 127 sind besondere Erscheinungsformen der Kriminalität angeführt. Auch diese Angaben sind zumindest bei den Diebstählen und Entwendungen in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern bzw. in öffentlichen Verkehrsmitteln kritisch zu werten, da in beiden Fällen geänderte formelle oder informelle Verfolgungsstrategien einen erheblichen Einfluß haben können, wobei bei den Diebstählen oder Entwendungen in öffentlichen Verkehrsmitteln noch hinzukommt, daß auf Grund der äußerst geringen Aufklärungsquote (1998 = 2,4 %) die Darstellung der Tatverdächtigenstruktur nur bedingte Aussagekraft hat.

Generell soll noch angemerkt werden, daß die Aussagekraft über den Anteil der fremden Tatverdächtigen umso unsicherer ist, je geringer die Aufklärungsquote ist, da stets nur Aussagen zur Fremdenkriminalität hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können.

Besonders hohe Anteile fremder Tatverdächtiger (über 30 %) können bei den nachstehenden Delikten festgestellt werden:

Jahr 1998	Anteil der Fremden in Prozent
Erpresserische Entführung § 102 StGB	50,0%
Schwere Nötigung § 106	30,0%
Bewaffneter, Gewerbsmäßiger und Bandendiebstahl §§ 129 Z 4, 130 StGB	45,8%
Räuberischer Diebstahl § 131 StGB	39,8%
Raub §§ 142, 143 StGB	37,3%
Hehlerei § 164 StGB	37,3%
Geschlechtliche Nötigung § 202	30,1%
Bandenbildung § 278 StGB	79,8%
Raubmord in Geldinstituten und Postämtern	83,3%
Raubmord in Geschäftslokalen	66,7%
Raubmord in Juwelier- oder Uhrengeschäften	100,0%
Raubmord in Wohnungen ausgenommen Zechanschlußraub	35,7%
Raubmord an Passanten ausgenommen Zechanschlußraub	100,0%
Raubmord bei Zechanschlußraub	100,0%
Raubmord in sonstigen Fällen	42,9%
Raub in Geschäftslokalen	37,2%
Raub in Juwelier- oder Uhrengeschäften	100,0%
Raub in Wohnungen ausgenommen Zechanschlußraub	45,5%
Raub an Geld- oder Postboten	50,0%
Raub an Passanten ausgenommen Zechanschlußraub	39,8%
Einbruchsdiebstahl in ständig benutzten Wohnobjekten	30,4%
Einbruchsdiebstahl in nicht ständig benützten Wohnobjekten	30,0%
Einbruchsdiebstahl in Auslagen	44,0%
Diebstahl und Entwendung in öffentlichen Verkehrsmitteln	40,3%
Diebstahl von Kraftwagen	64,0%
Diebstahl von Gegenständen aus Kfz	43,3%
Wechsel- und Scheckbetrug	36,2%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	30,7%

Tabelle 128

2.9.3 Entwicklung der Nationen

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	**Jahr 1981**	**Jahr 1982**	**Jahr 1983**	**Jahr 1984**	**Jahr 1985**	**Jahr 1986**
Jugoslawien	5.997	5.788	4.617	4.715	4.829	4.949
Türkei	2.142	2.155	1.868	1.884	1.943	2.030
BRD	2.863	2.787	2.825	2.775	2.695	2.837
Polen	1.062	1.654	723	752	595	461
Rumänien	199	176	166	143	162	243
CSFR	181	164	149	160	176	189
Ungarn	157	168	259	280	356	336
Italien	341	279	287	258	303	308
Niederlande	292	256	250	294	297	316
Schweiz	190	164	175	204	193	168
sonstige Fremde	2.245	2.290	2.174	2.458	2.550	2.523
Gesamt	15.669	15.881	13.493	13.923	14.099	14.360

Tabelle 129

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	**Jahr 1987**	**Jahr 1988**	**Jahr 1989**	**Jahr 1990**	**Jahr 1991**	**Jahr 1992**
Jugoslawien	5.035	5.736	6.944	8.428	10.760	14.505
Türkei	2.267	2.435	2.875	3.598	4.501	5.628
Deutschland *)	2.750	2.672	3.063	2.951	3.272	3.371
Polen	424	863	2.184	2.872	1.559	2.348
Rumänien	317	578	1.227	2.863	2.695	2.616
CSFR	192	304	469	3.007	2.393	2.294
Ungarn	535	1.430	2.182	2.642	2.722	2.139
Italien	381	425	427	482	544	562
Niederlande	350	393	362	444	402	459
Schweiz	192	222	215	241	283	290
sonstige Fremde	2.658	3.167	3.807	5.003	5.600	6.958
Gesamt	15.101	18.225	23.755	32.531	34.731	41.170

*) Bis 1990 nur BRD

Tabelle 130

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Nation	**Jahr 1993**	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Jugoslawien *)	15.427	16.472	15.008	14.485	13.423	13.598
Türkei	5.962	6.239	6.144	5.766	5.889	5.838
Deutschland	3.569	3.777	3.581	3.923	4.014	4.105
Polen	2.454	2.515	2.415	2.578	2.471	2.106
Rumänien	2.069	1.942	1.793	1.822	2.053	1.925
CSFR*)	2.044	1.745	1.572	1.855	1.852	1.588
Ungarn	1.594	1.421	1.232	1.488	1.541	1.319
Italien	643	634	657	649	726	853
Niederlande	426	423	519	424	461	440
Schweiz	317	322	322	410	362	419
sonstige Fremde	6.850	6.553	6.648	6.373	6.767	7.454
Gesamt	41.355	42.043	39.891	39.773	39.559	39.645

*) Ab 1993 wurden die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen CSFR summiert. Des weiteren wurde die ehemalige DDR zur BRD zugerechnet.

Tabelle 131

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	**Jahr 1981**	**Jahr 1982**	**Jahr 1983**	**Jahr 1984**	**Jahr 1985**	**Jahr 1986**
Jugoslawien	38,3%	36,4%	34,2%	33,9%	34,3%	34,5%
Türkei	13,7%	13,6%	13,8%	13,5%	13,8%	14,1%
BRD	18,3%	17,5%	20,9%	19,9%	19,1%	19,8%
Polen	6,8%	10,4%	5,4%	5,4%	4,2%	3,2%
Rumänien	1,3%	1,1%	1,2%	1,0%	1,1%	1,7%
CSFR	1,2%	1,0%	1,1%	1,1%	1,2%	1,3%
Ungarn	1,0%	1,1%	1,9%	2,0%	2,5%	2,3%
Italien	2,2%	1,8%	2,1%	1,9%	2,1%	2,1%
Niederlande	1,9%	1,6%	1,9%	2,1%	2,1%	2,2%
Schweiz	1,2%	1,0%	1,3%	1,5%	1,4%	1,2%
sonstige Fremde	14,3%	14,4%	16,1%	17,7%	18,1%	17,6%

Tabelle 132

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	**Jahr 1987**	**Jahr 1988**	**Jahr 1989**	**Jahr 1990**	**Jahr 1991**	**Jahr 1992**
Jugoslawien	33,3%	31,5%	29,2%	25,9%	31,0%	35,2%
Türkei	15,0%	13,4%	12,1%	11,1%	13,0%	13,7%
Deutschland *)	18,2%	14,7%	12,9%	9,1%	9,4%	8,2%
Polen	2,8%	4,7%	9,2%	8,8%	4,5%	5,7%
Rumänien	2,1%	3,2%	5,2%	8,8%	7,8%	6,4%
CSFR	1,3%	1,7%	2,0%	9,2%	6,9%	5,6%
Ungarn	3,5%	7,8%	9,2%	8,1%	7,8%	5,2%
Italien	2,5%	2,3%	1,8%	1,5%	1,6%	1,4%
Niederlande	2,3%	2,2%	1,5%	1,4%	1,2%	1,1%
Schweiz	1,3%	1,2%	0,9%	0,7%	0,8%	0,7%
sonstige Fremde	17,6%	17,4%	16,0%	15,4%	16,1%	16,9%

*) Bis 1990 nur BRD

Tabelle 133

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Prozentanteil an allen fremden Tatverdächtigen						
Gesamtkriminalität						
Nation	**Jahr 1993**	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Jugoslawien *)	37,3%	39,2%	37,6%	36,4%	33,9%	34,3%
Türkei	14,4%	14,8%	15,4%	14,5%	14,9%	14,7%
Deutschland	8,6%	9,0%	9,0%	9,9%	10,1%	10,4%
Polen	5,9%	6,0%	6,1%	6,5%	6,2%	5,3%
Rumänien	5,0%	4,6%	4,5%	4,6%	5,2%	4,9%
CSFR*)	4,9%	4,2%	3,9%	4,7%	4,7%	4,0%
Ungarn	3,9%	3,4%	3,1%	3,7%	3,9%	3,3%
Italien	1,6%	1,5%	1,6%	1,6%	1,8%	2,2%
Niederlande	1,0%	1,0%	1,3%	1,1%	1,2%	1,1%
Schweiz	0,8%	0,8%	0,8%	1,0%	0,9%	1,1%
sonstige Fremde	16,6%	15,6%	16,7%	16,0%	17,1%	18,8%

*) Ab 1993 wurden die Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sowie der ehemaligen CSFR summiert. Ebenfalls wurde die ehemalige DDR zur BRD zugerechnet.

Tabelle 134

Um die Vergleichbarkeit gegenüber früheren Ergebnissen zu gewährleisten, wurden die Daten der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien und der CSFR in den obigen Tabellen zusammengerechnet.

Durch die Änderung der Nationalitätenkennzahlen im Programm der Polizeilichen Kriminalstatistik ist es nunmehr möglich, auch Angaben über die Tatverdächtigen aus den neu entstandenen Staaten in Osteuropa zu machen.

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Absolute Zahlen						
Nation	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**
Serbien und Montenegro	6.604	6.707	6.295	6.501	6.439	6.828
Türkei	5.962	6.239	6.144	5.766	5.889	5.838
Deutschland	3.569	3.777	3.581	3.923	4.014	4.105
Bosnien-Herzegowina	5.291	5.882	5.115	4.678	3.977	3.587
Polen	2.454	2.515	2.415	2.578	2.471	2.106
Kroatien	2.142	1.942	1.793	1.822	2.053	2.015
Rumänien	2.069	2.388	2.220	2.023	1.930	1.925
Ungarn	1.594	1.421	1.232	1.488	1.541	1.319
Slowakei	963	905	780	942	976	873
Italien	643	840	792	913	876	853
sonstige Fremde	10.064	9.427	9.524	9.139	9.393	10.196
Gesamt	41.355	42.043	39.891	39.773	39.559	39.645

Tabelle 135

Entwicklung der fremden Tatverdächtigen						
Aufgliederung nach einzelnen Nationen						
Gesamtkriminalität						
Anteil in Prozent						
Nation	**1993**	**1994**	**1995**	**1996**	**1997**	**1998**
Serbien und Montenegro	16,0%	16,0%	15,8%	16,3%	16,3%	17,2%
Türkei	14,4%	14,8%	15,4%	14,5%	14,9%	14,7%
Deutschland	8,6%	9,0%	9,0%	9,9%	10,1%	10,4%
Bosnien-Herzegowina	12,8%	14,0%	12,8%	11,8%	10,1%	9,0%
Polen	5,9%	6,0%	6,1%	6,5%	6,2%	5,3%
Kroatien	5,2%	4,6%	4,5%	4,6%	5,2%	5,1%
Rumänien	5,0%	5,7%	5,6%	5,1%	4,9%	4,9%
Ungarn	3,9%	3,4%	3,1%	3,7%	3,9%	3,3%
Slowakei	2,3%	2,2%	2,0%	2,4%	2,5%	2,2%
Italien	1,6%	2,0%	2,0%	2,3%	2,2%	2,2%
sonstige Fremde	24,3%	22,4%	23,9%	23,0%	23,7%	25,7%
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%

Tabelle 136

Anteil der ermittelten fremden Tatverdächtigen nach Nationen 1998

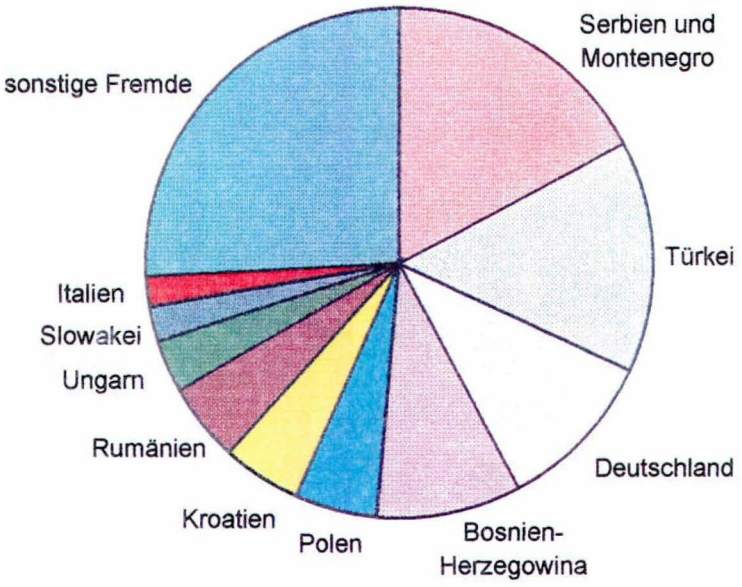

Auf den Seiten 120 ff sind die Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, seit dem Jahre 1981 angeführt. Nebst arbeitsökonomischen Gründen war für die Beschränkung auf die Jahre ab 1981 auch maßgebend, daß im Jahre 1980 die Kennzahlen für die Eintragung von fremden Tatverdächtigen aus EDV-technischen Gründen geändert werden mußten, sodaß für diese Umstellungsphase mit erhöhten Unsicherheiten zu rechnen ist. Nicht zuletzt kommt dieser verkürzten Darstellung auch entgegen, daß sich gerade in den Jahren 1981 und 1982 eine erhöhte Anzahl fremder Tatverdächtiger zeigt.

In der Entwicklung der absoluten Anzahl der fremden Tatverdächtigen einzelner Nationen (Tabellen 129 bis 131) läßt sich vorerst bei der stärksten Gruppe fremder Tatverdächtiger feststellen, daß im Jahr 1983 der bisher niedrigste Wert ersichtlich ist, der bis zum Jahr 1994 kontinuierlich angestiegen ist. Nach dem Rückgang in den Jahren 1995 bis 1997 kann nunmehr ein geringfügiger Anstieg von 175 Tatverdächtigen (ex-)jugoslawischer Nationalität festgestellt werden. Zieht man jedoch die Tabellen 132 bis 134 heran, in der die Prozentanteile der Tatverdächtigen einzelner Nationen an allen fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden, zeigt sich ein fast kontinuierlicher Rückgang der Bedeutung jugoslawischer Tatverdächtiger von 38,3 % im Jahre 1981 auf 25,9 % im Jahre 1990; diese Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, daß die Bedeutung anderer Nationen angestiegen ist, wodurch der Prozentanteil der jugoslawischen Tatverdächtigen - trotz steigender absoluter Zahlen - rückläufig ist. Ab dem Jahr 1991 stieg, auf Grund der hohen Zunahmen im Bereich der absoluten Zahlen, der Anteil wieder. Im Jahr 1998 beträgt der Anteil der jugoslawischen Tatverdächtigen an allen fremden Tatverdächtigen 34,3 % (Höchstwert im Jahr 1994 mit einem Anteil von 39,2 %).

Auffällig ist, daß die im Jahr 1998 ermittelten 4.105 Tatverdächtigen aus Deutschland den höchsten Wert seit 1981 erreichen, der prozentuelle Anteil jedoch im Jahr 1998 mit 10,4 % rund die Hälfte des Anteils der Jahre 1981 bis 1987 darstellt. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, daß seit dem Jahr 1991 auch die Staatsangehörigen der ehemaligen DDR zu den Tatverdächtigen aus Deutschland hinzugerechnet werden.

Eine auffällige Entwicklung zeigen auch die Tatverdächtigen aus der ehemaligen Tschechoslowakei. Gegenüber dem Jahr 1989 mit 469 Tatverdächtigen stieg der Anteil der Tatverdächtigen im Jahr 1990 auf 3.007 (+ 2.538). In den Jahren 1991 bis 1995 war ein steter Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 1996 erfolgte wieder ein Anstieg um 283 Tatverdächtige. Die für das Jahr 1997 ausgewiesenen 1.852 Tatverdächtigen war ähnlich dem Jahr 1996 (1.855 Tatverdächtige). Diese Entwicklung kommt auch sehr deutlich im ausgewiesenen Prozentanteil der Tatverdächtigen tschechoslowakischer Nationalität zum Ausdruck. Der Prozentanteil betrug im Jahr 1989 2,0 %, im Jahr 1990 9,2 %. In den Jahren 1991 bis 1995 sank der Prozentanteil kontinuierlich. In den Jahren 1996 und 1997 war mit 4,7 % wieder ein Anstieg zu registrieren. Im Berichtsjahr wird ein Rückgang um 264 Tatverdächtige ausgwiesen (Prozentanteil 4 %).

Bemerkenswert erscheint auch die Entwicklung der türkischen Staatsangehörigen. Von 1986 bis 1994 war deren Anteil stetig gestiegen. In den Jahren 1995 und 1996 war jeweils ein Rückgang, im Jahr 1997 ein Anstieg evident. Mit dem für das Berichtsjahr ausgewiesenen Anteil von 5.838 türkischen Tatverdächtigen (- 51 gegenüber dem Jahr 1997) wird wiederum ein leichter Rückgang der ermittelten Tatverdächtigen mit türkischer Staatsangehörigkeit registriert.

Die ermittelten Tatverdächtigen mit polnischer Staatsangehörigkeit (Rückgang von 2.471 auf 2.106 weisen den niedrigsten Wert seit 1992 auf.

2.9.4 Nationen nach Deliktsgruppen

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1998	**Serbien u. Monten.**	**Türkei**	**Deutsch-land**	**Bosnien-Herzegow.**	**Polen**
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.541	2.386	2.002	1.313	266
davon Verbrechen	18	24	2	9	1
davon Vergehen	1.523	2.362	2.000	1.304	265
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	538	852	1.017	604	121
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	2.800	1.958	1.310	1.510	1.354
davon Verbrechen	791	464	259	360	490
davon Vergehen	2.009	1.494	1.051	1.150	864
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	58	103	56	43	14
davon Verbrechen	30	63	25	27	5
davon Vergehen	28	40	31	16	9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	6.828	5.838	4.105	3.587	2.106
davon Verbrechen	1.050	719	349	482	546
davon Vergehen	5.778	5.119	3.756	3.105	1.560

Tabelle 137

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Absolute Zahlen					
Jahr 1998	**Kroatien**	**Rumänien**	**Ungarn**	**Slowakei**	**Italien**
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	664	280	218	86	217
davon Verbrechen	6	3	3	-	6
davon Vergehen	658	277	215	86	211
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	309	108	171	61	148
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	909	1.117	708	565	416
davon Verbrechen	204	493	305	169	102
davon Vergehen	705	624	403	396	314
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	16	9	4	14	6
davon Verbrechen	11	3	3	10	4
davon Vergehen	5	6	1	4	2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	2.015	1.925	1.319	873	853
davon Verbrechen	270	550	378	209	140
davon Vergehen	1.745	1.375	941	664	713

Tabelle 138

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1998	**Serbien u. Monten.**	**Türkei**	**Deutsch-land**	**Bosnien-Herzegow.**	**Polen**
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	22,6%	40,9%	48,8%	36,6%	12,6%
davon Verbrechen	0,3%	0,4%	0,0%	0,3%	0,0%
davon Vergehen	22,3%	40,5%	48,7%	36,4%	12,6%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	7,9%	14,6%	24,8%	16,8%	5,7%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	41,0%	33,5%	31,9%	42,1%	64,3%
davon Verbrechen	11,6%	7,9%	6,3%	10,0%	23,3%
davon Vergehen	29,4%	25,6%	25,6%	32,1%	41,0%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,8%	1,8%	1,4%	1,2%	0,7%
davon Verbrechen	0,4%	1,1%	0,6%	0,8%	0,2%
davon Vergehen	0,4%	0,7%	0,8%	0,4%	0,4%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	15,4%	12,3%	8,5%	13,4%	25,9%
davon Vergehen	84,6%	87,7%	91,5%	86,6%	74,1%

Tabelle 139

Deliktsgruppen der meistbelasteten Nationen					
Verteilung in Prozent					
Jahr 1998	**Kroatien**	**Rumänien**	**Ungarn**	**Slowakei**	**Italien**
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	33,0%	14,5%	16,5%	9,9%	25,4%
davon Verbrechen	0,3%	0,2%	0,2%	---	0,7%
davon Vergehen	32,7%	14,4%	16,3%	9,9%	24,7%
davon Delikte im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen	15,3%	5,6%	13,0%	7,0%	17,4%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	45,1%	58,0%	53,7%	64,7%	48,8%
davon Verbrechen	10,1%	25,6%	23,1%	19,4%	12,0%
davon Vergehen	35,0%	32,4%	30,6%	45,4%	36,8%
Strafbare Handlungen gegen die Sittlichkeit	0,8%	0,5%	0,3%	1,6%	0,7%
davon Verbrechen	0,5%	0,2%	0,2%	1,1%	0,5%
davon Vergehen	0,2%	0,3%	0,1%	0,5%	0,2%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%
davon Verbrechen	13,4%	28,6%	28,7%	23,9%	16,4%
davon Vergehen	86,6%	71,4%	71,3%	76,1%	83,6%

Tabelle 140

Die Tabellen 137 bis 140 zeigen die Struktur der fremden Tatverdächtigen der zehn meistbelasteten Nationen nach der ihnen zugerechneten Kriminalität. Es sind hier aber, insbesonders in den Tabellen 139 und 140, bedeutsame Unterschiede zu erkennen.

Die türkischen und die deutschen Tatverdächtigen weisen besonders hohe Anteile (Deutschland ca. 49 %) hinsichtlich der strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben auf, gefolgt von bosnischen und kroatischen Tatverdächtigen. Hiebei zeigen sich jedoch erhebliche strukturelle Unterschiede, da bei den deutschen Tatverdächtigen rund ¼ der Tatverdächtigen der Gesamtkriminalität auf Tatverdächtige im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen im Straßenverkehr entfallen, während der Anteil bei den türkischen Tatverdächtigen hinsichtlich der strafbaren Handlungen im Straßenverkehr nur rund 15 % beträgt, woraus sich ergibt, daß anderen Delikten gegen Leib und Leben (insbesonders Körperverletzungen) bei dieser Tätergruppe eine verstärkte Bedeutung zukommt.

Demgegenüber zeigen die slowakischen (64,7 %), die polnischen (64,3 %), die rumänischen (58 %) und die ungarischen (53,7 %) Tatverdächtigen besonders hohe Anteile bei den Delikten gegen fremdes Vermögen.

2.9.5 Entwicklung der Fremdenkriminalität in den Bundesländern

Ermittelte fremde Tatverdächtige						
Absolute Zahlen						
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**	**Veränderung in %**
Burgenland	1.065	1.021	1.297	1.470	2.178	48,2%
Kärnten	1.607	1.314	1.369	1.429	1.562	9,3%
Niederösterreich	6.195	5.365	5.819	5.163	5.445	5,5%
Oberösterreich	5.774	5.540	5.708	5.160	4.970	-3,7%
Salzburg	3.906	3.592	3.115	3.304	2.745	-16,9%
Steiermark	2.999	2.963	2.741	2.711	2.935	8,3%
Tirol	4.575	4.510	4.374	4.519	4.923	8,9%
Vorarlberg	2.338	2.285	2.367	2.196	2.370	7,9%
Wien	13.584	13.301	12.983	13.607	12.517	-8,0%
Österreich	42.043	39.891	39.773	39.559	39.645	0,2%

Tabelle 141

Ermittelte fremde Tatverdächtige					
Prozentanteil fremder Tatverdächtiger an allen Tatverdächtigen					
Bundesland	**Jahr 1994**	**Jahr 1995**	**Jahr 1996**	**Jahr 1997**	**Jahr 1998**
Burgenland	22,1%	20,9%	24,9%	27,0%	36,0%
Kärnten	13,0%	10,8%	10,3%	11,0%	12,0%
Niederösterreich	18,9%	17,0%	18,3%	16,4%	17,0%
Oberösterreich	17,8%	17,0%	17,2%	15,8%	14,9%
Salzburg	28,7%	27,2%	22,6%	24,1%	19,7%
Steiermark	11,6%	11,5%	10,6%	10,7%	11,6%
Tirol	24,2%	24,8%	22,6%	23,5%	24,9%
Vorarlberg	29,0%	28,0%	28,7%	28,1%	29,4%
Wien	25,6%	25,3%	24,5%	24,9%	23,6%
Österreich	20,8%	20,0%	19,5%	19,5%	19,4%

Tabelle 142

In der Tabelle 141 ist die Anzahl der ermittelten fremden Tatverdächtigen aus regionaler Sicht zu erkennen. Anstiege sind in den Bundesländern Burgenland (+ 708), Kärnten (+ 133), Niederösterreich (+ 282), Steiermark (+ 224), Tirol (+ 404) und Vorarlberg (+ 174) zu verzeichnen. Rückgänge sind in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg und Wien zu registrieren. Den stärksten Rückgang weist Wien (- 1.090) auf. In Salzburg ist die Zahl der fremden Tatverdächtigen um 559 und in Oberösterreich um 190 gesunken.

Die Auswertung der absoluten Zahlen fremder Tatverdächtiger scheint jedoch die Entwicklung der Fremdenkriminalität in den einzelnen Bundesländern nur bedingt richtig abzubilden. Dies läßt sich besonders prägnant an der Entwicklung im Bundesland Burgenland erkennen, wobei sich die Anzahl der fremden Tatverdächtigen zwischen 1987 (138) und 1992 (1.216) annähernd verneunfacht hat. Im Jahr 1993 war erstmalig seit der Grenzöffnung ein Rückgang um - 228 absolut oder - 18,8 %, danach im Jahr 1995 um - 44 absolut (- 4,1 %) feststellbar. Mit den 2.178 fremden Tatverdächtigen im Berichtsjahr (+ 48,2 %) wurde der bisher höchste Wert erreicht.

Daher wurde in der Tabelle 142 der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen des jeweiligen Bundeslandes errechnet.

Diese Vorgangsweise erscheint in dreifacher Weise angezeigt, nämlich um die unterschiedliche Anzahl der strafbaren Handlungen und die unterschiedlichen Aufklärungsquoten sowie deren unterschiedliche Entwicklung in den einzelnen Bundesländern weitgehend zu relativieren.

Eine Errechnung der unterschiedlichen Kriminalitätsbelastung der fremden Tatverdächtigen kann - wie schon oben angeführt - mangels geeigneter statistischer Angaben über in Österreich aufhältige, ein- oder durchreisende Ausländer nicht durchgeführt werden.

Die Tabelle 142 zeigt auch bemerkenswerte unterschiedliche Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern. So zeigen etwa die Bundesländer Salzburg (11,6 %), Tirol (15,0 %) und Vorarlberg (16,8 %) schon im Jahre 1987 ein relativ hohes Niveau des Anteils fremder Tatverdächtiger, das auch bis zum Jahre 1993 stetig ansteigt. Die Bundesländer Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und, in etwas abgeschwächter Weise, Steiermark weisen einen raschen und teilweise sprunghaften Anstieg in den Jahren 1989 bis 1992 auf. Im Berichtsjahr sind in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Steiermark, Tirol und Vorarlberg die prozentuellen Anteile der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen angestiegen.

Unter Berücksichtigung des zeitlichen Ablaufes der politischen Ereignisse in den ehemaligen Ostblockländern und der Öffnung der Grenzen kann im Hinblick auf die geographische Lage der einzelnen Bundesländer geschlossen werden, daß die Zunahme der Fremdenkriminalität in den Bundesländern Burgenland, Niederösterreich, Wien, Oberösterreich und Steiermark größtenteils einen Einfluß dieser Entwicklungen darstellt. Ganz anders stellt sich die „importierte Kriminalität“ in den Bundesländern Salzburg, Tirol und Vorarlberg dar, da in diesen Bundesländern schon in den Jahren 1986 und 1987 relativ hohe Prozentanteile fremder Tatverdächtiger festzustellen sind.

2.9.6 Fremdenkriminalität nach Nationen in den Bundesländern

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Burgenland				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Serbien und Montenegro	5	2	52	828
Rumänien	9	5	146	347
Ungarn	22	15	88	307
Türkei	15	6	9	84
Deutschland	7	5	31	79
Bosnien-Herzegowina	12	4	21	59
Kroatien	11	4	10	53
Mazedonien	2	--	3	50
Italien	1	--	37	43
Bulgarien	3	1	7	37
sonstige Fremde	19	5	52	194
Gesamt	106	47	456	2.081

Tabelle 143

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Kärnten				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Bosnien-Herzegowina	87	41	113	276
Deutschland	98	58	92	204
Kroatien	36	15	73	139
Italien	35	21	76	125
Slowenien	38	15	67	120
Serbien und Montenegro	24	3	48	100
Rumänien	11	4	63	92
Ungarn	11	9	43	63
Türkei	24	8	11	59
Slowakei	1	--	31	34
sonstige Fremde	50	17	85	197
Gesamt	415	191	702	1.409

Tabelle 144

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Niederösterreich				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Türkei	416	174	242	820
Serbien und Montenegro	164	76	265	653
Rumänien	58	22	289	475
Polen	36	27	227	445
Bosnien-Herzegowina	164	94	171	413
Tschechien	59	49	151	319
Ungarn	72	63	187	292
Slowakei	32	24	147	291
Deutschland	80	64	101	255
Kroatien	61	35	116	206
sonstige Fremde	104	51	281	768
Gesamt	1.246	679	2.177	4.937

Tabelle 145

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Oberösterreich				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Bosnien-Herzegowina	354	192	354	832
Türkei	386	161	231	795
Serbien und Montenegro	153	75	192	605
Deutschland	226	173	193	512
Rumänien	58	37	164	316
Kroatien	126	70	108	277
Polen	28	17	93	155
Tschechien	35	24	70	151
Ungarn	38	34	31	119
Mazedonien	42	19	19	92
sonstige Fremde	211	114	218	712
Gesamt	1.657	916	1.673	4.566

Tabelle 146

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Salzburg				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Deutschland	306	128	187	573
Bosnien-Herzegowina	160	55	171	405
Serbien und Montenegro	108	26	164	404
Türkei	157	45	134	374
Kroatien	69	31	78	182
Rumänien	9	3	37	68
Niederlande	22	8	36	59
Italien	24	16	26	59
Mazedonien	12	1	20	47
Polen	13	8	25	41
sonstige Fremde	119	29	164	360
Gesamt	999	350	1.042	2.572

Tabelle 147

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Steiermark				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Bosnien-Herzegowina	148	60	163	401
Kroatien	107	64	171	353
Türkei	58	15	111	269
Rumänien	50	21	161	249
Slowenien	51	38	137	239
Deutschland	103	55	76	200
Serbien und Montenegro	47	17	95	195
Ungarn	21	19	88	119
Polen	16	10	67	85
Ägypten	17	7	26	62
sonstige Fremde	167	51	231	517
Gesamt	785	357	1.326	2.689

Tabelle 148

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Tirol				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Deutschland	958	425	374	1.667
Türkei	270	102	211	705
Serbien und Montenegro	111	48	147	358
Bosnien-Herzegowina	106	40	131	332
Italien	75	59	118	318
Niederlande	111	27	69	212
Kroatien	69	30	59	173
Schweiz	36	18	21	93
Polen	12	4	40	64
Rumänien	8	3	45	64
sonstige Fremde	214	75	197	778
Gesamt	1.970	831	1.412	4.764

Tabelle 149

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Vorarlberg				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Türkei	366	144	340	919
Deutschland	150	74	108	348
Schweiz	42	27	69	238
Serbien und Montenegro	51	16	88	214
Bosnien-Herzegowina	74	31	72	191
Kroatien	21	9	30	75
Italien	15	9	21	66
Slowenien	15	5	13	34
Mazedonien	3	--	5	18
Polen	3	3	9	16
sonstige Fremde	52	17	68	193
Gesamt	792	335	823	2.312

Tabelle 150

Ermittelte Tatverdächtige nach Nationen und Deliktsgruppen im Jahr 1998				
Wien				
Nation	**Delikte gegen Leib und Leben**	**davon im Zusammen-hang mit VU**	**Delikte gegen fremdes Vermögen**	**Gesamt-kriminalität**
Serbien und Montenegro	878	275	1.749	3.471
Türkei	694	197	669	1.813
Polen	148	44	871	1.253
Bosnien-Herzegowina	208	87	314	678
Kroatien	164	51	264	557
Slowakei	26	15	280	360
Ungarn	39	24	228	338
Rumänien	37	13	209	307
Deutschland	74	35	148	267
Ägypten	72	23	101	235
sonstige Fremde	418	96	951	2.271
Gesamt	2.758	860	5.784	11.550

Tabelle 151

Zur näheren Analyse, welche strukturellen Unterschiede die Kriminalität der Fremden in den einzelnen Bundesländern ausweist, dienen die Tabellen 143 bis 151. Die fremden Tatverdächtigen sind mit ihrer Nationalität bezeichnet. Die Reihung der einzelnen Nationen wurde nach den Daten der Gesamtkriminalität vorgenommen. Hierbei wurden je Bundesland die fremden Tatverdächtigen der zehn häufigsten Nationen ausgewertet.

Im Bundesland Burgenland (Tabelle 143) sind die Tatverdächtigen aus Serbien und Montenegro mit einem Anteil von ca. 40 % führend vor den rumänischen Tatverdächtigen mit einem Anteil von ca. 17 %.

Im Bundesland Kärnten (Tabelle 144) stehen die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von ca. 20 % an der Spitze, gefolgt von Deutschland (15 %) und Kroatien (10 %). Hiebei darf nicht übersehen werden, daß es sich bei

rund 47 % der Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina um Gastarbeiter handelt. Für die deutschen Tatverdächtigen wiederum spielt Österreich als Transitland und als Urlaubsland eine Rolle, was aus der Tatsache ersichtlich wird, daß rund 28 % aller deutschen Tatverdächtigen in Kärnten im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden.

Die Gliederung der fremden Tatverdächtigen im Bundesland Niederösterreich (Tabelle 145) zeigt an erster Stelle die türkischen Tatverdächtigen (Anteil rd. 17 %), gefolgt von den Tatverdächtigen aus Serbien-Montenegro (13 %) und Rumänien (10 %). Die Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen wird durch Gastarbeiter (rund 52 %) geprägt, während der Anteil der Gastarbeiter bei den serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen mit 38 % geringer bzw. bei den rumänischen Tatverdächtigen mit 17 % wesentlich geringer ist.

Im Bundesland Oberösterreich (Tabelle 146) sind die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina mit einem Anteil von rund 18 % aller ermittelten fremden Tatverdächtigen führend, gefolgt von den türkischen (17 %) und serbisch-montenegrinischen (13 %) Tatverdächtigen. Rund 58 % der bosnischen, 62 % der türkischen und 43 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen werden als Gastarbeiter ausgewiesen.

Im Bundesland Salzburg (Tabelle 147) fällt der hohe Anteil der Tatverdächtigen aus Deutschland auf, welche den ersten Rang vor den Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina und aus Serbien und Montenegro einnehmen. Die Bedeutung der deutschen Tatverdächtigen ergibt sich wohl aus der geographischen Lage und der Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland, was sich auch aus der Tatsache ableiten läßt, daß 22 % der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer gerichtlich strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden, während rund 65 % der bosnischen Tatverdächtigen und rund 57 % der serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen als Gastarbeiter ausgewiesen werden.

Das Bundesland Steiermark (Tabelle 148) zeigt in der Rangfolge, daß die Tatverdächtigen aus Bosnien-Herzegowina an der Spitze stehen, gefolgt von den kroatischen und türkischen Tatverdächtigen. Im Unterschied zu anderen Bundesländern, wie etwa Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg, ist für die starke Position des ehemaligen Jugoslawien nur ein geringer Teil auf die Gastarbeitereigenschaft zurückzuführen. Der Anteil der Gastarbeiter beträgt bei Bosnien-Herzegowina 35 %, bei Kroatien rund 22 %. An der Kriminalität der türkischen Tatverdächtigen sind die Gastarbeiter mit einem Anteil von 41 % höher beteiligt.

Das Bundesland Tirol (Tabelle 149) ist das zweite Bundesland, in dem die deutschen Tatverdächtigen den ersten Rang einnehmen. Hiebei muß wiederum die geographische Lage Tirols und die Rolle als Transit- und Fremdenverkehrsland bedacht werden, da ca. ¼ aller deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr erfaßt wurden. Demgegenüber ist der Anteil der Gastarbeiter bei den türkischen (65 %) und bosnischen (66 %) Tatverdächtigen als hoch zu bezeichnen.

Das Bundesland Vorarlberg (Tabelle 150) ist neben Niederösterreich das zweite Bundesland, das in der Rangfolge (mit großem Abstand) die türkischen

Tatverdächtigen an erster Stelle aufweist, wobei der Anteil an Gastarbeitern mit rund 65 % festgestellt wurde. Für den zweiten Rang der deutschen Tatverdächtigen kommt wieder die geographische Lage und die Stellung als Transit- oder Fremdenverkehrsland zum Ausdruck, wobei der Anteil der deutschen Tatverdächtigen im Zusammenhang mit einer strafbaren Handlung im Straßenverkehr rund 21 % beträgt. Bei Bosnien-Herzegowina beträgt der Gastarbeiteranteil 65 % und bei Serbien und Montenegro rund 59 %.

In der Bundeshauptstadt Wien (Tabelle 151) nimmt Serbien und Montenegro mit großem Abstand, und einem Anteil von rund 30 % an allen ermittelten fremden Tatverdächtigen, die erste Stelle ein. Dahinter rangiert die Türkei mit einem Anteil von cirka 16 %. Hiebei zeigt sich, daß die serbisch-montenegrinischen Tatverdächtigen zu rund 44 % und die türkischen Tatverdächtigen zu etwa 47 % von Gastarbeitern abgedeckt werden. Wien stellt das einzige Bundesland dar, bei dem die polnischen Tatverdächtigen den dritten Rangplatz einnehmen.

Die neu aufgenommene Gliederung der fremden Tatverdächtigen in den einzelnen Bundesländern bringt Erkenntnisse über den Einfluß der geographischen Lage und über die Stellung als Transit- bzw. Fremdenverkehrsland, die bisher nur vermutet wurden, nunmehr aber auch empirisch verifiziert werden können.

2.10 Kriminalgeographische Darstellungen der Polizeilichen Kriminalstatistik

Die Verteilung der Kriminalität des Berichtsjahres auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen wird zur besseren Verdeutlichung kriminalgeographisch dargestellt, wobei aus Gründen der Ökonomie eine Einschränkung auf die Gesamtkriminalität, Verbrechen und Vergehen erfolgte.

Die Graphiken selbst wurden auf der Basis der PKS mit einem eigenen PC-Programm erstellt.

Im Unterschied zu den sonst üblichen Tabellen, die bei der Darstellung der örtlichen Verteilung der Kriminalität auf die einzelnen Verwaltungsbezirke auf Grund der Vielzahl der darzustellenden geographischen Einheiten äußerst unübersichtlich und daher auch uninformativ sind, werden in den einzelnen Karten nicht die exakten Daten ausgewiesen, sondern diese zu einzelnen Wertstufen zusammengefaßt, um auf diese Weise die Übersichtlichkeit weiter zu erhöhen.

Die Karte 1 zeigt die Verteilung der Gesamtkriminalität in absoluten Zahlen auf die einzelnen Verwaltungsbezirke bzw. Bundespolizeidirektionen Österreichs, wobei für Wien auch die einzelnen Gemeindebezirke ausgewiesen werden. Erwartungsgemäß zeigt die Bundeshauptstadt Wien die höchste Anzahl an bekanntgewordenen Delikten, gefolgt von den Landeshauptstädten Graz, Linz und Salzburg (1. Stufe mit 15.000 bis 20.000 bekanntgewordenen Fällen). In der 2. Stufe mit 10.000 bis 15.000 bekanntgewordenen Fällen finden sich die Landeshauptstadt Innsbruck und die Wiener Gemeindebezirke 1, 2, 3, 10, 21 und 22.
In der nächsten Wertstufe von 7.000 bis 10.000 Fällen der Gesamtkriminalität finden sich schließlich die BPD Klagenfurt, die Bezirke Innsbruck-Land, Linz-Land und Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 12 und 15.
Bemerkenswert erscheint auch, daß die ausgewiesene hohe Anzahl an Delikten in der Bundeshauptstadt Wien durch die Gliederung in die einzelnen Gemeindebezirke

eine gänzlich andere Aussagekraft erhält; eine Aussage, die sich auch auf die anderen Zusammenfassungen kleinerer örtlicher Gegebenheiten, etwa auf die Kriminalität der einzelnen Verwaltungsbezirke in den Bundesländern, umlegen läßt.

Wesentlich anders zeigt sich die Verteilung der Gesamtkriminalität bei Berechnung der Häufigkeitszahlen (HZ), d.h., wenn man den mit 100.000 multiplizierten Quotienten aus bekanntgewordener Kriminalität und der jeweiligen Wohnbevölkerung berechnet.

Vorerst läßt sich aus der Karte 2 feststellen, daß eine gewisse Nivellierung in der Darstellung eingetreten ist; dies läßt sich durch die Berücksichtigung der jeweiligen Wohnbevölkerung als Potential für die Begehung von strafbaren Handlungen erklären.

Bei Berechnung der HZ zeigt sich, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk die höchste HZ aufweist.

Die besonders auffällige HZ des 1. Bezirkes ist sowohl in der großen Attraktion dieses Bezirkes als Touristenzentrum als auch hinsichtlich der vielfältigen Vergnügungsangebote zu suchen; die exorbitant hohe HZ ergibt sich aber auch aus der Tatsache, daß der 1. Wiener Gemeindebezirk nur ca. 19.000 Einwohner aufweist und somit der wohnbevölkerungsärmste Bezirk Wiens ist. Auch die relativ hohe HZ der Wiener Gemeindebezirke 6 und 7 sowie der BPD Schwechat (jeweils Wertstufe 3) läßt sich einerseits auf die Attraktivität der Wiener Hauptgeschäftsstraße und auf den Standort des Westbahnhofes, andererseits auf die Situierung des Flughafens Wien-Schwechat zurückführen, wobei beide Bezirke und die Stadt Schwechat ebenfalls eine nur relativ geringe Wohnbevölkerung aufweisen. In der Wertstufe 2 ist im Jahr 1998 keine geographische Einheit vorzufinden.

Aus den obigen Ergebnissen ist daher zu folgern, daß hohe HZ auf externe kriminogene Einflüsse zurückzuführen sind.

Bei den hohen HZ im Bereich der BPD Innsbruck und im Bereich der BPD Salzburg sind die Aspekte Fremdenverkehr und geographische Lage (Grenznähe) zu berücksichtigen.

Die Karte 3 stellt die Verbrechen in ihrer territorialen Verteilung dar. Diese räumliche Verteilung der Kriminalität zeigt Parallelen zur Verteilung der Gesamtkriminalität. Von diesem Vergleich sind in den jeweils ersten zwei Wertstufen, in denen die Bundespolizeidirektionen Linz, Graz, Innsbruck und Salzburg sowie die Wiener Gemeindebezirke 1, 2, 3, 10, 21 und 22 zu finden sind, lediglich die Bezirke Urfahr-Umgebung, Mödling und die Wiener Gemeindebezirke 15 und 16 ausgenommen, die bei den Verbrechen auch in den ersten zwei Wertstufen evident sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, daß die Verteilung der Verbrechen weitgehend mit jener der Einbruchsdiebstähle gleichzusetzen ist, da gemäß dem österr. StGB jeder Einbruchsdiebstahl - unabhängig von der Schadenssumme - als Verbrechen zu werten ist. Dies tritt auch in dem Umstand zu Tage, daß - bezogen auf Gesamtösterreich - die Einbruchsdiebstähle 89 % aller Verbrechen umfassen.

Wesentlich anders zeigt sich die HZ der Verbrechen in der Karte 4. Die höchste HZ von ca. 12.491 wird nur innerhalb von Wien, und zwar im 1. Bezirk, erreicht.

Die HZ der Wiener Gemeindebezirke 2, 3, 4, 6, 7, 9, 15 und 22 in der 2. Wertstufe mit einer HZ von 3.000 bis 5.000 wird im übrigen Österreich lediglich in den Bereichen BPD Innsbruck und BH Urfahr-Umgebung erreicht.

Beim Vergleich der Karte 3 mit der Karte 4 zeigt sich im Raum Wien, daß insbesondere die hohe Anzahl der bekanntgewordenen Verbrechen in den Bezirken 10, 21 und 22 offensichtlich auf die hohe Einwohnerzahl (Einwohnerdichte) zurückzuführen ist.

Die Verteilung der Vergehen in den Karten 5 und 6 zeigt gegenüber der Gesamtkriminalität keine Besonderheiten. Dies läßt sich aus der Dominanz der Vergehen innerhalb der Gesamtkriminalität erklären, da 79,2% der Gesamtkriminalität den Vergehen zuzurechnen sind.

Die Karte 7 zeigt die Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität, wobei die höchsten Aufklärungsquoten vor allem im Bundesland Oberösterreich zu finden sind. Die absolut höchste Aufklärungsquote zeigt der Bezirk Rohrbach mit 84,3 %.

Bemerkenswert sind die geringen Aufklärungsquoten der städtischen Bereiche, wobei insbesondere auch die notorisch geringen Aufklärungsquoten in Wien auffallen.

Die westlichen Bezirke haben, im Vergleich zu den sonstigen Bezirken Österreichs, eine relativ geringe Aufklärungsquote. Geht man davon aus, daß strafbare Handlungen, die von nur vorübergehend aufhältigen Fremden begangen werden, eine relativ geringe Aufklärungswahrscheinlichkeit haben, sind die regional unterschiedlichen Aufklärungsquoten mit dem in den westlichen Bezirken registrierten hohen Anteil von fremden Tatverdächtigen (Karte 8) zu erklären.

Bei der Karte 8, welche den Anteil der fremden Tatverdächtigen an allen Tatverdächtigen darstellt, ist der relativ hohe Prozentanteil fremder Tatverdächtiger in einigen Grenzbezirken auffallend. Bei näherer Analyse ergibt sich, daß in diesen Bezirken auch Grenzkontrollstellen situiert sind, weshalb der relativ hohe Prozentanteil erklärlich erscheint. Unrichtig wäre aber der Schluß, daß alle Grenzbezirke mit Grenzkontrollstellen eine höhere Belastung mit fremden Tatverdächtigen aufweisen, wie der Augenschein der entsprechenden Grenzbezirke - etwa im Bundesland Kärnten - beweist.

Der im Bereich der BH Neusiedl/See festgestellte höchste Anteil fremder Tatverdächtiger wird durch die Grenzregion, der zweithöchste Anteil im Bereich der BPD Schwechat wird durch die Lage des Flughafens Wien-Schwechat erklärt.

Erwähnenswert ist, daß die Bundesländer Vorarlberg und Tirol nebst der relativ hohen Belastung mit fremden Tatverdächtigen auch hohe Quoten (Tirol höchste Quote) von Urlaubsgästen bzw. Übernachtungen von Fremden aufweisen.

Zur Interpretation der Anteile der fremden Tatverdächtigen ist auszuführen, daß diese nur hinsichtlich der geklärten strafbaren Handlungen festgestellt werden können. Es ist daher der Prozentanteil der fremden Tatverdächtigen desto aussagekräftiger, je höher die Aufklärungsquote im jeweiligen Bezirk ist.

Die Karte 9 stellt eine Unterauswertung der Karte 8 dar, auf der die Anteile der Gastarbeiter an den fremden Tatverdächtigen ausgewiesen werden. Bemerkenswert ist hier, daß alle Bezirke des Bundeslandes Vorarlberg mit relativ hohen Anteilen von Gastarbeitern als Tatverdächtige gekennzeichnet sind.

Die Karte 10 stellt die prozentuellen Veränderungen der Gesamtkriminalität gegenüber dem Vorjahr dar. Die größten prozentuellen Zunahmen zeigen die Bezirke Rohrbach, Grieskirchen, Krems und Neusiedl/See.

Die größte prozentuelle Abnahme gegenüber dem Vorjahr zeigt der Bezirk Eferding.

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

ABSOLUTE ZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

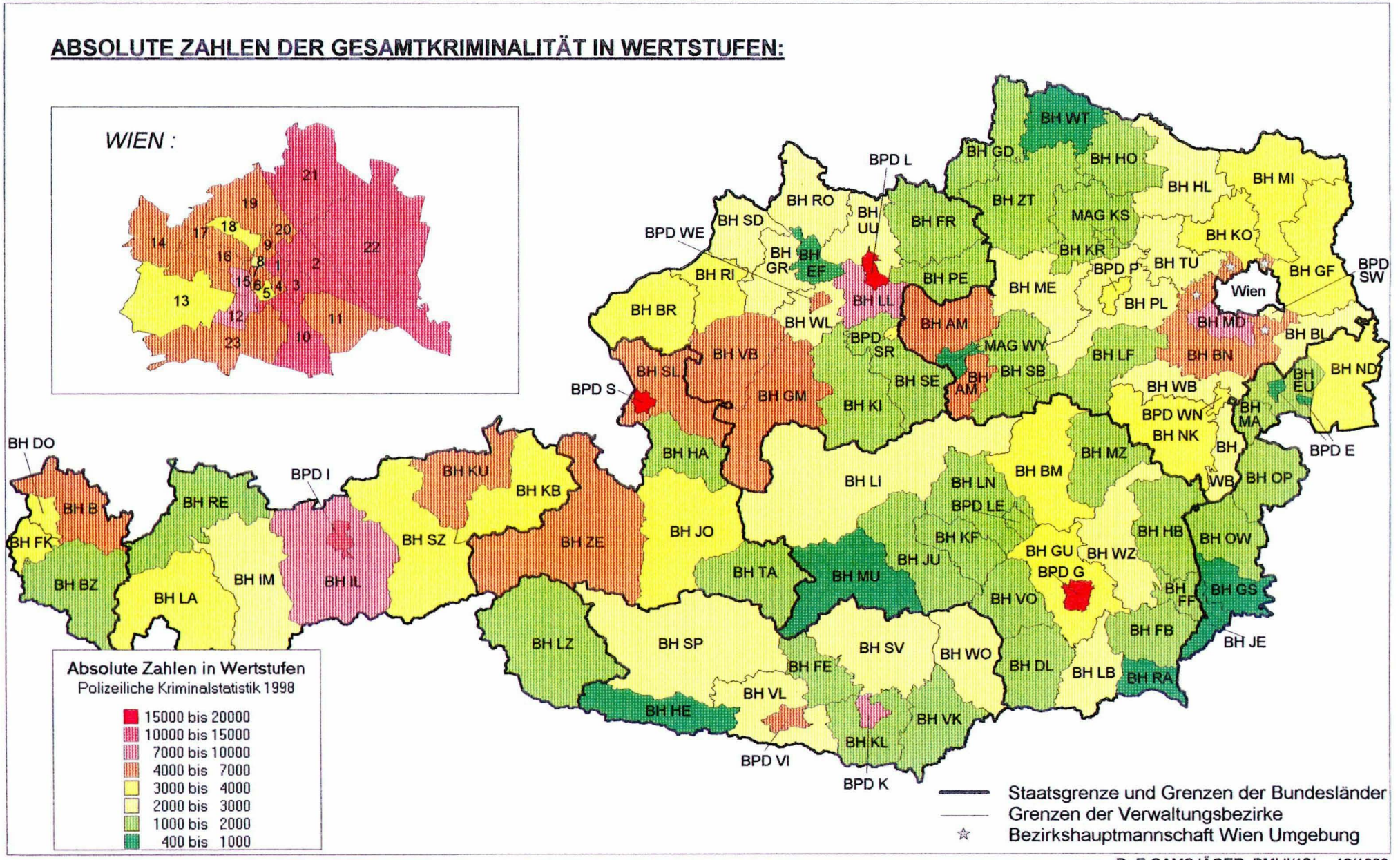

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 1

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

HÄUFIGKEITSZAHLEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

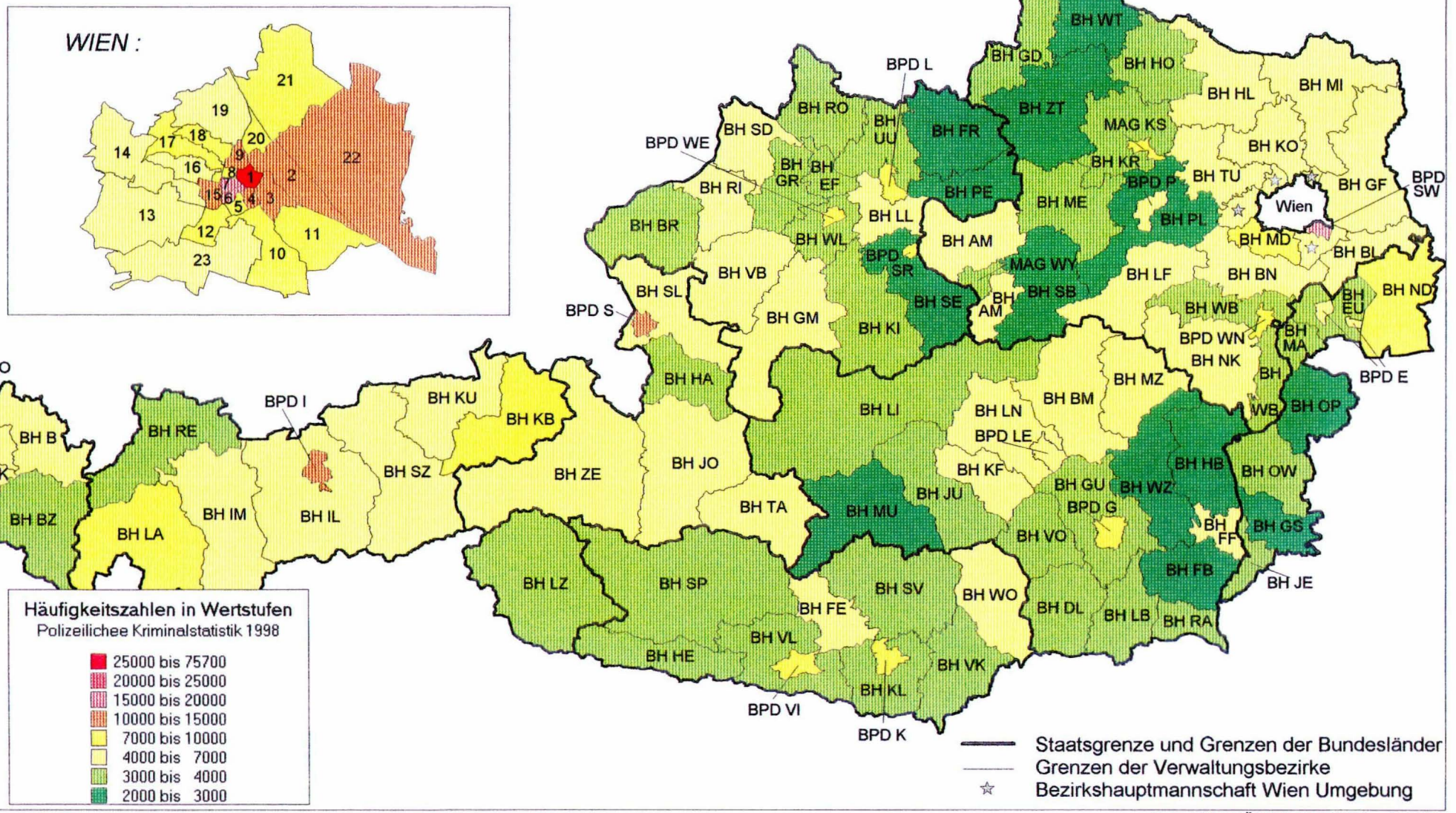

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 2

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN:

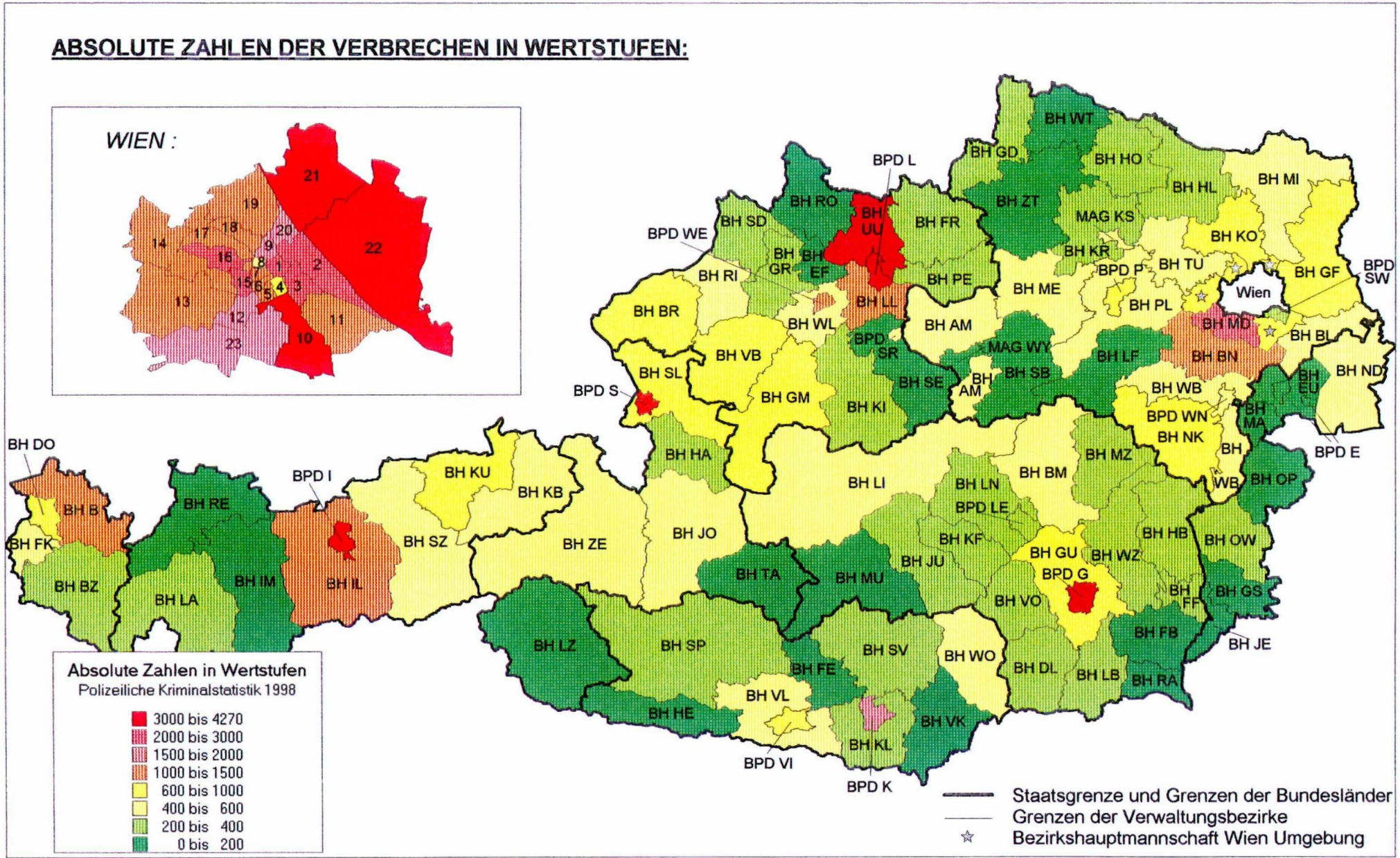

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 3

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

HÄUFIGKEITSZAHLEN DER VERBRECHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

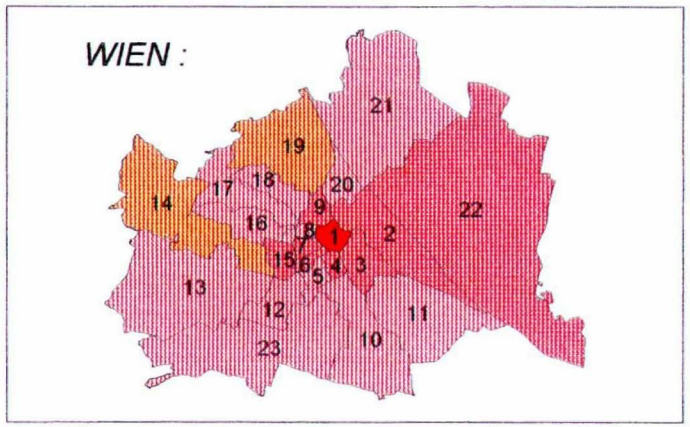

Häufigkeitszahlen in Wertstufen
Polizeiliche Kriminalstatistik 1998

5000 bis	12500
3000 bis	5000
2000 bis	3000
1000 bis	2000
600 bis	1000
400 bis	600
300 bis	400
200 bis	300

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 4

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

ABSOLUTE ZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN:

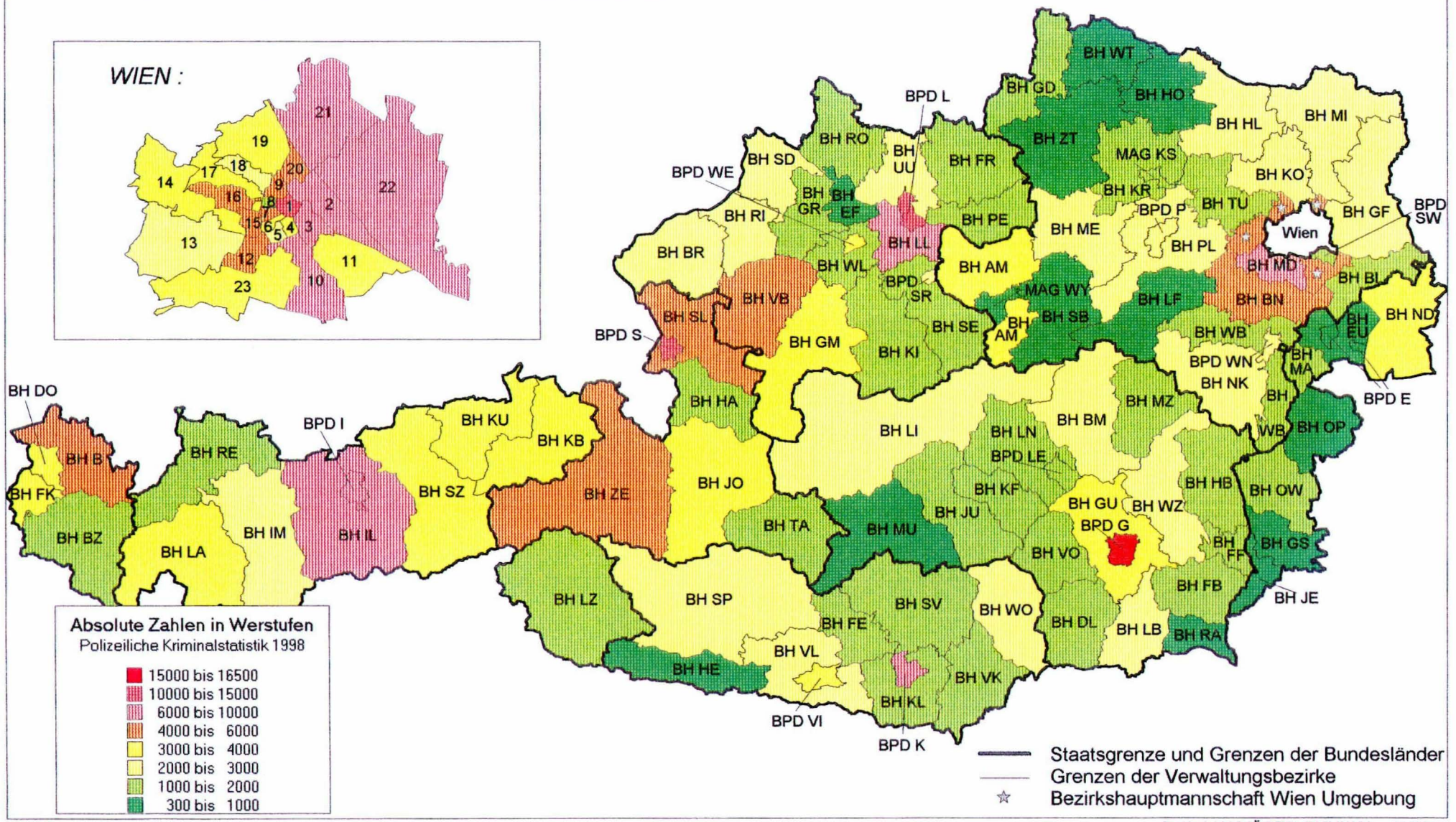

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 5

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

HÄUFIGKEITSZAHLEN DER VERGEHEN IN WERTSTUFEN (PRO 100.000 EINWOHNER):

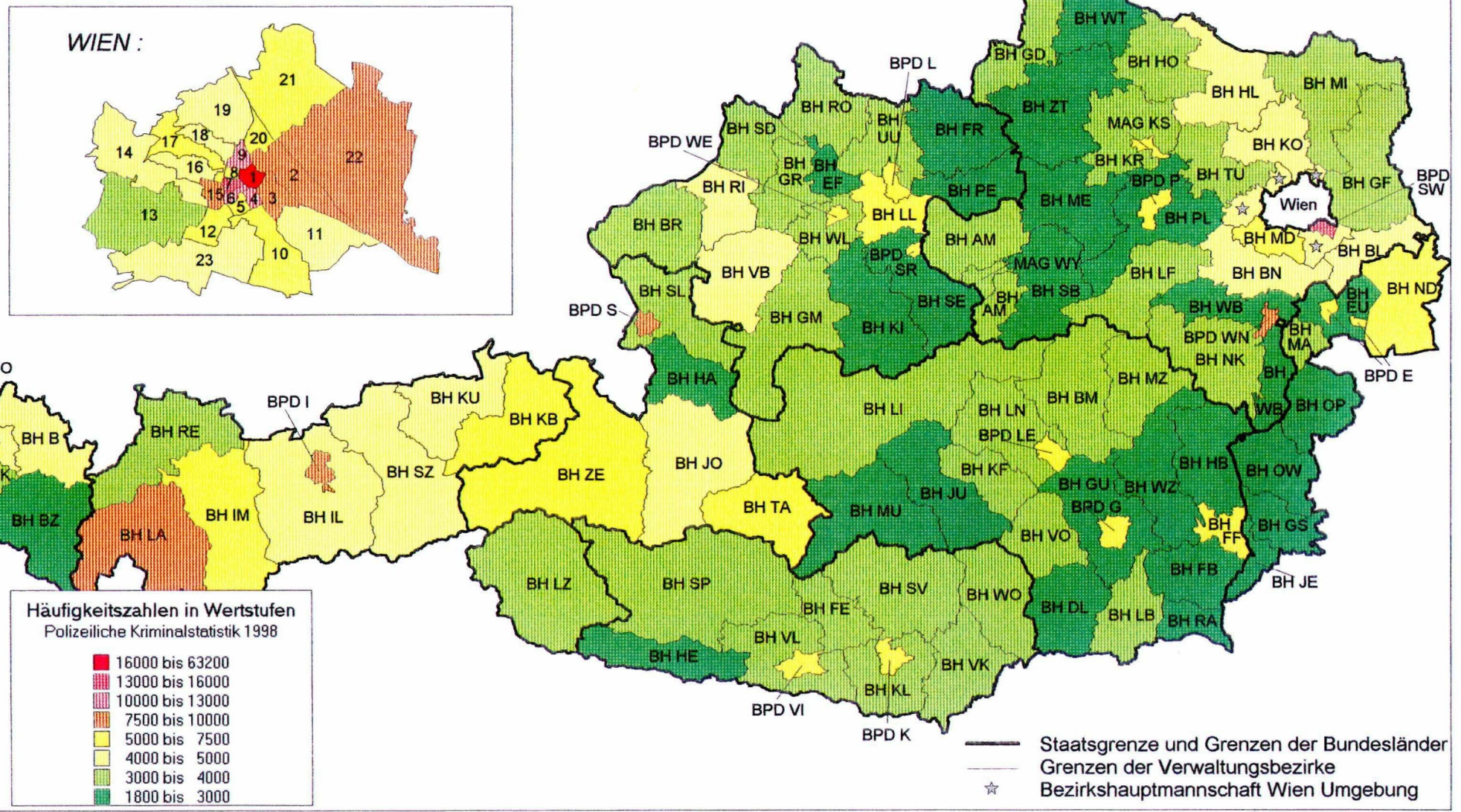

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 6

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

AUFKLÄRUNGSQUOTEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

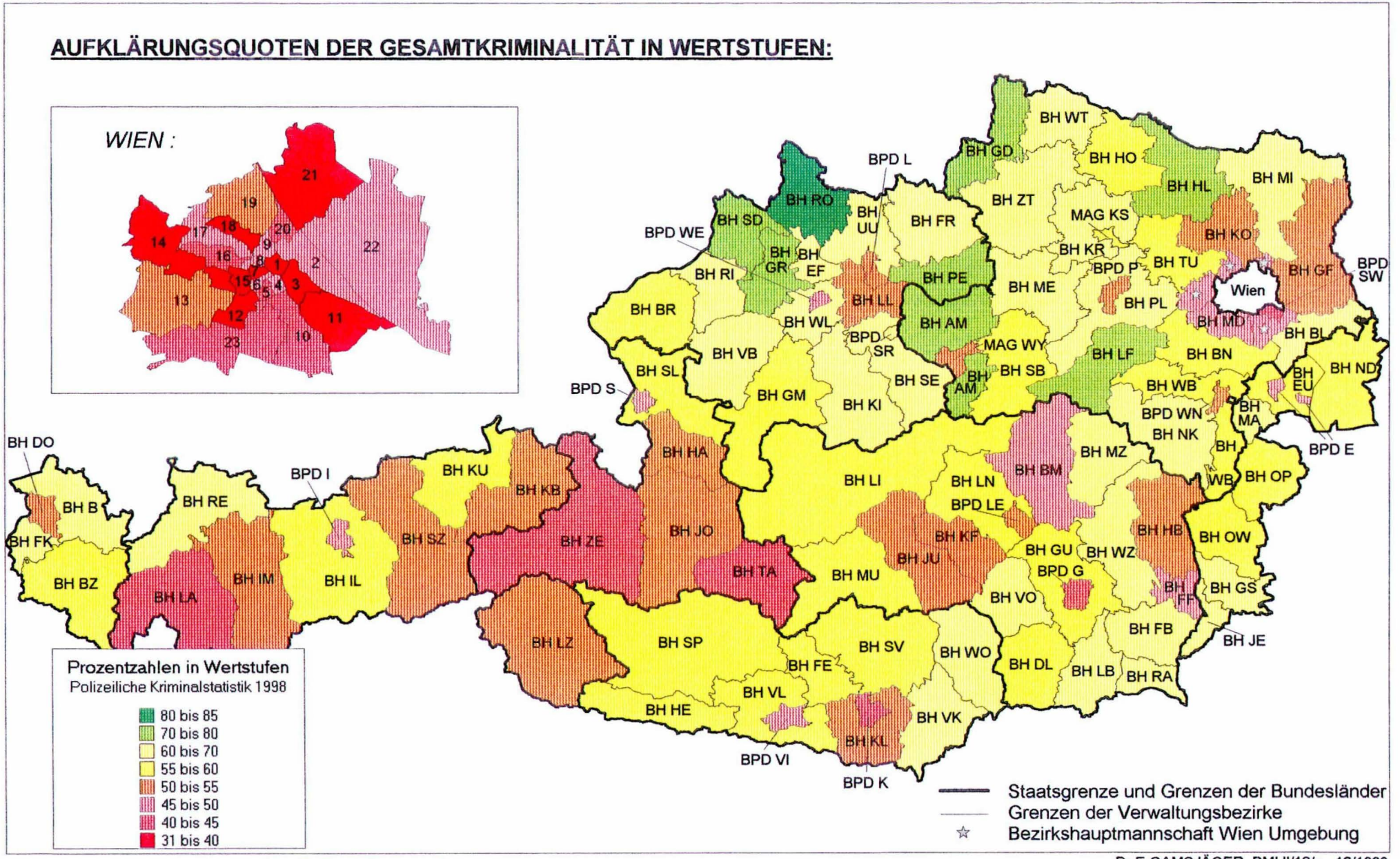

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 7

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

ANTEIL DER FREMDEN TATVERDÄCHTIGEN AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

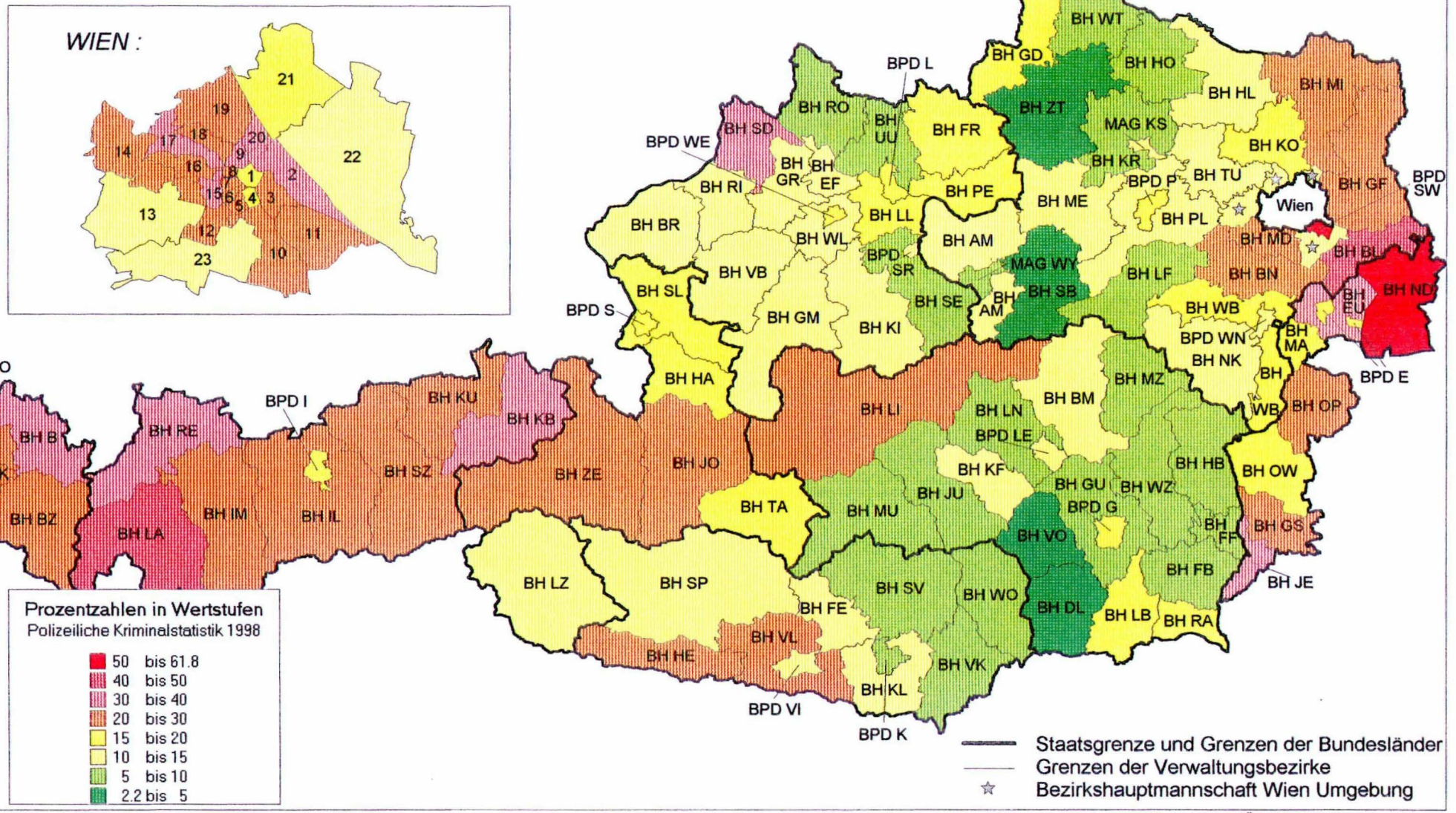

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 8

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

ANTEIL DER TATVERDÄCHTIGEN GASTARBEITER AN ALLEN TATVERDÄCHTIGEN DER GESAMTKRIMINALITÄT IN WERTSTUFEN:

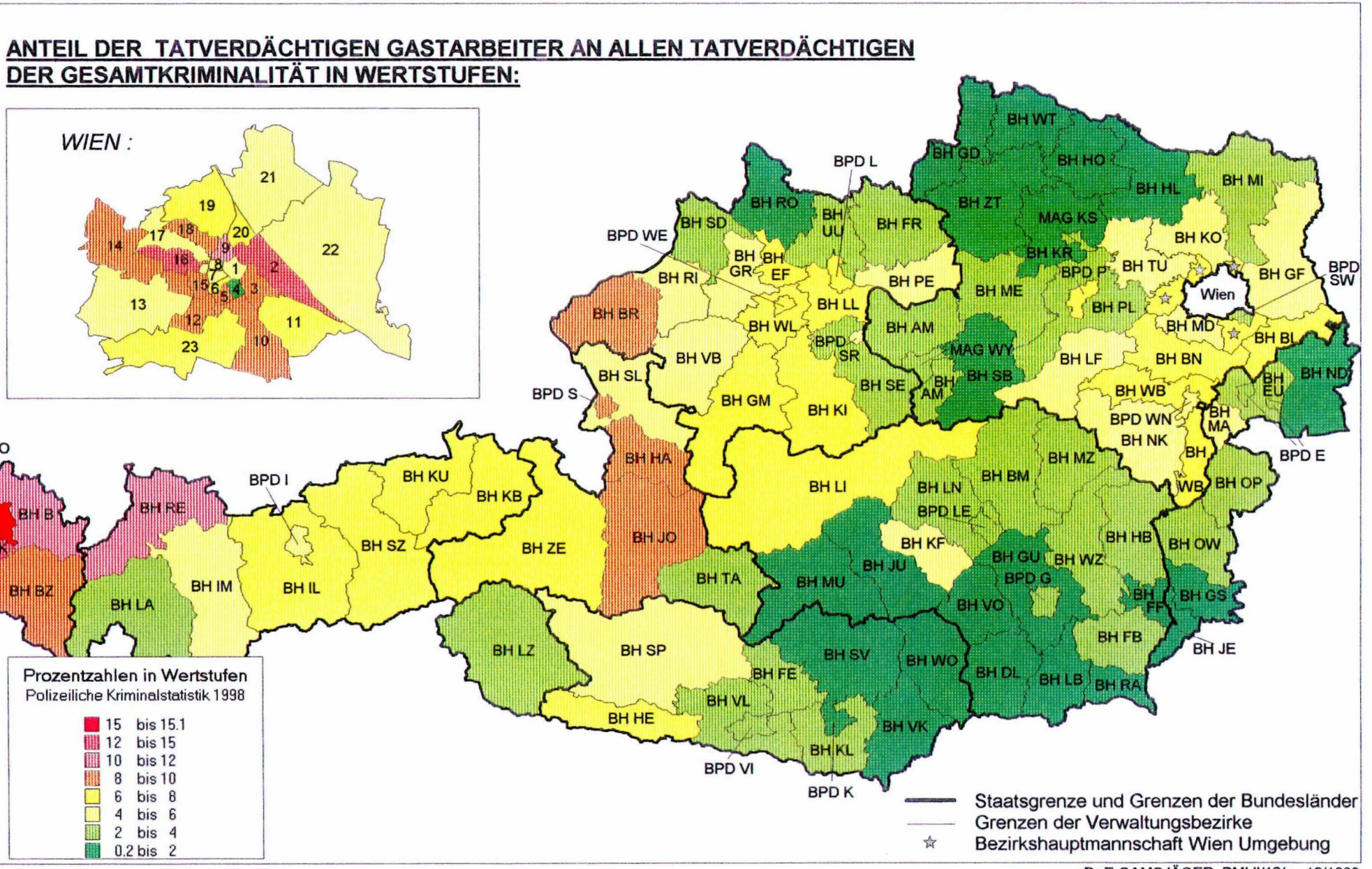

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 9

www.parlament.gv.at

POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK ÖSTERREICHS 1998

PROZENTUELLE VERÄNDERUNG DER GESAMTKRIMINLITÄT ZUM VORJAHR (1997 - 1998) IN WERTSTUFEN:

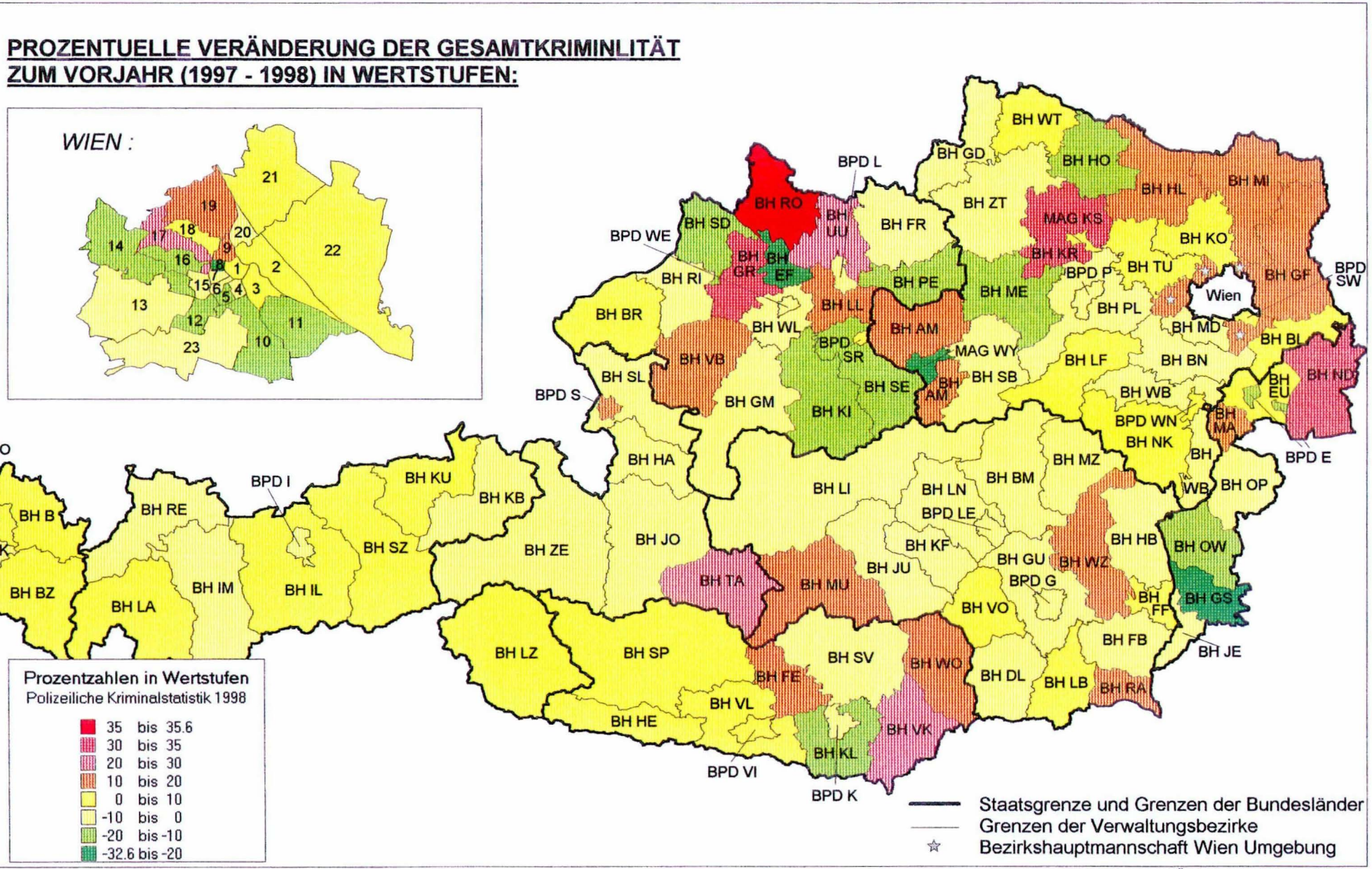

Die Beschriftung der Karte enthält die Bezeichnungen der einzelnen Verwaltungsbezirke, die in den Kartogrammen nur durch die geographischen Grenzen umrissen sind.

Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik

Dr.E.GAMSJÄGER, BMI II/12/a, 12/1999

Karte 10

www.parlament.gv.at

3 LAGEBILDER UND MASSNAHMEN BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Internationaler Terrorismus und Ausländerextremismus

3.1.1.1 Türkisch-kurdischer Extremismus

Im Jahr 1998 wurden von der PKK weder Anschläge verübt noch sonstige gerichtlich strafbare Handlungen begangen.
Den Schwerpunkt der Aktivitäten stellten nach wie vor die Geldbeschaffung und Propagandaaktionen dar. Besonders nach der Festnahme von PKK-Führer ÖCALAN am 12.11.1998 in Rom kam es zu einem starken Ansteigen der Aktivitäten.
Neben einer regen Reisetätigkeit von PKK-Anhängern zu Kundgebungen in verschiedene europäische Staaten kam es auch in Österreich zu mehreren Aktionen:

- Am 13.11.1998 wurden unangemeldete Demonstrationen vor der deutschen Botschaft in Wien, dem ehemaligen deutschen Konsulat in Linz und am Grazer Hauptplatz abgehalten.
- Am 15.11.1998 wurde vor dem Parlament in Wien demonstriert. Des weiteren begann ein mehrtägiger Hungerstreik von PKK-Aktivisten in Wien.
- An mehreren aufeinanderfolgenden Tagen wurde außerdem im Bereich der amerikanischen Botschaft demonstriert.
- Im Dezember 1998 wurde eine Protestaktion gegen die Kriminalisierung von ÖCALAN durch die französische Regierung gestartet.

Obwohl von der DHKP-C keine gerichtlich strafbaren Handlungen durchgeführt wurden, war die Organisation aktiv. Im Mittelpunkt standen verschiedene propagandistische Aktionen sowie die Beschaffung von Geldmitteln.

3.1.1.2 Islamischer Extremismus

Die Problematik der Ausbreitung des islamischen Extremismus hat zunehmend größere Auswirkungen auf Europa und damit auch auf unser Bundesgebiet.

Der Islam ist seit Jahren die am stärksten wachsende Religionsgemeinschaft im Lande. In Österreich leben derzeit etwa 200.000 bis 300.000 Moslems. Die meisten Moslems sind Anhänger eines gemäßigten Islam und halten sich an die österreichischen Gesetze. Dies ist sicherlich auch darauf zurückzuführen, daß der Islam in Österreich als Religionsgemeinschaft gesetzlich anerkannt ist und unser Land in dieser Hinsicht für die islamische Welt als Vorbild gilt.

Im Vergleich mit anderen europäischen Staaten gibt es in unserem Bundesgebiet wenig Extremisten mit islamitischer Ideologie. Dieser Personenkreis forciert die Verbreitung islamisch fundamentalistischen Gedankengutes mittels Flugblättern, Videos sowie durch aggressive Predigten. Bevorzugte Orte, größere Menschenmengen anzusprechen, sind in erster Linie die Moscheen, aber auch die islamischen Vereine. In einigen dieser Vereine konnte eine Radikalisierung in der

politischen Auseinandersetzung festgestellt werden, welche auf den verstärkten Einfluß durch den angeführten Personenkreis zurückzuführen ist.

Die Anschläge verschiedener Terrororganisationen mit islamitischer Ideologie im Jahr 1998, beispielsweise in Nairobi und Dar es Salaam mit Hunderten von Toten und Verletzten sowie riesigen Sachschäden, zeigen das Bedrohungspotential für arabische und westliche Staaten recht deutlich. Aus diesem Grund wird der weiteren Entwicklung im Bereich des islamischen Extremismus auch weiterhin ein besonderes Augenmerk zugewendet werden.

3.1.1.3 Palästinensischer Terrorismus

In Österreich gibt es seit mehr als dreizehn Jahren (27.12.1985 Anschlag durch drei Terroristen der ABU NIDAL ORGANISATION auf dem Flughafen Wien-Schwechat) keine terroristischen Aktionen, deren Ursprung in der palästinensischen Terrorszene zu suchen wäre.

Es gibt derzeit auch keine Hinweise auf das Bestehen einer Zelle irgendeiner palästinensischen Terrororganisation.

Ein Großteil der Einwanderer aus der palästinensischen NAHOST-Region, die sich schon lange im Bundesgebiet aufhalten, haben sich dem westlichen Lebensstil angepaßt und sind teilweise bereits österreichische Staatsbürger. Man kann davon ausgehen, daß ihre seinerzeitige Bereitschaft, die Errichtung eines palästinensischen Staates mit allen Mitteln zu erkämpfen – und sei es auch mit Gewalt – nachgelassen hat.

Im Jahre 1998 gab es in den Konfliktgebieten der NAHOST-Region mehr Anschläge als 1997 (meistens hat die Hamas die Verantwortung übernommen), es wurden dabei aber weniger Menschen getötet.

Am 29. März 1998 wurde MUHI AL DIN SHARIF, ein hochrangiger HAMAS-Aktivist, durch die Detonation einer Bombe getötet. Die HAMAS beschuldigte ISRAEL, das Attentat durchgeführt zu haben. Eine palästinensische Untersuchungskommission stellte fest, daß es sich bei dem Attentat um eine Meinungsverschiedenheit unter Offizieren der HAMAS gehandelt hatte. Als Folge erließ der bewaffnete Arm der HAMAS, EZZEL DIN AL KASSEM, im April 1998 einen Aufruf an alle Palästinenser, Araber und Moslems, in der ganzen Welt Anschläge auf jüdische Ziele durchzuführen. Es kam jedoch außerhalb Israels zu keinen derartigen Racheaktionen.

Auf politischer Ebene fand ab 16. Oktober 1998 in WEYE/Maryland/USA ein israelisch-palästinensisches Gipfeltreffen statt, dessen Ziel es war, die ins Stocken geratenen NAHOST–Friedensgespräche wieder in Gang zu bringen.

3.1.1.4 Internationaler Linksterrorismus

Im hiesigen Bundesgebiet kam es auch im Jahr 1998 zu keinen erwähnenswerten Vorfällen.

3.1.1.5 Aktivitäten der iranischen Opposition in Österreich

3.1.1.5.1 Allgemeines

1985 wurde in Frankreich von Massoud RADJAVI der NWRI (Nationaler Widerstandsrat Iran) gegründet. Dieser bestand aus Angehörigen der MEK (Modjaheddin e Khalq-Organisation) und anderen Oppositionsgruppen. Ziel des NWRI ist der Sturz des iranischen Regimes und die Errichtung einer „Demokratie". Die MEK hat von Anfang an den NWRI dominiert.

Die MEK wurde 1965 als Oppositionspartei zum damaligen Schah-Regime gegründet. 1971 wurde der Versuch der Zerschlagung der MEK unternommen, welcher aber nicht gelang. Die politische Ideologie der MEK ist der Marxismus-Leninismus.

Die MEK wird für zahlreiche Anschläge und Terrorakte im Iran und in anderen Ländern verantwortlich gemacht. Obwohl die MEK sich nicht immer dazu bekannte, propagierte sie den bewaffneten Widerstand in hohem Maße. Das iranische Regime wird vom MOIS (Iranischer Nachrichten- und Sicherheitsdienst) über Aktivitäten auf dem laufenden gehalten, zumal die MEK von MOIS-Agenten unterwandert ist.

3.1.1.5.2 Aktivitäten in Österreich im Jahre 1998

Der NWRI und die MEK verfügen in Österreich über keine organisierte Struktur. Aktivitäten der MEK in Österreich werden von der Deutschlandzentrale des NWRI in Köln angeordnet.

In Österreich trat die MEK im vergangenen Jahr bei Film- und Kulturabenden, Gedenkveranstaltungen, Demonstrationen, Standkundgebungen und Info-Ständen in Erscheinung. Folgende Aktivitäten wurden im Jahr 1998 gesetzt:

Am 15.2.1998 fand im „Haus der Begegnung" in 1060 Wien, Königseggasse 10, eine von der Iranischen Botschaft in Wien durchgeführte Konzertveranstaltung statt. Vor dem Veranstaltungsort kam es durch ca. 10 Angehörige der hiesigen Volksmodjaheddin zu einer Flugblattverteilung. Der Versuch, in den Veranstaltungssaal einzudringen, wurde durch Angehörige der iranischen Botschaft verhindert.

Am 12.3.1998 fand im Österreichischen Filmmuseum in 1010 Wien, Augustinerstraße 1, eine von der Kulturabteilung der Iranischen Botschaft in Wien veranstaltete Filmwoche statt. Vor dem Veranstaltungsort wurde von einer Gruppe iranischer Oppositioneller eine Flugblattverteilung durchgeführt. Botschaftsangehörige, welche dieser Veranstaltung beiwohnten, versuchten dies zu verhindern. In weiterer Folge kam es zu einem kurzen Handgemenge zwischen den Oppositionellen und einigen Botschaftsangehörigen. Durch das sofortige Dazwischentreten der Sicherheitsbehörde konnte die Situation in kürzester Zeit bereinigt werden. Einige Zeit später versuchten Oppositionelle erneut, in den Veranstaltungssaal einzudringen, wurden aber vom Sicherheitspersonal der Botschaft handgreiflich daran gehindert. Es mußten abermals Sicherheitsorgane einschreiten, welche die Situation aber schnell bereinigen konnten.

Am 24.4.1998 wurde von zwei Aktivisten der iranischen Oppositionsgruppe VGI (Volksfedayin-Guerilla-Iran) im Bereich der U-Bahnstation in 1050 Wien,

Kettenbrückengasse, eine illegale Plakatierung durchgeführt. Die Polizei konnte dabei mehrere Plakate und eine Zeitung der VGI sicherstellen.

Am 7.5.1998 fand in Wien ein Internationales Symposium zum Thema „Islamische Republik Iran – Religion und Politik" statt. Als Referent war u.a. der Vizeminister für Ausbildungs- und Forschungsstudien im Außenministerium der Islamischen Republik Iran, Gholam Ali KHOSHROO, anwesend. Kurz nach Beginn des Vortrages des Vizeministers über die „gegenwärtigen kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen im Iran" wurde dieser von Aktivisten der MEK mit den Worten „Mörder, hört denen nicht zu" unterbrochen. Gleichzeitig warf ein Aktivist mehrere mit roter Farbe gefüllte Eier in Richtung des Vortragenden. Eines dieser Eier traf den Vizeminister an der Brust, worauf dieser an der Rückseite des Podiums Deckung suchte. In weiterer Folge kam es zwischen Angehörigen der iranischen Botschaft und den MEK-Aktivisten zu einem Handgemenge, bei dem der Werfer der Eier verletzt wurde. Zwei MEK-Aktivisten wurden anschließend durch die anwesenden Botschaftsangehörigen aus dem Saal gezerrt. Noch ehe die Sicherheitsbehörde einschreiten konnte, gelang den beiden sowie drei weiteren MEK-Aktivisten, welche sich unerkannt im Saal aufgehalten hatten, die Flucht.

Am 18.12.1998 erfolgte in Wien ein offizieller Besuch des iranischen Vizeaußenministers Morteza SARMADI. Im Anschluß an eine Pressekonferenz sollte SARMADI mit einem PKW der iranischen Botschaft in seine Hotelunterkunft zurückgebracht werden. Die Rückfahrt wurde von Aktivisten der MEK massiv gestört, indem diese versuchten, das Fahrzeug anzuhalten und den Vizeaußenminister aus dem Wagen zu zerren. Botschaftsangehörige und Beamte der örtlichen Sicherheitsbehörde konnten dies aber verhindern und das Fahrzeug in Sicherheit bringen. Bei den Handgreiflichkeiten wurden zwei Botschaftsangehörige verletzt.

Einige der bei den verschiedenen Veranstaltungen aufgetretenen Aktivisten konnten ausgeforscht und angezeigt werden. Die obigen Vorkommnisse führten zu einer verstärkten Überwachung der Szene und zu entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen bei ähnlichen Veranstaltungen.

3.1.2 Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus

Die innerstaatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus haben sich im Jahre 1998 nicht wesentlich verändert. Es wurden weiterhin höchste Anstrengungen im präventiven Bereich und bei der Aufklärung terroristischer Aktivitäten unternommen.

Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit mit ausländischen Sicherheitsbehörden und sonstigen Sicherheitsorganisationen wurde auch 1998 fortgesetzt und in Teilbereichen intensiviert.

Weiters wurden die Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Rahmen der EU im Bereich der Terrorismusbekämpfung umfassend genutzt. Die im Bereich der II. und III. Säule der EU eingerichteten Ratsarbeitsgruppen zur Bekämpfung des Terrorismus setzten verschiedene Initiativen, die auch von Österreich mitgetragen wurden (siehe Abschnitt über die österreichische EU-Präsidentschaft).
Um diese Maßnahmen innerstaatlich optimal abzustimmen, besteht ein ständiger Kontakt zwischen den in den jeweiligen Ratsarbeitsgruppen agierenden Bediensteten

des Bundesministeriums für Inneres (III. Säule der EU) und des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (II. Säule der EU).

3.1.3 Rechtsextremismus

3.1.3.1 Statistische Daten

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden im Jahr 1998 insgesamt 392 Anzeigen erstattet, davon

122 gegen unbekannte Täter.
41 Verfahren endeten mit einer Verurteilung, in
20 Fällen kam es zu einer Verfahrenseinstellung. Bei
67 Personen wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt und
13 Personen mußten festgenommen werden.

Von insgesamt 283 Vorfällen mit rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Hintergründen konnten 159 (darunter teilweise auch Vorfälle aus vorangegangenen Berichtszeiträumen) im Zuge der durchgeführten Ermittlungen aufgeklärt werden.

Zusammenfassend betrachtet, im Vergleich zum Jahr 1997, ist die Anzahl der rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Tathandlungen merklich zurückgegangen, während die im Gegenstand erstatteten Anzeigen minimal angestiegen sind (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten).

Die einschlägigen rechtsextremen/fremdenfeindlichen/antisemitischen Vorfälle sind von 322 im Jahr 1997 auf 283 im Berichtsjahr zurückgegangen; das entspricht einem Rückgang von 12,1%. Positiv ist auch zu vermerken, daß im Berichtszeitraum mehr Tathandlungen aufgeklärt werden konnten als 1997.

Bei den Anzeigen ist in Summe eine minimale Zunahme von 2% (von 384 im Jahr 1997 auf 392 im Jahr 1998) zu verzeichnen.

Aufgeschlüsselt ergibt sich folgendes Bild:

Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	198	(1997:	197)
Anzeigen nach § 283 StGB:	21	(1997:	20)
Anzeigen sonstiger Delikte nach dem StGB:	109	(1997:	105)
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	19	(1997:	30)
Anzeigen nach Art. IX Abs. 1 Z 4 EGVG:	42	(1997:	30)
Anzeigen nach dem Mediengesetz:	3	(1997:	0)

Uneinheitlich präsentiert sich die Entwicklung bei den von Jugendlichen begangenen Straftaten. Während die Anzahl der von Mitgliedern diverser Jugendbanden begangenen Straftaten erneut gestiegen ist, setzte sich bei den Vorfällen mit jugendlichen Einzeltätern der positive Trend der vergangenen Jahre fort.

Die im Jahr 1998 erfaßten 63 rechtsextrem motivierten Schmier- und Klebeaktionen bewegen sich größenordnungsmäßig auf dem Niveau des Jahres 1997.

Erwähnenswert erscheint, daß der durch diese Aktionen angerichtete finanzielle Schaden erheblich zugenommen hat.

Von den im Berichtszeitraum zur Anzeige gebrachten Delikten mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation sind als wesentlich anzuführen:

4 Körperverletzungen
3 anonyme Drohungen
2 Sachbeschädigungen
1 Verdacht der Wiederbetätigung und Nötigung

Im Vergleich zum Jahr 1997 ist sowohl in der Anzahl der Delikte als auch in der Anzahl der zu Schaden gekommenen Personen ein Rückgang zu verzeichnen (1997: 11 Delikte, 14 Verletzte, 1 Todesopfer; 1998: 10 Delikte, 4 Verletzte, kein Todesopfer).

In sechs Fällen konnten die Täter ausgeforscht werden. Es handelte sich zum Teil um Personen aus rechtsextremen Kreisen, davon in drei Fällen um Skinheads, denen drei der insgesamt vier Körperverletzungsdelikte zuzurechnen waren. Im vierten Fall war einer der Täter wegen diverser Gewaltdelikte (Körperverletzung, Sachbeschädigung, gefährliche Drohung) sowie wegen Suchtgiftmißbrauchs vorbestraft. Bei drei der angezeigten Körperverletzungen dürften die Täter unter erheblichem Alkoholeinfluß gestanden sein.

3.1.3.2 Rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Tathandlungen 1998 - Auflistung

09.01.1998- Rassistischer Übergriff gegen einen farbigen niederländischen Staatsangehörigen in Kaprun durch vier Alkoholisierte.
Die vier jungen Männer beschimpften den Urlauber in einem Lokal in rassistischer Weise und skandierten Naziparolen. Einer der Täter versuchte zudem, ihn am Verlassen des Lokales zu hindern.

03.02.1998 - Anonymer Drohbrief an einen türkischen Staatsangehörigen in Innsbruck.

08.03.1998 - Einritzen von Hakenkreuzen in Pkw mit jugoslawischen Kennzeichen in Hallein.

30.03.1998 - Fremdenfeindliche Drohbriefe mit NS-Symbolen an eine türkische Familie in Niedernsill/Bezirk Zell am See. Als Täterin wurde eine 15jährige Schülerin ausgeforscht. Die Tat war eine Racheaktion für zwei Freundinnen, die kurz zuvor von türkischen Jugendlichen bedroht und mit Luftdruckpistolen beschossen wurden.
Fremdenfeindliche Drohbriefe an eine türkische Familie in Salzburg. Als Täterin wurde eine 40jährige Hausbewohnerin ausgeforscht. Die Frau wurde wegen Verdachtes der gefährlichen Drohung angezeigt.

21.04.1998 - Überfall auf zwei Personen arabischer und jugoslawischer Herkunft durch zwei Skinheads in Innsbruck, wobei die Täter mit Springerstiefeln gegen den Kopf eines ihrer Opfer traten. Die beiden Täter waren in Begleitung von zwei anderen Skinheads, die sich an dem Überfall nicht beteiligten, jedoch zuvor gemeinsam den Geburtstag Adolf Hitlers gefeiert hatten.

12.05.1998 - Aufsprühen von Hakenkreuzen auf die Hauswand einer türkischen Moschee in Bludenz durch unbekannte Täter.

20.05.1998 - Überfall auf eine Familie aus dem Kosovo durch zwei Arbeitslose in Mürzzuschlag. Die beiden Täter belästigten das Ehepaar, das mit dem eineinhalb Jahre alten Kind auf der „Lambachbrücke" unterwegs war, mit ausländerfeindlichen Äußerungen und schlugen in weiterer Folge den Mann zu Boden. Als seine schwangere Gattin dem Verletzten zu Hilfe kommen wollte, schlugen die Täter auch auf sie und auf das Kind, das sie im Arm hielt, ein.
Bei einem der Täter wurde bei der Festnahme Suchtgift gefunden. Das Opfer erlitt bei dem Angriff schwere Verletzungen und wurde im Krankenhaus Mürzzuschlag ambulant behandelt. Seine Gattin und das gemeinsame Kind blieben unverletzt.
Beide Täter waren stark alkoholisiert. Sie wurden zu acht bzw. sechs Monaten bedingt auf eine Probezeit von drei Jahren verurteilt.

24.05.1998 - Überfall auf zwei türkische Staatsangehörige in Herzogenburg/Bez. St. Pölten durch drei unbekannte Täter im Anschluß an ein Sportfest. Eines der beiden Opfer erlitt durch einen Fußtritt ins Gesicht leichte Verletzungen.

13.11.1998 - Körperverletzung eines türkischen Staatsangehörigen durch einen Skinhead in Dornbirn.

3.1.3.3 Bekämpfung des Rechtsextremismus als internationale Aufgabe

Im Jahr 1998 hat die EU-Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit mit Sitz in Wien ihre Tätigkeit aufgenommen.

Bei einer am 21./22.10.1998 durchgeführten Rechtsextremismuskonferenz in Paris wurde resümierend festgestellt, daß der Rechtsextremismus für die europäische Demokratien momentan keine akute Gefahr darstellt.

Es sind derzeit keine Anzeichen eines internationalen Zusammenschlusses oder einer Militarisierung der Szene erkennbar. Die Szene verfügt aber über gute Kontakte in ganz Europa, wobei die Beziehungen zu den jeweiligen Nachbarstaaten am intensivsten sind.

Die Skinheadszene zeigt sich zunehmend besser organisiert und politisch aktiver. Ein wesentliches Element dieser Szene ist die Skinmusik. Die Anzahl der Skinkonzerte ist stark steigend und mit dem damit verbundenen Konzerttourismus nehmen auch die grenzüberschreitenden Aktivitäten zu.

Die größten Probleme stellen aber nach wie vor die Tonträger und das Internet dar. Sie sind das Hauptübel bei der Verbreitung rechtsextremen, fremdenfeindlichen und rassistischen Gedankengutes.

3.1.3.4 Einschätzung und Beurteilung

In Österreich ist rechtsextreme Ideologie im Sinne des Verbotsgesetzes vorwiegend in Kleingruppen/Zellen, Vorfeldorganisationen und bei Einzelpersonen unter starker Anlehnung an die deutsche Szene und unter Verwendung von deren Propagandamaterialien aufgefallen. Eine Leitfigur, die imstande wäre, die oft konkurrierenden Organisationen und Personen der rechtsextremen Szene zu einigen oder zu führen, ist in unserem Land nicht feststellbar.

Den rückläufigen Agitationen von Rechtsextremisten stehen verstärkte Aktivitäten von Revisionisten und Vorfeldorganisationen gegenüber. Die teilweise vorhandene Finanzkraft in diesen Bereichen läßt erwarten, daß insbesondere die bereits seit längerer Zeit versuchte Einflußnahme auf Jugendliche unvermindert fortgesetzt wird.

So wichtig konsequente staatliche Maßnahmen sind, allein damit wird man das Gesamtproblem Rechtsextremismus nicht wirksam bewältigen können.

Als Grundvoraussetzung, um dem Problem wirksam begegnen zu können, wird die umfassende Information über Erscheinungsformen und Hintergründe dieser verwerflichen Ideologie betrachtet.

Ermutigend ist die Feststellung, daß durch gezielte Aufklärung und Information sowie durch familiäre, schulische und außerschulische Betreuung dieses Problem weitgehend hintangehalten werden kann. Die Sicherheitsbehörden werden daher bei der Bekämpfung des Rechtsextremismus in all seinen Erscheinungsformen auch in Hinkunft diesem Umstand besonders Rechnung tragen.

3.1.4 Linksextremismus

3.1.4.1 Allgemeines

Das linksextremistische Spektrum umfaßt neben autonomen, anarchistischen und antifaschistischen Gruppierungen in verschiedenen Rechtsformen lose Personenverbindungen und kleine konspirativ agierende Gruppen, die, solange sie nicht öffentlich (z.B. bei Demonstrationen oder Kundgebungen) in Erscheinung treten, in ihrer Zusammensetzung nur schwer auszumitteln sind.

3.1.4.2 Anschläge

Im Jahre 1998 wurden folgende Sachbeschädigungen registriert, die auf Grund von Bekennerschreiben, Modi operandi oder Parolen, die am Tatort hinterlassen wurden, dem linksextremen Lager zugerechnet werden.

Am 11.1.1998 wurden in Wien 9., Siegmund Freud Park, 15 Bäume, die anläßlich des Jahrestages der Unterzeichnung der römischen Verträge im Jahr 1997 gepflanzt

worden waren, gefällt. Eine Bekennung mit „Der Untergrund, D.U." war im TATblatt abgedruckt.

In der Nacht vom 13. auf 14.4.1998 wurde zum Nachteil des CAFE SEGAFREDO in Innsbruck die Eingangstür verklebt und auf ein Fenster die Parole „gegen Rassismus" gesprüht.
Eine Bekennung, signiert mit „Das andere Inland", wurde im TATblatt veröffentlicht. Weiters wurde dieses Bekennerschreiben auch an das APA-Büro in Innsbruck geschickt.

Zu einer Sachbeschädigung am 15.4.1998 zum Nachteil der Landmannschaft Tirol bekannte sich ein „Hinterlistiges Bergvolk gegen Faschismus und Sexismus". Die Bekennung ging beim ORF, Landesstudio Tirol, ein.

Vermutlich am 1.5.1998 wurde auf das Gebäude der sozialistischen Jugend in Wien 10. die Parole „Zur Hölle mit Euch Bonzen, ab heute Klassenkampf" sowie ein Anarchostern gesprüht.
Ein Bekennerschreiben des „Aktionskomitee 1.Mai" wurde im TATblatt veröffentlicht.

In St. Veit/Glan wurde, vermutlich im Mai 1998, ein Bahndurchlaß mit den Parolen „Ulrichsberg jeden Tag", „Linker Schlag dem Fascho Staat", und „Tod dem Faschismus" besprüht. Zu dieser Sachbeschädigung liegt keine Bekennung vor.

In der Nacht vom 17. zum 18.8.1998 kam es zu einer Sachbeschädigung mit Pflastersteinen und Buttersäure zum Nachteil des Lebenszentrums in Wien 1., Postgasse 11a. Es handelte sich um einen Protest gegen die Benachteiligung und Ausbeutung der Frauen.
Eine Bekennung der „stinkenden Schwestern" wurde im TATblatt veröffentlicht.

Am 24.9.1998 wurde an die Außenmauer der Augustinerkirche in Wien 1. eine Pappkartonschablone mit dem Europastern und der Aufschrift „IHR MÖRDER" geklebt und mit roter Farbe übersprayt. Die Täter dürften bei der Aktion überrascht worden sein. Keine Bekennung.

3.1.4.3 Einschätzung und Beurteilung

Im Vergleich zum Jahr 1997 sind die Aktivitäten zurückgegangen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, daß die bisher zerstrittene linksextremistische Szene dazu tendiert, sich zu vereinheitlichen. Zu diesem Zweck werden moderate Töne aus diesem Lager wahrnehmbar. Man versucht verstärkt, konstruktive, gesellschaftlich anerkannte und rechtlich einwandfreie politische Arbeit zu leisten.
Trotz dieser Bestrebungen wird von einzelnen Gruppen in gewissen Bereichen auf ihre Autonomie bestanden. Dies ermöglicht das Ausleben von Aggressionen gegen die bestehenden Feindbilder, ohne dem Gesamtbild der gemäßigten Absichten zu schaden.

3.1.4.4 Gewalttätige und radikale Tierschützer

Gewalttätige, radikale Tierschützer verübten im abgelaufenen Jahr eine Reihe von Sachbeschädigungen, von denen der Großteil auf einer „Autonomen Tierrechtsseite" im Internet veröffentlicht ist. Die laufenden Ermittlungen zu diesen strafbaren

Handlungen gestalten sich äußerst schwierig, da auf Grund vorliegender Erkenntnisse davon auszugehen ist, daß einerseits die Aktionen von Klein- und Kleinstgruppen durchgeführt wurden, andererseits nicht alle Sachbeschädigungen auch angezeigt wurden.

Demonstrativ erfolgt eine Auflistung jener Anschläge, zu denen auch Bekennerschreiben vorliegen:

- *„Die Eule"* - bekennt sich zum Freilassen von Tieren (2 Mader, 2 Frettchen und 3 Iltisse) aus dem Tierpark Haag (Bekennung auch im TATblatt veröffentlicht)

- Mit folgendem Wortlaut bekennt sich die angeführte Gruppe zu einem Anschlag auf ein Hotelrestaurant in Wien *„'Die Wütenden Wildschweine' wollen damit die tagtäglich stattfindenden Hinrichtungen ihrer Freunde rächen und die darauffolgenden 'Wildwochen' kräftig verstinken"*

- Anschläge der *„wütenden Nerze"* richteten sich Mitte September 1998 gegen vier Pelzgeschäfte in Wien, bei denen die Auslagenscheiben eingeschlagen wurden.

- Die *„sabotierenden anti-patriarchalen Kälber"* bekannten sich zu einer Sachbeschädigung zum Nachteil einer Firma in Wien, die Fleisch- und Wurstwaren erzeugt. Bei einem Fleischtransporter dieser Firma wurden die Reifen aufgestochen.

- Ein *„Kommando Konrad Lorenz"* bekannte sich zu Buttersäureanschlägen auf Spezialitätenrestaurants, die „Martini-Gansl" anboten.

Bei den Aktionen der radikalen Tier- und Umweltschützer steht in vielen Fällen der Aktionismus vor dem Tier- bzw. Umweltschutz. Einer finnischen Studie zufolge handelt es sich bei diesem Phänomen um das Aufkeimen einer neuen wirtschaftlich und sozial bedingten Jugendradikalität.

3.2 „Briefbomben"-Fall

Die Voruntersuchung in der Causa Franz FUCHS fand vom 2.10.1997 bis 16.06.1998 statt. Beamte der Sonderkommission „Briefbomben", der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark sowie der Bundespolizeidirektion Graz klärten in dieser Zeit das persönliche Umfeld, die berufliche Tätigkeit, die Militärlaufbahn, die finanzielle Situation und mögliche Kontakte ab. Es wurde versucht, etwaige Bezugsquellen der Tatmittel festzustellen und den Ankauf der inkriminierten Gegenstände nachzuweisen. Die eingelangten 321 Hinweise wurden in bezug auf mögliche Mittäter, Aufenthaltsorte und Bombenwerkstätten überprüft.

Beamte der Sonderkommission unterstützten den Untersuchungsrichter während der vier Monate dauernden Einvernahmen des Beschuldigten.

Des weiteren wurde der Frage nachgegangen, ob Franz FUCHS in der Vergangenheit Gegenstände, die auf eine strafbare Handlung hinweisen, in einem Versteck oder Depot (Container) ausgelagert oder untergebracht hat.

In den Ermittlungskomplex waren das Bundeskriminalamt, ST 24, sowie das Bayerische Landeskriminalamt eingebunden.

Alle Ermittlungsschritte wurden in Absprache mit dem Untersuchungsrichter durchgeführt. Die jeweiligen Ermittlungsergebnisse wurden dem Landesgericht für Strafsachen Graz und der Staatsanwaltschaft Graz in Form von Sachverhaltsdarstellungen, Auswertungsberichten bzw. Schriftsätzen samt Beilagen, insgesamt 2.051 Aktenstücke, angezeigt.

Im Auftrag des Untersuchungsrichters wurden Sachverständige für die Fachgebiete Gerichtsmedizin (2), Psychologie (2), EDV, Geschichtswissen, Linguistik, Chemie, Sprengtechnik, Elektronik, Atomphysik, Kryptographie, und Handschriftenuntersuchung bestellt, denen auftragsgemäß seitens der Sonderkommission zugearbeitet wurde.

Am 13. Mai 1998 brachte die Sonderkommission „Briefbomben" eine 947 Seiten umfassende Strafanzeige beim Landesgericht für Strafsachen Graz sowie bei der Staatsanwaltschaft Graz ein.

Franz FUCHS wurde vom 2.2. bis 10.3.1999 am Landesgericht für Strafsachen in Graz der Prozeß gemacht und im Sinne der Anklage vom Geschworenensenat in 57 Hauptfragen mit jeweils 8 „ja" Stimmen (ausgenommen eine Hauptfrage mit 7/1 „ja/nein" Stimmen) des Verbrechens des Mordes gem. § 75 StGB, teils in der Form des Versuches gem. § 15 StGB; des Verbrechens der absichtlich schweren Körperverletzung gem. § 87 Abs. 1 und teils Abs.2 StGB, teils in der Form des Versuches gem. § 15 StGB; des Verbrechens der schweren Nötigung gem. §§ 105 Abs.1, 106 Abs.1 Ziffer 1 StGB, auch in der Form des Versuches gem. § 15 StGB; des Verbrechens der schweren Sachbeschädigung gem. §§ 125, 126 Abs. 2 StGB, auch in der Form des Versuches gem. § 15 StGB; der Vergehen des Landzwanges gem. § 275 StGB sowie des Verbrechens der Nötigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, einer Regierung, des Verfassungsgerichtshofs, des Verwaltungsgerichtshofes oder des Obersten Gerichtshofs gem. § 250 StGB für schuldig befunden und zu lebenslanger Haftstrafe und Einweisung in eine Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher verurteilt.

Das Urteil wurde mit 15.März 1999 rechtskräftig.

3.3 Suchtgiftkriminalität

3.3.1 Internationale Lage

Aus den Berichten des Generalsekretariates der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO/Interpol) über die Suchtgiftkriminalität in Europa im Jahre 1998 geht eine anhaltende Ausweitung dieses Problems hervor. Bei vielen Drogenarten wurde eine Zunahme der Sicherstellungsmengen sowie eine Zunahme der Anzahl der Sicherstellungen verzeichnet. Die Erkenntnisse der Interpol-Staaten lassen eine weitere Globalisierung der Suchtgiftkriminalität sowie einen qualitativ gesteigerten Organisationsgrad bei zahlreichen internationalen kriminellen Organisationen erkennen.

Der vorläufigen Statistik des Interpol-Generalsekretariates ist zu entnehmen, daß im Jahr 1998 in Europa zirka 28 Tonnen Kokain (1997: 39 Tonnen) sichergestellt wurden. Damit ist es im Jahr 1998 erstmals zu rückläufigen Sicherstellungszahlen gekommen. Grund für diesen enormen Rückgang sind fehlende Großsicherstellungen im Seefrachtverkehr im Jahr 1998.

Für den europäischen Kokainmarkt stellt Kolumbien weiterhin das bedeutendste Land dar. Der Transport des Suchtgiftes erfolgt auf den verschiedensten Routen auf dem See- und Luftwege, wobei versucht wird, Kolumbien als Herkunftsland zu verschleiern. Durch die historische Verbindung zu den südamerikanischen Staaten ist Spanien nach wie vor Hauptanlaufpunkt für Kokaintransporte. In diesem Staat erfolgten im Jahr 1998 drei Kokainsicherstellungen im Bereich von mehr als einer Tonne.

Die größten Gesamtsicherstellungen von Kokain in Europa erfolgten in Spanien (11,7 Tonnen), in den Niederlanden (4,7 Tonnen) und in Italien (2,1 Tonnen).

Auch im Jahr 1998 belegten mehrere Großsicherstellungen in osteuropäischen Staaten die verstärkte Einbindung dieses Bereiches in die Kokaintransporte. Die dabei teilweise enge Zusammenarbeit der südamerikanischen Kokainkartelle mit den in diesen Staaten etablierten kriminellen Organisationen wird durch folgende Sicherstellungszahlen dokumentiert:

681 kg – Bulgarien,
624 kg – Ukraine,
602 kg – Türkei,
558 kg – Kroatien,
283 kg – Griechenland.

Mengenmäßig ist für den Kokainschmuggel nach Europa der Seefrachtverkehr von größter Bedeutung. Die Sicherstellungen im Jahr 1998 zeigten aber, daß Kokain verstärkt in kleineren Mengen geschmuggelt wird, um das Risiko zu streuen und zu mindern.

Die Anzahl von Kokainaufgriffen auf europäischen Flughäfen stieg von 1.560 im Jahr 1997 auf 2.015 im Jahr 1998, wobei insgesamt etwa 6,2 Tonnen Kokain sichergestellt und 2.718 Kuriere festgenommen wurden. Bei den Kurieren dominierten weiterhin kolumbianische Staatsangehörige, der Trend, verstärkt Kuriere der Zielländer einzusetzen, hielt jedoch auch im Jahr 1998 an.

Im Jahr 1998 wurde in Europa die Rekordmenge von 11,3 Tonnen Heroin (1997: 6,5 Tonnen) sichergestellt, wobei die Anzahl der Sicherstellungen gegenüber dem Vorjahr in etwa gleichbleibend war. Die größten Sicherstellungen erfolgten in der Türkei (4.624 kg), in Großbritannien (1.100 kg) und in den Niederlanden (694 kg).

Traditionellerweise erfolgt die Produktion des für Europa bestimmten Heroins zum Großteil aus den Anbaugebieten in Südwestasien, insbesondere aus dem Grenzgebiet Afghanistan-Pakistan. Über den Iran werden die Ausgangsprodukte in die Türkei verbracht, wo in den überwiegenden Fällen die Heroinherstellung erfolgt. Innerhalb der Türkei nimmt Istanbul als Ausgangspunkt der sogenannten Balkan-Route eine bedeutende Stellung ein. Entlang der verschiedenen Verzweigungen der

Balkan-Route wird das Heroin zumeist in Großmengen mit TIR-Lastfahrzeugen in Depotländer (Rumänien, Bulgarien, Ungarn) geschmuggelt, von wo es in kleineren Mengen mit Pkw und Bussen nach Europa verbracht wird.

Südostasiatisches Heroin wird zumeist per Flugzeug (wie zum Beispiel aus Bangkok kommend) in die europäischen Staaten geschmuggelt und werden von den Kurieren folgende Flughäfen in Europa benutzt: Amsterdam, Paris, Kopenhagen, Berlin, London, Frankfurt und Brüssel. Die Sicherstellungsmengen betragen zumeist zwischen einem und zehn Kilogramm und wird das Heroin zumeist im Handgepäck, in Rucksäcken oder direkt am Körper vorgefunden und sichergestellt.

Im Jahr 1998 wurde festgestellt, daß der europäische Markt nunmehr auch mit Heroin aus Kolumbien beliefert wurde.

Beim Heroinschmuggel und –handel in Europa dominieren nach wie vor türkische kriminelle Organisationen. Die größten und bestorganisierten Gruppierungen wurden in Deutschland, in den Niederlanden und in Belgien festgestellt. Im internationalen Heroinhandel wird seit Jahren eine stark wachsende Bedeutung von kriminellen Organisationen albanisch-stämmiger Täter im Heroinhandel festgestellt.

Nigerianische Tätergruppen etablierten sich als kriminelle Organisationen im Bereich des Heroinhandels. Aufgriffe zeigten, daß diese Tätergruppen Europa von der Türkei aus mit Heroin versorgten und sich dabei Kurieren, teilweise Frauen, aus Europa bedienten. Das Heroin wurde per Flugzeug transportiert. Die nigerianischen Organisationen kooperieren eng mit türkischen Schmugglerorganisationen.

Die Menge der in den europäischen Staaten sichergestellten Cannabisprodukte belegt den weiterhin ansteigenden Trend zu diesem Suchtgift.

In Europa wurden im Jahr 1998 insgesamt 579 Tonnen Cannabisharz (1997: 523 Tonnen) und 133 Tonnen Cannabiskraut (1997: 177 Tonnen) sichergestellt. Die größten Sicherstellungen erfolgten in Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien und in den Niederlanden.

Wie in den Jahren zuvor hatte der Großteil der sichergestellten Cannabisprodukte seinen Ursprung in Marokko (mehr als 400 Tonnen Cannabisharz), gefolgt von Kolumbien und Pakistan. Für den Cannabisschmuggel nach Europa bleiben weiterhin Spanien, Frankreich, England und die Niederlande die Haupteintrittsstaaten. In Spanien, in den Niederlanden und in Frankreich überwiegt das aus Marokko stammende Cannabis.

In dem entsprechenden Bericht von IKPO-Interpol wird weiterhin der Anbau von Cannabispflanzen (mit hohem Gehalt an THC) in Gewächshäusern als alarmierend bezeichnet. Die Zunahme dieser Methode wird einerseits auf die geringere Entdeckungsgefahr und andererseits auf den höheren Gewinn durch Wegfall von Transportkosten und Spesen für Kuriere zurückgeführt. Die größten Produktionen von Cannabis in Gewächshäusern wurden im abgelaufenen Jahr wiederum in den Niederlanden festgestellt. Steigende Bedeutung hat diese Methode auch in Großbritannien sowie in skandinavischen und osteuropäischen Staaten.

Die Lage auf dem Gebiet des Handels und Konsums von psychotropen Substanzen war 1998 vom Ansteigen der Sicherstellungsmengen von Amphetaminen und Methamphetaminen gekennzeichnet, die Sicherstellungsmengen von LSD hingegen sanken erneut. Obwohl die Anzahl der Sicherstellungen von psychotropen Substanzen von 740 im Jahr 1997 auf 719 im Jahr 1998 sank, war die Gesamtmenge der sichergestellten Substanzen ansteigend. Im Zusammenhang mit diesen Sicherstellungen wurden 1.444 Händler bzw. Schmuggler festgenommen.

Die Sicherstellungsmengen betreffend Amphetamine weisen seit dem Jahr 1995 einen konstanten Anstieg auf. Der Anstieg von 1.639 kg im Jahr 1997 auf 2.080 kg im Jahr 1998 ist vor allem auf die Sicherstellung von 1.305 kg im Vereinigten Königreich zurückzuführen.

Bei den Amphetaminderivaten MDMA, MDA und MDEA („Ecstasy"), die überwiegend aus dem Vereinigten Königreich stammten, wurden im Jahr 1998 insgesamt 439 kg (1997: 826 kg) sichergestellt.

Entgegen der Entwicklung bei den psychotropen Substanzen, ist bei der Sicherstellung von LSD-Trips seit Jahren ein Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 1998 wurden in Europa insgesamt 12.333 LSD-Trips (1997: 45.883 Stück, 1996: 205.535 Stück) sichergestellt.

3.3.2 Suchtgiftkriminalität in Österreich – Situationsbericht 1998

3.3.2.1 Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Suchtmittelgesetzes am 1. Jänner 1998 wurde - im Gegensatz zu dem bis dahin geltenden Suchtgiftgesetz - für psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe ein Regelungsregime geschaffen. Gleichzeitig wurden die bis dahin geltenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (§§ 27 bis 29 SMG) und neue gerichtliche Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen.

Auf Grund der geänderten gesetzlichen Bestimmungen sind für die Beurteilung einer mehrjährigen Entwicklung folgende Statistikzahlen zu vergleichen:

bis 31.12.1997	**ab 01.01.1998**
Gesamtanzeigen	Gesamtanzeigen abzüglich der Anzeigen wegen §§ 30 bis 32 SMG
Verbrechen	Anzeigen wegen § 28 SMG
Vergehen	Anzeigen wegen §§ 27 und 29 SMG

Für die Strafbestimmungen für psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe ist keine Vergleichsmöglichkeit gegeben.

Im Jahre 1998 wurden in Österreich insgesamt 17.141 Personen wegen eines Straftatbestandes nach dem Suchtmittelgesetz angezeigt. Davon entfielen 16.624 Anzeigen auf strafbare Sachverhalte im Zusammenhang mit Suchtgiften und 517 Anzeigen auf die Straftatbestände für psychotrope Stoffe.

Die Zahlen beinhalten jene Fälle, die der Sicherheitsexekutive bekanntgeworden sind. Neben der Entwicklung der Suchtmittelkriminalität hat daher auch die Zahl der zur Suchtmittelbekämpfung eingesetzten Beamten, deren mengenmäßige Belastung sowie die jeweilige Schwerpunktsetzung einen wesentlichen Einfluß auf die statistischen Daten.

3.3.2.2 Suchtgifte

3.3.2.2.1 Entwicklung der Anzeigen

Im Jahre 1998 wurden in Österreich 16.624 Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes den Justizbehörden zur Anzeige gebracht. Dies stellt gegenüber dem Jahr 1997 einen Rückgang um 7 % dar.

3.3.2.2.2 Regionale Unterschiede

Während in der Bundeshauptstadt Wien (- 24,4 %) und in den Bundesländern Steiermark (- 13,5 %), Burgenland (- 6,9 %) und Niederösterreich (- 6,3 %) ein Rückgang der Anzeigen registriert wurde, war in den übrigen Bundesländern ein Anstieg zwischen 0,4 % und 23,2 % zu verzeichnen. Die stärksten Zuwächse gab es in Salzburg (23,2 %) und Vorarlberg (22,6 %).

3.3.2.2.3 Verbrechenstatbestände

Im Jahre 1998 wurden in Österreich 2.198 Personen wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz angezeigt. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 19,0 %.

3.3.2.2.4 Vergehenstatbestände

Wegen Vergehen nach dem Suchtmittelgesetz wurden 14.277 Personen angezeigt. Gegenüber dem Jahre 1997 bedeutet dies einen Rückgang um 4,9 %.

3.3.2.2.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 1998 wurden in Österreich

1.211,0 kg	Cannabiskraut
124,7 kg	Cannabisharz
118,2 kg	Heroin
99,1 kg	Kokain
2.494 Stück	LSD-Trips
114.677 Stück	Ecstasy

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** konnte sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1.880 im Jahr 1997 auf 2.148 (14,3 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 668 kg auf 1.211,0 kg (81,3 %) gesteigert werden. Der Anstieg der Gesamtmenge ist

insbesondere auf die Sicherstellung von 456 kg Cannabiskraut am 11.08.1998 an der Grenzkontrollstelle Karawankentunnel zurückzuführen. In 2.535 Fällen der Sicherstellung von Cannabisharz (Rückgang um 17,6 %) wurden insgesamt 124,7 kg (Rückgang um 48,9 %) dieses Suchtgiftes vorgefunden.

Obwohl die Anzahl der Heroinsicherstellungen im Jahre 1998 um 24,0 % auf 654 sank, konnte die sichergestellte Menge an **Heroin** von 102,1 kg im Jahre 1997 auf 118,2 kg im Vorjahr gesteigert werden. Diese Entwicklung ist insbesondere auf drei unabhängig voneinander durchgeführte Kontrollen (10 kg im Februar in Kärnten, 13 kg im Mai im Burgenland sowie 10 kg im Juni in Kärnten) zurückzuführen.

Bei **Kokain** ist zwar die Anzahl der Sicherstellungen von 651 auf 531 (18,4 %) gesunken, die aufgegriffene Gesamtmenge jedoch ist von 86,9 kg auf 99,1 kg (14,04 %)gestiegen. Wie in den Vorjahren überwog beim Kokainschmuggel der Transport auf dem Luftwege, wobei insbesondere auf die Sicherstellungen auf dem Flughafen Wien-Schwechat von 31 kg Kokain im Februar und von 10,7 kg im Oktober hinzuweisen ist.

Im Jahr 1998 wurden bei 135 Aufgriffen (1997: 253) 114.677 Stück **Ecstasy** (1997: 23.521 Stück) sichergestellt. Die im Vergleich zum Vorjahr auffallend hohe Gesamtmenge ist auf die im Juli in Burgenland erfolgte Sicherstellung von 102.945 Stück zurückzuführen.

Bei **LSD** ist die Anzahl der Sicherstellungen um 42,5 % (1998: 61 Fälle, 1997: 106 Fälle), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips um 52,4 % (1998: 2.494 Stück, 1997: 5.243 Stück) zurückgegangen.

3.3.2.2.6 Fremdenkriminalität

Insgesamt 2.752 Fremde wurden wegen strafbarer Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz zur Anzeige gebracht. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde zwar um 4,8 % gesunken, der Gesamtanfall weist aber einen Rückgang um 7 % auf.

3.3.2.2.7 Drogenopfer

Im Berichtsjahr 1998 gab es 162 Drogenopfer (- 6 % gegenüber dem Jahr 1997) zu beklagen. Die Zahl der Drogenopfer ist seit dem Jahr 1995 rückläufig (1995: 241 Opfer, 1996: 230 Opfer und 1997: 172 Opfer). Von den 162 Drogenopfern im Jahr 1998 waren 138 männlichen und 24 Opfer weiblichen Geschlechts. Die durch das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vorgenommene Detailanalyse der Todesursache ergab, daß in 37 Fällen eine Überdosierung von Suchtgift alleine und in 72 Fällen eine Mischintoxikation mit Suchtgift vorlag. Innerhalb der 31 durch Krankheiten bedingten Todesfälle waren 20 auf AIDS zurückzuführen.

3.3.2.3 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 1998 wurden 517 Personen wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen angezeigt. Davon entfielen 442 Anzeigen auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 75 Anzeigen auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Auffallend ist, daß die meisten Anzeigen im Zuständigkeitsbereich der BPD Wien erfolgten, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (419) als auch bei jenen nach § 31 SMG (68). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 bzw. nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, daß der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten.

Aus vier Großsicherstellungen ist ableitbar, daß das Medikament Rohypnol, Wirkstoff Flunitrazepam, derzeit das Hauptproblem im Bereich der psychotropen Stoffen darstellt, was auch dem internationalen Erkenntnisstand entspricht. Bei diesen Einzelsicherstellungen wurden allein 44.180 Stück dieses Medikamentes vorgefunden, während bei den Medikamenten mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 der Psychotropenverordnung insgesamt 78.158 Stück sichergestellt wurden. Bei den genannten vier Großsicherstellungen konnte ein massiver Bezug zu Tschechien bzw. der Slowakei nachgewiesen werden.

3.3.2.4 Vorläuferstoffe

Im Jahre 1998 erfolgte in Österreich zwar keine Anzeige wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG), jedoch konnte in mehreren Fällen durch die im Suchtmittelgesetz vorgesehenen Mechanismen, insbesondere die Meldepflicht der Wirtschaftsbeteiligten im Sinne des § 18 Abs. 3 SMG und die anschließenden Ermittlungen auf nationaler und internationaler Ebene, verhindert werden, daß Vorläuferstoffe ausgeliefert und zur Suchtmittelherstellung verwendet werden.

3.3.2.5 Organisierter Suchtgifthandel in Österreich

Im Jahre 1998 konnte keine grundsätzlich veränderte Tendenz in der Situation des organisierten Suchtgifthandels festgestellt werden. Nach wie vor erfolgt, da die Republik Österreich kein Quellenland für Rauschgift ist, der organisierte Suchtgiftschmuggel - sowohl zur Versorgung der innerösterreichischen illegalen Märkte als auch im Transit, insbesondere in andere westeuropäische Staaten - überwiegend durch ausländische kriminelle Gruppierungen, die auf den Hauptschmuggelrouten etabliert sind.

Demgegenüber nimmt der organisierte Suchtgiftschmuggel durch österreichische Staatsangehörige einen eher geringen Anteil ein. Schmuggel und illegaler Handel mit Rauschgiften durch österreichische Staatsbürger erfolgt - abgesehen von Einzelfällen, insbesondere im Bereich des Kokainschmuggels - überwiegend in relativ geringen Mengen zur Eigenversorgung.

Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtgiftarten.

3.3.2.5.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgte auch 1998 überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen auf dem Luftwege. Hiebei wurden als Kuriere zumeist ebenfalls Staatsangehörige südamerikanischer Länder, vereinzelt auch österreichische Staatsbürger eingesetzt. Den Angaben der festgenommen Kuriere zufolge war das Kokain teilweise für Österreich selbst, zum überwiegenden Teil jedoch zum Weitertransport nach Italien oder Deutschland vorgesehen.

Im abgelaufenen Jahr mußte der Schmuggel von Kokain verstärkt durch österreichische Staatsangehörige festgestellt werden. Dabei handelte es sich einerseits um in Kolumbien bzw. in den Staaten der Karibik aufhältige Österreicher, andererseits um Österreicher, die von Österreich aus den direkten Kokainschmuggel aus den Erzeugerländern, zumeist zur Versorgung der österreichischen Szene, organisierten.

Die bereits im Vorjahr festgestellte verstärkte Einbindung osteuropäischer Flughäfen in die Schmuggelrouten südamerikanischer Kokainkartelle setzte sich auch 1998 fort. Dabei dominierten als Kuriere Staatsangehörige der Ursprungsländer, aber auch schwarzafrikanische Tätergruppen. Von diesen Ländern wird das Kokain in zumeist geringeren Teilmengen auf dem Landwege nach Österreich bzw. auch in andere westeuropäische Staaten verbracht.

3.3.2.5.2 Heroin

Während die illegale Zufuhr von südostasiatischem Heroin nach Österreich nur in Einzelfällen durch Kuriere auf dem Luftwege erfolgte, wurde mehr als 90 % des für Österreich bestimmten, wie auch des für den weiteren Transit über Österreich in andere westeuropäische Staaten vorgesehenen Heroins, über die diversen Verzweigungen der Balkan-Route transportiert.

Während in früheren Jahren der Heroinschmuggel entlang der Balkan-Route eine Domäne türkisch-dominierter Organisationen war, mußte 1998 festgestellt werden, daß die sich auf Österreich unmittelbar auswirkenden diesbezüglichen Straftaten primär von albanisch-stämmigen kriminellen Organisationen begangen wurden. Diese haben ihre Stützpunkte in verschiedenen osteuropäischen Staaten und arbeiten in enger Kooperation mit türkischen Tätergruppen bzw. teilweise in deren Auftrag.

Bedeutende Auswirkungen auf den Osten von Österreich ergaben sich durch den Umstand, daß Bratislava/Slowakische Republik besonders von Tätergruppen aus der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien und albanischer Nationalität als Stützpunkt und für die Lagerhaltung von Heroin, das in der Folge in Kleinmengen nach Österreich geschmuggelt wird, genützt wurde.

In Österreich selbst bestehen vorwiegend Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien, die die illegale Einfuhr und den weiteren Vertrieb von Heroin betreiben.

3.3.2.5.3 Cannabisprodukte

Bei den Cannabisprodukten wurde überwiegend, abgesehen von Einzelsicherstellungen, der illegale Import und Vertrieb von (im internationalen Vergleich) relativ geringen Mengen festgestellt. Im Gegensatz zu den anderen Suchtgiftarten erfolgte der Schmuggel und Handel großteils durch österreichische Staatsangehörige.

Mitte des Jahres 1998 wurde der Transport großer Mengen Cannabiskraut von Albanien nach Westeuropa festgestellt. Einer dieser Transporte (456 kg) konnte von Zollbeamten am Grenzübergang Karawankentunnel gestoppt werden, mehrere derartige Aufgriffe erfolgten in Slowenien.

3.3.2.5.4 Amphetamine und Derivate

Diese Substanzen spielen traditionell eine eher untergeordnete Rolle bei den österreichischen Suchtgiftkonsumenten.

Seit dem Jahre 1994 wurde jedoch bei Ecstasy (MDMA) - entsprechend der Entwicklung in den meisten westeuropäischen Staaten - ein deutliches Ansteigen beim Handel und Konsum festgestellt. Anfangs auf einzelne Massentanzveranstaltungen (Techno-Partys) beschränkt, zeigte sich in den letzten drei Jahren eine Ausweitung dieses Problems auch auf kleinere Veranstaltungen und Diskotheken. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt einerseits durch österreichische Tätergruppen, andererseits durch Angehörige der Herstellerorganisationen dieses Suchtgiftes, die überwiegend von den Niederlanden aus operieren.

Im Berichtsjahr mußte zudem eine Zunahme im Schmuggel, Handel und Konsum von Amphetaminen beobachtet werden. Die Amphetamine kamen fast ausschließlich von Polen und Ungarn, der Schmuggel und Handel wurde zumeist von polnischen und ungarisch/österreichischen Tätergruppen organisiert.

3.3.3 Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität

Von den Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (EBS) wurden im Jahre 1998 im gesamten Bundesgebiet umfangreiche Ermittlungen, verdeckte Einsätze und Observationen zur Aufdeckung internationaler bzw. organisierter Suchtgiftkriminalität durchgeführt. Dabei konnten im Zuge verdeckter Ermittlungen bzw. durch Informationsweitergabe an die örtlichen Sicherheitsbehörden und -dienststellen insgesamt 561 Personen wegen Verdachts der Begehung einer Straftat nach dem Suchtmittelgesetz festgenommen werden. Von den regional zuständigen Polizei- und Gendarmeriedienststellen erfolgten im Rahmen dieser Ermittlungen folgende Sicherstellungen:

Suchtgift	**1998**	1997	1996
Heroin	**22,1 kg**	57,6 kg	23,1 kg
Kokain	**40,4 kg**	59,8 kg	33,5 kg
Cannabisharz	**116,4 kg**	133,1 kg	31,5 kg
Cannabiskraut	**38,0 kg**	16,0 kg	2,4 kg
Amphetamin	**8,6 kg**	2,9 kg	1,4 kg
Ecstasy	**7.767 Stück**	6.293 Stück	15.718 Stück
LSD	**272 Trips**	1.841 Trips	645 Trips

Daraus ergibt sich, daß die Beamten der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität auch im Jahre 1998 einen wesentlichen Beitrag bei der Sicherstellung von Suchtgift durch die örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden und -dienststellen leisteten.

In unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Suchtgiftermittlungen waren weiters folgende Sicherstellungen möglich:

• Schußwaffen	73	verschiedene Langwaffen
	112	verschiedene Faustfeuerwaffen
	30	Maschinenpistolen
	50.000	verschiedene Patronen
		mehrere Schalldämpfer
	1,5	kg Nitropenta – Sprengstoff
• Medikamente	261.500	Stück Anabolika-Tabletten
	6.764	Stück Anabolika-Ampullen
• Falschgeld	3.581	Stück gefälschte 100-US-Dollar-Banknoten
• Zigaretten	2.118	Stangen geschmuggelter ausländischer Zigaretten
• Pelze	77	Pelzmäntel (nach Geschäfts-ED)
• Kulturgut	26	antike Uhren (Wert ca. 3,3 Mill. DM)

Zudem konnten große Mengen Bargeld, Sparbücher und verschiedenes Diebsgut sichergestellt sowie eine große Anzahl von sonstigen Straftaten, vornehmlich Einbruchsdiebstähle, einer Klärung zugeführt werden.

Einen entscheidenden Faktor für diese Erfolge stellte die enge internationale Zusammenarbeit dar. Dabei kommt bei der internationalen Suchtgiftbekämpfung dem Instrumentarium des „Controlled Delivery" eine besondere Bedeutung zu. Im Jahre 1998 wurden von der Einsatzgruppe zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität über Ersuchen ausländischer Polizeidienststellen mehrere derartige kontrollierte Suchtgifttransporte durch Österreich durchgeführt. Von den jeweiligen ausländischen Dienststellen konnten in der Folge große Mengen verschiedener Suchtgifte sichergestellt und einige Täterorganisationen aufgedeckt bzw. die Haupttäter in Haft genommen werden.

3.3.4 Internationale Zusammenarbeit

Da der internationale Suchtgifthandel und -schmuggel als die klassische Form Organisierter Kriminalität nur länderübergreifend effizient bekämpft werden kann, ist eine enge Zusammenarbeit aller Staaten, insbesondere im Rahmen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO/INTERPOL, aber auch die Zusammenarbeit mit den in Wien eingerichteten Organisationen und den Nachbarländern auf bilateraler Basis erforderlich.

Seitens der österreichischen Sicherheitsbehörden wurde auch im Jahre 1998 besonderer Wert auf eine rasche und effiziente internationale Kooperation gelegt. Als gewinnbringend erwiesen sich die direkten Kontakte der Suchtgiftzentralstelle zu den in Wien stationierten Suchtgift-Verbindungsbeamten der US-Drogenbehörde DEA, des FBI und der Royal Canadian Mounted Police RCMP sowie die direkten Kontakte zu den Verbindungsbüros für die nordischen Staaten und zu den belgischen (für die Benelux-Länder tätig), britischen und türkischen Verbindungsbeamten. Auf Grund der unmittelbaren Kooperation mit diesen Verbindungsbeamten ist mit den jeweiligen Ländern eine besonders rasche und unbürokratische Zusammenarbeit, sowohl in allgemeinen Suchtgiftangelegenheiten als auch in konkreten operativen Ermittlungsfällen, gewährleistet.

Die Zusammenarbeit mit den österreichischen Verbindungsbeamten bei der „European Drugs Unit - EDU/Europol" im Bereich der Bekämpfung der organisierten Suchtgiftkriminalität war für die internationale Kooperation besonders nutzbringend. Durch diese weitere Kommunikationsmöglichkeit mit den Sicherheitsbehörden der anderen Mitgliedsländer konnte der Informationsaustausch im Rahmen der Europäischen Union noch effizienter als zuvor gestaltet werden.

Die aktive Mitarbeit in den einschlägigen Arbeitsgruppen im Rahmen der Europäischen Union bzw. des Schengener Vertragswerkes, verbunden mit einem entsprechend zeitlichen Aufwand, stellt einen wesentlichen Beitrag bei der Verbesserung der internationalen Kooperation im Bereich der Suchtgiftbekämpfung dar. Es handelt sich dabei insbesondere um die säulenübergreifenden EU-Arbeitsgruppen „Horizontale Drogen-Gruppe" und „Multidisziplinäre Gruppe" (zur Verbesserung der Bekämpfung Organisierter Kriminalität) sowie um die ständige Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" gemäß Art. 70 des Schengener Durchführungsübereinkommens.

Die Schengen-Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" hat im Berichtszeitraum eine Vielzahl von Initiativen entwickelt, um die Zusammenarbeit der Schengen-Staaten bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität weiter zu verbessern.

Einen Schwerpunkt stellte das "Routen-Projekt Betäubungsmittel" dar. Das unter österreichischem Vorsitz im zweiten Halbjahr 1997 geplante Projekt wurde im ersten Halbjahr 1998 unter belgischem Vorsitz vorbereitet und durchgeführt. Es handelte sich um das erste gemeinsame Routen-Projekt der Schengener Vertragsstaaten im Betäubungsmittelbereich. Die Operation hatte sehr positive Auswirkungen auf die Entwicklung einer gemeinsamen Arbeitsroutine, auf nationaler Ebene zwischen den verschiedenen Polizei- und Zolldienststellen, auf regionaler und internationaler Ebene unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Informationsaustausches. Allerdings haben die Ergebnisse des Projektes zu der Überlegung geführt, daß zukünftige Projekte im Betäubungsmittelbereich eher auf regionaler Ebene organisiert werden

sollten. Die Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Routen-Projektes Leitlinien für künftige gemeinsame Kontrollmaßnahmen der Schengen-Staaten im Betäubungsmittelbereich entwickelt, die der Exekutivausschuß auf seiner Sitzung am 16. Dezember 1998 angenommen hat.

Die Arbeitsgruppe hat sich darüber hinaus mit der Erarbeitung eines einsatzbezogenen Handbuchs zu Scheinkäufen und mit der Intensivierung des Informationsaustauschs über Arbeiten anderer internationaler Organisationen befaßt. Das Phänomen der Megadancing Parties wurde untersucht und hinsichtlich der Problematik solcher Megadancings ein regionaler Ansatz erörtert.

Mit Blick auf die Überführung Schengens in die Europäische Union wurde der bislang erreichte gemeinsame Standard bei der Rauschgiftbekämpfung als Schengen-Besitzstand umfassend dokumentiert. Zur Intensivierung des Informationsaustauschs über aktuelle Rechtsentwicklungen im Betäubungsmittelbereich wurde ein Mechanismus der gegenseitigen ständigen Information geschaffen. Im besonders sensiblen Bereich der Ermittlungsarbeit mit Informanten/V-Personen wurden "Allgemeine Grundsätze für die Entlohnung von Informanten/V-Personen" entwickelt, die einen "Informanten-Tourismus" ausschließen sollen.

Ein weiteres wichtiges Thema der Arbeitsgruppe war die Feststellung des derzeitigen Standards bei den Außengrenzkontrollen in bezug auf Betäubungsmittel. Die Mitgliedsstaaten haben nach Versendung eines einheitlichen Fragebogens ausführlich über die Kontrollen an ihren Außengrenzen und über ihre Anstrengungen zur Verbesserung der Außengrenzkontrollen berichtet. Die Auswertung dieses Fragebogens wird vom Vorsitz 1999 als Grundlage für einen umfassenden Bericht über die Situation an den Außengrenzen herangezogen. Dieser "Ist-Stand" wird unter anderem auch Grundlage für die Entwicklung eines Außengrenzhandbuches "Betäubungsmittel" für die Europäische Union sein.

In einer Gesamtschau waren die Arbeiten der Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" darauf ausgerichtet, unter Umsetzung der relevanten Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität zu verbessern und zugleich in vielen Bereichen die Harmonisierung der Rechtspraxis und der Rechtslage im Betäubungsmittelbereich fortzusetzen.

Der Blick war dabei auch auf das Protokoll zur Einbeziehung des Schengener Besitzstandes in den Rahmen der Europäischen Union gerichtet, mit dem Schengen ab Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1999 in die Europäische Union integriert wird. Dabei war den Mitgliedsstaaten stets bewußt, daß der erreichte Standard der Schengener Zusammenarbeit unangetastet bleibt und auch künftig unter dem Dach der Europäischen Union weiter verbessert werden kann. Hierzu ist es aus Sicht der Arbeitsgruppe "Betäubungsmittel" erforderlich, daß sich auch nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages ein kompetentes Gremium mit der Rauschgiftbekämpfung befaßt.

3.4 Organisierte Kriminalität

3.4.1 Allgemeines

Die Kriminalitätsanalysen vieler westlicher Staaten zeigen eine steigende Tendenz hinsichtlich der Entwicklung der organisierten Kriminalität. Sie gestaltet sich immer mehr zu einem Bedrohungsfaktor für die Gesellschaft. Als Beispiel sei angeführt, daß der neue Innenminister der Russischen Föderation, Stepachine, anläßlich der Ministerkonferenz beim Europarat in Straßburg am 05.11.1998 von einem monatlichen Abfluß völlig unversteuerter und daher nicht in der Föderation investierter Gelder in Höhe von USD 2 Milliarden durch die Russische OK ins Ausland berichtete.

Kriminelle Verhaltensweisen, insbesondere in den Deliktsbereichen Suchtgiftkriminalität, Eigentumskriminalität, KFZ-Verschiebung, Fälschungskriminalität, Schutzgelderpressungen, Wirtschaftskriminalität und Geldwäsche, sogenannte „High-Tech-Kriminalität", Schlepperei und Menschenhandel sowie illegaler Waffenhandel sind nicht mehr Einzelpersonen, sondern immer mehr ganzen Organisationseinheiten und kriminellen Netzwerken zuzuschreiben, welche im zunehmenden Ausmaß grenzüberschreitend agieren.
Hauptmotivation der Täterschaften auf diesem Gebiet ist ein ausgeprägtes Gewinn- und Machtstreben.

Kriminelle Akteure profitieren vom freien Waren-, Kapital-, Dienstleistungs- und Personenverkehr innerhalb der EU. Technologische Innovationen erweisen sich als äußerst praktische Möglichkeiten zur Begehung von Straftaten und werden von den Tätergruppen unter Schaffung einer reichhaltigen Logistik, insbesondere im Kommunikationsbereich, umfangreich genützt.

In vielen Deliktsfeldern des organisierten Verbrechens kann Österreich nicht mehr als abgeschlossener Raum betrachtet werden. Die zunehmende Internationalisierung der Tätergruppierungen und die staatenübergreifende Vorgangsweise der Täter (transnationale organisierte Kriminalität) erfordern immer mehr ein koordiniertes und konzertiertes Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden in den europäischen Staaten. In diesem Bereich wurden während der österreichischen EU-Präsidentschaft entsprechende Akzente gesetzt.

Die in Ausarbeitung befindliche (EU-weit vereinheitlichte) Erfassung der OK-relevanten Verfahren wird hinkünftig Einschätzungskriterien dieser Kriminalität erlauben.

Im Bereich der Korruption waren im Jahre 1998 vereinzelt Fälle festzustellen, wobei diese weitgehend aufgeklärt werden konnten.

3.4.2 Wesentliche Erscheinungsformen der OK in Österreich

3.4.2.1 Suchtgiftkriminalität

Es darf auf die Ausführungen zu Kapitel 3.3 verwiesen werden.

3.4.2.2 Eigentumskriminalität

Die in Österreich agierenden, international organisierten Straftätergruppen zielen bei der deliktischen Beschaffung von Waren (vorwiegend aus Einbrüchen in Optikergeschäften, Parfümerien, Drogerien, Sportartikelgeschäften, Boutiquen, Juwelier-, Elektro- und Fotogeschäften) auf eine rasche und möglichst gefahrlose Beuteverwertung ab. Diese organisierten Gruppen verfügen zumeist über feste Netze von Abnehmern und Hehlern.

Organisierte Wohnungs- und Geschäftseinbruchsdiebstähle konnten ebenfalls oftmals ausländischen Straftätergruppierungen zugeordnet werden. Hier herrscht ein arbeitsteiliges Verhalten und werden die Delikte oft als Auftragsarbeit durchgeführt, das heißt, die Straftäter wurden für die Begehung von Einbruchsdiebstählen nach Österreich verbracht und verließen Österreich unmittelbar nach Ausführung der Straftaten. Der Abtransport und die Verwertung der Beute erfolgte gesondert.

Als weiterer Modus operandi konnte eine spezielle Betrugsform festgestellt werden. Täter und Tätergruppierungen aus Süd- und Osteuropa kauften finanziell schlecht abgesicherte Gesm.b.H. –Mäntel. Im Rahmen dieser Gesellschaften wurden Waren und Kfz erworben oder geleast, die dann ins Ausland verschafft wurden. Da die Täter meist mit ge- oder verfälschten Dokumenten ausgerüstet sind, sehen sich Polizei und Strafverfolgungsbehörden bei der Aufklärung großen Schwierigkeiten gegenüber.

3.4.2.3 Kfz-Verschiebung

Einen weiteren wichtigen Einkommenszweig für organisierte Täterverbindungen stellte die Verschiebung von entfremdeten Fahrzeugen dar. Die Erfolge der österreichischen Exekutive sind in diesem Zusammenhang besonders hervorzuheben.

Im Jahr 1998 wurden in Österreich 10.304 Kfz-Delikte angezeigt, wovon 3.415 Fahrzeuge nicht wieder aufgefunden werden konnten. Als modi operandi sind neben dem Diebstahl die betrügerische Anmietung und Veruntreuung von Leih- und Mietfahrzeugen sowie die Veruntreuung von Leasing-Fahrzeugen und von zu Probefahrten überlassenen Kfz. In einigen Fällen wurde die Mitwirkung des Zulassungsbesitzers (Versicherungsbetrug) festgestellt. Das Ausweichen der Täter, Fahrzeuge nicht nur durch Diebstahl, sondern verstärkt durch betrügerische Erlangung in den Besitz zu bekommen, ist einerseits auf die serienmäßige Ausstattung von hochwertigen Kfz mit elektronischer Wegfahrsperre, andererseits auf die verstärkte Kontrolle der Außengrenze sowie auf die Teilnahme am Schengener Informationssystem zurückzuführen.

Österreich wurde auch als Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa sowie aus dem südeuropäischen Raum benutzt. Hauptzielländer der in Österreich beginnenden oder durch Österreich verlaufenden Kfz-Verschieberrouten sind nach wie vor die GUS-Staaten, Rumänien und Bulgarien. Bei den Grenzaufgriffen wurde der vorjährige Trend bestätigt, daß etwa 50 % der Fahrzeuge durch Veruntreuung betrügerisch erlangt werden. Die Täter stammten überwiegend aus Italien, den Balkanstaaten und Staaten des ehemaligen Ostblocks. Der Wert der sichergestellten Fahrzeuge betrug 1998 insgesamt 90,4 Millionen ATS.

3.4.2.4 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Im Jahr 1998 wurden in Österreich insgesamt 535 einschlägige Lokale registriert, in denen Prostitution ausgeübt wurde. Insgesamt 2.708 Frauen (1997: 2.618 Frauen) waren offiziell als Prostituierte registriert. Der Anteil der ausländischen Frauen liegt mit ca. 30% etwa gleich hoch wie 1997.

Über die Frauen, welche die Prostitution illegal ausübten, liegen keine detaillierten Zahlen vor. Die Problematik bei der zahlenmäßigen Erfassung liegt darin, daß in den meisten Fällen nach dem Fremdengesetz eingeschritten wurde und dabei die illegale Prostitution nicht das entsprechende Augenmerk erfuhr.

Die meisten ausländischen Frauen kamen aus der Dominikanischen Republik, Ungarn, der Slowakei, Tschechien und aus Rumänien.
Die Vermittlung erfolgte zum größten Teil über Agenturen, welche ihren Firmensitz im Ausland haben. Als eine dieser Schaltstellen konnte Budapest ausgemittelt werden. Dort erhielten sie teilweise ge- oder verfälschte Reisedokumente und wurden anschließend in den Westen verbracht.

In Zusammenarbeit mit mehreren ausländischen Dienststellen wurde 1998 ein großer Menschenhändlerring ausgehoben. Einer der Haupttäter, ein Österreicher, befindet sich seit Februar 1998 in Ungarn in Untersuchungshaft. Ihm bzw. seiner Vermittlungsagentur konnten in der Zwischenzeit mehr als 200 Fälle nachgewiesen werden, in denen Frauen, vorwiegend aus Rumänien und Ungarn, zur Prostitution in Österreich, Italien und in der Schweiz gezwungen wurden. Ein Geschäftspartner dieses Mannes, ebenfalls ein Österreicher, wird mit internationalem Haftbefehl weltweit gefahndet.

Zur allgemeinen Situation in Österreich ist anzumerken, daß das Rotlichtmilieu von einheimischen Gruppierungen dominiert wird. Bisherige Versuche von ausländischen Tätergruppierungen, sich einzukaufen bzw. einzusickern, scheiterten. Die Prostitution wird immer mehr in Wohnungen, Massageinstituten usw. ausgeübt. Seitenweise Werbeeinschaltungen im Anzeigenteil der Medien bestätigen diese Entwicklung.

Weitere Betätigungsfelder in diesem Kriminalitätsbereich sind der Suchtgift- und Waffenhandel, die Schutzgelderpressung und Großhehlerei sowie das Glücksspiel. Bei diesen Gruppierungen sind eindeutige OK-Indikatoren erkennbar.

3.4.2.5 Gewaltkriminalität

Im Umfeld der kriminellen Aktivitäten kommt es bei den verschiedenen ethnischen Tätergruppierungen (insbesonders bei türkischen und asiatischen Tätern sowie bei Straftätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien) zu Gewaltdelikten innerhalb der Gruppierungen bzw. zu Gewaltdelikten an Opfern von Schutzgelderpressungen.

Vermehrt registriert wurden Raubüberfälle durch Angehörige italienischer Nationalität, für welche der rücksichtslose Gebrauch von Schußwaffen charakteristisch ist.

Als Einzelfall erscheint der Überfall auf die russischstämmigen Insassen eines polnischen Reisebusses im Bereich Steiermark und Kärnten. Die vier ukrainischen Straftäter konnten ausgeforscht und verhaftet werden.

3.4.2.6 Wirtschaftskriminalität

Seit Inkrafttreten der einschlägigen Rechtsnormen im Strafrecht - §§ 165 (Geldwäscherei), 278a StGB (Kriminelle Organisation) – und im Bankwesengesetz - §§ 40 ff BWG (Meldepflicht der Kredit- und Finanzinstitute) – bestehen taugliche Instrumente zur Bekämpfung der Geldwäscherei in Österreich. Im Jahre 1998 wurden der § 165 StGB und der § 41 BWG novelliert.

Die Analyse einer Vielzahl von Ermittlungsfällen im Bereich der Geldwäsche und des internationalen Finanzbetruges (seit 01.01.1994) ergab, daß „Off - Shore Gesellschaften" immer wieder und immer mehr eine bedeutende Rolle spielen. Unter Ausnützung legaler Verschleierungsmechanismen (Sitz des Unternehmens, Eigentumsverhältnisse, Vertretungsbefugnisse, Gesellschaftskapital usw.) werden von „Off - Shore Gesellschaften" Geschäfte und Transaktionen sowohl national als auch international abgewickelt.

Internationale Experten weisen in ihren Publikationen und Vorträgen wiederholt und explizit auf die Gefahr von „Off - Shore Gesellschaften" im Zusammenhang mit der Organisierten Kriminalität hin. Weiters gehen die Experten davon aus, daß - bedingt durch die Globalisierung - mit einem weiteren drastischen Anstieg der „Off - Shore - Dienstleistungen" zu rechnen sein wird.

3.4.2.6.1 Geldwäsche

Im Berichtsjahr 1998 erfolgten an die Meldestelle der EDOK 254 Verdachtsmeldungen wegen verdächtiger Transaktionen von insgesamt ATS 1,65 Mrd. 16 Personen wurden wegen des Verdachtes der Geldwäscherei (§ 165 StGB), 10 Personen wegen des Verdachtes der Mitgliedschaft zu einer kriminellen Organisation (§ 278 a StGB) an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft angezeigt. Im Zuge dieser Ermittlungsverfahren wurden über Gerichtsbeschlüsse ATS 253,963.612,-- „eingefroren".

Gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes wurden Transaktionen mit einem Gesamtvolumen von ATS 282,425.662,-- vorläufig aufgeschoben. Ein Großteil dieser Gelder wurde nach den Ermittlungen wieder freigegeben.

Des weiteren wurden 13 Hausdurchsuchungsbeschlüsse und 13 Haftbefehle bei den zuständigen Gerichten erwirkt.

In rund 70 % der eingelangten Verdachtsmeldungen war ein Bezug zu sogenannten „Off-Shore-Destinationen" ersichtlich. Die Einbeziehung einer „Off-Shore-Firma" in den Finanzkreislauf erschwert die Ermittlungen bzw. macht sie überhaupt unmöglich. Da bei diesen Firmen „Strohmänner" (Verwaltungsrat etc.) im Außenverhältnis auftreten, kann der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte in vielen Fällen nicht ausgeforscht werden.

Aufgefallen ist, daß im Jahr 1998 tschechische und slowakische Staatsangehörige verstärkt organisiert Goldkäufe in Österreich tätigten. Im Beobachtungszeitraum wurden rund 1.500 kg Gold in die angeführten Länder ausgeführt.

Der Sinn dieser Aktionen liegt primär in der Umgehung zoll- oder finanzrechtlicher Bestimmungen im Ausland, Geldwäsche kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Die Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen.

Gegen eine international agierende Tätergruppe mit Sitz in Tirol wurde wegen diverser Betrügereien ermittelt. Bei diesem Ermittlungsverfahren waren die Kontakte zu gleichwertigen Dienststellen im Ausland wichtig, um rasch effiziente Schritte gegen die Täter unternehmen zu können. Es konnte ein Gesamtschaden von mindestens ATS 70,000.000,-- erhoben werden; fünf Täter wurden im Berichtsjahr in Haft genommen.

Zwei Verdachtsmeldungen führten zu Ermittlungen gegen italienische Täter im Umfeld der in Italien verbotenen Loge „P 2". Es besteht der Verdacht, daß Gelder dieser kriminellen Vereinigung in Österreich gewaschen werden sollten. Das anhängige Gerichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen, Ermittlungen werden in enger Kooperation mit den italienischen Behörden durchgeführt.

Neben den operativen Tätigkeiten wurden im Rahmen der österreichischen EU-Präsidentschaft diverse Veranstaltungen organisiert, bei denen verstärkt die Problematiken der bereits angeführten „Off-Shore–Länder" behandelt und Empfehlungen aus kriminalpolizeilicher Sicht an die EU-Kommission weitergeleitet wurden. Dieses Thema war auch bei mehreren FATF- (Financial Action Task Force) und Interpol-Tagungen dominierend.

3.4.2.6.2 Internationaler Finanzbetrug

3.4.2.6.2.1 Einleitung

Internationaler Finanzbetrug („financial fraud") ist ein standardisierter Terminus unter den westlichen Sicherheitsbehörden, wobei der Wirtschaftsbereich der EDOK unter diesem Phänomen - vollkommen losgelöst von der steuerrechtlichen Komponente - folgende Betrügereien versteht:

- Betrug gegenüber Banken
- Betrug im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen, wie Kapitalanlage, Kredit usw.
- Betrug im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, wie Bankgarantien, Wechsel, Scheck, Kreditkarten usw.

3.4.2.6.2.2 Charakteristik

Der internationale Finanzbetrug zeichnet sich durch

- die Komplexität der Sachverhalte
- einen hohen Organisationsgrad der einzelnen Operationen
- internationales Agieren der Tätergruppierungen
- enorme Schadenssummen
- bewußtes Ausnützen behördlicher Grenzen

aus.

3.4.2.6.2.3 Lagebild

Die Ermittlungs- bzw. Strafverfolgungsbehörden stehen einem ständig wachsenden Boom von Fällen des Finanzbetruges gegenüber. Trotz einer hohen Dunkelziffer werden wöchentlich neue Fälle von Finanzbetrügereien mit Schäden in Millionenhöhe bekannt. Internationalen Experten zufolge, wird der Finanzbetrug im nächsten Jahrzehnt zu einem der wichtigsten Wirtschaftsprobleme in vielen Staaten der Welt werden. Des weiteren ist das Ausbreiten des Finanzbetruges in vielen Teilen Osteuropas feststellbar. Wie existenzbedrohend Anlagebetrug bzw. Pyramidenspiele für den Staat, die Wirtschaft und die Gesellschaft werden können, zeigt das Beispiel Albaniens. Dort führte ein betrügerisches Pyramidenspiel zur totalen Verarmung eines großen Teils der Bevölkerung und zu politischen und bürgerkriegsartigen Auseinandersetzungen.

Die international agierenden und gut organisierten Finanzbetrüger nutzen sämtliche Freiräume, die ihnen ein liberales Gesellschafts- bzw. Strafrecht, behördliche Kompetenzkonflikte, Komplexität und langwierige Dauer internationaler Rechtshilfe, Bankgeheimnis, Datenschutz usw. geben.

So kommt es nicht von ungefähr, daß solche hochspezialisierte und organisierte Täter von den Behörden oftmals kaum effizient verfolgt werden können. Die Bekämpfung wird auch durch den Umstand erschwert, daß Finanzbetrüger bei weitem nicht so einem schlechten Image unterliegen wie andere Kriminelle. Weiters ist bei ihren Handlungen die Grenze zwischen Legalität und Illegalität oftmals schwer nachzuvollziehen.

Wie die Erfahrung zeigt, dauert es zwei bis fünf Jahre, bis internationale Finanzbetrügereien untersucht und angeklagt werden. Oftmals enden die Untersuchungen mit einer Einstellung des Verfahrens. Aus verfahrens-ökonomischen Gründen bleiben Millionenfakten oftmals unberücksichtigt.

Auch im Bereich des internationalen Finanzbetruges spielen „Off-Shore Gesellschaften" (Briefkastenfirmen, Sitzgesellschaften, Scheinfirmen usw.) immer mehr eine bedeutende Rolle. Unter Ausnützung der möglichen legalen Verschleierungsmechanismen der Gesellschaftsverhältnisse werden von „Off-Shore Gesellschaften" bzw. „Off-Shore Banken" betrügerische Geschäfte und Transaktionen sowohl national als auch international abgewickelt.

INTERNET bietet zahlreiche betrügerische Finanzdienstleistungen (Kredite, Veranlagungen usw.) an. In der jüngsten Vergangenheit wurden auch Fälle von betrügerischem „Internet-Banking" (Betreiben von Scheinbanken im INTERNET) bekannt.

Neben den Kredit- und Finanzinstituten werden auch Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Wirtschaftstreuhänder und verwandte Berufsgruppen von den Tätern für ihre betrügerischen Operationen mißbraucht.

Angriffsziele und Betrugsopfer sind in der Regel Private, Unternehmen und Institutionen. Gelegentlich sind unter den Geschädigten auch Banken zu finden.

Eine effektive Strategie zur Bekämpfung des Finanzbetruges, die sowohl national als auch international eingesetzt werden kann, wäre anzustreben. Diese sollte sich nicht allein auf Strafverfolgung beschränken. Im Bereich des Finanzbetruges erscheint Prävention wichtiger und effizienter als Repression.

3.4.2.6.2.4 Gefährlichkeit

An erster Stelle stehen bei Finanzbetrug naturgemäß die finanziellen Auswirkungen, über deren gewaltigen Umfang noch immer keine richtigen Vorstellungen bestehen.

3.4.2.6.2.4.1 Unmittelbare Gefährlichkeit

Die oft formulierte Frage, wie hoch die unmittelbaren Vermögensschäden des Finanzbetruges sind und inwieweit sich Veränderungen zu den Vorjahren zeigen, ist nicht eindeutig beantwortbar. Einerseits besteht keine zentrale Evidenzhaltung, andererseits wird ein großer Teil der Delikte mangels entsprechendem Anzeigeverhalten der Geschädigten nicht enttarnt.

Die Schäden lassen sich seriös nur anhand von Einzelbeobachtungen schätzen. Selbst bei vorsichtiger Einschätzung muß davon ausgegangen werden, daß diese Delikte größere materielle Schäden verursachen als die klassische Kriminalität.
In den wegen Verdachtes des schweren gewerbsmäßigen Betruges geführten Ermittlungsverfahren wurden durchwegs Schadenssummen in zweistelligen Millionenbeträgen festgestellt.

Dazu darf auch auf eine Studie der führenden deutschen Anlegerschutzpublikation „Gerlach Report" hingewiesen werden, wonach der Schaden, den deutsche Anleger im Jahre 1996 erlitten haben, auf DM 40 Milliarden geschätzt wurde. Laut „Gerlach Report", stiegen in Deutschland die Schäden aus Anlagebetrügereien im Zeitraum von 6 Jahren von DM 10 auf 40 Milliarden an. In Österreich steht zwar eine derartige Untersuchung nicht zur Verfügung, erfahrungsgemäß wird jedoch ungefähr ein Zehntel als Umrechnungsschlüssel veranschlagt.

3.4.2.6.2.4.2 Mittelbare Gefährlichkeit

Die Gefährlichkeit dieser Delikte liegt nicht bei den unmittelbaren, sondern bei den mittelbaren Folgen, wie die Zerstörung oder die Gefährdung des Vertrauens, das für das Funktionieren der Wirtschaft unerläßlich ist. Die Wirtschaftsteilnehmer müssen sich darauf verlassen können, daß ihre Partner sich wirtschaftsgerecht verhalten.

Die mit Finanzbetrug untrennbar verbundenen enormen Kapitalabflüsse werden von den internationalen Experten gelegentlich als Urheber für nationalen sozialen Unfrieden angesehen, da diese Gelder der jeweiligen nationalen Volkswirtschaft unweigerlich verloren gehen.

3.4.2.6.2.5 Erscheinungsformen

Nachfolgende Erscheinungsformen werden dem internationalen Finanzbetrug zugeordnet:

- Betrug via Telefonmarketing
- Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug
- betrügerische Devisentauschgeschäfte
- Betrug mit Finanzinstrumenten „erstklassiger Banken" („Handel mit Bankgarantien")

3.4.2.6.2.6 Erfahrungswerte der Meldestelle der EDOK gem. BWG

Mitunter werden betrugsverdächtige Transaktionen und Handlungen auch von Banken als „Geldwäscherei" angesehen und den Behörden gemäß den Bestimmungen des Bankwesengesetzes gemeldet. Daran ist die Wirksamkeit der Verschleierungsmechanismen deutlich erkennbar.

3.4.2.6.2.7 OK-Relevante Fälle im Jahre 1998

Die Betrugsgruppe der EDOK verzeichnete im Jahre 1998 einen Zugang von 200 Akten, darunter 5 Ermittlungsfälle mit eindeutiger OK-Relevanz. Diese Sachverhalte wurden, zusätzlich zu den Betrugstatbeständen, auch wegen „krimineller Vereinigung" gem. § 278a StGB den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebracht. In manchen Fällen haben die Gerichte auch Verurteilungen gem. § 278 a StGB ausgesprochen und internationale Steckbriefe nach dieser Gesetzesstelle erlassen.

3.4.2.6.2.8 Betrug via Telefonmarketing

Diese Erscheinungsform ist dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel über Telefon wertlose bzw. hochspekulative Finanzprodukte in ausschließlich betrügerischer Absicht angeboten, vermittelt und verkauft werden.

Hierbei handelt es sich um ein international immer mehr an Bedeutung gewinnendes Phänomen, welches besonders durch ein arbeitsteiliges, organisiertes und internationales Agieren der Täter bzw. durch komplexe und schwer nachvollziehbare Betrugssachverhalte charakterisiert ist.

Diese Erscheinungsform des Betruges muß eindeutig der Organisierten Kriminalität zugeordnet werden.

Neben wertlosen und hochspekulativen Finanzprodukten (wie Aktien, Terminkontrakte, Optionen, Devisen etc.) werden unter anderem auch wertlose oder minderwertige Gold- und Silbermünzen sowie Edelsteine angeboten.

Bei der Bekämpfung dieser äußerst komplexen Betrugsart ergeben sich, bedingt durch professionelles und internationales Vorgehen der Täter, immer wieder Schwierigkeiten bei der Feststellung der behördlichen Zuständigkeit. Bei diesen Ermittlungsfällen sind in der Regel mehrere nationale Behörden sowie Behörden mehrerer Länder befaßt.

Diese Kriterien führen dazu, daß diese Erscheinungsform des Betruges verstärkt Gegenstand von internationalen Konferenzen und Seminaren ist.

In Österreich sind fünf Tätergruppen in Erscheinung getreten:

- norddeutsche Tätergruppen - Täter, die bisher hauptsächlich im Raum Hamburg tätig waren
- süddeutsche Tätergruppen - Täter, die bisher hauptsächlich im Raum München, Frankfurt und Düsseldorf tätig waren
- nordische Tätergruppen - Täter, die vorwiegend im nordeuropäischen Raum ansässig waren
- angloamerikanische Tätergruppen - Täter, deren Muttersprache Englisch ist (z.B. England, USA, Kanada)
- Tätergruppen, die vorwiegend von österreichischen Staatsbürgern kontrolliert werden und ihren Sitz im Inland haben.

Innerhalb dieser Gruppen bestehen feste hierarchische Strukturen. Die Mittäter für einzelne Operationen werden in der Regel innerhalb dieser Gruppierungen rekrutiert.

Im Jahr 1998 gab es bei 37 Firmen im Bundesgebiet Hinweise auf Betrug via Telefonmarketing.

16 Fälle waren den süddeutschen,
8 Fälle waren den norddeutschen,
4 Fälle waren den angloamerikanischen und
8 Fälle waren den österreichischen Tätergruppen zuzuordnen.
1 Fall wurde der nordischen Tätergruppe zugeschrieben.

Es kann davon ausgegangen werden, daß bei einem funktionierenden Vertriebssystem pro „Operation“ ein Schaden von mindestens ATS 50 Mio. bis ATS 100 Mio. verursacht wird.

Derzeit kann beobachtet werden, daß sich die deutschsprachigen Tätergruppen durch die zunehmenden Präventionsmaßnahmen und durch die Einleitung zahlreicher Strafverfahren verstärkt gegen behördliche Ermittlungen abschirmen, die Gruppierungen aus dem nordeuropäischen bzw. englischsprachigen Raum hingegen sofort ihre Tätigkeit einstellen und das Bundesgebiet verlassen.

3.4.2.6.2.9 Vorauszahlungsbetrug, insbesondere Kreditvermittlungsbetrug

Dieses Phänomen ist dadurch gekennzeichnet, daß für zukünftige „Leistungen“, die nicht erbracht werden, Anzahlungen herausgelockt werden.

Durch bezahlte Inserate wird das Kundeninteresse geweckt. Bei späteren persönlichen bzw. telefonischen Gesprächen wird die „günstige Leistung“ in den Vordergrund gestellt.

Unter diese Erscheinungsform fallen die „afrikanischen Briefe“, welche den Interessierten eine hohe Verdienstmöglichkeit für die Unterstützung bei Devisenfreigaben zusichern. Vorgegeben wird, daß die Durchführung dieser

Geschäfte von einer Vorauszahlung für bestimmte Gebühren oder Bestechungsgelder abhängig ist. Mangels Devisen wird der Interessent unter dem Hinweis auf die hohe Verdienstmöglichkeit aufgefordert, die Vorauszahlung zu erbringen.

In diese Kategorie gehört auch der „Kreditvermittlungsbetrug". Hier bedienen sich die Täter registrierter „Off-Shore Gesellschaften" als Kreditgeber, welche in der Firmenbezeichnung das Wort „Bank" enthalten. Des öfteren wird bei Vertragsannahme die Auszahlung der Kreditvaluta durch den „Kreditgeber" durch die Ausstellung und Übergabe einer wertlosen Garantie sichergestellt.

Die Erlangung des extrem günstigen Kredites wird von der Vorauszahlung von Bearbeitungsgebühren und/oder ersten Kreditraten abhängig gemacht. Diese Kreditversprechen sind oftmals mit Veranlagungsprogrammen gekoppelt, wonach lediglich die Zinsen rückgezahlt werden müssen, da das vorgeschlagene Teilinvestment Renditen erwirtschaften wird, welche die Rückzahlung des Kapitals garantieren.

Bemerkenswert ist, daß anfänglich sporadisch die eingesammelten Vorauszahlungsbeträge zur Kreditauszahlung an „Vorzeigekunden" verwendet werden.

Der Auswertung nationaler und internationaler gerichtsanhängiger Fälle ist zu entnehmen, daß unter den Opfern überwiegend Personen mit unzureichender Bonität zu finden sind.

Die Schadenshöhe bewegt sich pro Ermittlungsfall im Bereich zweistelliger Millionenbeträge.

Als Beispiel des Kreditvermittlungsbetruges sei angeführt:

Eine auf den Saint Vincent and the Grenadines protokollierte „Off-Shore–Gesellschaft", welche im Firmenwortlaut den Schweizer Kanton „ZUG" enthält, offenbar um den Anschein einer besonderen Bonität zu erwecken, offerierte gegen Vorauszahlung auf ein Treuhandkonto bei einer Schweizer Bank günstige Kredite in Millionenhöhe. Der Treuhänder überwies die eingegangenen Gelder auf ein bei einer österreichischen Bank bestehendes Konto einer „Off-Shore Bank", welche ebenfalls auf Saint Vincent and the Grenadines protokolliert ist.

Der Kreditvermittler unterhielt Repräsentanzen in Deutschland, in der Schweiz, in Luxemburg und in Saint Vincent.

Trotz der Verschleierungsmaßnahmen konnten die Betrüger durch die EDOK und durch die Kriminalabteilung beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich großteils ausgeforscht und in Österreich in Haft genommen werden. Der bis zum Berichtszeitpunkt nachgewiesene Schaden beläuft sich auf etwa ATS 20 Mio., geschädigt sind zahlreiche „Kreditwerber" aus Österreich, Deutschland und der Schweiz.

3.4.2.6.2.10 Devisentauschgeschäfte

Diese Betrugsform täuscht potenten Geldgebern vor, mit einem hohen Abschlag ausländische Währungen kaufen zu können.

Diese Transaktionen werden den Interessenten mit mannigfaltigen Gründen („Stasi-Gelder", „Mafia-Gelder", „Marcos-Gelder", „Geldwäsche") erklärt.

Die Seriosität des Geschäftes wird durch die Nutzung der Infrastruktur von Dienstleistungsbetrieben (z.B. Schließfächer, Publikumsräume in Banken, falsche Bankangestellte, gefälschte Bankpapiere) untermauert. Die lukrativ erscheinenden Geschäfte werden von den verschiedensten dubiosen „Brokern" angeboten.

Die Betrüger verfügen über keine oder über lediglich geringfügige Mengen an Vorzeigegeld und beabsichtigen von Anfang an, die Kapitalien des Geldgebers ohne jede Gegenleistung zu übernehmen.

Die Schadenssummen sind enorm, Anzeigen der Opfer selten, da diese zumeist Schwarz- oder Graugelder einsetzen.

3.4.2.6.2.11 Handel mit Bankgarantien

Von der Betrugsabteilung der Internationalen Handelskammer (ICC) wird diese Betrugsform als der „Betrug des Jahrhunderts" bezeichnet.

Charakteristisch ist die Behauptung, es gäbe einen äußerst lukrativen „Handel mit Bankgarantien" (Bankgarantien, Prime Bank Guarantees, Letter of Credit, Standby Letter of Credit, Certificate of Deposit, Promissory Notes, Blocked Fund Letters usw.). Die Legende basiert darauf, daß die Großbanken diese Geschäfte wegen der hohen Verdienstmöglichkeiten selbst durchführen, aus wirtschaftlichen Gründen diese Vorgangsweise jedoch in Abrede stellen. In den sogenannten „Trading Programs" sind jährliche Renditen in Höhe von 100 % die Regel.

Eine der „Bedingungen" dieses „Handels" ist ein Einstiegskapital von mindestens USD 10,000.000,--, welches jedoch durch Teilleistungen aufgebracht werden könne.

Weitere Charakteristiken dieser (Schein-) Verträge sind Umfang und spezifische Formulierungen (z.B. „clean, clear and original", „Top European 25 Prime Banks", „Closing Bank"). Es werden durchwegs Pseudofachausdrücke verwendet, die bei Banken nicht üblich sind. Die Vertragsmuster sind fast ausschließlich in englischer Sprache und in einem solchen Stil verfaßt, daß der Inhalt selbst für fachkundige Ermittlungsorgane von Scotland Yard „difficult to read" ist.

Die Anbieter dieser „Investmentprogramme" geben vor, Zugang zu diesen „Handelsaktivitäten" der Großbanken zu haben und für den Einstieg dementsprechend hohes Kapital zu benötigen. Gelegentlich wird Einstiegskapital, ähnlich wie bei „Kettenbriefen", dazu verwendet, in anderen Fällen die versprochenen hohen Renditen auszuschütten, um neue Opfer gewinnen zu können.

Die (wertlosen) Papiere werden oft bei Banken deponiert und die Depotbestätigungen als „Bonitätsbestätigungen" mißbraucht. Diese Bestätigungen werden auch für den

beabsichtigten Aufbau von Kreditlinien verwendet, aber auch mit Abschlag zum Kauf angeboten. Bei den meisten dieser Papiere handelt es sich um Kopien bzw. um Faxe.

In Einzelfällen waren Schäden bis zu USD 70,000.000,-- feststellbar.

3.4.2.7 Computerkriminalität

Im Bereich des organisierten Verbrechens kommt es zusehends zu einer verstärkten Nutzung von neuen Technologien und modernen Telekommunikationsmitteln. Den Behörden fehlt in Teilbereichen die Möglichkeit des Zugriffes auf Daten in moderne EDV-Systeme. Hauptursache sind die ständigen Neuentwicklungen im Bereich der Computer-Hardware, Betriebssysteme und Standard-Software. Ausgeklügelte Sicherheitssoftware und Verschlüsselungsmethoden bilden oft ein großes Hindernis für eine effiziente Strafverfolgung. Europaweit besteht ein großer Aufholbedarf im Hinblick auf die Koordination zwischen den Mitgliedsstaaten im Bereich der Bekämpfung der Computerkriminalität.

3.4.3 Bekämpfung der organisierten Kriminalität

Der Lagebericht 1998 zeigt deutlich auf, daß es zusehends zu einer weiteren Internationalisierung des organisierten Verbrechens kommt. Staatenübergreifend operierende Gruppierungen können von den Strafverfolgungsbehörden eines Landes nicht mehr effizient bekämpft werden.

Im Bereich der Wirtschaftskriminalität und der Geldwäsche wird die Strafverfolgung insbesondere durch die Tatsache, daß kriminelle Organisationen von Staaten außerhalb der Europäischen Union ihre Aktivitäten steuern, erschwert.

Der Bereich der Computerkriminalität bedarf vermehrter internationaler Anstrengungen der Strafverfolgungsbehörden, insbesondere im legistischen Bereich und im Bereich eines strukturierteren Austausches bei der Früherkennung von neuen Formen der Computerkriminalität.

Im Bereich des organisierten Suchtgifthandels wird die hohe Flexibilität der Straftätergruppierungen äußerst deutlich aufgezeigt. Zwecks Umgehung der Abwehrmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden werden verstärkt Kuriere aus den Zielländern eingesetzt und zwecks Risikominimierung großteils nur mehr geringe Teilmengen von Drogendepots außerhalb der Europäischen Union in die Absatzgebiete nach Westeuropa eingeführt.

Die justitielle Zusammenarbeit innerhalb der Mitgliedsstaaten der EU bedarf einer weiteren Vereinfachung mit der Zielrichtung der Steigerung der Raschheit und Flexibilität.

Die Bekämpfung von Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Ostblocks fordert eine intensivere polizeiliche Kooperation im Bereich der Ausbildung, der technischen Unterstützung und des Informationsaustausches mit den Strafverfolgungsbehörden dieser Staaten.

In Österreich wurde dem steigenden Trend des organisierten Verbrechens im Jahre 1998 neben dem verstärkten Ausbau zentraler OK-Bekämpfungseinheiten mit einem

Gesetz entgegengewirkt, das den Einsatz verdeckter Ermittler regelt, die Durchführung von visuellen und akustischen Überwachungen und die Verknüpfung von Daten zuläßt sowie eine Kronzeugenregelung einführt. Diese Instrumente sind aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden für eine effiziente OK-Bekämpfung unabdingbar.

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden im Rahmen der europäischen Kooperation verstärkt OK-Bekämpfungsprojekte initiiert und umgesetzt. Hiebei hat sich besonders die Entsendung von zwei Verbindungsbeamten zu EDU/EUROPOL nach Den Haag bewährt. Im Diskussionsstadium befindet sich der Aufbau eines Netzes österreichischer Verbindungsbeamter in den zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität besonders wichtigen Hauptstädten diverser Staaten (zwecks besserer Koordinierung der bilateralen Gegenstrategien).

Im Bereich der Prävention wird insbesondere die Öffentlichkeit verstärkt vor den Gefahren des internationalen Finanzbetruges gewarnt. Zahlreiche Unternehmen konnten durch eine entsprechende Sensibilisierung vor immensen finanziellen Schäden bewahrt werden.

Im Jahre 1998 wurde insbesondere der internationalen polizeilichen Kooperation, der Zusammenarbeit mit EDU/EUROPOL und den Arbeiten in den Ratsarbeitsgruppen bezüglich sicherheitspolizeilicher Themen erhöhte Priorität beigemessen.

3.4.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.4.4.1 Tätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock

Die politischen und wirtschaftlichen Umbrüche haben in den letzten Jahren zu einer Ausdehnung des organisierten Verbrechens in Europa geführt. Tätergruppen, die ihren Ursprung im ehemaligen Ostblock haben, treten verstärkt in Österreich auf.

Sie spezialisieren sich vor allem auf die Deliktsbereiche Geldwäsche und Wirtschaftskriminalität.

Staatsangehörige aus den GUS-Ländern waren im Jahr 1998 bei 70 Meldungen (in 59 Fällen russische, in 7 Fällen ukrainische, in 4 Fällen lettische Staatsangehörige) wegen Verdachts der Geldwäscherei mit einer tatsächlich geflossenen Summe von insgesamt ATS 645.944.000,-- involviert.

Mehrere der Betroffenen russischer Abstammung legitimierten sich bei den Kontoeröffnungen in Österreich mit griechischen Originalreisepässen.

Waren noch bis etwa Mitte des Jahres 1997 vorwiegend von russischen Staatsangehörigen in Österreich gegründete Kapitalgesellschaften an den verdächtig scheinenden Geldtransaktionen beteiligt, konnte im Berichtsjahr 1998 ein starker Anstieg von „Off-Shore Gesellschaften", die nunmehr an Stelle österreichischer Kapitalgesellschaften traten, registriert werden. Bei der oben angeführten Gesamtanzahl von 70 Verdachtsmeldungen schienen 43 „Off-Shore Gesellschaften" auf.

Stellvertretend für zahlreiche Ermittlungsvorgänge darf ein Fallbeispiel angeführt werden:

Zwei „Off–Shore Gesellschaften" mit dem Sitz auf Isle of Man und mit einem Stammkapital von je einem britischen Pfund (GBP) gründeten als Treuhänder eine weitere „Off–Shore Gesellschaft", neuerlich mit einem Stammkapital von einem britischen Pfund (GBP).

Unter Vorlage einer zeitlich limitierten Vollmacht dieser Firma („Power of Attorney") eröffnete ein russischer Staatsbürger in Österreich ein Firmenkonto, auf welches von einer „Off-Shore Bank" auf den Bahamas mittels SWIFT ein Betrag in der Höhe von USD 18,0 Mio. überwiesen wurde und der Überweiser anonym („One of our clients") blieb.

Aus den im Wege von Interpol angeforderten Unterlagen ging hervor, daß drei „Off–Shore Gesellschaften" eine Vereinbarung ohne Ortsangabe über einen Grundstückserwerb in der Ukraine abgeschlossen hatten. Der Verkaufserlös sollte zugunsten einer „Off-Shore Gesellschaft" mit Sitz auf den Bahamas und einer Kontoverbindung auf der „Off-Shore Destination" Nauru überwiesen werden.

Es ist erwiesen, daß alle Angaben nur vorgetäuscht sind. Die Feststellung der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten war infolge der komplizierten Verschleierungen bis dato genauso unmöglich wie die Eruierung der Herkunft der Kapitalien.

Gewaltdelikte seitens Straftätergruppen aus dem ehemaligen Ostblock zeigen sich in Österreich nach wie vor als Ausnahmeerscheinung. Am 08.09.1998 wurde ein österreichischer Staatsbürger ukrainischer Abstammung, welcher im Bereich des Zigarettenschmuggels tätig war, von bisher unbekannten Tätern ermordet.

Der Mord an einem georgischen Staatsbürger am 11.07.1996 in der Innenstadt von Wien konnte aufgeklärt werden. Die vermutlichen Täter, alle georgischer Abstammung, standen im Herbst 1998 in einem Geschworenenprozeß beim Landesgericht für Strafsachen Wien vor Gericht. Das Motiv des Auftragsmordes dürfte in Streitigkeiten um große Geldbeträge zwischen OK-Gruppierungen aus der ehemaligen UdSSR liegen.

3.4.4.2 Straftätergruppierungen aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien

Der politische Zerfall der ehemaligen SFR Jugoslawien hat in den meisten Nachfolgestaaten eine Destabilisierung der sicherheitsbehördlichen Strukturen und einen erweiterten Aktionsradius der Staatssicherheitsinstitutionen bewirkt, wodurch ein Explodieren der Kriminalität im Inneren sowie die permanente verstärkte Ausbreitung der organisierten Kriminalität und der kriminellen Organisationen unter Beteiligung politischer und hoheitsrechtlicher Funktionäre in Zielrichtung EU und damit auch Österreich essentiell begünstigt wird.

Die Verflechtungen zwischen den kriminellen Organisationen, einerseits untereinander, andererseits mit anderen europäischen kriminellen Organisationen, sind konkret nachvollziehbar. Die häufig vom Mutterland gesteuerten staatenübergreifenden kriminellen Betätigungsfelder liegen primär im internationalen Suchtgiftschmuggel, in der Schlepperei, in der Geldwäscherei, in der

Eigentumskriminalität, in der Wirtschaftskriminalität und im Schmuggel von Bedarfsgütern (z.B. Zigaretten) im großen Ausmaß.

Im Suchtgiftschmuggel konnten Mitglieder albanischer krimineller Organisationen bereits ein europaweites Netz mit Monopolstellungen in städtischen Ballungszentren aufbauen. Stützpunkte befinden sich vor allem in Bulgarien, Rumänien, Ungarn, Tschechien, Polen, Deutschland, Großbritannien, Österreich, in der Slowakei, Schweiz und in den nordischen Staaten. In der Geldwäscherei und in der Wirtschaftskriminalität gewinnt der EU-Wirtschaftsstandplatz Österreich wegen des hochentwickelten Bankwesens, der zentralen Lage in Europa und der günstigen Rahmenbedingungen immer mehr an Bedeutung.

3.4.4.3 Italienische kriminelle Organisationen

Mitglieder der fünf in Italien registrierten „traditionellen Vereinigungen nach Art der Mafia" (vergleichbar mit den in Österreich geltenden Bestimmungen des § 278a StGB i.d.g.F.), welche auch in europäischen Ländern bzw. weltweit operieren, nutzen Österreich als Ruheraum und als Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten.

Im Jahre 1998 wurden unverändert enge Verbindungen der kriminellen Organisationen Italiens nach Deutschland, verstärkte Verbindungen nach Albanien, aber auch zu den Nachbarstaaten des ehemaligen Ostblocks nachvollzogen. Mitglieder, welche durch die Justiz verfolgt wurden, versuchten nach wie vor, sich wechselweise in Deutschland und Österreich aufzuhalten. Die international koordinierten Verfahren, ein Zeichen für die qualitative Verbesserung der akkordierten Bekämpfung, zeigten die nahezu weltumspannende und hoch effiziente Organisation der Mafia auf.

Neben dem Anstieg der Aktivitäten der Geldwäsche wurde im Berichtsjahr auch ein Anstieg der „schweren Raubüberfällen" registriert, bei welchen die Täter neben gewöhnlichen Faustfeuerwaffen auch automatische Waffen einsetzten.

Das verstärkte Auftreten der kriminellen Banden in Österreich wird vor allem mit den in Norditalien verbesserten Sicherungsmaßnahmen potentiell Gefährdeter, wie Banken, Wechselstuben, Juweliere, erklärt. Diesem Trend wird aber durch die rasche Aufklärung solcher Delikte durch die österreichische Sicherheitsexekutive entgegengewirkt.

Als Beispiel wird der Überfall auf eine Bankfiliale in der Innsbrucker Innenstadt am 30.09.1998 angeführt, begangen von drei mit Handgranaten und Maschinenpistolen bewaffneten Tätern. Zwei Täter wurden festgenommen, ein Täter wurde beim Schußwechsel mit der Polizei getötet.

3.4.4.4 Türkische kriminelle Organisationen

Die bisherigen Ermittlungen ergaben, daß die Tätergruppen vorwiegend in den Bereichen internationaler Suchtgifthandel, Schlepperei, Waffenhandel und Eintreibung von Schutzgeldern tätig sind. Bei der Eintreibung von Schutzgeldern ist überwiegend ein politischer Hintergrund vorhanden, Opfer sind aber auch Betreiber oder Besitzer von Glücksspiellokalen.

In diesem Deliktsbereich liegt auch eine sehr hohe Dunkelziffer vor, da aus Angst vor Repressalien nur in Ausnahmefällen Anzeigen erstattet wird.

Der Bereich des Suchtgifthandels verlagert sich insofern, daß türkische Staatsbürger nur mehr selten den Straßenverkauf durchführen. Dieser Kleinverkauf verlagert sich zusehends auf andere ethnische Gruppierungen.

Von den türkischen kriminellen Vereinigungen werden in den an Österreich angrenzenden Staaten, vorwiegend in den „Reformstaaten", Suchtgiftdepots angelegt. Von dort wird das Suchtgift in Kleinmengen nach Österreich verschafft.

Die türkischen Tätergruppen im Bereich der organisierten Kriminalität spezialisieren sich immer mehr auf Großhandel bzw. in der Organisation von Suchtgifttransporten.

Sie betreiben eine fast perfekte Abschottung nach außen, sodaß ein Eindringen in solche Gruppierungen fast unmöglich ist. Die Führungsschicht solcher Organisationen besteht aus mehreren Ebenen.

Eine weitere Problemstellung bei der Bekämpfung stellen die internationalen Verbindungen solcher Gruppierungen dar, da sie über Kontakte und Geschäftsverbindungen zu fast allen europäischen Ländern verfügen.

Zur Erläuterung kann aus der Praxis angeführt werden, daß eine in Deutschland tätige kriminelle Vereinigung türkischer Abstammung sich einer in Österreich agierenden Gruppierung bediente, um in Deutschland Geldmittel einzutreiben. Die Täter setzten Gewaltdelikte und kehrten nach Erfüllung ihres Auftrages sofort wieder nach Österreich zurück.

Auch Kontakte zwischen der türkischen organisierten Kriminalität und den italienischen mafiosen Gruppierungen sind nachweisbar.

3.4.4.5 Asiatische kriminelle Organisationen

Das Hauptbetätigungsfeld der Asiaten in Österreich liegt im Betreiben von Handelsfirmen und Restaurants. Infolge der Abschottung der Asiaten werden verhältnismäßig wenige Straftaten angezeigt. Auf Grund verschiedener Indikatoren kann angenommen werden, daß die Gewaltbereitschaft in diesem Bereich zunimmt. Mit der illegalen Wanderbewegung gelangen auch kriminelle Personen nach Österreich. Diese üben auf ihre Landsleute erheblichen Druck aus, um sie zur Bezahlung von Schutzgeld zu zwingen. In diesem Zusammenhang kam es vermehrt zu Körperverletzungen und Sachbeschädigungen, aber auch zu Tötungsdelikten.

Beispielsweise wurde im Juli des Berichtsjahres in Wien ein Chinese von einem Landsmann durch einen Herzstich getötet. Der Täter befindet sich in Haft, die Hintergründe des Mordes liegen vermutlich in einer Auseinandersetzung im Schleppermilieu.

Im August wurde in Wien der chinesische Inhaber eines Souvenirartikelgeschäftes mit Schüssen in Kopf, Hals und Brust tot aufgefunden. Die Tat blieb bis dato ungeklärt, das Motiv ist nicht bekannt.

Unter Verwertung der bisherigen Erkenntnisse sind die asiatischen kriminellen Gruppierungen vor allem mit den Delikten Schlepperei, Dokumentenfälschung, Raubüberfall, Geldwäsche, Kreditvertragsfälschung, Diebstahl und insbesondere mit Schutzgelderpressung in Zusammenhang zu bringen.

Auf Grund der Reiseerleichterungen für die chinesischen Staatsangehörigen ist zukünftig mit einer noch stärkeren Zuwanderung von kriminellen Elementen nach Europa zu rechnen, wobei die Schengen-Staaten die bevorzugten Zielländer darstellen. Die österreichische Botschaft in Peking stellte im Jahr 1998 etwa 10.000 Sichtvermerke aus, die Dunkelziffer der illegal aufhältigen Asiaten ist nicht abschätzbar.

Das seit einigen Monaten bestehende Projekt „Einrichtung einer zentralen Informations- und Analysestelle bei der EDOK" (zur Bekämpfung krimineller Vereinigungen asiatischen Ursprungs in Österreich) wird verstärkt betrieben. Diese im Aufbau befindliche Zentralstelle sieht sich als Service- und Koordinierungsstelle für die örtlichen Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen.

3.5 Bekämpfung weiterer Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.5.1 Schlepperei

3.5.1.1 Aufgriffe

Von österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 6.646 Fälle (als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen aufgegriffen wurden) registriert. Dies entspricht einem Anstieg um 1.545 Amtshandlungen (30,3 %) gegenüber dem Jahr 1997.

Dabei wurden an Österreichs Grenzen bzw. im Bundesgebiet insgesamt 19.693 Personen (diese Zahl beinhaltet Schlepper, Organisatoren, Beitragstäter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger) angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies bedeutet einen Anstieg um 6.520 Personen (49,3 %) gegenüber dem Vorjahr.

Im Jahr 1997 brachte ein Schlepper durchschnittlich 2,7 Illegale nach Österreich, 1998 erhöhte sich diese Zahl auf durchschnittlich 5,5 Personen.

Seit der Einführung einer spezifischen Analyse und Dokumentation der in Österreich anfallenden Tatbestände der Schlepperei durch das Bundesministerium für Inneres im Jahre 1993 wurde eine kontinuierliche Zunahme der Aufgriffszahlen illegal nach Österreich eingereister Personen festgestellt. Mit Ausnahme des Jahres 1996, in der die Anzahl der festgestellten Illegalen gegenüber 1995 nur geringfügig angestiegen war, sind die Aufgriffszahlen kontinuierlich stark gestiegen. 1998 wurde die höchste - absolute - Steigerungsrate seit 1993 verzeichnet.

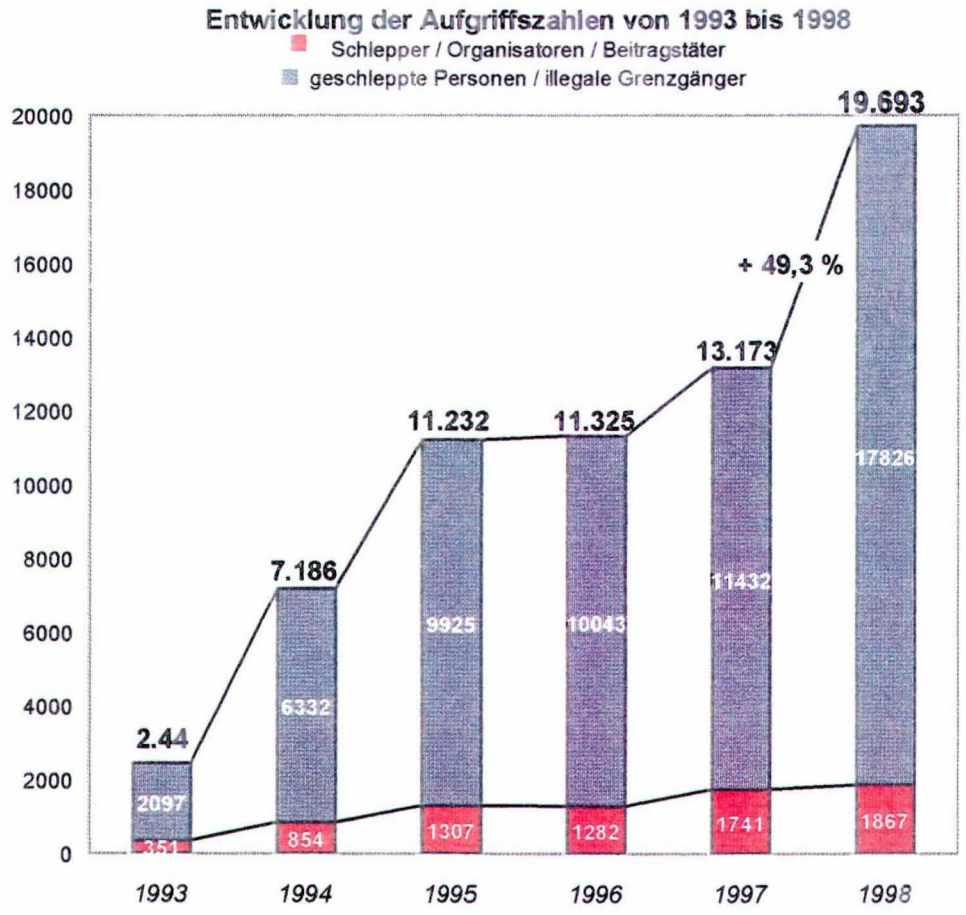

3.5.1.2 Ausgangsländer und Beweggründe der illegalen Migration

Die Herkunftsländer der illegalen Migranten, die Österreich am stärksten betreffen, sind Jugoslawien (Kosovokrise), Albanien, Rumänien, Irak, Iran, China, Afghanistan, Türkei, Mazedonien, der indische Subkontinent sowie die Staaten der ehemaligen Sowjetunion. Die Abwanderungsgründe aus diesen Regionen sind, wie schon in den Jahren zuvor, in rund der Hälfte der Fälle (48,1%) wirtschaftlicher Natur.

Transportwege der illegalen Migranten

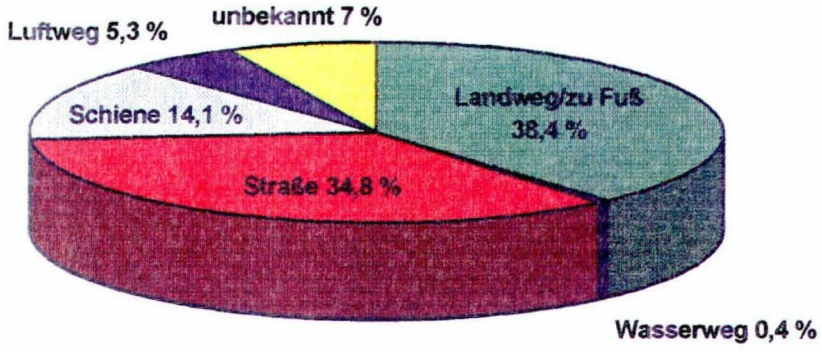

Zielländer der geschleppten Personen - Vergleich 1997 zu 1998

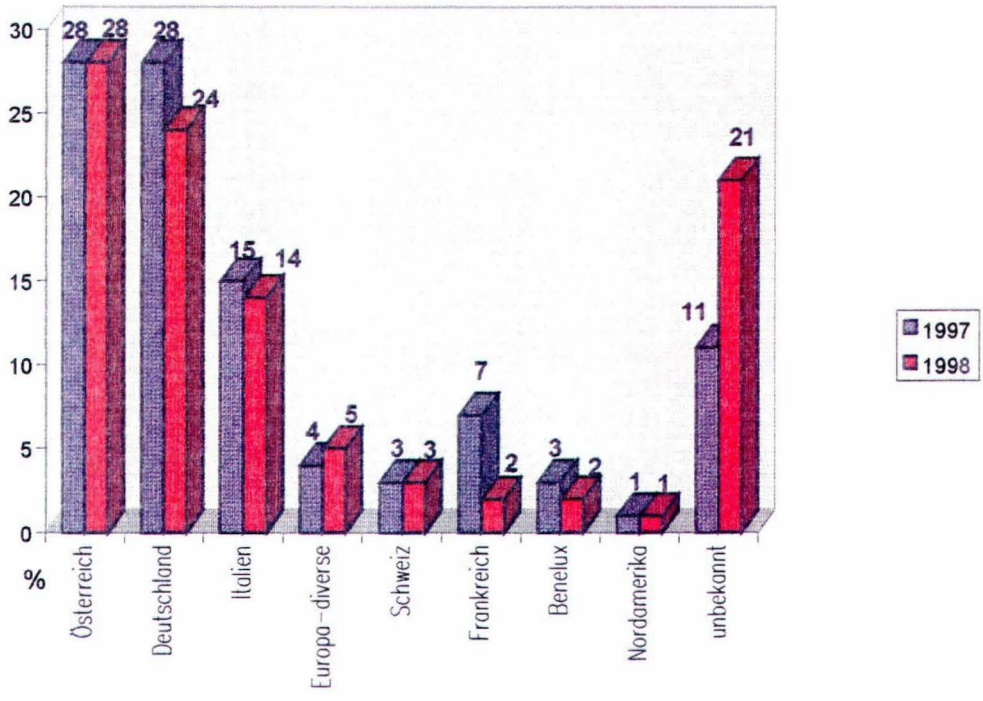

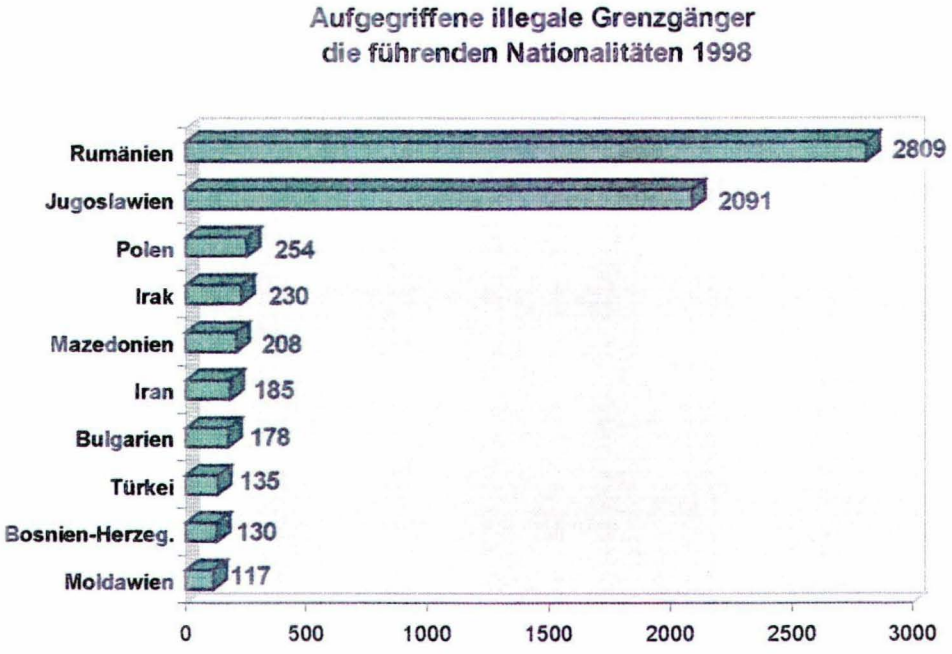
Aufgegriffene illegale Grenzgänger
die führenden Nationalitäten 1998
Rumänien
2809
Jugoslawien
2091
Polen
254
Irak
230
Mazedonien
208
Iran
185
Bulgarien
178
Türkei
135
Bosnien-Herzeg.
130
Moldawien
117
0
500
1000
1500
2000
2500
3000

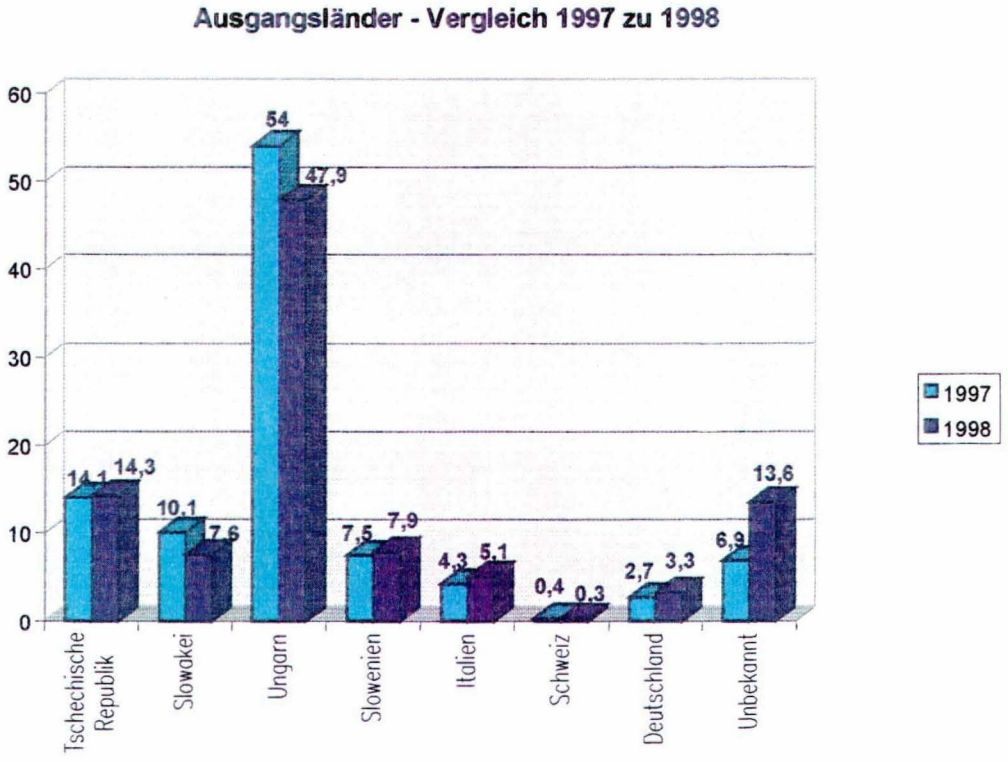
Ausgangsländer - Vergleich 1997 zu 1998
60
50
40
30
20
10
0
54
47,9
14,1
14,3
10,1
7,6
7,5
7,9
4,3
5,1
0,4
0,3
2,7
3,3
6,9
13,6
Tschechische Republik
Slowakei
Ungarn
Slowenien
Italien
Schweiz
Deutschland
Unbekannt
1997
1998

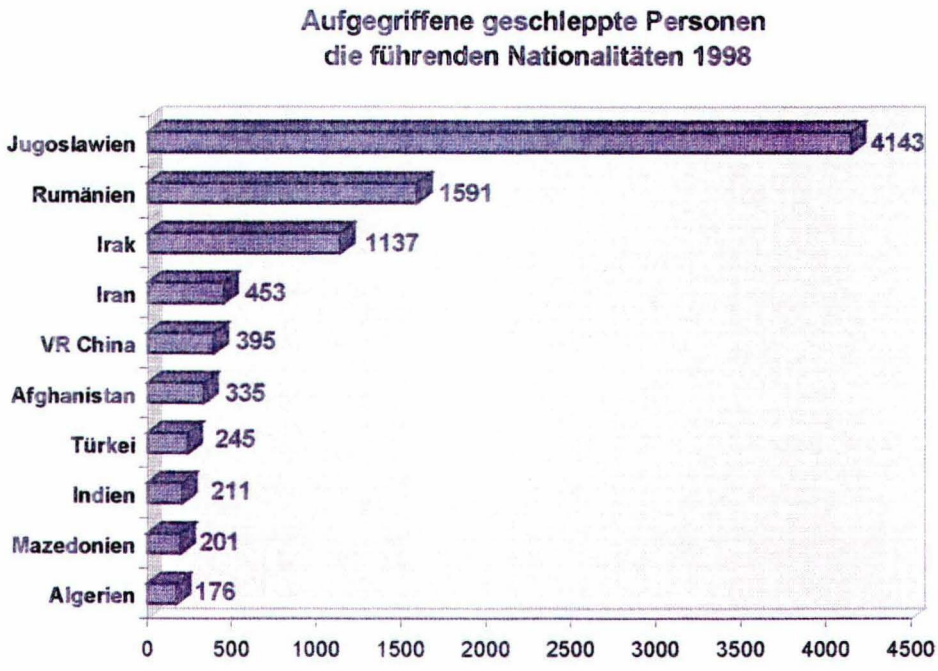

Transitländer

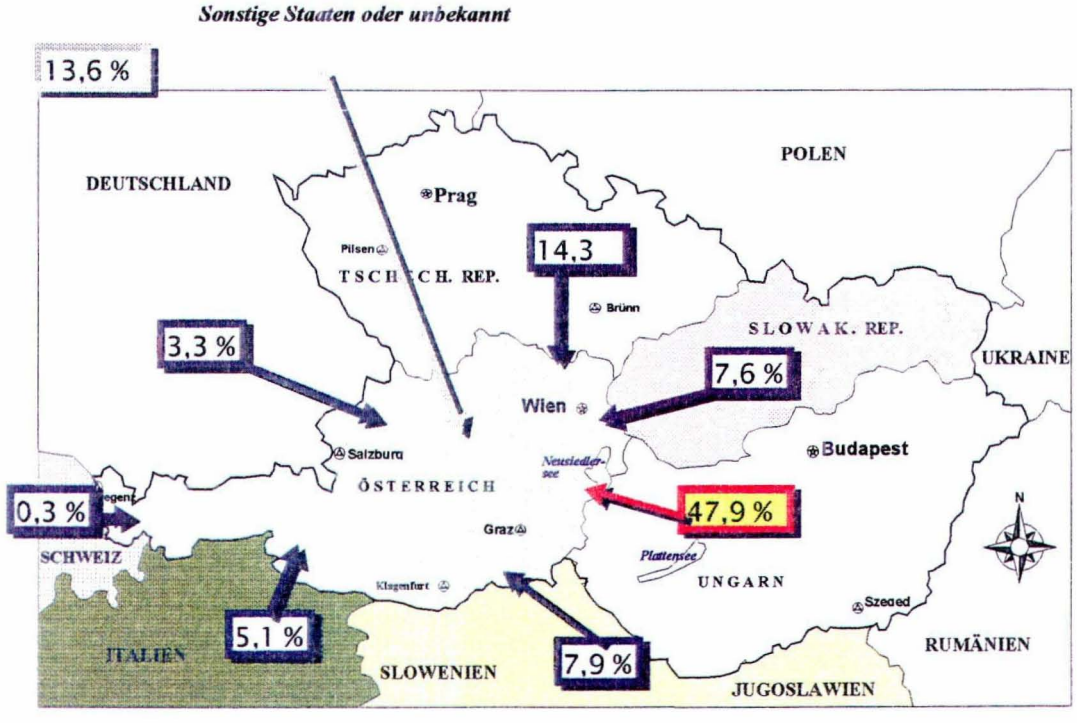

3.5.2 Illegaler Waffenhandel (Illegaler Handel mit Waffen, Schieß- und Sprengmittel sowie Kriegsmaterial)

3.5.2.1 Internationale Situation

Im Zusammenhang mit dem Kosovo-Konflikt war vermehrt der Umstand festzustellen, daß einzelne Fanatiker auf „eigene Faust" versuchten, Waffen und Munition in die Krisenregion zu schmuggeln. Hiebei war zwischen einzelnen kriminellen Handlungen und politisch motivierten Maßnahmen zu unterscheiden. Es wurden keine Fälle bekannt, bei denen es sich um organisierten (politisch motivierten) Waffenhandel handelte.

3.5.2.2 Situation in Österreich

Die Anzahl der in Österreich wegen waffenrechtlicher Bestimmungen (Kriegsmaterialgesetz, Waffengesetz) erstatteten Anzeigen verringerte sich von 1517 Anzeigen im Jahr 1997 auf 979 Anzeigen im Jahr 1998 (35 %).

Bei heimischen „Flohmärkten" gab es durch den „Schmuggel - Reiseverkehr" ein großes Angebot von illegalen Waffen aus den Ländern des ehemaligen Jugoslawiens.

3.5.2.3 Statistik

Im Berichtsjahr wurde der niedrigste Anfall von Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz und wegen des Vergehens des Ansammelns von Kampfmitteln sowie in der Anzahl der angezeigten Personen wegen Übertretung des Waffengesetzes seit 1994 registriert. Der deutliche Rückgang des illegalen Waffenhandels in Österreich wird durch die nachfolgende Tabelle bzw. durch die Graphiken veranschaulicht.

Jahr	Personen angezeigt wegen Übertretung nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammelns von Kampfmitteln
1994	1.876	32	21
1995	1.845	36	29
1996	2.042	31	17
1997	1.492	14	11
1998	966	6	7

Anzeigen nach dem Waffengesetz

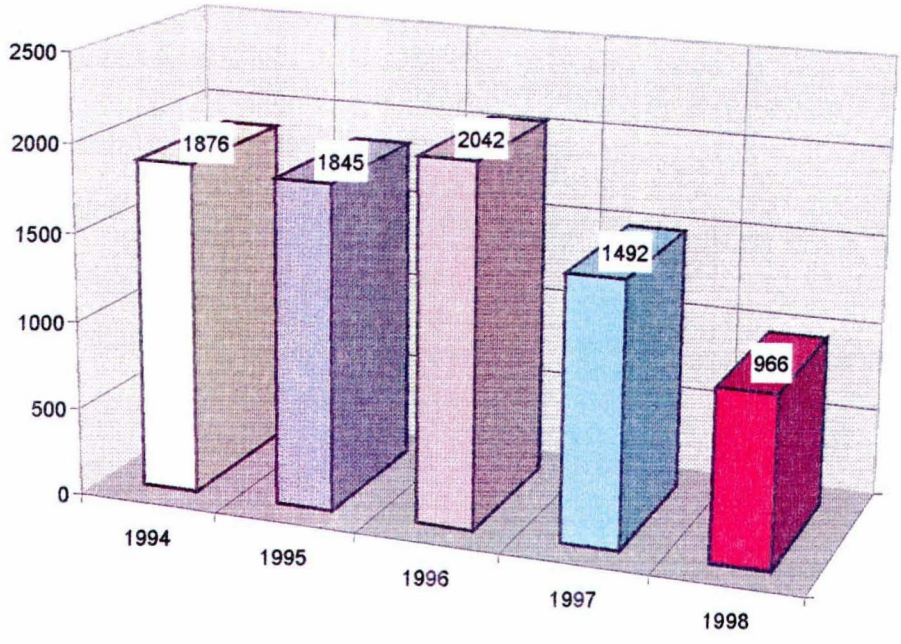

Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz

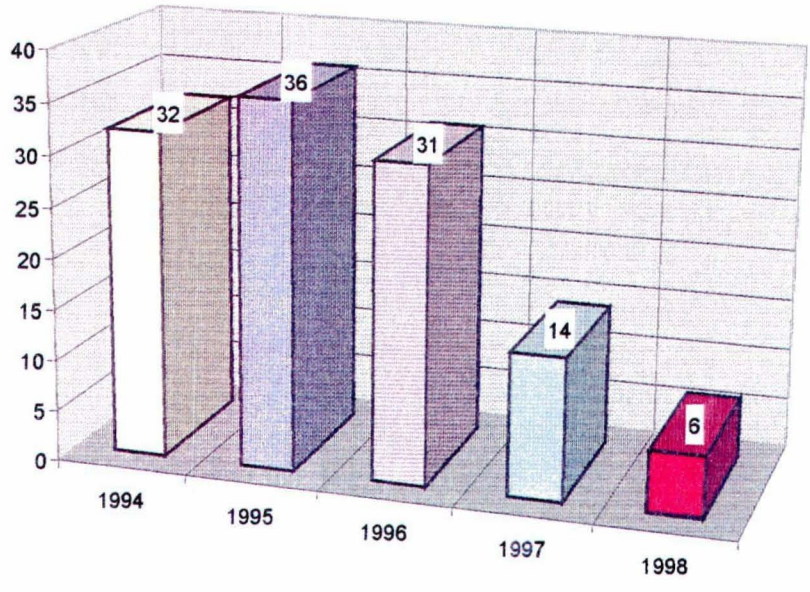

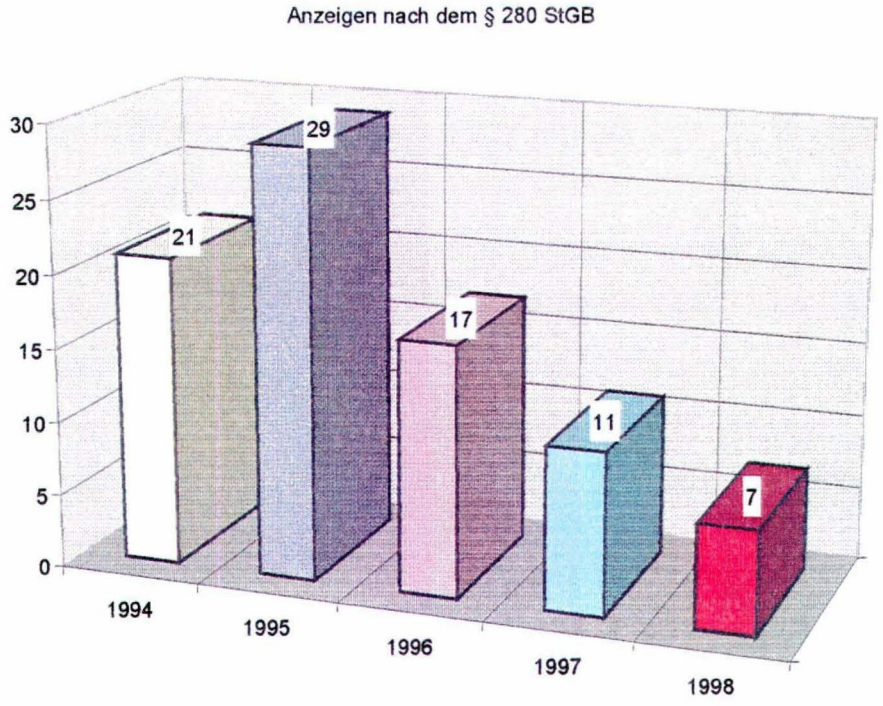

3.5.3 Proliferation

Unter Proliferation versteht man die Weitergabe von ABC-Waffentechnik inklusive der Mittel zu deren Herstellung, von Trägertechnologie sowie deren Vor- und Nebenprodukte, von Dual-use-Gütern sowie den illegalen Know-how-Transfer an sensitive Länder.

Dual-use-Güter sind Waren, die sowohl auf zivilen als auch auf militärischen Gebieten (zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen) eingesetzt werden können.

3.5.3.1 Probleme bei der Proliferationsbekämpfung

Die Beschaffung konzentriert sich nicht auf fertige Massenvernichtungs-Waffensysteme, sondern auf Vormaterialien und Know-how, mit denen dann geforscht, entwickelt und produziert wird. Die zu erwerbenden Produkte werden in den verschiedensten Einzelteilen in verschiedenen Ländern erworben und später zusammengeführt, was naturgemäß die Kontrolle sehr schwierig gestaltet. Zunehmend werden auch Maschinen angekauft, mit denen wieder versucht wird, diverse Einzelkomponenten selbst herzustellen. Bei vielen Waren sind militärische und zivile Nutzungsmöglichkeiten kaum unterscheidbar (Dual-use Problematik).
Eine generelle Exportbeschränkung dieser Güter ist aber kaum möglich.

3.5.3.2 Situation in Österreich

Von österreichischen Unternehmen bzw. deren Verantwortlichen wird wissentlich nur im geringen Ausmaß Proliferation betrieben. Dies einerseits, da österreichische Firmen selbst nicht in der Lage sind, alle von den proliferationsneuralgischen Ländern benötigten Produkte herzustellen, andererseits bereits viele Firmen in bezug auf dieses Thema soweit sensibilisiert werden konnten, daß sie die dafür vorgesehenen Normen einhalten.

Die Warenpalette der Güter, deren Beschaffung in Österreich versucht wurde und welche in bezug auf den Endverwender einer Prüfung wegen Proliferationsverdacht unterzogen werden mußten, setzte sich zum Beispiel aus speziellen Gittern und Seperatoren für den U-Bootbau, Magnetkupplungspumpen, Dosierpumpen zur Gasaufbereitung, CNC-Werkzeugmaschinen, Schweißapparaten, Kreiselpumpen und Teile davon, Zündschläuche, Gleitlagerschalen für Dieselmotoren, div. Werkzeugmaschinen sowie Hochdruckkompressoren zusammen.

Einen immer wesentlicheren Faktor im Rahmen der Beschaffungsaktivitäten für Massenvernichtungswaffen sensitiver Länder stellt die Know-how-Beschaffung dar.

3.5.4 Illegaler Handel mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen

Unter NUKLEARKRIMINALITÄT sind alle - auch geplante - illegalen Aktivitäten mit radioaktiven Materialien oder sonstigen gefährlichen Substanzen zu verstehen.

In Österreich gab es im Jahre 1998 **16** Hinweise auf illegalen Handel mit radioaktiven Substanzen. Auf dem Schwarzmarkt wurden auch das legendäre „RED MERCURY“ und andere radioaktive Materialien angeboten.
In keinem einzigen Fall konnte von den involvierten Personen der Nachweis über den tatsächlichen Besitz von waffenfähigem Material für Massenvernichtungswaffen erbracht werden. Wie in der Vergangenheit haben die angebotene Schmuggelware, der angegebene Verwendungszweck und der Wert dieser Materialien nicht der Realität entsprochen. Betrugsabsichten standen im Vordergrund.

Unabhängig davon werden in Österreich laufend personelle Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen und praktische Einsatzübungen für den Notfall - auch hinsichtlich eines allfälligen terroristischen Anschlages mit ABC-Waffen - durchgeführt.

3.5.5 Falschgeldkriminalität

Im Jahr 1998 war eine leicht ansteigende Tendenz von Kopierfälschungen österreichischer Banknoten zu verzeichnen. Im Jahr 1998 gab es insgesamt 3.301 Farbkopiefälschungen; im Jahr 1997 wurden 3.114 solcher Falsifikate gezählt. Der Anstieg bezog sich vor allem auf Fälschungen von 50-Schilling Banknoten und 100-Schilling Banknoten.

Fälschungen der seit Oktober 1997 ausgegebenen neuen 500- und 1.000-ATS Banknoten waren nur vereinzelt feststellbar. Diese Banknoten weisen nämlich auf

Grund ihrer hervorragenden Sicherheitsmerkmale (insbesondere das Kinegramm), die einem Großteil der Bevölkerung geläufig sind, eine hohe Fälschungssicherheit auf. Dasselbe gilt auch für die 5.000-ATS-Noten.

Bei den gefälschten ausländischen Banknoten war einerseits bei den DM- und Lire-Falsifikaten (sowohl bei den Druckfälschungen als auch bei den Farbkopien) ein erheblicher Rückgang, andererseits bei den Druckfälschungen von US-Dollar ein deutlicher Anstieg (von 819 im Jahre 1997 auf 1.314 Stück im Jahre 1998) zu registrieren.

Erwähnenswert ist eine Amtshandlung, bei der nach vorausgegangenen gemeinsamen Ermittlungen durch italienische und österreichische Exekutivorgane und zeitgleichen Zugriffen in Italien und Österreich im August 1998 in Villach zwei Personen festgenommen und über 3.000 Farbkopien von 100-US-Dollar-Banknoten sichergestellt werden konnten.

Die Vorarbeiten zur Schaffung eines effizienten Systems zur Bekämpfung der Fälschung der zukünftigen Euro-Währung wurden im Jahr 1998 unter engagierter österreichischer Beteiligung fortgesetzt.

3.5.6 Überlagernder Streifendienst an den Grenzkontrollstellen

Die schwerpunktmäßigen Ausreisekontrollen als eine der vorbeugenden Maßnahmen zur effizienten Bekämpfung von Kfz-Entfremdungen wurden im Jahr 1998 intensiviert.

Die Anzahl der Sicherstellungen an den Grenzen war gegenüber 1997 (276 Kfz) steigend. Im Jahr 1998 wurden insgesamt 296 entfremdete Fahrzeuge im Gesamtwert von ATS 90.440.000 sichergestellt.

Die sichergestellten Kfz stammten hauptsächlich aus Italien (91), Deutschland (85) und Österreich (58). Sonstige EU-Staaten (32) und die Schweiz (9) waren weniger betroffen. Die Anzahl der Sicherstellungen von Kfz aus ehemaligen Staaten des Ostblocks war gegenüber dem Vorjahr gleichbleibend (jeweils 11 Fahrzeuge).

Im Zusammenhang mit den Sicherstellungen wurden insgesamt 338 Tatverdächtige festgenommen. Dies stellte gegenüber 1997 (316 Tatverdächtige) einen leichten Anstieg dar. Gegliedert nach Nationalität nahmen Staatsangehörige aus Italien (67) den ersten Platz ein, gefolgt von Deutschland (38), Jugoslawien (33), Tschechien (30), Rumänien (26), Ungarn (22) und Kroatien (14).

Festgestellt wurde, daß sich der Trend, hochwertige Fahrzeuge in den östlichen Nachbarländern zu entfremden, fortsetzte. 34 % aller entfremdeten Kfz mit österreichischer Zulassung wurden in der Slowakei, Ungarn, Italien, Tschechien, Rumänien und Bulgarien als gestohlen gemeldet. Mehr als 60 % der im Ausland entfremdeten Fahrzeuge werden nicht innerhalb eines Jahres wieder aufgefunden. Diese Zahl wird als Indikator für die massive Involvierung von Organisierter Kriminalität gewertet.

Beim überlagernden Streifendienst liegt zwar der Schwerpunkt auf der Bekämpfung der Kfz-Kriminalität, es wird aber auch auf andere Straftaten Bedacht genommen. Besonderes Augenmerk wurde im Jahr 1998 auf ge-/verfälschte Reisedokumente,

illegale Grenzübertritte, die Verbringung von Diebsgut aus Einbruchs- und Ladendiebstählen sowie auf die Kontrolle von LKW und Donauschiffen im Hinblick auf illegale Transporte von Sondermüll gerichtet.

Der überlagernde Streifendienst ist durch die hohe Spezialisierung der eingesetzten Beamten zu einem unverzichtbaren Instrument der Kriminalitätsbekämpfung - vor allem im Hinblick auf die hohe präventive Wirkung - geworden. Die getroffenen Maßnahmen werden daher auch 1999 fortgesetzt.

3.5.7 Kraftfahrzeugentfremdungen

Bei den Kfz-Entfremdungen zeigt sich seit Jahren eine rückläufige Entwicklung. Im Berichtsjahr wurden 10.304 Kfz-Delikte angezeigt; gegenüber 1997 bedeutet dies einen Rückgang um 1.230 Anzeigen. 3.415 Fahrzeuge konnten bis dato nicht aufgefunden werden und sind als auf Dauer entzogen zu betrachten. Auch diese Zahl ist gegenüber dem Jahr 1997 (3.823) zurückgegangen. Der Rückgang der Kfz-Entfremdungen – ein Trend, der EU-weit beobachtet wird - ist einerseits auf die verbesserten technischen Sicherungsvorrichtungen, andererseits auf die verstärkte Fahndung in den Schengen-Staaten zurückzuführen. Bei den Entfremdungen mit Tatort Ausland hingegen war ein steigender Trend feststellbar (1997: 2.569, 1998: 2.628 Fälle).

Die Kfz-Delikte stellen nach wie vor eine enorme Herausforderung an die Sicherheitsbehörden dar. Seitens der Täter wurde auf die exekutiven Maßnahmen und auf die elektronischen Wegfahrsperren sofort reagiert. Hochwertige Kfz werden vermehrt betrügerisch angemietet und verschoben. Werden die Fahrzeuge außer Landes geschafft, liegt in der Regel noch keine Fahndungsausschreibung vor. Das Erkennung und Abwehren der Straftat durch die Exekutive erfordert Erfahrung und einen hohen Grad an Spezialisierung. Eine besondere Bedeutung kommt dabei der Zusammenarbeit mit der Kfz-Industrie und mit den Sicherheitsbehörden anderer Schengen-Staaten zu. In gleichem Maße ist die Überwachung der „Grünen Grenze“ zu einer unverzichtbaren Maßnahme geworden. Die spürbaren Verbesserungen im Bereich der Grenzgendarmerie – in enger Kooperation mit den Ermittlungsorganen – haben zur Aufdeckung und Zerschlagung einer tschechischen und ungarischen Organisation geführt, die sich 1997 und Anfang 1998 auf Diebstähle von geländegängigen Fahrzeugen und deren Verschiebung über die „Grüne Grenze“ spezialisiert hatte.

Die in anderen EU-Staaten (vor allem Belgien und BRD) beobachteten Deliktsformen des Raubes von hochwertigen Kfz (sog. „car-jacking“) sowie des gezielten (Einbruchs-)Diebstahl zur Erlangung der originalen Kfz-Schlüssel zwecks Überwindung der elektronischen Wegfahrsperre sind im Berichtsjahr in Österreich nicht festgestellt worden.

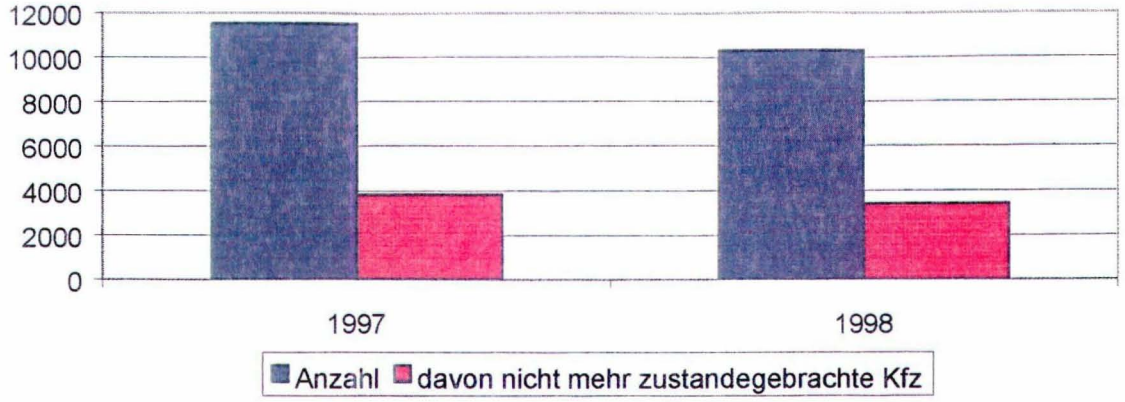

Tabelle 152

3.5.8 Meldestelle für Kinderpornographie im Internet

Auf Grund internationaler Verpflichtungen und des konstatierten Bedarfes für den inländischen Bereich wurde mit dem personellen und budgetären Aufbau der Meldestelle im Jahre 1998 begonnen.

Infolge der noch nicht ausreichenden personellen Situation war nur eine eingeschränkte „Streifen- bzw. Surftätigkeit" im Internet zum Zwecke der Feststellung von kinderpornographischem Material möglich.

Im Jahre 1998 sind bei der Meldestelle insgesamt 389 E-mail-Nachrichten eingegangen. Darunter waren 174 verwertbare Hinweise, die weiter bearbeitet wurden. 25 der erfaßten Fälle wiesen einen Bezug zu Österreich auf. Bei den gegenständlichen Fällen handelte es sich im wesentlichen um den Tausch einschlägigen Bildmaterials. Daraus läßt sich im wesentlichen ableiten, daß keine Anhaltspunkte für die Produktion von kinderpornographischem Material in Österreich mit nachfolgender Einstellung in das Internet feststellbar waren. In einem Fall ergaben sich gegen den österreichischen Interessenten Anhaltspunkte für einen sexuellen Kindesmißbrauch, ohne weiteren Bezug zum Internet. Bei Vorliegen konkreter Verdachtsgründe gegen eine bestimmte Person im Sinne des § 207 a StGB wurden jeweils die zuständigen Strafverfolgungsbehörden befaßt.

In einem Fall war die Meldestelle im Jahre 1998 an einer länderübergreifenden Amtshandlung beteiligt. Die britische National Crime Squard stellte bei Ermittlungen wegen Verbreitung von Kinderpornographie im Internet gegen eine weltweit operierende Gruppe von Pädophilen auch 3 österreichische Adressen sicher. Im Rahmen einer weltweit abgestimmten Aktion wurde über Auftrag des Gerichtes auch bei einem österreichischen Tatverdächtigen eine Hausdurchsuchung durchgeführt, die allerdings negativ verlief. Weitere Ermittlungen in Österreich, die mit dem äußerst umfangreichen Komplex in Zusammenhang stehen, sind noch nicht abgeschlossen.

4 Österreichische EU-Präsidentschaft

4.1 Sicherheitspolizeiliche Maßnahmen in Rahmen der österreichischen EU- Präsidentschaft

Die EU-Präsidentschaft Österreichs im 2. Halbjahr 1998 stellte in organisatorischer und sicherheitspolizeilicher Hinsicht hohe Anforderungen an die österreichischen Sicherheitsbehörden. Von den neuen EU-Mitgliedsländern war Österreich das erste Land, das mit der Durchführung einer EU-Ratspräsidentschaft beauftragt war. Für die Bundesverwaltung handelte es sich dabei um eine neue, äußerst vielfältige Aufgabe, sowohl in innerösterreichischer Dimension als auch in ihrer Dimension gegenüber den EU-Mitgliedsstaaten und EU-Institutionen.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde nach Absprache der Regierungsparteien im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten für die Zeit vom 01.06.1996 bis 01.06.1999 das „Exekutivsekretariat für die Organisation der EU-Präsidentschaft", das der Frau Staatssekretärin Dr. FERRERO-WALDNER direkt unterstellt war, institutionalisiert. Da von Regierungsseite die Ansicht vertreten wurde, daß die polizeiliche Sicherheit einen wesentlichen Teil einer positiven österreichischen Präsidentschaft darstellt, wurde ein „Zentraler Organisationsstab" (Z.O.) gebildet, welcher sich aus Vertretern des BM.f.a.A/Exekutivsekretariat, des BKA/Bundespressedienst und des BMI/Gruppe Staatspolizei zusammensetzte. In weiterer Folge wurde in der Arbeitsweise, sowohl des Z.O. als auch des BMI, von einer strikten Trennung der inhaltlichen und der sicherheitspolizeilich organisatorischen Aufgabenstellungen im Rahmen der österreichischen Präsidentschaft ausgegangen.

Eine anfängliche Skepsis der übrigen Ressorts gegenüber der Rolle des Z.O. wich, mit fortschreitender Planungsarbeit, zunehmend einem Vertrauen in die Zweckmäßigkeit dieser Organisationsstruktur.

Das Bundesministerium für Inneres/Staatspolizei sah, im Rahmen dieses Z.O., seine Hauptaufgabe darin, die sicherheitspolizeilichen Aspekte bei den diversen interministeriellen Besprechungen mit anderen gastgebenden Ressorts einzubringen und sodann die zu treffenden Maßnahmen in Form eines bundesweit einheitlichen Sicherheitskonzeptes umzusetzen.

Um dieses Sicherheitskonzept zu erstellen bzw. letztlich auch den internationalen Anforderungen gerecht zu werden, war es notwendig und zweckmäßig, durch diverse Dienstreisen die sicherheitspolizeilichen Maßnahmen bei Veranstaltungen, die in Ländern der jeweiligen Präsidentschaft stattfanden, zu erheben und zu hinterfragen.

Zur Bewältigung dieser Aufgaben wurde daher in der Gruppe Staatspolizei eine „Kontaktstelle Sicherheit", bestehend aus dem Leiter der Abteilung II/6 sowie zwei Offizieren, installiert. Weiters wurde, auf Grund der bundesweiten Streuung der diversen Veranstaltungen, bei jeder Sicherheitsdirektion eine Koordinationsstelle eingerichtet, deren struktureller Aufbau sich im wesentlichen in die Aufgabengebiete des Personenschutzes, des Objektschutzes und der Verkehrsmaßnahmen unterteilte.

Des weiteren wurde sowohl im BMI als auch bei den Sicherheitsbehörden ein Mediensprecher nominiert, wobei versucht wurde, durch diese Maßnahmen, sowohl auf regionaler Ebene als auch auf Bundesebene, eine einheitliche Sprachregelung in Sicherheitsfragen gegenüber den Medien sicherzustellen.

Für die Dauer der österreichischen Präsidentschaft wurden seitens des Bundesministeriums für Inneres zusätzliche Budgetmittel über Personalausgaben in der Höhe von 85 Millionen Schilling für die sicherheitspolizeilichen Belange wie Personen-, Objekt- und Veranstaltungsschutz veranschlagt, wobei sich dieser Betrag in Personalausgaben von 56 Millionen Schilling für den Bereich Bundespolizei, 27 Millionen Schilling für den Bereich Bundesgendarmerie sowie 2 Millionen Schilling für den Bereich des BMI untergliederte.

Schwerpunktmäßige Veranstaltungen im Rahmen der EU-Präsidentschaft waren die insgesamt 11 informellen Ministerräte, der Europäische Rat in Wien sowie das informelle Treffen der Staats- und Regierungschefs in Pörtschach/Klagenfurt. Insgesamt wurden im Bundesgebiet 145 Veranstaltungen, davon 25 auf Regierungsebene und 120 auf Experten- und Beamtenebene, in personen- und objektschutzrechtlicher Hinsicht durch die Sicherheitsbehörden wahrgenommen.

Das zentrale Geschehen der diversen Konferenztätigkeiten lag zweifellos in den Räumlichkeiten der Wiener Hofburg, wo das Exekutivsekretariat als Betreiber einer „permanenten Konferenzfazilität" etabliert wurde. Ab dem 1.7.1998 wurde in den Räumlichkeiten in der Hofburg eine durchgehende Objektinnensicherung durch die BPD Wien/Abt. I veranlaßt, wobei während der Dauer der Präsidentschaft Sicherungsmaßnahmen für 54 Konferenzen (der Europäische Rat ist dabei nicht berücksichtigt) zu treffen waren. An diesen Konferenzen bzw. Veranstaltungen haben ca. 6.500 Personen teilgenommen. Sämtliche Delegationsfahrzeuge wurden vor ihrem Einsatz einem technischen Sicherheitscheck durch Beamte der Abteilung II/17 unterzogen und sodann in gesicherten Bereichen (größtenteils Kasernen des BMLV) abgestellt.

Hinsichtlich der Transportmodalitäten für Delegationsteilnehmer wurden im Rahmen eines Sponsoringvertrages mit der Firma BMW insgesamt 85 Limousinen (fallweise bis zu 10 gepanzerte PKW) sowie 30 Chrysler Voyager zur Verfügung gestellt. In Form der Gewährung von Amtshilfe wurden Angehörige des österreichischen Bundesheeres als Kraftfahrer herangezogen. Diese Kraftfahrer wurden zeitgerecht (sowohl aus fahrtechnischer Sicht als auch in Belangen ihres Tätigkeitsbereiches) durch Organe der Sicherheitsbehörden eingeschult. Bereits im Vorlaufprogramm wurden für die bei den informellen Ministerräten in den diversen Bundesländern eingesetzten Personenschutzbeamten Schulungen in staatspolizeilicher Hinsicht durchgeführt.

Für sämtliche informelle Ministerräte sowie für den Europäischen Rat in Wien wurden von den jeweils zuständigen Sicherheitsbehörden zeitgerecht sogenannte „Drehbücher" angefertigt, in denen sowohl der Programmablauf der Konferenz als auch die logistischen Maßnahmen übersichtlich festgehalten waren.

Ein wesentliches Sicherheitskriterium stellten die Personenkontrollen zu den diversen Konferenz- und Veranstaltungsörtlichkeiten dar. Vom „zentralen Organisationsstab" wurde ein Akkreditierungssystem entwickelt, welches für sämtliche Veranstaltungen

Gültigkeit hatte. Die Akkreditierungsausweise hatten die Funktion der Identifizierung des Trägers als Teilnehmer an einer Veranstaltung sowie der Berechtigung des Zutrittes zu bestimmten Veranstaltungsbereichen (rote, blaue, gelbe Zone). Die Delegiertenakkreditierung erfolgte durch das Exekutivsekretariat, die Journalistenakkreditierung hingegen wurde vom Bundeskanzleramt/Bundespressedienst veranlaßt. Bei einem Großteil der Akkreditierungsansuchen wurden vor Ausstellung eines Badges Sicherheitsüberprüfungen im Sinne des § 55 Absatz 3 SPG durchgeführt. Vom Exekutivsekretariat wurden ca. 14.000 Badges, vom Bundespressedienst ca. 6.000 Badges angefertigt.

Das Hauptereignis der österreichischen Präsidentschaft war zweifellos der Europäische Rat in Wien vom 10. bis 12.12.1998, an dem Delegierte der 15 EU-Mitgliedsstaaten, der 11 Beitrittskandidaten sowie des Europäischen Parlamentes und der Europäischen Kommission teilnahmen. Es kamen mehr als 120 Fahrzeuge für den Transport der ca. 1.000 Delegationsteilnehmer zum Einsatz. Weiters nahmen 2.000 Medienvertreter an der Konferenz teil. Das komplexe Gebäude der Hofburg als Konferenzort machte ein umfassendes Sicherheitskonzept mit detaillierter Zonenfestlegung nötig, wobei die Sicherheitszonen aus polizeitaktischer Sicht nur im zwingend notwendigen zeitlichen und räumlichen Ausmaß festgelegt wurden, um das vorweihnachtliche Geschäftsleben möglichst wenig zu tangieren. Mit den betroffenen Interessensvertretungen wurden jeweils einvernehmlich festgelegte Arbeitssitzungen betreffend sämtliche sicherheitspolizeiliche Maßnahmen, die das öffentliche Leben beeinträchtigen, abgehalten.

Bei allen Veranstaltungen im Rahmen des 2. Halbjahres 1998 war hinsichtlich allfälliger Störaktionen die Informationsbeschaffung, sowohl aus dem In- als auch aus dem Ausland, ein wesentlicher Bestandteil für eine Gefahreneinschätzung und der daraus resultierenden polizeilichen Vorkehrungsmaßnahmen.

Am Ende der Präsidentschaft kann somit mit Befriedigung festgestellt werden, daß die österreichischen Sicherheitsbehörden die an sie gestellten Aufgaben sehr zufriedenstellend erfüllt haben, daß die polizeilichen Maßnahmen vorausschauend, umsichtig und mit Augenmaß festgelegt und auch von ausländischen Sicherheitsexperten durchwegs positiv beurteilt wurden.

4.2 Ratsarbeitsgruppe Terrorismus der III. Säule der EU

Im Bereich der III. Säule der EU (Justiz und Inneres) besteht die Ratsarbeitsgruppe (RAG) Terrorismus, in welcher die Gruppe staatspolizeilicher Dienst während der österreichischen Ratspräsidentschaft den Vorsitz zu stellen hatte. Diese RAG steht im engen Kontakt mit der gleichnamigen RAG der II. Säule (Außen- und Sicherheitspolitik) und wird dies auch dadurch dokumentiert, daß halbjährlich eine gemeinsame Sitzung dieser beiden Ratsarbeitsgruppen stattfindet und auch die „Troikas“ mit den mittelosteuropäischen Staaten und Zypern, aber auch mit den USA gemeinsam abgehalten werden.

Wie jedes Jahr wurde von der RAG Terrorismus der vertrauliche Bericht über die vom Terrorismus ausgehende innere und äußere Bedrohung (Bedrohungsdokument) für die EU-Länder verfaßt. Aus diesem Analysedokument lassen sich wertvolle

Schlüsse für die weitere Vorgehensweise gegen die Bedrohung durch terroristische Aktivitäten ziehen.

Zudem wurde von der Arbeitsgruppe eine Empfehlung von 10 Punkten betreffend des illegalen Waffenhandels beschlossen, da die Gruppe davon überzeugt war, daß der Zugang zu Waffen und Explosivstoffen für Terroristen erschwert werden muß.

Auch dem Thema der Finanzierung des Terrorismus wurde große Aufmerksamkeit gewidmet und stand ein in Wien abgehaltenes Seminar unter diesem Aspekt.

An diesem - im Gebäude des Bundesministeriums für Inneres - abgehaltenen Seminar haben nicht nur Vertreter aller EU-Mitgliedsstaaten, sondern auch Terrorismusexperten der mittelosteuropäischen Staaten, der Vereinigten Staaten, Kanadas, Japans, Norwegens, Zyperns, der europäischen Kommission und Europols teilgenommen.

Bei dieser Gelegenheit bestand auch die Möglichkeit, den französischen Entwurf einer UN-Konvention zur Verhinderung der Terrorismusfinanzierung ausführlich zu diskutieren.

Weiters war es der österreichischen Präsidentschaft ein Anliegen, eine größere Einheitlichkeit bei der statistischen Erfassung der in den EU-Mitgliedsstaaten gezählten Übergriffe mit fremdenfeindlichem und/oder rassistischem Motiv zu erzielen und wurde dahingehend Einigung erreicht.

Die Mitwirkung an den Vorbereitungen für die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Terrorismusbekämpfung durch Europol war ein weiterer wichtiger Punkt. Die Justiz- und Innenminister haben in ihrer Sitzung im Dezember die diesbezügliche Mandatserweiterung für Europol beschlossen.

5 MASSNAHMEN UND TÄTIGKEITEN ZUR VERBESSERUNG DER VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

5.1 Tätigkeiten der Gruppe II/D (Kriminalpolizeilicher Dienst - INTERPOL) des Bundesministeriums für Inneres

5.1.1 Tätigkeit im Rahmen des Landeszentralbüros der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL)

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele, oft nicht leicht lösbare, Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 178 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation - INTERPOL. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt, unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer, ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes INTERPOL-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro, welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt.

Das nationale Zentralbüro Österreichs (NZB) ist im Bundesministerium für Inneres integriert. Diesem österreichischen Nationalen Zentralbüro obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch, als Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres, die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befaßten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Die Gruppe Kriminalpolizeilicher Dienst hat in ihrer Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) im Jahre 1998 79.026 Informationen an das Ausland abgegeben, 55.107 Informationen langten vom Ausland ein.

5.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation - (IKPO-Interpol)

Im Jahr 1998 wurden im Rahmen der internationalen und kontinentalen Konferenzen der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation IKPO-Interpol strategische Ansätze zur Bekämpfung der Kriminalität erarbeitet.

Österreich hat an der 27. Europäischen Regionalkonferenz in Dubrovnik/Kroatien vom 13. bis 15. Mai 1998 sowie an der 67. Generalversammlung in Kairo/Ägypten vom 22. bis 27. Oktober 1998 teilgenommen.

5.1.3 RAG Polizeiliche Zusammenarbeit

Diese Ratsarbeitsgruppe beschäftigt sich mit den verschiedensten Sachbereichen der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit. Die Themen reichen von der Aus- und Fortbildung von Exekutivbeamten und der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung bis hin zu Fragen der Harmonisierung und Vereinheitlichung kriminaltechnischer Verfahren (z.B. DNA-Analysen, Drogenprofiling, Identifizierung von Leichen und dgl. mehr, technische Anforderungen bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs).

Während der österreichischen Präsidentschaft erörterte die RAG Polizeiliche Zusammenarbeit verstärkt die Themen der Kriminalprävention sowie die Harmonisierung entsprechender Informationswege zwischen EU- und Schengen-Ansprechpartnern. Im Sachbereich der Telekommunikationstechnologie wurden während der österreichischen EU-Präsidentschaft die technischen Anforderungen der gesetzlich ermächtigten Überwachungsbehörden an Netzbetreiber und Dienstanbieter für Zwecke der gesetzmäßigen Überwachung des Fernmeldeverkehrs in bezug auf neue Technologien (z.B. Satelittenkommunikation und Internet) mit dem Text der seinerzeitigen technischen Anforderungen aus dem Jahr 1995, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, verglichen. Auf Grund dieser Überprüfung wurde ein Entwurf einer Ratsentschließung in der Gruppe erörtert, der die Feststellung traf, daß die seinerzeitigen Anforderungen durch sinngemäße Interpretation auch in bezug auf neue Telekommunikationstechnologien angewendet werden können.

5.1.4 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptographierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 1998 272 (1997:129) Fälle bzw. Anfragen.

5.1.5 Europol-Drogenstelle/EDS

Neben drogenspezifischen Fragen waren vor allem Aktivitäten im Bereich der Geldwäsche, des Schlepperwesens, des Menschenhandels sowie der technischen und taktischen Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten prioritätsbestimmend.

Das Niveau des Informationsaustausches zwischen den Mitgliedsstaaten über das Netz der Europäischen Verbindungsbeamten (ELO-Netz) stieg in bezug auf seine Komplexität und Qualität deutlich an. Insgesamt wurden im Jahre 1998 2.298

Ermittlungsfälle bearbeitet (im Jahre 1997 waren es 2.607 Fälle). Diese Ermittlungen bezogen sich zu 60 % auf die Bekämpfung des international organisierten Suchtgifthandels und -schmuggels, zu 8 % auf die Bekämpfung der Geldwäsche, zu 15 % auf die Bekämpfung international operierender Schlepperorganisationen, zu 13 % auf die Bekämpfung der internationalen Kfz-Verschiebung und zu 4 % auf die Bekämpfung des Menschenhandels.

Ferner entwickelte die EDS eine Reihe wichtiger Initiativen, um den Beginn der Aktivitäten von Europol vorzubereiten. Hiezu zählen die Ausarbeitung eines Intelligence-Konzepts, das einen strategischen und projektorientierten Ansatz zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität umfaßt, die analytischen Leitlinien, die Fortentwicklung der 2. Phase des Projekts „Europol-Computersystem" und die Entwicklung eines vorläufigen Analysesystems. Weiters wurde eine Projektgruppe „Terrorismus" eingesetzt, um zukünftige Arbeiten von Europol auf diesem Gebiet zu planen.

Die EDS unterstützte - wie schon in der Vergangenheit - die zuständigen Ratsgremien bei der Arbeit an den Regelungen im Rahmen des Europol-Übereinkommens und begann mit der Errichtung der für die Zeit nach Inkrafttreten des Übereinkommens erforderlichen internen organisatorischen und technischen Strukturen.

Mit Jahresende betrug der Personalstand der EDS insgesamt 160 Personen, darunter 42 Verbindungsbeamte aus allen 15 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Das österreichische Verbindungsbüro war im Jahre 1998 mit zwei Exekutivbeamten besetzt.

Die bisher von der Europol-Drogenstelle auf dem Gebiet der Bekämpfung grenzüberschreitender organisierter Kriminalität geleisteten Arbeiten werden mit der Tätigkeitsaufnahme des Europäischen Polizeiamtes Europol weitergeführt und ausgebaut werden.

5.1.6 Europäischen Polizeiamt EUROPOL

Das Jahr 1998 war ein Meilenstein in der Entwicklung des Europäischen Polizeiamtes Europol. Das bedeutsamste Ereignis in diesem Zusammenhang war das Inkrafttreten des Europol-Übereinkommens und die Eröffnung von Europol am 1. Oktober 1998. Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens konnten auch die Organe und Kontrolleinrichtungen von Europol (Verwaltungsrat, Gemeinsame Kontrollinstanz, Haushaltsausschuß, Finanzkontrollor und Rechnungsprüfungsausschuß) eingesetzt werden. Lediglich der Europol-Direktor und die stellvertretenden Direktoren wurden noch nicht ernannt. Bis dahin agiert der gegenwärtige Koordinator der Europol-Drogenstelle als Europol-Direktor ad interim.

Folgende für die Tätigkeitsaufnahme von Europol erforderliche Rechtsakte wurden im Jahre 1998 vom Rat der Europäischen Union bzw. vom Verwaltungsrat erlassen und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft verlautbart:

- Durchführungsregelung über die Rechte und Pflichten der Verbindungsbeamten
- Durchführungsregelung für die Arbeitsdateien zu Analysezwecken
- Statut der Bediensteten von Europol
- Geheimschutzregelung für Europol-Informationen
- Finanzordnung für den Haushaltsplan von Europol

Darüber hinaus wurde das Sitzabkommen zwischen Europol und dem Königreich der Niederlande unterzeichnet.

Weitere wichtige Rechtsakte betrafen die Entgegennahme der von Dritten gelieferten Informationen durch Europol, die externen Beziehungen von Europol zu Drittstaaten und zu Nicht-EU-Stellen, die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates und die externen Beziehungen von Europol zu EU-Stellen.

Ferner wurde Europol vom Rat ermächtigt, sich ab dem Zeitpunkt seiner Tätigkeitsaufnahme auch mit Straftaten zu befassen, die im Rahmen von terroristischen Handlungen gegen Leben, körperliche Unversehrtheit und persönliche Freiheit sowie gegen Sachen begangen wurden oder begangen werden könnten. Des weiteren wurde die Definition der Kriminalitätsform „Menschenhandel" in dem Artikel 2 betreffenden Anhang zum Europol-Übereinkommen ergänzt, sodaß sich die Zuständigkeit von Europol auch auf die Bekämpfung der Herstellung, des Verkaufs und der Verbreitung von kinderpornographischem Material erstreckt.

5.1.7 Entwicklungen und Aktivitäten im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit der Schengenstaaten

Seit dem Jahr 1998 zählt Österreich zu dem Kreis jener Staaten, die die Schengener Verträge vollständig anwenden. Gleichzeitig stand Schengen vor einer großen Herausforderung. Mit dem Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrages 1999 wird die Schengener Vertragsgemeinschaft in die Europäische Union integriert werden. Das Schengener Protokoll zum Amsterdamer Vertrag sieht dazu vor, daß jene Staaten, die Kandidaten für einen Beitritt zur Europäischen Union sind, das gesamte Schengener Regelwerk zu übernehmen haben. Ein Schwerpunkt der Arbeiten bestand in der Heranführung der Bewerberstaaten an den Schengener Besitzstand.

Im Bereich der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit wurden die Pilotprojekte „Kfz-Verschiebung", „Illegale Betäubungsmittel" und „Illegale Migration" erfolgreich abgeschlossen. Die operative Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Polizei- und Zolldienststellen konnte durch die gemeinsamen staatenübergreifenden Schwerpunktmaßnahmen entscheidend verbessert werden. Auf Grund der dabei gewonnenen Erkenntnisse wurden Leitlinien für künftige gemeinsame Fahndungs-/Kontrollmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität aufgestellt.

Zwecks Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten verständigten sich die Schengen-Staaten darauf, den Schengener Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit durch eine gemeinsame Liste jener Ermittlungshandlungen und Ersuchen, die die Polizeidienste der Schengen-Staaten im Sinne des Artikels 39 Absatz 1 SDÜ nach Maßgabe des nationalen Rechts eigenständig vornehmen oder stellen können, zu ergänzen.

Zusätzlich wurden Vereinfachungen im Bereich der Weiterleitung von polizeilichen Ersuchen an die zuständigen Stellen und der Verwertung übermittelter Informationen als Beweismittel in einem Strafverfahren vereinbart.

Des weiteren wurde die Harmonisierung der Rechtslage und Rechtspraxis im Betäubungsmittelbereich durch konkrete Maßnahmen vorangetrieben.

Darüber hinaus wurde der Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit völlig neu strukturiert. Die überarbeitete Version enthält nationale Einlageblätter, die all das erläutern, was die Beamten konkret für die Umsetzung der Schengener Bestimmungen im Bereich des Informationsaustausches, der grenzüberschreitenden Observation und der Nacheile wissen müssen. Insbesondere enthält jedes Einlegeblatt die genauen Angaben der zuständigen Dienststellen, die auf zentraler und lokaler Ebene zu kontaktieren sind.

5.1.8 Schengener Informationssystem

5.1.8.1 Aufgaben und Funktion

Mit der Unterzeichnung des Beitrittsübereinkommens zu den Schengener Verträgen im April 1995 hat sich Österreich u.a. verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Einbindung in den Fahndungsverbund zwischen den Schengener Staaten in Form des Schengener Informationssystems (SIS) zu schaffen.

Das SIS ist eine von den Vertragsstaaten des Schengener Abkommens betriebene automationsunterstützte Datenbank zur Suche nach Personen und Sachen. Sie steht den die Aufgaben der Sicherheitsverwaltung besorgenden Behörden und Dienststellen rund um die Uhr zur Verfügung. Es ist das bedeutendste Instrument zum Ausgleich der mit dem Abbau der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen der Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) entstehenden Kontrolldefizite.

Fahndungsausschreibungen werden durch den ausschreibenden Vertragsstaat in seinem nationalen Datenverarbeitungssystem erfaßt, an das N.SIS elektronisch übergeben und von dort an das C.SIS gesteuert. Das C.SIS verteilt die Fahndungsdaten an alle N.SIS, wodurch in allen Vertragsstaaten ein einheitlicher Fahndungsdatenbestand gewährleistet ist.

Das SIS dient zur Personenfahndung im Schengener Raum zur

- Festnahme einer Person mit dem Ziel ihrer Auslieferung (Art. 95 SDÜ)
- Zurückweisung von Drittstaatsangehörigen (Art. 96 SDÜ) an den Schengener Außengrenzen oder zur Abschiebung solcher Fremder bei Antreffen im Inland
- Anhaltung oder Aufenthaltsermittlung von Abgängigen oder Personen, die für sich selbst oder andere eine Gefahr darstellen (Art. 97 SDÜ)
- Aufenthaltsermittlung von Zeugen und Beschuldigten, die vor Justizbehörden zu erscheinen haben (Art. 98 SDÜ)
- verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Personen (Art. 99 SDÜ)

sowie zur Sachenfahndung (Art. 100 SDÜ) im Schengener Raum für

- Fahrzeuge (einschließlich Anhänger, Wohnwagen etc.) über 50 ccm
- Schußwaffen
- Blankodokumente
- ausgefüllte Identitätspapiere
- Banknoten

sowie

zur verdeckten Registrierung oder gezielten Kontrolle von Fahrzeugen (Art. 99 SDÜ).

Zur Unterstützung des SIS als technisches Fahndungsinstrumentarium bedarf es vor allem bei „positiven Abfragen" der Sicherheitsdienststellen im System eines zusätzlichen Informationsaustausches; diese die „EDV-Infrastruktur" ergänzende und unterstützende Funktion nimmt das in jedem Schengener Staat einzurichtende SIRENE-Büro wahr. Diese Aufgabe verbirgt sich hinter dem Wort „SIRENE" als Kürzel für „Supplementary Information Request at the National Entry".

Die SIRENE Österreich hat im wesentlichen eine Unterstützungs- und eine Kontrollfunktion; sie ist einerseits in funktioneller Sicht als Hilfsorgan der Behörde anzusehen, die eine Fahndungsmaßnahme verfügt und eine Ausschreibung im SIS verlangt hat, andererseits hat sie zu prüfen, ob die beantragte Ausschreibung tatsächlich den Kriterien des SDÜ entspricht.

Die SIRENE Österreich ist aus ablauforganisatorischer Sicht

- Ansprechpartner für die anderen SIRENEn
- Ansprechpartner für alle SIS abfrageberechtigten inländischen Dienststellen, insbesondere bei positiven Systemabfragen
- Bindeglied für den Informationsaustausch zwischen diesen inländischen Dienststellen und anderen SIRENEn
- Prüfinstanz für SIS-Ausschreibungen.

Die im SIS enthaltene Erstinformation (Hit - No Hit) einer ausländischen Dienststelle wird ergänzt durch jene zusätzlichen Informationen, die über SIRENE Österreich abzufragen sind.

Im Fall einer positiven Abfrage im SIS (Hit) stellt das System der Dienststelle vor Ort eindeutige Handlungsweisungen über die zu treffenden Maßnahmen zur Verfügung.

Die SIS-Abfrage erfolgt gleichzeitig mit der Abfrage an das nationale zentrale Informationssystem (EKIS).

5.1.8.2 Aufnahme des Wirkbetriebs von SIRENE Österreich

Das Büro wurde am 1. März 1997 im Bereich der Gruppe II/D des Bundesministeriums für Inneres als eigenständiges Referat der Abteilung II/10 mit dem Namen „Referat II/10/a - SIRENE Österreich" eingerichtet. Durch die Einbindung des SIRENE-Büros als eigenständige Einheit im Bereich des Kriminalpolizeilichen

Dienstes wird der Verflechtung zwischen dem Interpol- und dem Schengener Fahndungsraum Rechnung getragen.

Die permanente Erreichbarkeit von SIRENE Österreich wird durch 22 Kriminalbeamte gewährleistet.

Am 1. Dezember 1997, um 00.00 Uhr, hat SIRENE Österreich den Wirkbetrieb aufgenommen. Seit diesem Zeitpunkt ist Österreich an den Fahndungsverbund des Schengener Informationssystems als operatives Mitglied angeschlossen.

In den SIS-Fahndungsverbund sind seit 26. März 1995 Deutschland, Frankreich, Belgien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien eingebunden. 1997 wurden Italien (26. Oktober), Österreich (1. Dezember) und Griechenland (8. Dezember) integriert.

5.1.8.3 Fahndungserfolge des SIS

Die Erfolge zeigen, daß Schengen zu mehr Sicherheit in Österreich beiträgt. So führten z.B. in den anderen Schengen-Partnerstaaten 105 österreichische Fahndungsersuchen sowie 68 Fahndungsersuchen von anderen Schengen-Staaten in Österreich zum Erfolg. Zudem wurden 335 Autos sichergestellt. Die Fahndungserfolge im einzelnen:

Fahndungserfolge im Ausland:

Personenfahndungen

	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spanien	Ge-samt
Art. 95	3	45	7	7	18	-	8	-	17	105
Art. 95 -> Art. 98	-	3	-	2	7	-	-	-	2	14
Art. 96	7	142	95	107	25	-	12	-	15	403
Art. 97 Erw.	-	9	1	-	1	-	-	-	6	17
Art. 97 Minderj.	-	3	-	-	2	-	1	-	3	9
Art. 98	-	92	11	6	20	-	7	-	9	145
Art. 99/2 Verd.Reg.	-	4	-	-	-	-	2	-	-	6
Art. 99/2 Gez.Kontr.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	10	298	114	122	73	-	30	-	52	699

Tabelle 153

Sachenfahndung

	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spanien	Ge-samt
Art. 99 VE	-	1	-	-	-	-	-	-	-	1
Art. 100 VE	6	44	20	11	35	-	3	-	4	123
Art. 100 FA	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1
Art. 100 DB	1	-	-	1	-	-	4	-	-	6
Art. 100 ID	1	12	4	1	3	-	6	-	-	27
Art. 100 BK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	8	57	25	13	38	-	13	-	4	158

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;
BK:Banknoten

Tabelle 154

Fahndungserfolge in Österreich:

Personenfahndung

	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spanien	Ge-samt
Art. 95	6	47	8	-	3	-	4	-	-	68
Art. 95 -> Art. 98	-	6	1	-	1	-	-	-	-	8
Art. 96	3	1.400	41	80	564	1	11	-	29	2.129
Art. 97	1	22	6	-	16	1	2	-	3	51
Art. 98	3	38	58	-	390	2	-	-	1	492
Art. 99/2 Verd.Reg.	1	89	28	-	86	-	-	-	-	204
Art. 99/2 Gez.Kontr.	-	-	76	-	249	-	-	-	1	326
Gesamt	14	1.602	218	80	1.309	4	17	-	34	3.278

Tabelle 155

Sachenfahndung

	Bel-gien	Deutsch-land	Frank-reich	Griechen-land	Italien	Luxem-burg	Nieder-lande	Portu-gal	Spanien	Ge-samt
Art. 99 VE	-	4	-	-	2	-	-	-	-	6
Art. 100 VE	4	118	13	-	61	-	6	3	7	212
Art. 100 FA	-	1	-	1	-	-	-	-	-	2
Art. 100 DB	31	43	-	14	63	-	1	21	3	176
Art. 100 ID	1	182	71	-	98	-	84	-	-	436
Art. 100 BK	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamt	36	348	84	15	224	-	91	24	10	832

VE:Fahrzeuge; FA:Waffen; DB:Blankodokumente; ID:Identitätsdokumente;
BK:Banknoten

Tabelle 156

5.1.9 Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst - KBD

Bundesweit hat die Zahl der Beratungen um 15 Prozent zugenommen. Insgesamt wurden 26.000 Menschen persönlich eingehend beraten. Hiezu kommen etwa 950 Großberatungen, wobei Sicherheitskonzepte ausgearbeitet wurden. Nicht enthalten sind Beratungsgespräche auf Messen und bei Ausstellungen. Der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst (KBD) war im Jahre 1998 an 636 Messetagen präsent.

Als herausragender Präventionsschwerpunkt 1998 ist die Kampagne gegen Jugendkriminalität zu nennen: Mittels einer Fotostory auf einem Folder wurde versucht, 12- bis 17jährige Jugendliche anzusprechen. Es sollte verdeutlicht werden, daß unüberlegtes Handeln schwere Folgen haben kann. Die Geschichte der Fotostory: Ein Mädchen erfährt, daß ihr Freund ihren Vater vor zwei Jahren niederschlagen hat. Der Vater ist seither blind. Es bleibt die Frage offen, bleibt das Mädchen bei dem Freund oder verläßt sie ihn.
Diese Frage sollten die Leser beantworten und auf einem Rücksendecoupon dem BMI einsenden. Die Aktion wurde wissenschaftlich vom Psychosozialen Dienst begleitet. Zu gewinnen waren ein Verkehrsüberwachungsflug mit einem Hubschrauber, ein Segelflug, eine Bergbesteigung und eine Höhlenerforschung mit Alpingendarmen.

Von insgesamt 57.218 verteilten Fotostorys wurden 1.739 dem BMI eingesendet, was einer Rücklaufquote von 2,8 Prozent entspricht. Dort, wo die Jugendlichen gezielt angesprochen wurden, erzielte man höhere Rücklaufquoten (z.B. Bundesland Salzburg, wo nach zahlreichen Schulprojekten eine Rücklaufquote von 12,3 Prozent erreicht wurde).

Die Gewinner der Hauptpreise wurden am 2. März 1999 in Bischofshofen durch den Innenminister gezogen. 100 weitere Einsender erhielten als Trostpreise Walkradios und Schlüsselanhänger. 85 Kinder und Jugendliche, die die Fotostory besonders kreativ fortgesetzt hatten, erhielten als zusätzlichen Preis drahtlose Kopfhörer.

Im Jahr 1998 wurde eine Neustrukturierung der Öffentlichkeitsarbeit des Kriminalpolizeilichen Beratungsdienstes eingeleitet. Das Projekt „KBD-Bundesland-Neu" beabsichtigt, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit im örtlichen Bereich der Bezirksgendarmeriekommandos näher an die Bürger heranzukommen.

Das Konzept beruht auf drei Schwerpunkten:

- fundierte Ausbildung der KBD-Beamten
- Bildung eines landesweiten Beraterteams
- Entwicklung eines Programmes für die Öffentlichkeitsarbeit

Das Konzept wurde vorerst im Burgenland als Pilotprojekt geführt. Als Grundlage wurde eine repräsentative Umfrage im Frühjahr 1998 durchgeführt, in der folgendes erhoben wurde:

Sicherheitsgefühl der Bevölkerung
Einfluß kriminalpolizeilicher Beratung auf das Sicherheitsgefühl
Bekanntheitsgrad des KBD
Anforderungen der Bevölkerung an den KBD

Laut dieser Umfrage fühlen sich über 80 Prozent der Bevölkerung des Burgenlands sicher. Angst vor Kriminalität haben 16 Prozent der Bevölkerung, was dem Bundesdurchschnitt entspricht. Bei jenen Personen, die den KBD kennen, liegt das Unsicherheitsgefühl deutlich unter dem Durchschnitt.
Den KBD kennen 26 Prozent der Bevölkerung, was ebenfalls dem Bundesdurchschnitt entspricht. Erwünscht sind Selbstverteidigungskurse für Frauen, Beratung nach Verbrechen und Tips zur Verbrechensvorbeugung. Es wurde ein Programm entwickelt, in dem auf die Wünsche der Bevölkerung eingegangen wurde. Beispielsweise wurde ein „Trainerpool" geschaffen, um landesweit Selbstverteidigungskurse für Frauen durchführen zu können.

Der Erfolg des Programms wird im Frühjahr 1999 evaluiert. Das Konzept wird 1999 auf Niederösterreich ausgeweitet.

Im 2. Halbjahr 1998 wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die ein Konzept zur umfassenden Kriminalprävention der Sicherheitsbehörden und -dienststellen erarbeiten soll. Grundlage dafür sind die Erkenntnisse, daß sich die Kriminalprävention nicht nur auf sicherheitstechnische Beratung und auf verhaltensorientierte Prävention beschränkt, sondern eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft darstellt. Die von der Lehre definierten Begriffe der primären, sekundären und tertiären Prävention sollen im genannten Konzept in bezug auf die Aufgaben der Sicherheitsbehörden und –dienststellen verwirklicht werden. Mit der Umsetzung des Konzeptes sollen die verschiedenen Präventionstätigkeiten der Sicherheitsbehörden und –dienststellen kanalisiert werden, um entsprechende Synergieeffekte erzielen zu können sowie die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalprävention mit anderen staatlichen und privaten Institutionen zu intensivieren.

5.1.10 Kriminalpsychologischer Dienst

Für den Kriminalpsychologischen Dienst (KPsD) stand das Jahr 1998 grundsätzlich im Zeichen von zwei Themenschwerpunkten. Einerseits wurde anläßlich der österreichischen Präsidentschaft in der EU die 1. Europäische ViCLAS-Konferenz vom 23. bis 27.11.1998 organisiert und durchgeführt, andererseits wurde in direkter Abstimmung mit der Sonderkommission „Briefbomben" sowie dem Untersuchungsrichter die Aufarbeitung der kriminalpsychologischen Aktenteile abgeschlossen und dem Landesgericht Graz übergeben.

Um den Auf- und Ausbau des ViCLAS-Datenbanksystems auf europäischer Ebene mit Nachdruck voranzutreiben, wurden sämtliche EU-Staaten und mögliche Beitrittskandidaten in der 4. Novemberwoche nach Wien geladen, um die grundsätzlichen Möglichkeiten einer europaweiten Datenbankvernetzung zu diskutieren. Es zeigte sich dabei, daß mit Ende 1998 die Staaten Großbritannien, Belgien, Niederlande, Deutschland und Österreich das ViCLAS-Datenbanksystem bereits teilweise im Einsatz haben. Die Staaten Dänemark, Schweden, Norwegen, Schweiz, Griechenland und Kroatien erklärten während der Konferenz, das System in näherer Zukunft einführen zu wollen. Spanien, Portugal und Tschechien werden die Royal Canadian Mounted Police (Hauptverantwortliche für das ViCLAS-Datenbanksystem) ersuchen, eine Testversion zur Verfügung zu stellen, um den notwendigen Diskussionsprozeß in dem jeweiligen Land voranzutreiben.

Im Februar 1998 wurde mit den Kollegen des FBI ein weiterer Erfahrungsaustausch aus kriminalpsychologischer Sicht zwischen den beiden Deliktsserien des UNA-Bomber und der BBA durchgeführt. Dabei zeigte sich, daß es nicht nur erstaunliche Parallelen in der Verhaltensbeurteilung bei der Deliktsdurchführung selbst, sondern auch hinsichtlich der Persönlichkeitsstruktur der beiden Täter gegeben hat. Sämtliche Ermittlungsergebnisse wurden ebenfalls dem LG Graz zur Verfügung gestellt.

In Ainring wurde der von der Polizei in Bayern organisierte 3. internationale Ausbildungslehrgang für Verbrechensanalytiker abgehalten, an dem neben österreichischen Beamten von Staatsanwaltschaften und Gerichten auch Mitarbeiter des Bundeskriminalamtes, zahlreicher Landeskriminalämter sowie der Schweizer Justizbehörden teilgenommen haben.

Über Ersuchen internationaler Justiz- bzw. Exekutivbehörden wurden vom KPsD Schulungen, Fortbildungsveranstaltungen und Fallbearbeitungen in Berlin, Mainz, St. Johns/Neufundland, Zutphen/Niederlande, Magdeburg, Brüssel und Los Angeles durchgeführt.

5.1.11 Kriminaltechnische Zentralstelle des Bundesministeriums für Inneres

Die Gesamtuntersuchungstätigkeit der Kriminaltechnischen Zentralstelle ist gegenüber dem Jahr 1997 zurückgegangen, in einigen Fachbereichen (Chemie, Form- und Werkzeugspuren) waren aber Anstiege zu verzeichnen.

Zeit- und arbeitsaufwendig gestalteten sich die Untersuchungen im Zusammenhang mit der „Operation Expo", mit der Briefbombe bei der Kriminalabteilung Steiermark und mit den Serien-Einbruchsdiebstählen einer Supermarktkette sowie die Abschlußuntersuchungen der Brief- und Rohrbombenanschläge der „BBA".

Die Lehr- und Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie sowie beim ZGAL KRB wurden im üblichen Rahmen fortgesetzt.

Die Kriminaltechnische Zentralstelle arbeitet seit 1996 an einem APID-Systemblock „URKUNDEN", in welchem in der ersten Ausbaustufe Beschreibungen sämtlicher Reisedokumente gespeichert wurden. Weiters ist eine Hilfsbibliothek über sicherungstechnische Elemente und deren Prüfmethoden enthalten; die Freigabe des Systemblockes durch den dafür zuständigen Fachbereich Urkunden ist erfolgt.

Die Mitarbeit bei den EU-Arbeitsgruppen „VISA", Ausschuß für Fälschungssicherung des einheitlichen EU-Visums, sowie RAG-Polizeiliche-Zusammenarbeit wurde fortgesetzt.

In der Zeit vom 01.01.1998 bis 31.12.1998 wurden von den Beamten der Abteilung II/11 182 Tatorteinsätze im Bundesgebiet durchgeführt.

Diese Einsatzfahrten waren sehr arbeits- und zeitaufwendig, da vor allem bei den Brandeinsätzen ein Team von jeweils 3 Beamten zum Einsatz kommt und Einsätze in den entfernten Bundesländern eine mehrtägige Abwesenheit von der Abteilung bedingen.
Diese Einsätze sind aber gerade für die Aufklärung strafbarer Handlung von großer Bedeutung, da in zahlreichen Fällen die Beamten entscheidend dazu beigetragen haben, einen Verdächtigen zu überführen oder aber auch zu entlasten.

5.1.11.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Die Standarduntersuchungen für Faserproben, Boden und Kleinlebewesen, Haaranalysen und zahlreiche Mikrospuranalysen wurden weitergeführt, wobei besonders im Bereich der Faseruntersuchungen und im Bereich der Röntgenmikroanalyse eine Zunahme der Untersuchungen festzustellen war.

Am Forschungsmikroskop Polyvar 2 sowie durch die Fourier-Transform Infrarot Spektrometrie konnte die Aussagesicherheit bei der Untersuchung textiler Fasern weiter verbessert werden. Die Fiber-Finder Anlage wurde adaptiert und in Betrieb genommen.

An den Rasterelektronenmikroskopen konnte durch die Erweiterung der röntgenmikroanalytischen Möglichkeiten, in Verbindung mit elektronischer Bildverarbeitung, die Zeitdauer der Analysen gesenkt bzw. die Erstellung der Befunde beschleunigt werden.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie	
Biospuren (Sekret, Haare, Fasern usw.) Materialmikroskopie (Metalle, Staubspuren usw.)	92
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	200

5.1.11.2 Fachbereich Chemie

Die sieben Mitarbeiter des Fachbereiches Chemie sind, von wenigen Ausnahmen abgesehen, für alle Arten von chemischen Untersuchungen im Rahmen der Kriminaltechnik zuständig. Im Jahr 1998 wurden etwa 1400 Aktenvorgänge bearbeitet, wobei mehr als 3000 Einzelproben untersucht wurden.

Zu Beginn des Jahres mußte ein beträchtlicher Teil der Arbeitsleistung zur Fertigstellung des Gutachtens im „Briefbombenfall" und für Untersuchungen der Briefbombe, welche an das Landesgendarmeriekommando für Steiermark gerichtet war, aufgewendet werden.

Die Beschaffung von zwei Analysesystemen, bestehend aus einem Hochdruckflüssigkeitschromatographie-System und einem Massenspektrometer, verbesserte wesentlich die Analyseverfahren im Bereich Suchtgift. Ebenso positiv wirkte sich die Anschaffung einer modernen Röntgendiffraktionsanlage aus, mit deren Hilfe Analysen an Anstrichmitteln, Metallen, organischen und anorganischen Proben deutlich aussagekräftiger gestaltet werden konnten.

Neue Wege wurden bei der Untersuchung von Fangstoffen durch den Einsatz von Mikrofluoreszenz und Mikrofotografie sowie bei der Untersuchung von hochsiedenden Brandlegungsmitteln in Brandschutt durch den Einsatz der Hochvakuumdestillation beschritten. Bei der Untersuchung von Suchtgiftproben auf eine gemeinsame Herkunft konnten bei Cocain und Amphetaminen entscheidende Verbesserungen in der Methodik herbeigeführt werden. Mit Hilfe von zwei Ferialpraktikanten (Studenten der Lebensmittelchemie und der Montanuniversität) konnten methodische Entwicklungen bei der Unterscheidung von ähnlichen Brandlegungsmitteln und in der Suchtgiftanalytik vorangetrieben werden.

Durch genaue Formulierung der Standardanalyseverfahren, verbesserte Kontrollmaßnahmen bei der Analytik und konsequente Elimination von Schwachstellen bei der Analyse wurden die Vorbereitungen zur Einführung einer Qualitätssicherung getroffen. In sechs Ringversuchen zu den unterschiedlichsten Themen konnte die Kompetenz des Fachbereiches Chemie dokumentiert werden.

Durch zahlreiche Auslandskontakte, Schulungsveranstaltungen, Messebesuche und Firmenkontakte konnten zahlreiche Anregungen zur Verbesserung der Analysenmethodik erlangt werden.

In zwei Lehrgängen wurden drei Mitarbeiter der Kriminaltechnischen Untersuchungsstellen in der Suchtgiftanalyse ausgebildet.

Chemisches Laboratorium	
Suchtgiftuntersuchungen (= 12.700 Einzeluntersuchungen)	940
Sonstige chemische Untersuchungen	229
Rückstandsuntersuchungen (Brandschutt, Explosions- und Ölrückstände)	145
Umwelt	2
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	18

5.1.11.3 Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren

Die Standarduntersuchungen wurden fortgeführt.

Der Fachbereich Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren ist Mitglied der ENFSI European Paint Group. Die Arbeitsgruppe ist mit der Beschaffung von Lackmustern der heimischen Autoindustrie (Chrysler, Steyr-Daimler-Puch) sowie deren Auswertung und Weitergabe der Daten an das Bundeskriminalamt Wiesbaden für die Europäische Autolacksammlung betraut.

Der Fachbereich nahm mit Erfolg an einem Ringversuch für Kfz-Lacke, ausgearbeitet von Forensic Science Services Aldermaston (GB), teil und wird die Teilnahme an weiteren Ringversuchen fortsetzen.

Im Frühjahr 1998 wurde ein Siemens SRS 3300 Large Sample Sequenz-Röntgenspektrometer angeschafft. Nach umfangreichen Vorversuchen wurde eine erste Meßserie an Pyrotechnika für das Chemische Labor der Abteilung II/11 durchgeführt.

Die Vortragstätigkeit an der Sicherheitsakademie wurde fortgesetzt.

Fahrzeuguntersuchungen und Materialspuren	
Untersuchung von Verkehrsunfällen	145
Auskunft aus der Streuscheibenkartei (alle mit BAKS ausgerüsteten Dienststellen)	15.951

5.1.11.4 Fachbereich Form- und Werkzeugspuren

Mit der Fa. EBDING-Bildverarbeitung (Weil am Rhein) wurden Vorarbeiten zu einem Schuhspurenarchivierungssystem „ISAS-Pro“ geleistet. Ein Pilotversuch dieser Anlage ist für 1999 geplant.

Das Programm ISAS dient zur schnellen Spurenrecherche bei Schuhspuren. Insbesondere können Tatortspuren miteinander verglichen oder Tatortspuren einem Vergleichsspuren- oder Musterkatalog zugeordnet werden. Jedes Spurenbild wird bei der Aufnahme mit Kriterien versehen, z. B. Leisten (Rippen), Winkel, Kreise usw. sowie Schuhmarke. Zu jedem geometrischen Merkmal werden die typischen Maße aus dem Bild heraus oder durch Zahleneingabe vergeben. Die Zahl der Kriterien darf im Interesse einer schnellen Vergabe weder zu hoch noch zu gering sein, um effektiv selektieren zu können. Aus der Praxis hat sich eine optimale Kriterienzahl von 28 ergeben. Sinn der Recherche ist es, mit dem vergebenen Kriteriensatz die Gesamtzahl der vorhandenen Spuren (z.B. 10.000) soweit einzuschränken, daß eine praktikable Spurenzahl von vielleicht 30 bis 50 Spuren übrigbleibt. In diesen Spurenbildern wird dann am Bildschirm geblättert. Ganz wesentlich für die Einschränkung der Spurenzahl sind Ausschlußkriterien, d.h. mit Sicherheit nicht zutreffende Kriterien. Bei der Recherche selbst läßt sich ein Toleranzbereich für die Maße angeben, der die angebotene Zahl der Spuren weiter einschränkt oder bei Bedarf wieder vergrößert. Die angebotenen Spuren werden ihrer Ähnlichkeit nach

geordnet, wobei die ähnlichste Spur beim Blättern zuerst gezeigt wird. Die Reihenfolge der Ähnlichkeit wird mit Hilfe des Rechners aus dem Abstand im sogenannten Merkmalsraum bestimmt, heute als „Fuzzy Logic" bezeichnet. In diesem Punkt unterscheidet sich die Recherche von üblichen Datenbanksystemen, die die Zugehörigkeit zur gesuchten Menge nur ungeordnet anbieten können. Mit dem System werden neue Spuren mit Hilfe einer CCD-Kamera aufgenommen und anschließend klassifiziert. Die Auswahl bestimmter Kriterien geschieht über Mouse und Schieberegler, mit denen die Werte eingestellt werden. Die Art der Kriterienmuster wird mit graphischen Darstellungen deutlich gemacht. Die in Frage kommenden Kriterien werden ausgewählt, die Maßtoleranz sowie die Ausschlußkriterien festgelegt und eventuell weitergehende Kriterien, wie Vorgangsnummer von..... bis oder Tatzeitpunkt von.....bis, markiert.

Form- und Werkzeugspuren	
Werkzeugspurenuntersuchungen und Untersuchung ähnlicher Formspuren (= 500 Einzeluntersuchungen)	216

5.1.11.5 Fachbereich Schußwaffen

Dieser Fachbereich gliedert sich in 3 Gruppen. Im Bereich Waffentechnik werden Schußwaffen kriminaltechnisch untersucht. Bei einigen Untersuchungen ist es nur von Bedeutung, wann und wo die Waffe hergestellt wurde. Bei vielen Waffen sind jedoch die ballistischen Leistungen und weiterreichende Meßgrößen (z.B. Abzugswiderstand) von Interesse. Die Untersuchung von Springmessern, „Elektroschockgeräten" und Tränengassprays, die bei strafbaren Handlungen sichergestellt wurden, und deren rechtliche Einstufung wird ebenfalls von diesem Fachbereich vorgenommen.

In der Ballistik kann einerseits auf Grund von Geschoßbahnen und der sogenannten Hülsenauswurfscharakteristik einer Pistole der Schützenstandort bestimmt werden, andererseits fällt in dieses Gebiet auch der Mikrospurenvergleich. Winzigste Spuren an Patronenhülsen und Geschossen werden mikroskopisch untersucht, um die Zuordnung dieser Munitionsteile zu einer bestimmten Waffe treffen zu können.

Die Schmauchspurenanalytik untersucht Mikropartikel in der Größe von 0.6 – 200 µm, die von der Hand eines Verdächtigen mit speziellen Spurenträgern gesichert wurden. Danach erfolgt die eigentliche Untersuchung mit einem Rasterelektronenmikroskop, unterstützt durch ein energiedispersives Röntgenmikrospektroskop. Dieses hochmoderne, leistungsfähige Verfahren erlaubt es sogar, einzelne Mikropartikel zu analysieren und diese in „schmauchrelevante" oder „sonstige Umweltpartikel" einzuteilen.

Für die Untersuchung der Schußentfernung - Distanz zwischen Schütze und Opfer- steht neben dem bewährten chemischen Abdruckverfahren auch ein modernes Analysengerät, ein Röntgenfluoreszenzspektroskop, zur Verfügung, das sich zur Zeit jedoch in Erprobung befindet.

In diesen großen technologischen Veränderungen unterliegenden Fachgebieten ist Fortbildung und Erfahrungsaustausch entscheidend. So wurde auf allen „schußwaffentechnischen" Gebieten eine starke Vernetzung mit dem Bundeskriminalamt in Wiesbaden erreicht.

Da die für die Tätigkeit notwendigen speziellen Kenntnisse nicht in „Kursen" angeboten werden, ist die Teilnahme an internationalen Konferenzen wesentlich. So wurde es 1998 den Mitarbeitern ermöglicht, Fachtagungen in Deutschland, Großbritannien und in den USA zu besuchen.

Schußwaffen	
Schußwaffenuntersuchungen	114
Schußwaffenerkennungsdienst	204
Schußhanduntersuchungen	51
Schußentfernung	10

5.1.11.6 Fachbereich Urkunden

Das Hauptaufgabengebiet in diesem Fachbereich liegt im Nachweis von Fälschungen und Verfälschungen. Hierbei kommen folgende Untersuchungsmethoden zur Anwendung:

- Erkennung von Verfälschungen mittels Stereomikroskop und speziellen optischen Untersuchungsmethoden im infraroten und ultravioletten Bereich des Spektrums.
- Vergleichsuntersuchung und Systembestimmung von Schreibmaschinenschriften und Druckschriften mittels computergestützter Bildanalyse.
- Untersuchung von Papier durch mikroskopische Verfahren sowie Analyse der Füllstoffe und Aufheller.
- Chromatographische Analyseverfahren zur Untersuchung von Schreibpasten, Tinten und Stempelfarben.
- Nachweis von latenten Eindruckspuren durch elektrostatische Untersuchungsverfahren.
- Untersuchung von Strichkreuzungen (indirekte Altersbestimmung) unter Verwendung von Auflichtmikroskop und Rasterelektronenmikroskop.

Von den Beamten wurden internationale Seminare und (EU-) Schulungen besucht. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse und Unterlagen werden in die tägliche Fallarbeit eingebracht. Weiters wurde mit dem Bundesasylamt ein Seminar für EU-Beamte von Asylbehörden veranstaltet.

Urkunden-Laboratorium	
Urkundenuntersuchungen (= 1.100 Einzeluntersuchungen)	962

5.1.11.7 Fachbereich Brand- und Explosionsursachenermittlung

Für die Klärung der Ursache von Brand- und Explosionsereignissen ist ein Grundwissen in verschiedenen technischen Wissensgebieten notwendig, da sowohl Brände als auch Explosionen durch eine Vielzahl von Zündquellen initiiert werden können. Die Mitarbeiter in diesem Fachbereich sind daher Techniker, die speziell für die Spurenbeurteilung am Brandplatz ausgebildet wurden.

Neben der visuellen Beurteilung der vom Ereignis verursachten Spuren an brennbaren und nicht brennbaren Materialien werden auch moderne Meßgeräte eingesetzt, die schon an Ort und Stelle den Verdacht der Verwendung von brandunterstützenden Flüssigkeiten bestätigen können. Andere Meßgeräte gestatten eine Untersuchung von Temperaturverteilungen, die insbesondere nach Bränden infolge von Mängeln in Rauchabzugssystemen von Feuerstätten von Interesse sind. Es werden auch Untersuchungen nach Kohlenmonoxidunfällen durchgeführt, für die ebenfalls moderne EDV-unterstützte Geräte verwendet werden.

Zur Überprüfung, ob spezielle Zündquellen in komplizierten und schwierig zu beurteilenden Brandfällen wirksam werden konnten, steht eine Brandkammer zur Verfügung, in der Initiierungsversuche durchgeführt werden können, wobei die Versuchsbedingungen möglichst so gewählt werden, daß die materialmäßigen Voraussetzungen dem gerade aktuellen Brand entsprechen.

Für Kriminalbeamte aus den Bundesländern wurden zwei vierwöchige Ausbildungslehrgänge durchgeführt.

Arbeitsgruppe für Brand- und Explosionsermittlung	
Geschehnisbeurteilung und Spurenuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	146
Andere Untersuchungen	20

5.1.11.8 Durchgeführte Schulungen

1.) Fachtechnischer Kurs für Brand- und Explosionsursachenermittlung
vom **02. bis 27. März 1998.**

2.) Schulung auf dem Gebiet Dokumentenuntersuchung
vom **20. bis 30. April 1998.**

3.) Suchtgiftgrundkurs
vom **02. bis 29. Mai 1998.**

4.) Schloß- und Werkzeugspurenuntersuchung sowie Schuhspurensicherung vom **25. bis 29. Mai 1998.**

5.) Suchtgiftgrundkurs vom **03. bis 05. Juni 1998.**

6.) Fachtechnischer Kurs für Brand- und Explosionsursachenermittlung vom **14. September bis 09. Oktober 1998.**

7.) Schulungskurs für allgemeine Kriminaltechnik vom **19. Oktober bis 06. November 1998.**

8.) Seminar für Urkundenuntersuchung vom **04. bis 06. November 1998.**

9.) Schloß- und Werkzeugspurenuntersuchung sowie Schuhspurensicherung vom **30. November bis 04. Dezember 1998.**

5.1.12 DNA-Datenbank

DNA (Abkürzung für Desoxyribonukleinsäure, Säure englisch acid) ist die in jedem Zellkern enthaltene Erbsubstanz. Das DNA-Profil eines Menschen ist - mit Ausnahme eineiiger Zwillinge - einmalig und daher vergleichbar mit einem Papillarlinienmuster eines Fingerabdruckes. Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen.

Durch die Einführung der DNA-Analyse wird zweifellos die Effizienz der Erhebungen und die Schnelligkeit der Verbrechensaufklärung gesteigert. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzudecken, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten.

Das Pilotprojekt DNA-Datenbanken bewährt sich seit 01.10.1977. Es besteht aus zwei Teilen. Einerseits werden bei einem ganz bestimmten Kreis von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke Mundhöhlenabstriche entnommen und durch Bestimmung des DNA-Profiles ausgewertet. Andererseits werden am Tatort oder am Opfer hinterlassene biologische Spuren, die offenkundig vom Täter stammen, ebenfalls auf ihr DNA-Profil untersucht. Durch automationsunterstützten Datenabgleich der DNA-Profile (Mundhöhlenabstriche - Tatortspuren) soll ein Hinweis auf die Täterschaft gewonnen werden. Von dem als österreichisches Zentrallabor fungierenden Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck wird das DNA-Profil bestimmt und dem Bundesministerium für Inneres, EDV-Zentrale, übermittelt, welche die Speicherung in der Datenbank durchführt. Durch Vergleich der DNA-Profile aus ungeklärten Straftaten mit den DNA-Profilen erkennungsdienstlich behandelter Personen soll der Täter ermittelt und identifiziert werden.

Rechtsgrundlage sind die für den Erkennungsdienst maßgebenden Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes (3. Hauptstück, §§ 64 – 80 SPG).

Im Zeitraum 01.01.1998 bis 31.12.1998 wurde folgende Anzahl von Mundhöhlenabstrichen bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen bzw. Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfaßt.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1997	1.115	405
01.01.1998 – 31.12.1998	8.837	1.070

Insgesamt ergab der Datenabgleich im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.1998 Hinweise auf 127 Tatverdächtige, denen insgesamt mehr als 160 Delikte zuzurechnen sind. Unter diesen Delikten waren 3 Morde, 12 Vergewaltigungen, 1 schwere Nötigung, 3 schwere Raubüberfälle, 123 Einbruchsdiebstähle, 4 schwere Diebstähle, 5 Kfz-Diebstähle, 1 Brandstiftung, 4 schwere Sachbeschädigungen, 2 gefährliche Drohungen, 1 Betrug, 1 öffentliche unzüchtige Handlung. Des weiteren konnten 94 Einbruchsdiebstähle und 4 schwere Sachbeschädigungen als 39 Tatortserien erkannt, zusammengeführt und den vorerst unbekannten Tätern zugerechnet werden.

Auf EU-Ebene und bei Interpol bestehen Arbeitsgruppen, die auf ein möglichst umfassendes und harmonisiertes Vorgehen aller EU-Mitgliedsstaaten bis hin zur Schaffung einer EU-weiten zentralen standardisierten DNA-Datenbank abzielen. In einer Entschließung des Rates der EU vom 09.06.1997 wurden die Mitgliedsstaaten ersucht, die Errichtung nationaler DNA-Datenbanken in Erwägung zu ziehen. Um einen internationalen Austausch zu ermöglichen, wurden vier Untersuchungssysteme empfohlen – diese Untersuchungssysteme werden im österreichischen Pilotprojekt bereits angewendet.

5.1.13 Besondere Ermittlungsmaßnahmen

Mit Inkrafttreten des BGBl.Nr. 105 vom 19.08.1997 wurden in der Strafprozeßordnung besondere Ermittlungsmaßnahmen für die Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität geschaffen sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert.

5.1.13.1 Sondereinheit für Observation (SEO)

Diese Sondereinheit ist dem Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit unmittelbar unterstellt. Es obliegt ihr

- Die Überwachung nichtöffentlichen Verhaltens und nichtöffentlicher Äußerungen von Personen unter Verwendung technischer Mittel zur Bild- oder Tonübertragung und zur Bild- oder Tonaufnahme ohne Kenntnis der Betroffenen (§ 149d Abs. 1 Z 3 StPO)
- Die Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf.

Im Berichtsjahr wurde von der „Sondereinheit für Observation" kein großer Lauschangriff im Sinne des § 149d Abs. 1 Z 3 StPO bei einer Staatsanwaltschaft/ einem Gericht beantragt bzw. keine solche technische Maßnahme durchgeführt. Dieser Umstand begründet sich unter anderem darin, daß im zweiten Halbjahr 1998 von keiner Sondereinheit im BMI oder einer der Zentralstelle nachgeordneten Dienststelle ein Sachverhalt, welcher die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt hätte, an den Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit herangetragen wurde.

Im Berichtszeitraum 01.07. bis 31.12.1998 lag der Schwerpunkt der Tätigkeiten in der „Lauschabwehr". Insgesamt wurden auf diesem Gebiet sechs Amtshandlungen ohne nennenswerte Vorkommnisse durchgeführt. Unter anderem erfolgten zwei solcher technischer Maßnahmen am 25. und 26. September 1998 in der Wiener Hofburg im Rahmen des Treffens der EU-Finanzminister und Notenbankgouverneure („Informeller ECO-FIN") und am 11. und 12. Dezember 1998 in der Wiener Hofburg anläßlich des EU-Gipfels (Treffen der EU-Regierungschefs, Außenminister usw.).

Auf Grund der gewonnenen Erfahrungen im Bereich der „Lauschabwehr" ist davon auszugehen, daß sich künftig die Zahl dieser Amtshandlungen stark erhöhen wird. Die Ursachen hiefür liegen am gesteigerten Sicherheitsbedürfnis einzelner Personen, von Institutionen, von Firmen, bei Veranstaltungen usw. Zum Teil dürfte dies auch auf die vermehrte Berichterstattung der Medien zum Thema „Lauschangriff" zurückzuführen sein.

Im September/Oktober 1998 war die SEO der Sicherheitsdirektion für Oberösterreich bei der technischen Umsetzung einer gerichtlich angeordneten Telefonüberwachung behilflich bzw. leistete sie dieser Dienststelle in technischer Hinsicht Assistenz.

Die BPD Wien, Sicherheitsbüro, meldete im Berichtszeitraum die Durchführung von vier „kleinen Lauschangriffen".

5.1.13.2 Zentrale Kriminalpolizeiliche Dienste (ZKD)

Die SEO deckt nur einen speziellen Teil der neu hinzu gekommenen besonderen Ermittlungsmaßnahmen ab. Um die verbleibenden Ermittlungsmaßnahmen zu implementieren, wurde ein Aufbaustab errichtet.

Die Aufgaben des Aufbaustabes umfassen die ausschließliche und schwerpunktmäßige nationale und internationale Wahrnehmung

a) des automations- und programmgesteuerten Datenabgleiches im Sinne der §§ 149 i ff StPO
b) des Zeugenschutzes als besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe gem. § 22 Abs. 5 SPG und
c) die Legendierung von verdeckten Ermittlern gem. § 54 a SPG

Der Aufbaustab soll nach Umsetzung der angeführten besonderen Ermittlungsmaßnahmen in eine selbständige Organisationseinheit übergeführt werden. Als vorläufiger Abschluß der Arbeiten ist der 01.01.2000 vorgesehen.

5.2 Personelle Maßnahmen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Bundespolizei			
Sicherheitswache		**Kriminaldienst**	
Stand 01.07.1997	10.624	**Stand 01.07.1997**	2.492
Stand 01.07.1998	10.727	**Stand 01.07.1998**	2.514
Burgenland	97	Burgenland	25
Kärnten	528	Kärnten	150
Niederösterreich	697	Niederösterreich	241
Oberösterreich	1.116	Oberösterreich	224
Salzburg	536	Salzburg	172
Steiermark	1.020	Steiermark	214
Tirol	445	Tirol	125
Vorarlberg		Vorarlberg	
Wien	6.272	Wien	1.353

Bundesgendarmerie (Gesamtpersonalstand einschließlich Verwaltungsbedienstete)			
Syst. Stand mit 31.12.1997: 14.921			
syst. Stand 31.12.1998		**davon**	
		bei der Kriminalabteilung	**im Grenzdienst**
Gesamt	**15.678**	**744**	**2.807**
BMI (GZK, GEK u GZSch)	538	---	21
Burgenland	1.433	54	729
Kärnten	1.485	77	381
Niederösterreich	4.178	181	811
Oberösterreich	2.422	131	282
Salzburg	919	58	43
Steiermark	2.524	108	388
Tirol	1.435	79	140
Vorarlberg	744	56	12

5.3 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

5.3.1 Grundsätze

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation. Entsprechend diesen Zwecken ist die polizeiliche EDV-Tätigkeit derzeit in 4 Hauptaufgabengebiete gegliedert:

- Operative kriminalpolizeiliche Anwendungen (EKIS)
- Fremdenpolizeiliches Informationssystem (FIS)
- Büroautomation mit
  - administrativen Anwendungen
  - Textverarbeitung und
  - Bürokommunikation
- Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS)

Nach umfangreichen Vorarbeiten wurde die Entwicklung eines neuen ressortumfassenden, einheitlichen Büroautomations- und Kommunikationssystems (BAKS) abgeschlossen. Bis Ende 1999 ist eine flächendeckende Installation mit ca. 15.500 BAKS-Geräten vorgesehen. Der Vollausbau umfaßt zusätzlich die Ablöse von BAKS-Geräten der 1. Generation bis spätestens 1999.

Im Jahr 1997 wurden die Arbeiten zur Schaffung der technischen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen der SCHENGENER Abkommen abgeschlossen.

Zur Herstellung der Erfordernisse wurden seitens der Gruppe EDV insgesamt 7 Großprojekte in Angriff genommen, die teilweise in Eigenentwicklung realisiert, teilweise an Fremdfirmen vergeben wurden.

Seit 1.12.1997 – dem Zeitpunkt des Inkraftsetzens des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) für Österreich – werden österreichische Fahndungsdaten europaweit an die Schengen-Staaten übermittelt. Durch die rasche elektronische Übermittlung sind diese Daten binnen weniger Minuten für die SIS-Benutzer in allen Schengen-Staaten zur Abfrage verfügbar.

Folgende Kategorien an Fahndungsdaten sind im SIS vorgesehen:

- Personen:
  - Art. 95 SDÜ: Fahndung zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung
  - Art. 96 SDÜ: Einreiseverweigerung für Drittausländer
  - Art. 97 SDÜ: vermißte Personen
  - Art. 98 SDÜ: Aufenthaltsermittlung für Justizbehörden
  - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
- KFZ:
  - Art. 99 SDÜ: verdeckte Registrierung, gezielte Kontrolle
  - Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene KFZ, Anhänger, Wohnwagen)
- Sachen:

- Art. 100 SDÜ: zur Sicherung oder Beweissicherung im Strafverfahren (gestohlene, unterschlagene oder sonst abhandengekommene Feuerwaffen, Blankodokumente, ausgefüllte Identitätsdokumente [Pässe, Identitätskarten, Führerscheine], Banknoten [Registriergeld])

Der gesamte Schengener Fahndungsdatenbestand steht den SIS-abfrageberechtigten österreichischen Behörden rund um die Uhr zur Verfügung, sodaß nunmehr die österreichischen Exekutivbeamten bei jeder Fahndungsabfrage gleichzeitig Auskünfte aus dem Schengener Informationssystem bekommen.

Für das österreichische SIRENE-Büro wurde ein automationsunterstütztes Work-Flow-System eingerichtet, das eine weitgehend papierlose Bearbeitung der Fahndungsakten erlaubt.

Auch für das österreichische VISION-Büro wurde das Konsultationsverfahren automatisiert, sodaß Ansuchen für Visa automatisch abgewickelt werden.

Zur Verbesserung der Außengrenzkontrolle wurde ein technisches Grenzkontrollsystem entwickelt, das die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend unterstützt, indem die am Reisedokument angebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS prioriert werden.

Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse.

Im Bereich der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Finanz sind nunmehr insgesamt 311 Grenzkontroll-Terminals an den Grenzen installiert.

Für die Zugkontrollen im Bereich der Grenzen stehen transportable Notebooks zur Verfügung. Diese Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline im Zug für die Personenkontrolle eingesetzt.

Zum Jahresende 1998 waren insgesamt 52 mobile Kontrollgeräte im Einsatz.

Für Anwendungen, die nicht im Rahmen des BAKS abgedeckt werden können, wurden Personal Computer installiert, bei denen spezielle, hilfreiche Programmprodukte (nur einem begrenzten Benutzerkreis zugänglich) zum Einsatz gelangen. Ende 1998 verfügte das Innenressort über 1.287 Personal Computer, die u.a. auch von mobilen Einsatzgruppen verwendet werden.

5.3.2 Das EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im On-line-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden, wie Strafgerichten, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc., für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr,

sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

5.3.2.1 Anfragen im EKIS

Die bedeutende Zunahme der Anfragen bestätigt den Bedarf an Investitionen und deren Akzeptanz bei den Anwendern.

Anfragen im EKIS					
Jahr 1994	Jahr 1995	Jahr 1996	Jahr 1997	Jahr 1998	Veränderung zum Vorjahr
12,895.505	14,602.427	18,472.496	32,968.496	50,654.464	+ 53,65 %

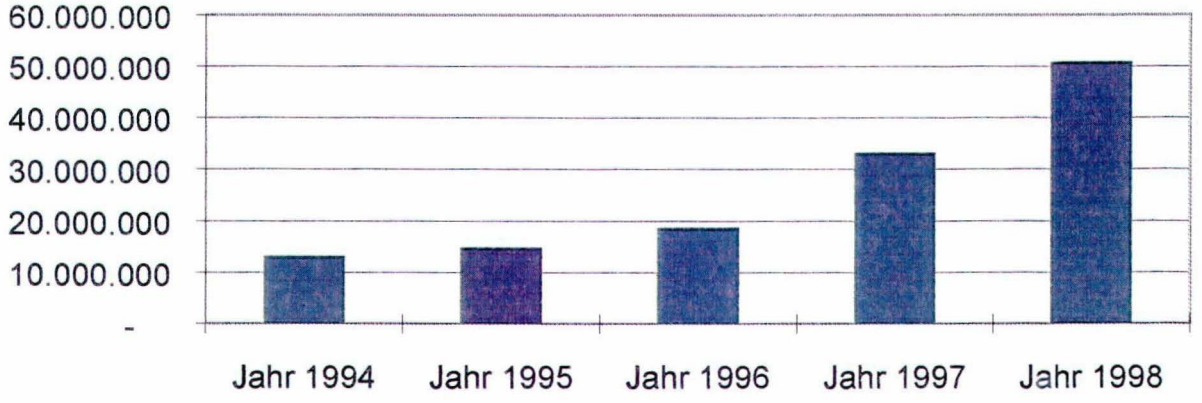

Tabelle 157

5.3.3 Entwicklung im Bereich des EKIS

5.3.3.1 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Mit dem Beitritt Österreichs zum Schengener Staatenbund wurde die Erweiterung und Dynamisierung des bestehenden EDV-Systems erforderlich. Die Vorarbeiten für eine weitere Ausbaustufe des AGIS wurden im Jahr 1996 abgeschlossen. Im Jahr 1998 wurden die Grenzübergänge im Bereich der EU-Außengrenzen (119 Grenzübergänge) mit weiteren Dockingstations und Notebooks mit Paßlesegeräten ausgestattet.

Ausbaustand: Ende 1998

Behörde	Anzahl d. Dienststellen	Terminals
Finanz	36	55
Polizei	4	72
Gendarmerie	84	791
Gesamt	**124**	**918**

Über die Erfolge, die mit AGIS im Berichtsjahr erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluß:

Anfragetätigkeit und positive Auskünfte			
Jahr	**Anfragen**	**Positive Auskünfte**	**Prozentanteil an allen EKIS-Anfragen**
1992	443.200	12.669	2,9 %
1993	542.157	12.413	2,3 %
1994	764.329	16.702	2,2 %
1995	718.846	14.004	1,9 %
1996	2,090.416	56.895	2,7 %
1997	7,112.060	109.048	1,5 %
1998	13,565.259	112.980	0,83 %

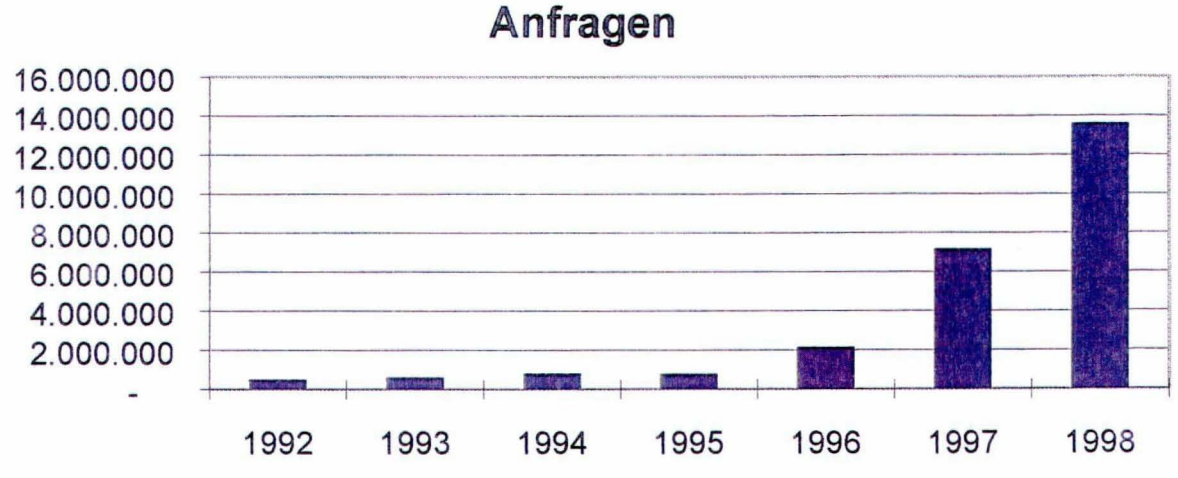

Tabelle 158

Aufgliederung der positiven Auskünfte		
	Anzahl	**Promilleanteil an allen EKIS-Anfragen**
Festnahmen, Verhaftungen	2.664	0,20 ‰
Aufenthaltsverbote	34.219	2,52 ‰
Aufenthaltsermittlungen	6.827	0,50 ‰
Suchtgiftinformationen	14.663	1,08 ‰
Reisepässe Entfr./Verl.	23.514	1,73 ‰
Waffenverbote	2.675	0,20 ‰
Zulassungen	821	0,06 ‰
Minderjährige	52	0,004 ‰
Sonstiges	26.193	1,93 ‰
Summe	**111.628**	**8,23 ‰**

5.3.3.2 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS-Asylwerberinformationssystem sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert.

Durch das AIS wurde eine merkbare Rationalisierung der Arbeitsabläufe und eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht.

Mit 31.12.1998 waren in der Asylwerberinfomationsdatei gespeichert:

Datenbestand insgesamt	**133.414**
Bundesbetreute Personen	1.148

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	635.665
Änderungsdienst	418.238

Zeitraum 01.01.1998 - 31.12.1998	
Anzahl der Asylanträge	13.788
Bundesbetreute Personen	1.382

5.3.3.3 Fremdeninformationssystem (FIS)

Im Jahr 1995 wurden die Arbeiten für die zweite und dritte Ausbaustufe des Fremdeninformationssystems abgeschlossen. Seit 1.7.1995 ist es möglich, unmittelbar festzustellen, an welche Personen Aufenthaltsgenehmigungen erteilt und gegen welche Personen fremdenrechtliche Maßnahmen ergriffen wurden.

Per 31.12.1998 waren im Fremdeninformationssystem gespeichert:

Datenbestand: Berichtsjahr	
Personen gesamt	788.098
männlich	470.075
weiblich	318.023

Anfragetätigkeiten im Berichtsjahr	
Anfragen	10,602.771
Änderungsdienst	787.351

Ausschreibungen/Informationen: Berichtsjahr	
Ausschreibungen/Informationen	**Anzahl**
Niederlassungsbewilligungen	457.739
Sichtvermerke	29.223
Sichtvermerksversagungen	11.179
Aufenthaltsverbote	69.941
Ausweisungen	4.817
Festnahmeaufträge	222
Zurückweisungen	11.965
Zurückschiebungen	2.880
Staatspol. Anordnungen	11.801
Fremdenpol. Anordnungen	157

5.3.3.4 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.1998 waren im KFZ-Zentralregister die Daten von insgesamt 8,7 Mio. Fahrzeugen gespeichert. Im Jahr 1999 wird im Bereich von 9 Zulassungsbehörden ein Probebetrieb durchgeführt, wobei der Großteil der bisherigen Agenden der Zulassungsbehörde von den Versicherungsunternehmen erledigt wird. Sofern dieser Probebetrieb erfolgreich verläuft, ist damit zu rechnen, daß bis Ende 1999 im gesamten Bundesgebiet die Versicherungsunternehmen – bis auf wenige Arbeiten – die Zulassungsangelegenheiten erledigen werden.

5.3.3.5 Automation der Daktyloskopie

Das im Jahr 1991 bei der Bundespolizeidirektion Wien installierte Fingerabdruckidentifikationssystem (AFIS) unterstützt die Daktyloskopen beim Fingerabdruckvergleich. Somit ist es möglich, die Identifizierung von bereits erkennungsdienstlich behandelten Personen, die an einem Tatort Fingerabdruckspuren hinterlassen, schneller und genauer vorzunehmen. Das System unterstützt gleichfalls die Feststellung von Doppelidentitäten, wie sie bei Falschnamensträgern oder Personen, die verfälschte oder entfremdete Dokumente benützen, erforderlich ist. Die in diesem Bereich auch im Jahr 1998 festgestellte erhöhte Aufklärungsquote bestätigt die laufenden Überlegungen, das System auch der Exekutive in den Bundesländern zugänglich zu machen. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 1996 im Rahmen eines Pilotversuches die erste dezentrale Arbeitsstation bei der Bundespolizeidirektion Salzburg installiert. Der erfolgreiche Pilotversuch - die Reaktionszeit des dortigen Erkennungsdienstes bei der Bearbeitung von aktuellen Fällen wurde stark verkürzt – führte im Jahr 1998 zur Grobplanung eines weiteren

Systemausbaus. Zu berücksichtigen waren dabei die gestiegenen Anforderungen, etwa im Hinblick auf den international immer stärker geforderten Informationsaustausch zum Zwecke der Kriminalitätsbekämpfung, sowie die neuen technischen Möglichkeiten.

5.3.3.6 DNA-Datenbank

Seit dem 1.10.1997 betreibt die EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres eine nationale „DNA-Datenbank", in der die genetischen Profile von erkennungsdienstlich behandelten Personen und von biologischen Spurenträgern aus ungeklärten Straftaten verwaltet werden. Durch das automatische Erkennen von übereinstimmenden Profilen können Täter zu ungelösten Kriminalfällen ermittelt sowie Zusammenhänge von Tatorten und von unter falschem Namen auftretenden Personen hergestellt werden.

Die theoretische Grundlage dieser bislang noch als Pilotversuch geführten Datenbank ist, daß jedem Menschen im nichtcodierenden Bereich seiner Erbmasse ein individuelles biochemisches Muster eigen ist. Durch modernste Analysetechniken, deren sich das Bundesministerium für Inneres im Wege des Gerichtsmedizinischen Institutes der Universität Innsbruck bedient, kann eine eindeutige, elektronisch verarbeitbare Zahlenkette gebildet werden. Diese Zahlenkette kann sodann für den maschinellen Abgleich der einzelnen Datensätze herangezogen werden. Spezielle Merkmale, wie Aussehen, Größe etc., können nicht erkannt werden.

Die rechtliche Grundlage der DNA-Datenbank stützt sich auf das Sicherheitspolizeigesetz. Darüber hinaus wurden die entsprechenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes in strengster Form umgesetzt.
Durch den Vergleich der ca. 12.000 gespeicherten Proben von Personen mit den Profilen von ungefähr 1.700 Tatortspuren konnten insgesamt 226 Straftaten aufgeklärt werden. Des weiteren konnten 100 zueinander passende Tatorte erkannt werden.

5.3.4 Entwicklungsarbeiten im Bereich der Büroautomation

5.3.4.1 Aufbau eines Büro- und Kommunikationssystems (BAKS)

Neben den zentralen kriminalpolizeilichen und administrativen Datensammlungen am Großrechner besteht für die Sicherheitsexekutive auch der Bedarf an Büroautomation, der schwerpunktmäßig in den nächsten Jahren abgedeckt werden soll. Dabei ist unter Büroautomation im weitesten Sinn die Unterstützung des Beamten bei den administrativen Tätigkeiten am Arbeitsplatz mit Hilfe moderner EDV zu verstehen.

Zu diesem Zweck wurde nach umfangreichen Vorarbeiten ein ressortumfassendes, einheitliches Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) entwickelt.

Schwerpunkte des neuen BAKS sind, neben den üblichen Bürofunktionen wie Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Erstellen von Graphiken etc., die globale Kommunikation und der Einsatz von ressortspezifischen Anwendungen. Sämtliche Rechner dieses BAKS-Netzes sind über ein ressorteigenes privates X.25 Netz mit

dem Großrechner verbunden, um auch die zentral gespeicherten Datensammlungen zur Verfügung stellen zu können.

Bis Ende 1999 ist ein flächendeckender Vollausbau mit ca. 15.500 BAKS-Geräten vorgesehen.
Mit Hilfe des BAKS-Projektes wurde im Bundesministerium für Inneres - insbesondere auf operativer Ebene - ein massiver EDV-Schub in die Wege geleitet. Dadurch wird die schwierige Arbeit der Sicherheitsexekutive mittels modernster Technik vereinfacht und, vor allem auf administrativem Gebiet, in qualitativer und quantitativer Hinsicht verbessert. Die dabei erreichte Zeitersparnis bei den Verwaltungstätigkeiten kommt dem Kriminal-, Verkehrs- und Überwachungsdienst zugute.

5.3.4.2 Administrative Anwendungen

5.3.4.2.1 Meldewesen Wien

Im Herbst 1994 wurde mit der Datenrückerfassung der Meldedaten im Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien begonnen. Abgeschlossen wurde diese Datenrückerfassung im Dezember 1996. Seit 1997 werden von der Fachabteilung (in Zusammenarbeit mit einer Fremdfirma) die erforderlichen Ergänzungsarbeiten (z.B. Speicherung der AVISI, Haftzettel) durchgeführt, sodaß die Meldedatei für Anfragen (Standardanfragen nach Personen- und Adressdaten, Meldeauskünfte, Meldebestätigungen etc.) an sämtliche Bedienstete der Bundespolizeidirektion Wien (Verwaltung, Kriminalbeamte und Sicherheitswachebeamte) abschnittsweise freigegeben wird. Ende 1998 konnten immerhin ca. 41 % der Gesamtmenge an Meldezettel für Anfragen freigegeben werden. Ein Abschluß der erforderlichen Ergänzungsarbeiten an der Meldedatei ist für Ende des Jahres 1999 geplant.

Die zum Zeitpunkt der Datenrückerfassung im Melderegister aufliegenden Meldezettel über die aufrecht gemeldeten Personen (ca. 2,4 Mio.) wurden zeichenweise erfaßt. Darüber hinaus wurden Abbildungen (Images) von allen einliegenden Meldezetteln (insgesamt ca. 8,5 Mio. Meldezettel) hergestellt, die in Form einer Imageverwaltung zur Verfügung stehen. Die bisherige Form der Meldekartei (insbesondere auch die Fremdenkarteien in den Kommissariaten) wird somit nicht mehr erforderlich sein.

5.3.4.2.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens bei den Bundespolizeidirektionen (APS)

Auf Grund des enormen Anstieges der Verwaltungsstrafverfahren im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde eine EDV-Unterstützung dringend notwendig. Diese bringt insofern eine Verbesserung, da die Daten über „rechtskräftige verwaltungsrechtliche Vormerkungen" nicht mehr von den einzelnen Bezirkspolizeikommissariaten, sondern zentral für die Bundespolizeidirektion Wien geführt werden. Des weiteren entfallen manuelle Tätigkeiten, wie das Führen von Handkarteien und Protokollbüchern bei Verwaltungsstrafverfahren.

Im Jahr 1998 waren 6.513.754 Anfragen und 4.443.579 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen. Diese Applikation steht derzeit den

Bundespolizeidirektionen Wien, Salzburg, Linz, Wels, Steyr, Graz und Leoben zur Verfügung.

Die Bundespolizeidirektionen St. Pölten, Wr. Neustadt, Schwechat und Innsbruck werden im Jahr 1999 in dieses System aufgenommen.

5.3.4.2.3 Vollziehung des Waffengesetzes bei den Bundespolizeidirektionen (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes 1996 wird bei allen Bundespolizeidirektion Österreichs automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verläßlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc.), wodurch eine hohe Rationalisierung der administrativen Tätigkeiten erreicht werden konnte. Die Daten können für Zwecke der öffentlichen Sicherheit auch vom Kriminaldienst abgefragt werden.

5.3.4.2.4 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS, RDB, CELEX)

Nachdem in den vorangegangenen Jahren der Anschluß des Netzwerkes der EDV-Zentrale des BM für Inneres an das Rechtsinformationssystem des Bundes erfolgte, wird der Benutzerkreis des Innenressorts laufend erweitert. Somit ist - technisch gesehen - von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes möglich.

5.3.4.2.5 Einsatzleitsystem (ELS)

Mit den Vorarbeiten zur Entwicklung eines Einsatzleitsystems wurde im Jahr 1988 begonnen. Die öffentliche Ausschreibung und der Zuschlag zur Lieferung des Systems erfolgte im Jahr 1992. Im Januar 1994 wurde das System im Wege eines Parallelbetriebes in der Bundespolizeidirektion Wien erstmals eingesetzt. Im August 1994 wurde der Echtbetrieb aufgenommen.

Dieses System umfaßt die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, die Einsatzbearbeitung, die Dokumentation (gerichtsfeste Protokollierung), die Administration und die Verwaltung der Daten.

Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc.) besteht eine Schnittstelle; das bedeutet, daß diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

5.4 Organisatorische Maßnahmen

5.4.1 Polizei 2000

Das Projekt Polizei 2000 versteht sich als Teil des „Verwaltungs-Innovations-Programmes" der Bundesregierung. Polizei 2000 ist in seinem Selbstverständnis und in seinen Inhalten ein „Managemententwicklungsprojekt". Die Implementierung von Managementtechniken und der Aufbau von Managementwissen als Gegenstand des Projektes findet sich in allen Projektteilen (Leitbild, Aufgabenverteilung,

Informationsmanagement, Controlling, Musteramt). Auch das Verwaltungs-Innovations-Programm der Bundesregierung (V.I.P.) ist ein „Managemententwicklungsprojekt". Über das Ziel der Einführung betriebswirtschaftlicher Methoden sollen die Oberziele der Verwaltungsentwicklung, und zwar Steigerung der Effizienz und Effektivität und Sicherung der damit verbundenen Finanzierbarkeit der Bundesverwaltung, erreicht werden.

Zentrales Vorhaben war die Entwicklung einer Strategie der Gruppe Bundespolizei, das ist jener Teil des Bundesministeriums für Inneres, der für die Organisation, das Personalmanagement und die Bereitstellung der Infrastruktur für die Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen sorgt.

Das strategische Konzept der Gruppe Bundespolizei wurde im Juni 1998 formuliert:
Die generellen Ziele der strategischen Entwicklung der Gruppe Bundespolizei sind die professionelle Aufgabenerfüllung und klare Positionierung in der Generaldirektion und gegenüber den Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen durch:

1. Ausbau der Service- und Expertenfunktion der Gruppe Bundespolizei auf dem Gebiet der Bereitstellung von Organisation, Personal, Aus- und Fortbildung, Technik, Infrastruktur und Budget für Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen und für die Gruppe II/C – II/F im Rahmen der durch die Geschäftsordnung zugewiesenen Zuständigkeit. Bereitstellung von organisations- und personalentwickelnden Maßnahmen, die es den Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen ermöglichen, ihre Kundenorientierung auszubauen.

2. Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Organisation durch Stärkung des Selbstwertgefühls, der Motivation und der Arbeitszufriedenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

3. Schaffung der Voraussetzung für eine angemessene Organisationskultur.
   Insbesondere durch:
   - ⇒ Entwicklung eines Leitbildes für Führung und Zusammenarbeit
   - ⇒ kooperativen Führungsstil
   - ⇒ Führen über Zielvereinbarungen
   - ⇒ Transparenz von Entscheidungen
   - ⇒ partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Personalvertretung
   - ⇒ Schaffung eines funktionierenden Vorschlagswesens/Qualitätszirkel

4. Steuerung der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen durch Strategien, Zielvorgaben und allgemeine Richtlinien (statt durch Einzel- und Detailentscheidungen). Stärkung der Kompetenz, Zuständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Behörden, Dienststellen und MitarbeiterInnen. Einführung eines begleitenden Controllingsystems zur Gewährleistung einer effektiven, effizienten und kostenbewußten Leistungserbringung.

5. Aktive Informations- und Kommunikationspolitik gegenüber allen Kunden der Gruppe Bundespolizei durch Einführung eines Informations- und Kommunikationsmanagements.

6. Weiterentwicklung der Bundespolizei im Sinne einer lernenden Organisation.

Die Bundespolizei beginnt, sich mit dieser Strategie in Richtung einer Konzernstruktur zu entwickeln. Ein zentrales Kompetenz-Center (Gruppe Bundespolizei im Bundesministerium für Inneres) steuert und controllt ergebnis- und ressourcenverantwortliche dezentrale Einheiten (Bundespolizei- und Sicherheitsdirektionen). Die leitenden Organisationsprinzipien sind Effizienz, Effektivität, Kundenorientierung und das Bewußtsein der gesellschaftlichen Verantwortung, die die Polizei trägt.

Parallel zur Formulierung der Strategie wurden Teilprojekte gestartet, die diese Strategie umsetzen sollen:

1. **Leitbild für Führung und Zusammenarbeit in der Bundespolizei**
   Die Entwicklung des Leitbildes erfolgt in Großveranstaltungen. In konzentrischen Kreisen werden immer mehr MitarbeiterInnen in den Prozeß involviert. Im Juni 1998 wurde in einer ersten dreitägigen Klausur in Altlengbach durch 35 TeilnehmerInnen ein Grobkonzept des Leitbildes formuliert. Im Oktober 1998 entwickelten 110 Führungskräfte und MitarbeiterInnen in einer dreitägigen Konferenz einen gemeinsamen Entwurf. Dieser Entwurf wird im ersten Halbjahr 1999 in Regionalkonferenzen von cirka 550 Führungskräften und MitarbeiterInnen weiterentwickelt. Anschließend wird von Delegierten aus den Regionalkonferenzen das fertige Leitbild formuliert.

2. **Aufgabenverteilung**
   Zwischen dem BMI, Gruppe II/A, einerseits und den BPD und SID andererseits werden die Aufgaben auf den Gebieten Organisation, Personal und Technik neu verteilt. Diese Neuverteilung der Aufgaben umfaßt eine Aufgabenkritik, d.h. Entfallen von unnötigen Leistungen und Dezentralisierung von Kompetenzen. Die Experten- und Servicefunktion der Zentralstelle soll ausgebaut und die Ergebnis- und Ressourcenverantwortung der dezentralen Behörden erhöht werden. Die Steuerung der Behörden soll über Strategien, Zielvorgaben und allgemeine Richtlinien erfolgen.

3. **Informationsmanagement**
   Wie soll der Informationsaustausch zwischen der Zentralstelle und den Behörden verbessert werden? Wie können Konferenzen, Tagungen, Einsatz moderner Kommunikationstechnologien (Internet, Intranet, Telekonferenzen etc.) sinnvoll und nutzbringend eingesetzt werden.

4. **Controlling**
   Ziel ist die Entwicklung eines Managementinformationssystems zur wirkungsorientierten Verwaltungsführung. Dazu sollen die bestehenden Instrumente und laufenden Projekte evaluiert und integriert werden.

5. **Musteramt**
   Als Teil des Verwaltungs-Innovations-Programmes der Bundesregierung wird in Wien ein Bezirkspolizeikommissariat zu einem Musteramt ausgebaut. Dieses Musteramt soll die Kundenorientierung erhöhen, die Interessen der MitarbeiterInnen berücksichtigen und die Arbeitsabläufe innerhalb der Behörde straffen. Durch großflächiges und intelligentes Einsetzen der EDV und durch wirkungsvolle Steuerung der Leistungen über Controlling sollen diese Ziele erreicht werden. Qualitätsmanagement, ein verbesserter Informationsfluß und

ein eigenes Leitbild sollen aus dem Bezirkspolizeikommissariat einen modernen professionellen Dienstleistungsbetrieb machen.

5.4.2 Alarmübungen

Mit Justizanstalten wurden gemeinsame Alarm- und Einsatzübungen durchgeführt.

5.4.3 Sondereinheiten im Rahmen der Bundespolizei

Bei den Bundespolizeibehörden sind Einsatzeinheiten (Mobile Einsatzkommanden [MEK], Einsatzabteilung Flughafen Wien/Schwechat und Alarmabteilung Wien) für polizeiliche Sonderaufgaben eingerichtet. Die Beamten dieser Einheiten kommen dann zum Einsatz, wenn zur Bewältigung der Lage ein besonderes Einschreiten geboten erscheint bzw. das Einschreiten mit besonderen Gefahren verbunden oder eine besondere Ausbildung notwendig ist.

Sie sind für diese besonderen Einsätze mit geeigneter Ausrüstung und entsprechenden Einsatzmitteln ausgestattet.

Um den besonderen Erfordernissen zu entsprechen, werden die Beamten über die allgemeine berufsbegleitende Fortbildung hinaus geschult.

Insbesondere hat die Aus- und Fortbildung zu umfassen:

- Einsatztaktik
- Schießausbildung
- Körperausbildung
- Personen- und Objektschutz
- Seiltechnik
- Flugbeobachtung für sicherheitspolizeiliche Sondereinsätze
- Fahrtechnikausbildung
- Handhabung der technischen Sonderausrüstung
- Einsatz im GSOD

5.4.4 Sondereinheiten im Rahmen der Bundesgendarmerie

Für Sondereinsätze im Bereich der Bundesgendarmerie werden das Gendarmerieeinsatzkommando (GEK), die Sondereinsatzgruppen der Landesgendarmeriekommanden (SEG) und die Einsatzeinheiten der Landesgendarmeriekommanden (EE) herangezogen.

1. Gendarmerieeinsatzkommando (GEK)

Der Personalstand betrug mit 1.1.1999 160 Beamte. Vom Gendarmerieeinsatzkommando wurden im Berichtsjahr 4.447 Einsätze (davon unter anderem 2.604 Sicherheitsbegleitungen und 298 Schüblingsbegleitungen auf Fluglinien, 794 Personenschutzeinsätze und 664 Objektschutzeinsätze, 1 ordnungsdienstlicher Einsatz, 6 Observationen, 16 operative Einsätze und 1 technische Unterstützung für eine andere Einheit) durchgeführt.

2. Sondereinsatzgruppen der LGK (SEG)
Die SEG wurden im Berichtsjahr zu 499 Einsätzen (davon unter anderem bei Einsätzen gegen gefährliche Personen 87mal, bei Einsätzen mit psychisch kranken Personen 12mal, bei Flugabschiebungen 9mal, für Ordnungsdienst/Demonstrationen 12mal) herangezogen.

3. Einsatzeinheiten der LGK (EE)
Im Berichtsjahr wurden die EE (oder Teileinheiten) zu insgesamt 128 Einsätzen (davon unter anderem 22 Demonstrationen, 71 Veranstaltungen und 2 Großfahndungen) einberufen.

5.4.5 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

5.4.5.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen stellt den Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und -überwachung zu jenen Nachbarstaaten innerhalb einer Zweijahresfrist dar, für die dieses Übereinkommen nicht in Kraft gesetzt ist.

Nach dem derzeitigen Stand beträgt die zu überwachende Außengrenze insgesamt 1.460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1.259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen,
- 73 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen,
- 18 Bahnübergänge,
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze sowie
- 6 Übergänge an der Blauen Grenze.

Gesamtanzahl der Grenzdienststellen an der EU-Ostgrenze:

Grenzkontrollstellen (GREKO)	31
Grenzüberwachungsposten (GÜP)	39

Weiters werden 55 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils ortszuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

5.4.5.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

1. Grenzdienst der Bundesgendarmerie:

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegen

a) die Überwachung der gesamten Grünen und Blauen Grenze
b) im Bereich der EU-Ostgrenze die Grenzkontrolle an 20 Zollämtern 1. Klasse, inklusive der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz, sowie an 10 Zollämtern 2. Klasse und der Zollposten
c) im Flugverkehr die Grenzkontrolle an 55 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Bundesheer
Der Assistenzeinsatz des Bundesheeres an der Grenze zu Ungarn und im Bezirk Bruck/Leitha/NÖ an der Grenze zur Slowakei wird für die Dauer dieser Legislaturperiode fortgesetzt.

Zusätzlich erfolgt ein Assistenzeinsatz mit Hubschraubern des Bundesheeres zur Überwachung der Bundesgrenze aus der Luft.

Zollorgane
Die Grenzkontrolle an den Grenzen zur Schweiz und zu Liechtenstein verbleibt einstweilen bei den Zollorganen.

Aus Kostengründen werden alle verbleibenden kleineren Grenzübergangsstellen an der EU-Ostgrenze von Zollorganen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer zollrechtlichen Aufgabenstellungen betreut werden.

Des weiteren obliegt den Organen der Zollwache die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Innsbruck (gesamter Luftverkehr), Klagenfurt und Wien-Schwechat (Bereich des sogenannten „general aviation") sowie die Kontrolle des Cargoverkehrs bei den Schiffsanlegestellen Bereich Wien-Praterkai und bei den Wiener Häfen.

Im Jahr 1998 registrierten österreichische Sicherheitsbehörden 6.646 Fälle von Schleppertätigkeit und illegalem Grenzübertritt. Die Aufgriffsamtshandlungen je Bundesland sind wie folgt:

Bundesland	Amtshandlungen
Burgenland	2.108
Kärnten	308
Niederösterreich	1.599
Oberösterreich	741
Salzburg	765
Steiermark	296
Tirol	243
Vorarlberg	210
Wien	376

Bei diesen Amtshandlungen wurden an Österreichs Grenzen bzw. im Bundesgebiet der Republik Österreich 19.693 Personen (1.867 Schlepper/Organisatoren/ Beitragstäter und 17.826 geschleppte Personen/illegale Grenzgänger) angehalten und die vorgesehenen Maßnahmen gesetzt.

2. Bundespolizeidirektionen

Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, wird die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee und Salzburg, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, St. Pölten-Völtendorf und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektion durchgeführt.

5.4.6 Dienststellenstrukturkonzept 1991 Bundesgendarmerie

Im Anschluß an das bereits abgeschlossene Dienststellenstrukturkonzept 1991 der Bundesgendarmerie zur Gewährleistung eines möglichst effizienten Sicherheitsdienstes wurden im Jahre 1998 2 Dienststellen aufgelassen bzw. mit anderen Dienststellen zusammengelegt, 1 Dienststelle neu errichtet und 1 Dienststelle vorübergehend stillgelegt. Es wird auch hinkünftig die Dienststellenstruktur den veränderten Verhältnissen angepaßt. Es bestanden mit 1.1.1998 837 Gendarmerieposten; vor Beginn des DSK 1991 gab es noch 1.025 Gendarmerieposten.

5.4.7 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	223	258	481
1.1.1999	230	253	483

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	208	194	402
1.1.1999	207	194	401

5.4.8 Bürgerdienst

Die Bediensteten des Bürgerdienstes stehen den Rat- und Hilfesuchenden unter den Telefonnummern 0660/5140 zum Ortstarif (ab 01.07.1999, Tel. 0810 00/5140) und 531 26/3100 DW von 08.00 bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Von 16.00 bis 08.00 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 1998 wurden etwa 29.000 Anbringen telefonisch, schriftlich oder persönlich vorgebracht.

Im September 1998 wurde der Bürgerdienst- und Auskunftsstelle eine zusätzliche Sachbearbeiterin zugeteilt. Insgesamt sind nunmehr vier Referenten tätig. Dadurch wurde die Abwicklung des telefonischen Auskunftsdienstes weiter erleichtert. Der

Bürgerdienst hatte im Jahr 1998 deutlich mehr schriftliche Interventionsbegehren (insbesondere zu fremdenrechtlichen Problemfällen) zu bearbeiten (im Monatsdurchschnitt langten etwa 50 schriftliche Anfragen ein).

In vielen Fällen beschränkte sich die Erledigung auf die Feststellung des bisherigen Verfahrensstandes und auf die Mitteilung über allenfalls noch offen stehende Rechtsbehelfe.

Auch bei den telefonischen und persönlich vorgebrachten Auskunftsbegehren (etwa 50 bis 60 Anrufe täglich) lag der Schwerpunkt auf Angelegenheiten des Fremdenrechts. Hinzu kamen viele Anfragen betreffend Waffengesetznovelle 1997, Bundespräsidentenwahl im April 1998, Paß- und Meldewesen sowie betreffend den Beitritt Österreichs zum Schengener Übereinkommen. Weitere Hauptthemen waren Anfragen zu ressortfremden Angelegenheiten (insbesondere Verfahrens- und Kompetenzfragen) sowie zu zivilrechtlichen Problemen (insbesondere Mietrecht und Konsumentenschutz). Besonders eingehender Beratung bedurften Klagen wegen Lärmerregung durch Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn.

An das allgemein interessierte Publikum wurde Informationsmaterial (darunter Broschüren und andere Publikationen des Bundesministeriums für Inneres sowie eigens zusammengestellte Materialien) versandt. Des weiteren wurden Reaktionen der Bevölkerung zu medienwirksamen Ereignissen und Entwicklungen (insbesondere aus dem Bereich der Fremdenpolitik) entgegengenommen und in oft langen Gesprächen diskutiert.

5.4.9 Vollziehung des Sicherheitspolizeigesetzes

Vom Sicherheitspolizeigesetz sind für wichtige Teilbereiche der Sicherheitsvorsorge neue Impulse ausgegangen. Insgesamt hat die gesetzliche Regelung die eigenständige Bedeutung der Prävention - also der Abwehr von Gefahren, die insbesondere von drohenden Straftaten ausgehen - als zweite Säule der Sicherheitsvorsorge neben der kriminalpolizeilichen Strafverfolgung stärker in das Bewußtsein gerückt.

Erstmalig ist mit dem Sicherheitspolizeigesetz auch die Abwehr der bandenmäßigen und organisierten Kriminalität als eine besondere sicherheitspolizeiliche Aufgabe definiert worden. Dem liegt die Auffassung zugrunde, daß schon das Bestehen einer kriminellen Organisation für sich genommen eine Gefahrenlage schafft, die ein sicherheitspolizeiliches Einschreiten erforderlich macht. Hiefür wird der Exekutive mit der Regelung der Observation und der verdeckten Ermittlungen ein spezielles Instrumentarium zur Verfügung gestellt.

Mit der Einführung besonderer Ermittlungsmaßnahmen (Lauschangriff und Rasterfahndung) soll, unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des einzelnen, die polizeiliche Ermittlungseffizienz (Informationsgewinnung und Gefahrenabwehr) zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität verbessert werden. Die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1.10.1997 in Kraft getreten, der große Lauschangriff ist seit 1.7.1998 möglich (diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31.12.2001 außer Kraft).

Einen anderen Schwerpunkt schafft das Gesetz mit der Verpflichtung der Sicherheitsbehörden zur präventiven Tätigkeit, auch schon im Bereich des vorbeugenden Schutzes von Rechtsgütern. Insbesondere ist der Kriminalpolizeiliche Beratungsdienst mit dem Sicherheitspolizeigesetz auf eine gesetzliche Basis gestellt worden. In der Zukunft werden weitere Schritte in dieser Richtung zu setzen sein, etwa durch eine stärkere Zusammenarbeit mit der Bevölkerung und mit bürgernahen Institutionen. Das Sicherheitspolizeigesetz geht davon aus, daß der Schutz vor Straftaten nicht von der Polizei alleine gewährleistet werden kann, sondern daß jedermann aufgerufen ist, durch Maßnahmen der Eigenvorsorge zu seinem Schutz beizutragen.

Für die einzelnen Bereiche polizeilicher Kooperation (Schengen, Europol, Interpol) wurde mit der Novelle im Jahr 1997 ein integrierender rechtlicher Rahmen geschaffen.

Daten in Vollziehung des SPG			
	Bundes-polizei	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Erste Allgemeine Hilfeleistungspflicht gem. § 19	26.881	33.293	60.174
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem. § 22 Abs. 1 Z 4	6.737	27.389	34.126
Streitschlichtungen gem. § 26	9.951	17.361	27.312
davon im häuslichen Bereich	1.139	9.018	10.157
Identitätsfeststellungen gem. § 35	94.370	69.011	163.381
Wegweisungen gem. § 38	1.329	3.777	5.106
Wegweisungen/Rückkehrverbote gem. § 38a	1.058	984	2.042
a) Anzeigen gem. § 84 Abs. 1 Z 2	67	182	249
b) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 50	22	133	155
c) Inanspruchnahme angebotener Unterstützung	9	117	126
d) Eskalation	34	36	70
e) Aufhebung der Wegweisung durch BVB	86	49	135
f) Einstweilige Verfügungen	200	171	371
g) Vollzug der einstweiligen Verfügungen	39	73	112
h) Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt gem. § 382 d Abs. 4 EO	23	7	30
Sicherstellung von Sachen gem. § 42	1.348	6.498	7.846
Inanspruchnahme von Sachen gem. § 44	132	177	309
Festnahmen gem. § 45	106	951	1.057
Vorführungen gem. § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	4.403	2.303	6.706

Bewachungen gem. § 48			
a) Von Menschen	3.078	3.024	6.102
b) Von Sachen	2.660	2.372	5.032
c) Kalendermäßige Dauer in Tagen	4.391	128.381	132.772
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	25.746	15.508	41.254
Überwachung gem. § 48a	1.079	statistisch nicht erfaßt	
a) Anzahl der eingesetzten Bediensteten	4.774	5.733	10.507
b) Dauer in Tagen	971	28.610	29.581
c) eingesetzte Kfz	113	1.240	1.353
d) Höhe der verrechneten Kosten	7.137.050	15.037.775	22.174.825
Anzahl der Alarmauslösungen	16.043	12.755	28.798
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahndungen	272	667	939
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	328	8.797	9.125
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	6.349	18.066	24.415
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	21.164	40.849	62.013
b) Vorträge	1.143	1.421	2.564
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	121	625	746
d) über Ersuchen	4.207	25.306	29.513
e) aus eigenem Antrieb	900	15.662	16.562
ED-Behandlungen			
a) für die eigene Dienststelle	16.913	28.891	45.804
b) für fremde Dienststelle	1.352	7.577	8.929
Haus-, Personen-, Effektendurchsuchungen	6.558	40.726	47.284
Freiwillige Nachschau	1.856	60.969	62.825

5.4.10 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem. §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten

	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	34	33
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	22	30
Verbales Fehlverhalten	194	263
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	25	36
Mißhandlungen und Verletzungen	245	32
Unterlassung der Legitimierung	11	47
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw. Nichteinschreiten bei Anzeigen	57	112
Parteiisches Vorgehen	41	104
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	7	18
Mangelhafte Ermittlungen bzw. mangelhafte Anzeigen oder Berichte	104	124
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	268	334
Beschwerden allgemeiner Art	236	148
Sonstiges Fehlverhalten	275	274

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei

Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung

Beschwerden	1994	1995	1996	1997	1998
Anzahl der Beschwerden	1.103	1.348	1.462	1.122	1.399
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	95	115	103	109	128
Dienstrechtliche Maßnahmen	59	59	27	8	27
Disziplinäre Maßnahmen	21	20	8	8	15
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	12	12	45	25	179

Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie

Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung

Beschwerden	1994	1995	1996	1997	1998
Anzahl der Beschwerden	983	892	938	1.218	1.074
davon berechtigt bzw. teilberechtigt	103	92	100	189	142
Dienstrechtliche Maßnahmen	63	64	61	65	17
Disziplinäre Maßnahmen	17	4	5	40	41
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörde	47	33	34	43	46

Verfahren gemäß § 88 SPG		
	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie
Beschwerden beim UVS	30	70
davon gem. § 88 Abs. 1	28	34
davon gem. § 88 Abs. 2	2	23
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	4	5

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundes-polizei	Bundesgen-darmerie
Anzahl der Beschwerden	49	24
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs. 3	32	4
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs. 4	11	2
Feststellung einer Richtlinienverletzung	1	--

Beschwerden nach § 90 SPG erfolgten im Berichtsjahr nicht.

5.4.11 Initiativen auf dem Gebiete der Gesetzgebung

Im Berichtsjahr sind im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres folgende bundesgesetzliche Neuerungen erfolgt:

Legistische Maßnahmen im Jahr 1998

Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, BGBl. I Nr. 85

Durch dieses Gesetz wurde die Möglichkeit des weiteren Verbleibs von integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina in Österreich geschaffen. Sie wurden in das Regime der Aufenthaltstitel des Fremdengesetzes 1997 übergeführt.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997 - FrG) geändert wird, BGBl. I Nr. 86

Durch diese -als Initiativantrag eingebrachte - Novelle wurden, den Bedürfnissen der österreichischen Wirtschaft entsprechend, die Berufsvertretungsbehörden ermächtigt, kurzfristige Aufenthaltserlaubnisse - mit einer maximalen Gültigkeitsdauer von sechs Monaten - zu erteilen.

Bundesgesetz, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz geändert wird (Staatsbürgerschaftsgesetznovelle 1998), BGBl. I Nr.124

Durch diese Novelle wurde die Integration des Fremden als das für die Verleihung der Staatsbürgerschaft maßgebliche Element verankert.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997 - AsylG) geändert wird, BGBl. I Nr. 4/1999

Durch diese -als Initiativantrag eingebrachte - Novelle wurde einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen, mit dem die Zweitagesfrist des § 32 Abs. 1 Asylgesetz 1997 als verfassungswidrig aufgehoben wurde.

5.5 Ausbildung

5.5.1 Zentrale Maßnahmen

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt.

Diesem Verfahren haben sich im Jahr 1998 insgesamt 4.195 BewerberInnen (2.932 Männer [70 %] und 1.263 Frauen [30 %]), davon 3.027 BewerberInnen (72 %) für den Gendarmeriedienst und 1.168 BewerberInnen (28 %) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Für den Grundausbildungslehrgang E 1 (Sicherheitsakademie) wurden 11 Gendarmeriebeamte im Rahmen eines Assessment-Centers - zur Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung - einer Ausleseuntersuchung unterzogen.

45 Bewerber für das Gendarmerieeinsatzkommando wurden einer psychologischen Ausleseuntersuchung unterzogen.

Im Rahmen der pädagogischen Fortbildung des Lehrpersonals der Bundespolizei und Bundesgendarmerie wurden zwei einwöchige „Pädagogische Fortbildungsseminare" abgehalten, an denen insgesamt 30 Lehrer (15 Polizei- und 15 Gendarmerielehrer) teilgenommen haben.

Für Verhandlungen bei schweren Kriminalfällen wurden 65 Beamte der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei aus- und fortgebildet.

Das im Jahr 1993 vom Psychologischen Dienst des Bundesministeriums für Inneres entwickelte Projekt „Betreuung nach Schußwaffengebrauch" wurde im Jahr 1998 in 6 Fällen in Anspruch genommen.

24 Exekutivbeamte wurden für ihre Aufgabe als Betreuer nach Schußwaffengebrauch fortgebildet.

Im Jahr 1998 wurde mit der Ausbildung von 17 Beamten der Sicherheitsverwaltung bzw. des Kriminaldienstes zu Trainern im Unterrichtsfach „Angewandte Psychologie" begonnen. Die Ausbildung umfaßt insgesamt fünf Wochen.

In zwei einwöchigen Seminaren wurden insgesamt 26 Verwaltungsbeamte sowie Polizei- und Gendarmerielehrer zum Thema „Konflikthandhabung" geschult.

Zur weiteren Verbesserung der sozialen Kompetenz der Beamten des Ressorts wurde ein dreitägiges Seminar „Professionaler Umgang mit Kunden" abgehalten, an dem 12 E1 (W1) - bzw. E2a (W2) - Beamte teilnahmen.

Zudem wurde im Jahr 1998 an 12 eintägigen Informationsveranstaltungen der Zentralsektion zum Thema „Mitarbeitergespräch" mitgewirkt.

5.5.2 Ausbildung der Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge			
	Teilnehmer		
Grundausbildung für	**Bundes-polizei**	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Wachebeamte der Verwendungs-gruppe E1/W1	5	13	18
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst	126	---	126
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst	---	---	---
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst	---	197	197
Summe	131	210	341

Anzahl der Wachebeamte, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben			
Wachkörper	**Anzahl der Wachebeamte**		
	Bundes-polizei	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Sicherheitswache	93	---	93
Kriminaldienst	--	---	--
Gendarmeriedienst	--	330	330
Summe	93	330*	423

Anzahl der Wachebeamte, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden			
Wachkörper	**Anzahl der Wachebeamte**		
	Bundes-polizei	**Bundes-gendarmerie**	**Summe**
Sicherheitswache	484	---	484
Kriminaldienst	--	---	--
Gendarmeriedienst	--	913*	913
Summe	484	913*	1.397

* inkl. Absolventen der Grundausbildungslehrgänge für VB/S sowie der Zolloptantenlehrgänge

Fort- und Weiterbildung			
Art der Lehrveranstaltung	**Bundes-polizei**	**Bundesgen-darmerie**	**Summe**
Führungskräfteausbildung	31	27	58
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A	6	7	13
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B	152	13	165
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C	66	--	66
Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D	16	--	16

Spezielle Fortbildung für Kriminalbeamte

Im Jahre 1998 wurde im Zuge eines Ausbildungsschwerpunktes für Kriminalbeamte folgende Ausbildung für opfergerechtes Verhalten durchgeführt:

Wahrheitsfindung nach Vergewaltigung - Umgang mit Opfern

Die Psychotherapeutin Dr. Rotraud PERNER führte die Seminare durch. Die Teilnehmer sollten die Probleme der Wahrheitsfindung nach einer Vergewaltigung aus psychologischer Sicht kennenlernen und zum richtigen Umgang mit den Opfern angeleitet werden.

Behandelt wurden unter anderem folgende Themen:

- Traumatisierung und ihre psychosozialen Folgen
- Problemkreis Gedächtnis und Erinnerung
- Verhalten und Verhaltensbeeinflußung - Fragetechnik

Spezielle Fortbildung im Problembereich „Gewalt in der Familie“

Seminar Gewalt in der Familie
Das Seminar wurde von VertreterInnen der lokalen Frauenhäuser in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Inneres organisiert und durchgeführt.

Die Teilnehmer sollten auf ihre Aufgaben und ihre Verantwortung im Rahmen von Einsätzen bei „Gewalt in der Familie“ vorbereitet werden. Sie sollten die komplexe psychische und soziale Situation der Beteiligten kennenlernen und zu einem kompetenten und sensiblen Handeln angeleitet werden.

5.5.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung

Bezirkspolizeikommissariat Neu
Die verstärkte Einbindung der Sicherheitswache in die Kriminalitätsbekämpfung wurde bereits bei allen Bundespolizeidirektionen in den Bundesländern und im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien in zehn Bezirken durchgeführt. Da sich die neue Form der Arbeitsverteilung zwischen Sicherheitsverwaltung, Sicherheitswache und Kriminaldienst im Probebetrieb bewährte, wurde das „Bezirkspolizeikommissariat Neu“ im Bereich der Bundespolizeidirektion Wien mit 12.01.1998 auf alle Bezirke ausgeweitet.

Pilotprojekt „ProCop“ (Betreuung von Exekutivbeamten und Exekutivbeamtinnen)
Für das Pilotprojekt „ProCop“ wurden sechs Beamte der Bundespolizeidirektion Wien (Kriminal- und Sicherheitswachebeamte) zu Lebens- und Sozialberatern ausgebildet. In Wien 3., Fasangasse, wurde das Beratungsbüro eingerichtet. Projektbeginn war Januar 1998. Im Jahr 1998 wurden insgesamt 173 Beratungen durchgeführt. Derzeit wird an der Ausweitung des Projektes auf die Bundespolizeidirektionen in den Bundesländern gearbeitet.

Einsatzübungen in den Sondereinsatzmittelverbünden (SEM-Verbünden)
Im Jahr 1998 wurden in den drei SEM-Verbünden Ost (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, nördliches Burgenland), Süd (Steiermark, Kärnten, südliches Burgenland) und West (Tirol, Salzburg, Vorarlberg) Einsatzübungen im Sinne der RSL (Richtlinie über die Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive in Sonderlagen) durchgeführt. Um die Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive in Sonderlagen weiter zu verbessern und den Einsatz von Sondereinsatzmitteln und Sondereinsatzkräften zu optimieren, werden diese Übungen im Jahr 1999 fortgesetzt.

Seminar „Krisenmanagement – Sonderlage“
Dieses Bildungsangebot wurde, gemeinsam mit dem Gendarmeriezentralkommando, für die Leiter aller Sicherheitsbehörden I. und II. Instanz (SID, BPD und BH) sowie weitere Führungskräfte der Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen, die bei Sonderlagen (im Sinne der Richtlinie über die Organisation und Zusammenarbeit der Sicherheitsexekutive bei Sonderlagen – dazu zählen schwere Kriminalfälle, wie

Geiselnahmen, Entführungen etc.) als Mitglieder des Führungsstabes einzusetzen sind, entwickelt. Im November 1998 wurde die Entwicklung mit der Abhaltung eines Politseminars abgeschlossen. Für das Jahr 1999 ist die Durchführung von sechs dreitägigen Seminaren mit je 20 Teilnehmern vorgesehen.

Seminar „Medienarbeit – Sonderlage“
Als Ergänzung zum obigen Bildungsangebot werden eintägige Seminare angeboten. Auch hier sind für das Jahr 1999 sechs Seminare mit je 20 Teilnehmern geplant.

5.6 Technische Maßnahmen

5.6.1 Kraftfahrzeuge

Stand an Kraftfahrzeugen			
Stand vom	**Bundespolizei Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	1.413	3.333	4.746
1.1.1999	1.437	3.393	4.830

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	**Bundespolizei**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	28	71	99
1.1.1999	28	71	99

Erneuerungen des Kraftfahrzeugparks in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	15 %
Bundesgendarmerie	15,67 %

Von den Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	29,200.000
Bundesgendarmerie	98,072.199
Gesamt	127,272.199

5.6.2 Fernmeldewesen

5.6.2.1 Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen

Die Beschaffung von digitalen Hand- und Mobilfunkgeräten mit Verschlüsselung (insgesamt 60 Stück) für die Umstellung auf ein neues abhörsicheres UKW-Funksystem bei Organisationseinheiten des staats- und kriminalpolizeilichen Dienstes sowie bei den SW-Einsatzeinheiten wurde fortgeführt. Zudem wurden 140 digitale Kleinst-Funkgeräte inklusive Zubehör (insbesondere zu Observationszwecken) angekauft.

Auf Grund der durchgeführten Systemänderung im UKW-Funkbereich bei den kriminalpolizeilichen Diensten und bei den SW-Einsatzeinheiten erfolgte die Installierung von Gleichwellenfunksystemen bei der Sicherheitsdirektion Tirol und bei der Bundespolizeidirektion Schwechat.

Im Zuge des Neubaues des Sicherheitszentrums Klagenfurt erfolgte die Übersiedlung und Adaptierung der Funkeinsatzleitstelle und der Sonderfernsprechanlage – Polizei-Notruf 133 (insbesondere auf ISDN- Anruferidentifizierung) sowie die Erneuerung der Fernsprechknoten- und Nebenstellenanlage.

Bei der Bundespolizeidirektion Klagenfurt erfolgte die Inbetriebnahme eines Datenfunksystems (Zentraleinrichtungen, Netzwerkmanagement und Endgeräte) für SW-Organisationseinheiten.

Bei der Bundespolizeidirektion Salzburg wurde die Fernsprechknoten- und Nebenstellenanlage erneuert.

Erweiterung bzw. laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Nebenstellen- und Sonderfernsprechanlagen der Sicherheitsbehörden auf den jeweils erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen auf Grund zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw. von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc.

Fortführung der bundesweiten Hochrüstung von Sonderfernsprechanlagen (Polizei-Notruf 133) auf ISDN (Anruferidentifizierung).

Beschaffung weiter fernmeldetechnischer Sondersysteme als technische Unterstützung bei der aktiven Verbrechensbekämpfung (insbesondere der organisierten Kriminalität, Suchtgift- und Erpressungsdelikte).

Fortführung der Erneuerung von Zentraldokumentationsanlagen bei Einsatzzentralen der Sicherheitsbehörden sowie der Beschaffung hochwertiger Meß- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte.

5.6.2.2 Bundesgendarmerie

Um die Erreichbarkeit von Gendarmeriebeamten auch an jenen Orten sicherzustellen, wo entweder keine Telefonanschlüsse zur Verfügung stehen und/oder die Benützung des Funknetzes aus bestimmten Gründen nicht zweckmäßig ist, wurden weitere Mobiltelefone beschafft, wodurch sich der Gesamtbestand auf 1.640 Stk. erhöht hat.

Im Jahr 1998 standen 2.640 Personenrufgeräte zur Verfügung. Dadurch verfügte jede Gendarmeriedienststelle zumindest über ein Personenrufgerät.

Zur Verbesserung der Ausrüstung der Kriminalabteilungen wurden Sonderanlagen im Wert von S 8,5 Mio. beschafft.

Die Modernisierung und Anpassung der FM-technischen Ausstattung der Landesleitzentrale beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich wurde in Auftrag gegeben. Das Auftragsvolumen beträgt S 11,5 Mio.

Die Planungen für das neue bundesweite digitale Funknetz für die Sicherheitsbehörden „Adonis“ (vormals „Genesis“) wurden weiter fortgesetzt.

Stand an ortsfesten Funkgeräten (Relaisstationen)			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	231	163	394
1.1.1999	249	165	414

Stand an mobilen Funkgeräten, welche als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	764	1.855	2.619
1.1.1999	735	1.856	2.591

Stand an mobilen Funkgeräten, welche nicht als ortsfeste Anlagen Verwendung finden			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	2.267	3.839	6.106
1.1.1999	2.259	3.837	6.096

Stand an tragbaren Funkgeräten			
Stand vom	**Bundespolizei und Sicherheitsdirektionen**	**Bundesgendarmerie**	**Summe**
1.1.1998	4.572	5.939	10.511
1.1.1999	4.845	5.937	10.782

Erneuerungen der Funkgeräte in Prozent	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	5 %
Bundesgendarmerie	---

5.6.3 Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung

Bundespolizeidirektionen

Fertigstellung der Raumschießanlage der BPD Klagenfurt.

Beginn für den Neubau (Rohbau fertig) der Raumschießanlagen der BPD Villach und der BPD Wien (Roßauer Kaserne).

Adaptierung der Raumschießanlage im Bundesamtsgebäude Liechtenwerder Platz (neuer Geschoßfang und interaktives Schießtrainingssystem).

Beschaffung und Zuweisung von

110 Pistolen Glock, Modell 19 (für die BPD Wien)
32 Trainingspistolensets sowie Schutzausrüstung für taktisches Einsatztraining (für die MEK-Einheiten)
115 Hand-Metalldetektoren für die Personendurchsuchung bei Veranstaltungen (für alle Behörden)
130 Oberschenkelholster (für den Donaudienst der BPD Linz und der BPD Wien)
2.750 Schulterholster (für die persönliche Ausstattung der Beamten des Kriminaldienstes)

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Ankäufe und Zuweisungen wurden vorgenommen:

Für die Kriminalabteilungen der Landesgendarmeriekommanden wurden kriminaltechnische Geräte (insbesondere für die Tatortarbeit [Spurensicherung, -dokumentation und -sichtbarmachung], für Dokumentation von Observationen) im Gesamtwert von rund S 40 Mio. angekauft und zugewiesen.

5.7 Bauliche Maßnahmen

Sicherheitsdirektionen und Bundespolizeidirektionen
Im Berichtszeitraum wurden u.a. nachstehende Baumaßnahmen durchgeführt:

1. Bundespolizeidirektion Wien

Wachzimmer neu:
14., Baumgartner Höhe 2
21., Donaufelder Straße 99 – 101
22., Lange Allee 13

Adaptierungen:
a) Wachzimmer:

2., Handelskai 267	Zweckadaptierung nach Erweiterung
3., Marokkaner Gasse 4	Zweckadaptierung nach Verlegung
4., Rainergasse 21	Generalsanierung nach Erweiterung
9., Julius Tandler Platz 3	Generalsanierung
10., Sibeliusgasse 8	Zweckadaptierung nach Erweiterung
10., Südbahnhof	Generalsanierung nach Erweiterung
11., Enkplatz 3	Generalsanierung nach Erweiterung
18., Gersthofer Straße 135	Generalsanierung nach Erweiterung
22., Quadenstraße 8	behindertengerechte Adaptierung

b) Bezirkspolizeikommissariate:

1., Deutschmeisterplatz 3	Sanierung von Fenster und Türen
2., Leopoldsgasse 18 – 20	Adaptierung ehemaliger Wohnungen
7., Kandlgasse 4	Sanierung der Fenster
9., Roßauer Lände 5 – 9	Sanierung der Gemeinschaftszellen und Erneuerung der Fenster
15., Tannengasse 8 – 10	Vorarbeiten für Aufzugseinbau

c) Sonstige:

1., Schottenring 7 - 9	Erneuerung der Beleuchtung
3., Marokkaner Kaserne	Erneuerung der Netzersatzanlage
9., Roßauer Kaserne	Bestandsanierung und Revitalisierung

2. Bundespolizeidirektionen und Sicherheitsdirektionen (außer Wien)

Wachzimmer neu:

BPD Eisenstadt:	Ruster Straße
BPD Innsbruck:	Gericht
BPD Linz:	Schubertstraße
BPD Salzburg:	Bahnhof
BPD Steyr:	Münichholz

Wachzimmeradaptierungen:

BPD Graz:	Bahnhof
BPD St. Pölten:	Spratzern
BPD Wels:	Pernau

Bauten:

BPD Graz:	Fortsetzung der Generalsanierung
BPD Klagenfurt:	Neubau eines Sicherheitszentrums und Sanierungsbeginn des Polizeigefangenenhauses
BPD Linz:	Raumschießanlage
BPD Salzburg:	Adaptierung der Funkleitstelle und Aufstockung des Polizeigefangenenhauses
BPD Villach:	Altbausanierung
SID Steiermark:	Zubau
SID Vorarlberg:	Verwaltungsarrest - Dachbodenausbau

Bundesgendarmerie

Folgende nennenswerte Bauvorhaben wurden verwirklicht:

Burgenland:

GÜP Mörbisch	Adaptierung

Niederösterreich:

GP Zwettl	Generalsanierung
GP Klosterneuburg	Generalsanierung
GP Ladendorf	Generalsanierung
GP Bruck/Leitha	Neubau
GP Gmünd	Neubau
GP Wolkersdorf	Neubau
GP Wr. Neudorf	Neubau
GP Eggendorf	Neubau

Oberösterreich:

LGK Stabsgebäude	Adaptierung

Salzburg:

GP Abtenau	Generalsanierung
GP Bergheim	Neubau

Steiermark:

GP Breitenau	Neubau
GP Kirchberg	Neubau
GP Bärnbach	Adaptierung
GP Pischelsdorf	Adaptierung

Tirol:

GP Hall	Generalsanierung

Vorarlberg:

GP Kleinwalsertal	Generalsanierung
GP Gaschurn	Generalsanierung

5.8 Auslandsbesuche durch den Herrn Innenminister und Besuche ausländischer Delegationen beim Herrn Innenminister

5.8.1 Besuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahre 1998

29.01. bis 30.01.1998
Birmingham
Rat für Justiz und Inneres

19.03.1998
Brüssel
Rat für Justiz und Inneres

05.04. bis 07.04.1998
Bosnien
Auslandsdienstreise

08.04.1998
Budapest
Besuch bei Minister NIKOLITS

21.04.1998
Brüssel
Sitzung des Exekutivausschusses

28.05. bis 29.05.1998
Brüssel
Rat für Justiz und Inneres

06.06. bis 12.06.1998
New York
Sondergeneralversammlung

22.07.1998
Brüssel
Sitzung des Innenausschusses

31.08.1998
Oslo
Offizieller Besuch

07.09. bis 08.09.1998
Warschau
Gemeinsame Reise mit BP KLESTIL

11.09.1998
Györ
Besuch bei Minister PINTER

18.09.1998
Portoroz
Besuch beim Innenminister BANDELJ

23.09. bis 24.09.1998
Brüssel
EU-Ministerrat

01.10.1998
Den Haag
Sitzung des Verwaltungsrates
von EUROPOL

09.11.1998
Tallinn/Estland
Auslandsdienstreise

12.11. bis 14.11.1998
Rabat/Marokko
Offizieller Besuch

25.11. bis 26.11.1998
London
Arbeitsgespräch mit Innenminister STRAW

30.11.1998
Lyon
Interpol

02.12. bis 04.12.1998
Brüssel
Europäischer Rat

05.12.1998
Nürnberg
Treffen mit Innenminister BECKSTEIN

15.12. bis 16.12.1998
Berlin
Sitzung des Exekutivausschusses

5.8.2 Besuche ausländischer Fachminister und sonstiger leitender Persönlichkeiten im Jahre 1998 beim Herrn Bundesminister für Inneres

12.02.1998
Ungarn
Innenminister Gabor KUNCZE

12.02.1998
Slowakei
Innenminister Gustáv KRAJCI

04.03. bis 06.03.1998
Mazedonien
Innenminister Dr. Tomislav COKREVSKI

27.03.1998
Deutschland
Staatsminister des Inneren
Dr. Günther BECKSTEIN

06.05.1998
Frankreich
Innenminister Jean Pierre CHEVENEMENT

06.05. bis 08.05.1998
Marokko
Innenminister Driss BASRI

14.05.1998
Vereinigtes Königreich von GB und Nordirland
Home Secretary RT HON Jack STRAW

21.05. bis 23.05.1998
Ukraine
Innenminister Jurii KRAVCHENKO

02.06. bis 03.06.1998
Schweden
Justizministerin Laila FREIVALDS

15.06. bis 20.06.1998
Arabische Republik Syrien
Innenminister Dr. Mohamed HARBA

17.06. bis 19.06.1998
Kroatien
Innenminister Ivan PENIC

25.06. bis 27.06.1998
Bulgarien
Innenminister Bogomil BONEV

15.07. bis 16.07.1998
Lettland
Staatssekretär Andris STARIS

15.07. bis 17.07.1998
Frankreich
Innenminister Jean Pierre CHEVENEMENT

15.07. bis 17.07.1998
Italien
Innenminister Dr. Giorgio NAPOLITANO

15.07. bis 17.07.1998
Schweiz
Vorstand des eidgenössischen Justiz- und
Polizeidepartments Prof. Dr. Arnold KOLLER

09.09. bis 12.09.1998
Kanada
Ministerin für Staatsbürgerschaft und Einwanderung
Lucienne ROBILLARD

18.10. bis 20.10.1998
Zypern
Innenminister Dinos MICHAELIDES

24.11.1998
Slowenien
Innenminister Mag. Mirko BANDELJ

08.12. bis 10.12.1998
Litauen
Innenminister Stasys SEDBARAS

14.12.1998
Tschechien
Innenminister Dr. Václav GRULICH

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Beim Vollzug des am 1.1.1998 zur Gänze in Kraft getretenen FrG 97 mußte in der Praxis festgestellt werden, daß für bestimmte Gruppen von Erwerbstätigkeiten ein langwieriges Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer Niederlassungsbewilligung durchzuführen war, obwohl die Antragsteller im Ausland bereits sämtliche aufenthaltsrechtliche und ausländerbeschäftigungsrechtliche (falls erforderlich) Parameter erfüllt hatten und überdies nur kurzfristig und ohne Niederlassungsabsicht im Bundesgebiet tätig werden sollten.

Dieser Problematik wurde in der FrG-Novelle 98 insofern entsprochen, als die österreichischen Berufsvertretungsbehörden ermächtigt wurden, in bestimmten Fällen Aufenthaltstitel zu erteilen.

Diese Ermächtigung beschränkt sich ausschließlich auf die Erteilung von Aufenthaltstitel. In jenen Fällen, in denen ein Ermittlungsverfahren einzuleiten oder in denen ab- bzw. zurückzuweisen wäre, sind die Anträge an die zuständigen Inlandsbehörden weiterzuleiten.

Dies hat zur Konsequenz, daß einerseits in „bedenkenlosen Fällen" rasch ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, andererseits der Antragsteller in seinem Recht auf Durchführung eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens nicht beeinträchtigt wird.

Hervorzuheben ist weiters, daß ein Bundesgesetz, mit dem integrierten Vertriebenen aus Bosnien und Herzegowina das weitere Aufenthaltsrecht gesichert wird, am 1.8.1998 in Kraft getreten ist. Diesem Personenkreis wurde dadurch die Überleitung unter das FrG 97 ermöglicht.

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstiteln für das Jahr 1998 wurde mit höchstens 8.540 Niederlassungsbewilligungen, 124 Aufenthaltserlaubnissen für Pendler sowie 4.500 Beschäftigungsbewilligungen, mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, festgelegt.

Mit Stand November 1998 hatten 457.739 Fremde Niederlassungsbewilligungen und Aufenthaltserlaubnisse. Dies ist, ausgehend von Stand des Vorjahres, ein Plus von 14,9 %. Der Anteil jener Fremden, die mit Titeln aus der Zeit der Geltung des neuen Fremdenrechts ausgestattet sind, ist also angestiegen, der Anteil der übrigen Fremden – zum Großteil solcher mit „alten" unbefristeten Sichtvermerken – ist gesunken.

Gegliedert nach Nationalitäten nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien mit 25 % den ersten Rang ein, gefolgt von der Türkei mit 18 %, Bosnien-Herzegowina mit 17 % und Kroatien mit 11 %.

6.2 Paßwesen

Die Einführung des Reisepasses, der der neuen Sicherheitstechnik entspricht, hat sich bewährt.

Der neue Reisepaß enthält unter anderem folgende Sicherheitsmerkmale:

- eine besondere Papierqualität und Qualität der Bindung
- eine nicht reproduzierbare und nicht ablösbare Folie über dem Foto und den Eintragungen zur Person
- mehrere kombinierte drucktechnische Spezialeffekte
- eine Kennzeichnung der Seiten, die den Austausch einzelner Seiten unmöglich macht
- eine völlig neu gestaltete Numerierung

Bei der Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen ergeben sich für das Jahr 1998 nachstehende Zahlen:

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen für das Jahr 1998

Behörden	Reise-pässe	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %	Personal-ausweise	Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %
BPD Wien	141.871	- 34,9%	16.317	- 22,7%
SID Burgenland	21.484	- 39,7%	703	- 37,3%
SID Kärnten	46.017	- 39,4%	2.470	- 28,1%
SID Niederösterreich	126.101	- 39,7%	4.215	- 19,8%
SID Oberösterreich	100.971	- 47,9%	3.885	- 35,8%
SID Salzburg	40.983	- 39,5%	6.084	- 45,0%
SID Steiermark	93.265	- 41,4%	3.243	- 29,1%
SID Tirol	48.416	- 45,4%	7.806	- 42,3%
SID Vorarlberg	28.481	- 34,7%	4.826	- 30,0%
Gesamt	647.589	- 40,7%	49.549	- 32,1%

Über Initiative des Bundesministeriums für Finanzen wurde im Internet mit dem Projekt „HELP“ eine neue und einheitliche Plattform für österreichische Behörden dem Bürger gegenüber geschaffen. Der Bürger soll dadurch bei Behördenwegen, wie Geburt, Heirat, Beihilfen, Reisepaß etc., unterstützt werden. Für das Internet wurden Informationsseiten über die Erlangung und Änderung sowie über den Verlust und

Diebstahl eines Reisepasses und eines Personalausweises entwickelt. Diese Informationen sind im Internet unter http://www.help.gv.at abrufbar. Um das Service für den Bürger noch weiter zu verbessern, wurden das Paßantragsformular und das Antragsformular für den Personalausweis zum download in das Internet – vorläufig im Probebetrieb – aufgenommen.

Da der derzeit in Verwendung stehende Personalausweis bezüglich Größe, Aussehen und Sicherheit nicht mehr den modernen Anforderungen entspricht, wurden Vorarbeiten zur Gestaltung eines neuen Personalausweises in Scheckkartenformat eingeleitet. Dieses Projekt wird gleichzeitig mit der Entwicklung des unbefristeten Aufenthaltstitels, bei dem sämtliche in der EU beschlossenen Sicherheitskriterien zur Anwendung gelangen, durchgeführt.

6.3 Asylwesen

Das Jahr 1998 war gekennzeichnet von zwei Trends, die Anlaß geben, einen weiteren Schritt gegen den Mißbrauch der Asylinstitutionen zu setzen: Die Zahl der Asylwerber verdoppelte sich und die Zahl der Personen, die während des Verfahrens untertauchten, stieg stark an.

Im Jahre 1998 haben insgesamt 13.805 Fremde einen Antrag auf Gewährung von Asyl gestellt. Im Vergleich dazu haben im Jahre 1997 insgesamt 6.719 Fremde um Gewährung von Asyl angesucht. Dies entspricht einer Steigerung um 105,46 %. Die Asylwerber stammten im Jahr 1998 aus 83 und im Jahre 1997 aus 72 Ländern.

Im Jahre 1998 wurden 9.500 Administrativverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen. Davon endeten 500 Verfahren mit der Gewährung von Asyl. Im Jahre 1997 wurden 8.363 Verwaltungsverfahren nach dem Asylgesetz abgeschlossen und in 639 Verfahren Asyl gewährt.

Reihung der (ersten elf) Länder nach der Zahl der im Jahre 1998 gestellten Asylanträge				
	Anträge 1997	Anträge 1998	pos. Entscheidung 1998	neg. Entscheidung 1998
Jugoslawische Föderation	1.084	6.647	124	1.894
Irak	1.478	1.963	77	483
Iran	502	950	56	228
Indien	253	472	0	60
Afghanistan	723	467	51	62
Algerien	235	280	2	123
Ungeklärte	127	271	8	68
Pakistan	221	242	1	40
Türkei	340	210	22	47
Nigeria	202	189	7	109
Bangladesch	110	167	0	29

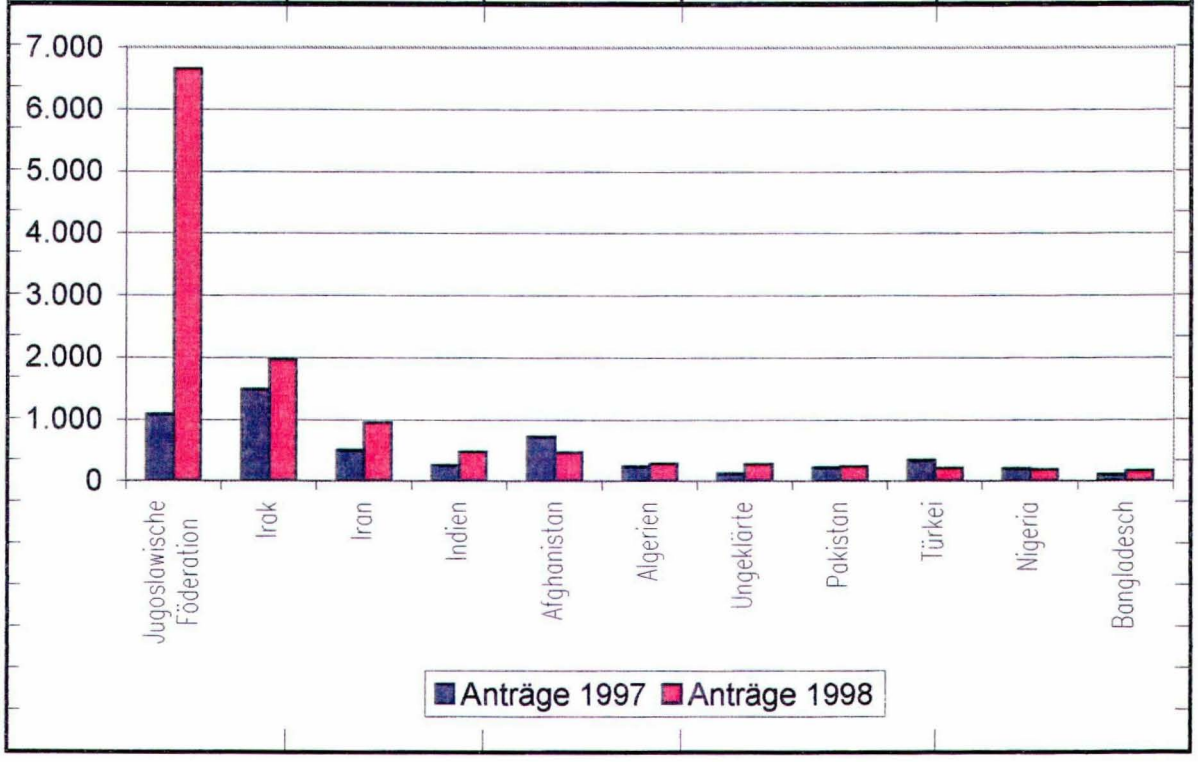

Tabelle 159

Die Entwicklung zeigte, daß es in den Fällen der zweifelsfrei gegebenen Drittstaatssicherheit notwendig ist, das Verfahren zu straffen, um trotz der sehr weitgehenden Zuerkennung des Aufenthaltsrechts während des Verfahrens, die die Asylgesetznovelle des Vorjahres gebracht hatte, die Möglichkeit der Zurückschiebung

6.4 Bundesbetreuung für Asylwerber

Im Jahr 1998 haben insgesamt 3.616 Asylwerber in die Betreuung des Bundes aufgenommen.

Per 31.12.1998 waren rund 2.750 Personen (Asylwerber, Konventionsflüchtlinge, bosnische Kriegsflüchtlinge) in den Betreuungseinrichtungen des Bundes untergebracht. Neben den staatlichen Institutionen in Traiskirchen, Vorderbrühl, Reichenau, Bad Kreuzen, Thalham sowie in Wien 9., Nußdorferstraße23, wurden Asylwerber auch in 49 privaten Beherbergungsunternehmungen versorgt.

Zur Gewährleistung der Sicherheit dieser Fremden - aber auch der eigenen Bediensteten - wurden in Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden) in den unter Vertrag stehenden Quartieren und in den Betreuungsstellen in unregelmäßigen Abständen unvermutete Kontrollen durchgeführt.

Diese Kontrollen umfaßten nicht nur Sicherheitsaspekte, sondern auch Überprüfungen im Hinblick auf den rationellen Einsatz der Steuermittel. So sind bei der Auszahlung der Taschengelder (jeden 2. Monat) gleichzeitig Anwesenheitskontrollen durch die auszahlenden Bediensteten durchgeführt worden.

Die Sitzungen des Asylbeirates befaßten sich unter anderem mit der Situation der bosnischen Staatsangehörigen und den damit in Zusammenhang stehenden aufenthaltsrechtlichen Fragen und integrationspolitischen Problemen. Weiters wurden die aktuellen europäischen Entwicklungen und die Auswirkungen der fremden- (asyl-)rechtlichen Neuerungen erörtert. Darüber hinaus konnten Detailfragen der Aufnahme in die Bundesbetreuung und der Betreuungsmodalitäten mit den Ländern geklärt werden.

6.5 Bosnierbetreuung und Flüchtlingsintegration

Die Integrationsleistungen des Bundesministeriums für Inneres bezogen sich auf Flüchtlinge nach dem Asylgesetz und auf bosnische Kriegsvertriebene (insgesamt 4.527 Personen).

Für die Zielgruppe der Flüchtlinge wurden in den 3 Integrationswohnheimen des Bundesministeriums für Inneres in Wien, Vorderbrühl/NÖ, Thalham/OÖ 14 Deutsch-Integrationskurse für 210 Personen mit 6monatiger Kursdauer durchgeführt.

Diese Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und der Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden mit den Flüchtlingen Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und auch Vorstellungsgespräche trainiert. Im Anschluß an diese Kurse konnte ein Großteil der Kursteilnehmer am Arbeitsmarkt vermittelt werden.

Aus dem „Wohnungspool" von Bundesministerium für Inneres und UNHCR (der Pool leitet sich aus den in den Jahren 1960 bis 1968 erworbenen Einweisungsrechten in

Genossenschaftswohnungen ab und wurde Flüchtlingen gewidmet) wurden im Jahr 1998 753 Wohnungen (für insgesamt 1.984 Flüchtlinge) vergeben.

Die im Jahr 1992 begonnene Bosnieraktion, basierend auf vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Inneres und den Ländern, wurde weitergeführt und deren Abschluß fixiert.

Zu Beginn des Jahres 1998 befanden sich 5.743 bosnische Kriegsvertriebene in der Unterstützungsaktion. Bis Ende 1998 konnte durch Integration am Arbeitsmarkt, Hilfe bei Wohnungssuche bzw. vorübergehende Unterstützung nach Bezug einer eigenen Wohnung, insbesondere aber auch durch Weiterwanderung und freiwillige Rückkehr, die Anzahl der unterstützten Personen auf 1.716 gesenkt werden.

Auch im Jahr 1998 wurden vom Bundesministerium für Inneres, von den Ländern und vom Arbeitsmarktservice eine Reihe von Betreuungsorganisationen gefördert, die Flüchtlinge, vorwiegend Bosnier, bei der Arbeits- und Wohnungssuche unterstützten, in Fragen des täglichen Lebens berieten und über Rückkehrmöglichkeiten informierten.

Darüber hinaus wurden auch mehrere Reintegrationsprojekte für bosnische Kriegsvertriebene durchgeführt. Es handelte sich hiebei um Schulungsprojekte für die Erlangung von Fähigkeiten in der Althaussanierung sowie um die Fortsetzung der Schulungsprojekte betreffend die Reparatur von Baumaschinen, LKW etc. und die Herstellung von Teppichen. Diese Projekte wurden in Zusammenarbeit mit dem Bundeskanzleramt, den Ländern und dem Arbeitsmarktservice durchgeführt.

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 1998 insgesamt 1.390 Personen (davon 422 Personen aus der Bund-Länder-Unterstützungsaktion für bosnische Kriegsflüchtlinge) in andere Länder auswandern. 1.182 bosnische Kriegsvertriebene sind mit einer finanziellen Unterstützung (Rückkehrhilfe) heimgekehrt.

6.6 Fonds zur Integration von Flüchtlingen

Der Fonds zur Integration von Flüchtlingen, der gemäß seiner Satzung Unterstützung bei der Integration von anerkannten Konventionsflüchtlingen und bosnischen Kriegsflüchtlingen gewährt, hat - im Interesse der allgemeinen Sicherheit und des guten Zusammenlebens der genannten Zielgruppen mit den österreichischen Mitbürgern - ein besonderes Augenmerk auf die Verhinderung der Obdachlosigkeit und auf die Hilfestellung in Notsituationen gelegt.

Zu diesem Zweck hat der Fonds 307 Anträge auf Mietzinsunterstützungen positiv erledigt. Dadurch wurde ein Abgleiten unter die Armutsgrenze und die manchmal drohende Delogierung verhindert. 299 Antragsteller wurden bei der Beschaffung von Wohnraum unterstützt. Insgesamt wurde dafür ein Unterstützungsvolumen von 15,28 Millionen Schilling aufgewendet.

Um Konventionsflüchtlinge auf ein konfliktfreies Zusammenleben mit den Österreichern vorzubereiten, wurde ein Integrationswohnhaus errichtet, das diesen Starthilfe für ihre Integration in Österreich geben soll. Im Rahmen einer umfangreichen Betreuung wird nach Vermittlung von Deutschkenntnissen die

Eingliederung am Arbeitsmarkt betrieben und somit ein gesichertes Einkommen geschaffen. Zudem wird jugendlichen Flüchtlingen durch gezielte Betreuung der Zugang zu Arbeits- und Ausbildungsplätzen ermöglicht und somit ein wesentlicher Schritt zur Verhinderung von Jugendkriminalität im Flüchtlingsbereich gesetzt. Im Integrationswohnhaus können Konventionsflüchtlinge untergebracht werden. Die Finanzierung dieses Projektes kostete 6,3 Millionen Schilling.

Für die Realisierung eines weiteren großen Wohnprojektes für ein friedliches Miteinander von bosnischen Kriegsflüchtlingen, Konventionsflüchtlingen und österreichischen Mitbürgern waren 14,7 Millionen Schilling erforderlich. Mit diesem Betrag wurde es ermöglicht, daß 133 Familien (ca. 400 Personen) der verschiedensten ethnischen und religiösen Gruppen in einer Wohnhausanlage zusammenleben. Die Wohnhausanlage wurde im Herbst 1998 in Wien-Simmering eröffnet und stellt die größte derartige Initiative des letzten Jahrzehnts dar. Das Projekt soll helfen, Berührungsängste, Aggressionen und Fremdenfeindlichkeit zu minimieren und damit zur inneren Sicherheit beitragen.

6.7 Fremdenwesen

6.7.1 Sichtvermerksabkommen

Im Zuge der Umsetzung von Schengener Beschlüssen haben sich im Jahre 1998 im Bereich von Sichtvermerksabkommen folgende Änderungen ergeben:

Abgeschlossen wurden ein Abkommen mit der Republik Lettland sowie ein Abkommen mit der Republik Litauen. Demnach können sich Inhaber von gewöhnlichen Reisepässen, Dienst- und Diplomatenpässen nunmehr für einen Zeitraum von höchstens 90 Tagen (innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Datum der ersten Einreise) sichtvermerksfrei im Bundesgebiet aufhalten.

Das Abkommen mit der Regierung von Trinidad-Tobago sowie das Abkommen mit den Bahamas wurde dahingehend geändert, daß Inhaber von normalen Reisepässen nunmehr sichtvermerkspflichtig sind. Für Inhaber von Dienst- und Diplomatenpässen besteht nach wie vor Sichtvermerksfreiheit.

6.7.2 Schubabkommen

Österreich ist bestrebt, mit allen Nachbarstaaten sowie mit wichtigen Drittländern Schubabkommen abzuschließen bzw. schon bestehende Abkommen den neuen Gegebenheiten anzupassen.

In diesem Sinne sind im Jahre 1998 folgende Schubabkommen in Kraft getreten:

- Schubabkommen mit Deutschland am 15.1.1998
- Schubabkommen mit Ungarn am 12.2.1998
- Schubabkommen mit Italien am 1.4.1998
- Schubabkommen mit Kroatien am 1.11.1998
- Schubabkommen mit Bulgarien am 1.12.1998

Am 8.9.1998 konnte das Schubabkommen mit Litauen paraphiert werden. Das Abkommen wurde am 9.12.1998 in Wien unterzeichnet. Am 10.12.1998 wurde das Schubabkommen mit Lettland paraphiert.

6.7.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Jahre 1998 hat sich die Anzahl der Zurückweisungen, Ausweisungen, Aufenthaltsverbote, Schubhaftverhängungen und Abschiebungen verringert, jene der Zurückschiebungen erhöht. Die hohe Verringerung der Zurückweisungen bzw. die Steigerung der Zurückschiebungen ist auf den Wegfall der Binnengrenzkontrollen und die dadurch bedingte Erhöhung der Aufgriffszahlen von Fremden in grenznahem Gebiet zurückzuführen. Generell sind die Abweichungen von den Vorjahreszahlen auch durch die auf Grund des Inkrafttretens des Fremdengesetzes 1997 erfolgte Änderung der Rechtslage bedingt.

Zurückweisungen (§ 52 FrG)	25.532	(- 68 %)
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	6.570	(+ 36 %)
Ausweisungen (§§ 33, 34 FrG)	5.610	(- 18 %)
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	11.985	(- 10 %)
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	15.092	(- 5 %)
Abschiebungen (§ 56 FrG)	10.422	(- 13 %)

6.7.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Die wichtigsten Arbeitsschwerpunkte des Jahres 1998 waren die für Österreich erforderlichen Veranlassungen im Zusammenhang mit der am 1.12.1997 erfolgten Inkraftsetzung der Schengener Verträge. So mußten die Grenzkontrollen zu Deutschland und Italien im beiderseitigen Einvernehmen abgebaut und durch ein System von polizeilichen Ausgleichsmaßnahmen ersetzt sowie die Maßnahmen zur Durchführung einer effektiven Grenzkontrolle und Grenzüberwachung an der nunmehrigen Schengener Außengrenze effektuiert werden.

Im Jahre 1998 gelang es, die geplanten Personalverstärkungen durchzuführen sowie weitere Personalzuführungen zu vereinbaren. Per 1. März 1999 (vorläufiger Endausbau) werden 6.300 Organe für die Aufgaben der Grenzkontrolle eingesetzt sein.

Die zunehmende Anerkennung der österreichischen Errungenschaften im Bereich der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung äußerte sich darin, daß die EU österreichische Vertreter in internationale Missionen nach Ungarn und Slowenien berief, um den dortigen Anpassungsbedarf in diesen Bereichen zu erkunden und Maßnahmen zur Heranführung an den Acquis der Europäischen Union zu formulieren.

Schlußendlich wurden auch die bilateralen Kontakte kontinuierlich weiterentwickelt.

So

- wurde mit Tschechien das für die beiderseitige touristische Weiterentwicklung wichtige Projekt der Öffnung des Schwarzenbergischen Schwemmkanals realisiert,
- wurde mit der Entsendung eines Verbindungsbeamten an die Österreichische Botschaft in Bratislava eine neue Periode in den österreichisch-slowakischen Beziehungen begonnen,
- wurden die Abkommen mit Ungarn über die Öffnung der Brücke von Andau und über die Installierung eines Verbindungsgleises zum Wirtschaftspark Heiligenkreuz unterzeichnet und auch an der Verbesserung der Grenzübergangsstellen Nickelsdorf, Klingenbach, Deutschkreutz und Heiligenkreuz gearbeitet und
- wurde das Abkommen über die Erleichterung der Grenzabfertigung zwischen Österreich und Slowenien fertig verhandelt, so daß auch hier mit umfangreichen und personalsparenden Umstrukturierungen begonnen werden kann.

6.7.5 Legistische Maßnahmen

Am 1.9.1998 ist die Verordnung des Bundesministers für Inneres über Ausnahmen von der Sichtvermerkspflicht und über die Änderung der Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997 in Kraft getreten.

Auf Grund dieser Verordnung sind in Anpassung an Schengener Regelungen die Verordnungen über eine Ausnahme von der Sichtvermerkspflicht für Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Jugoslawien, Rumänien und der Türkei mit Ablauf des 31.8.1998 außer Kraft getreten. Jene Bestimmungen dieser Verordnungen, die in Kraft bleiben mußten (etwa Regelungen betreffend bosnische Kriegsflüchtlinge), wurden gleichzeitig in die Fremdengesetz-Durchführungsverordnung aufgenommen.

6.7.6 Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der Schengener Verträge

Seit 1.12.1998 ist das „Schengener Konsultationssystem (Visions-Büro)“ in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen „Visaerteilung“ und „Ausstellung von Aufenthaltstiteln“ ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen.

Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahre 1998 laufend verbessert, sodaß es möglich war, rund eine halbe Million elektronischer Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Jahre 1998 wurden damit rund 115.000 Verfahren gemäß Art. 16, 17, 25 und 96 SDÜ abgewickelt.

6.8 EU und Schengen

Das Jahr 1998 stand im Zeichen der Vorbereitung bzw. der Durchführung der österreichischen EU-Präsidentschaft. Als einer der zentralen Schwerpunkte im Bereich Justiz und Inneres wurde der Aktionsplan zur Errichtung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ausgearbeitet. Konkret geht es bei diesem Aktionsplan darum, jene Änderungen, die der Vertrag von Amsterdam für den Bereich der Dritten Säule vorsieht, aufzuzeichnen und in ein umsetzbares System zu bringen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildete die Vorlage eines Entwurfs für ein Strategiepapier zur Migrations- und Asylpolitik. Mit diesem wurde erstmals eine in sich geschlossene Asyl- und Migrationsstrategie auf europäischer Ebene entwickelt, um die Schlüsselelemente einer effizienten Migrationssteuerung festzulegen und die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union in diesem Bereich zu erhöhen.

Über die Gemeinsame Maßnahme betreffend den vorübergehenden Schutz für Vertriebene und über die Gemeinsame Maßnahme betreffend die Solidarität bei der Aufnahme und den Aufenthalt von Vertriebenen, die durch eine Regelung über den vorübergehenden Schutz begünstigt werden, wurde ein positiver Abschluß vorbereitet. Weiters wurden die bereits unter britischer Präsidentschaft diskutierten Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, die bei der Rückübernahme Probleme bereiten, fortgeführt.

Um die von einem Mitgliedsstaat festgestellten aktuellen Phänomene im Bereich der illegalen Migration rasch allen übrigen Staaten melden zu können, wurde ein einheitlicher Meldeweg mittels einen standardisierten Formulars erarbeitet. Zur Einbindung der Beitrittskandidaten in den CIREFI-Statistikaustausch (eine einzige fremdenpolizeiliche Statistik für den gesamten Raum) wurde vereinbart, daß eine vollständige Teilnahme der Beitrittskandidaten am Statistikaustausch mit dem 1.1.2000 angestrebt wird.

Im Rahmen von gemeinsamen Sitzungen verschiedener EU-Arbeitsgruppen mit den Beitrittskandidaten wurden Möglichkeiten sondiert, wie in Zukunft eine engere und intensivere Zusammenarbeit stattfindet.

Die Innen- und Justizminister sicherten die Tätigkeitsaufnahme einer säulenübergreifenden Task Force „Asyl und Migration", deren Aufgabe es ist, umfassende Gesamtberichte zu Herkunftsländern zu erstatten und konkrete Vorschläge für Maßnahmen zu unterbreiten, um die Migrationsbewegungen aus diesen Ländern beeinflussen und schließlich eindämmen zu können.

Im Rahmen der RAG „Kollektive Evaluierung" wurde eine erste Bewertung der Umsetzungsarbeiten der Beitrittskandidaten Polen, Rumänien und Ungarn durchgeführt.

Die Arbeiten an der EURODAC-Konvention, die durch die Abnahme und durch die zentrale elektronische Speicherung der Fingerabdrücke von Asylwerbern die Bestimmung des für ein Asylverfahren zuständigen Staates im Sinne des Dubliner Übereinkommens erleichtern soll, konnten unter österreichischem Vorsitz mit einer politischen Einigung über den Text der Konvention abgeschlossen werden.

Nach jahrelangen Diskussionen auf Arbeitsgruppenebene wurde die Einrichtung des elektronischen Bildspeicher- und Übermittlungssystems FADO beschlossen. Dieses System enthält eine Sammlung echter Dokumente sowie ge- und verfälschter Dokumente. Der Zugriff auf die gesammelten Daten wird direkt von jeweils einer Zentralstelle in den Mitgliedsstaaten erfolgen.

Am 1. Oktober dieses Jahres ist das EUROPOL-Übereinkommen formell in Kraft getreten. Die Konstituierung der Organe von EUROPOL erfolgte noch während des österreichischen Vorsitzes. Hinzuweisen ist auch auf die erfolgte Ausdehnung des Mandats von EUROPOL auf die Bekämpfung von terroristischen Handlungen. Weiters wurde die Definition des Deliktes „Menschenhandel" im Anhang zu Art. 2 des Europol-Übereinkommens derart ergänzt, daß auch Aktivitäten der Herstellung, des Verkaufes und der Verbreitung von kinderpornographischem Material umfaßt sind. Während des österreichischen Vorsitzes wurde auch Einigung darüber erzielt, daß EUROPOL beauftragt werden wird, sich mit Fragen der „Geldfälschung und Fälschung von Zahlungsmitteln" zu befassen.

Zur Intensivierung der Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Produktion, der Bearbeitung, der Verbreitung und des Besitzes von kinderpornographischem Material sowie zur Förderung einer effizienten Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten in diesem Bereich hat der österreichische Vorsitz eine Gemeinsame Maßnahme zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet ausgearbeitet. Hiezu konnte politische Einigung erzielt werden.

Im Rahmen der polizeilichen Zusammenarbeit wurden polizeiliche Aus- und Fortbildung, Verbrechensvorbeugung, öffentliche Ordnung, Fußballrowdytum, Kfz-Fahndung, technisch-chemisches Drogenprofiling sowie Bekämpfung der Fälschung des EURO und Überwachung der Telekommunikation behandelt.

Im Rahmen der säulenübergreifenden Arbeitsgruppe „Drogen" wurde in enger Zusammenarbeit mit der Kommission, mit Europol sowie mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend einen Frühwarnmechanismus für neue synthetische Drogen bzw. die Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten im Drogenbereich überwacht.

Im Rahmen der anstehenden Integration Schengens in die Europäische Union konnte hinsichtlich der Zuordnung der Rechtsgrundlagen zu den einzelnen Teilen des Schengen Acquis weitgehend Übereinstimmung erzielt werden.
Insbesondere konnte unter österreichischem EU-Vorsitz die Prüfung der Beschlüsse und Erklärungen des Schengen-Exekutivausschusses und der ZG abgeschlossen werden.

Überdies wurde Konsens dahingehend erzielt, daß die im Rahmen der Schengener Zusammenarbeit entwickelte Gruppenstruktur in die Ratsarbeitsgruppenstruktur der Europäischen Union übernommen werden soll.

6.9 Staatsbürgerschaftswesen

Durch die am 1.1.1999 in Kraft getretene Novelle des Staatsbürgerschaftsgesetzes, BGBl.Nr. 124/1998, wird das Staatsbürgerschaftswesen transparenter und durchschaubarer. Die Novelle trägt dem Grundsatz Integration vor Neuzugang, der bereits im Fremdenpaket 1997 verwirklicht wurde, Rechnung. Fremde, die in Österreich leben und den Nachweis nachhaltiger persönlicher, beruflicher Integration erbringen, können künftig leichter die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben.

Das Staatsbürgerschaftsgesetz wird mit der Novelle 1998 dadurch transparenter, daß ein Katalog, der gleichzeitig wesentliche Verbesserungen sowie Erleichterungen bringt, für den vorzeitigen Erwerb der Staatsbürgerschaft geschaffen wurde.

So können künftig verfolgte „Altösterreicher", die Staatsangehörige eines Nachfolgestaates der österreichisch-ungarischen Monarchie waren und ihren Wohnsitz vor 1945 in Österreich hatten, ohne Wartefrist eingebürgert werden. Minderjährige, Asylberechtigte und EWR-Bürger können bereits nach 4 Jahren Wohnsitzdauer die Staatsbürgerschaft erwerben. Minderjährige ab 14 Jahren können den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft selbst erstellen. Gibt der gesetzliche Vertreter dazu nicht die Einwilligung, kann diese vom Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Eine weitere Verbesserung erfolgt dadurch, daß das Zusicherungsverfahren vereinfacht wurde. Bei unverhältnismäßigen Kostenfolgen für das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband ist eine Verleihung nunmehr möglich, sobald dieser Umstand glaubhaft gemacht wurde.

Die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei Straffälligkeit und bei Gefährdung der Schutzgüter des Art. 8 Abs. 2 EMRK wurde erschwert. In Ergänzung der Scheineheregelung im Fremdengesetz existiert nunmehr im Staatsbürgerschaftsgesetz ein Verleihungshindernis der Staatsbürgerschaft auf vormalige Ehegatten. Schließlich ist im Staatsbürgerschaftsgesetz jegliche Verleihung (auch die privilegierte Verleihung und die Erstreckung der Verleihung) von den den persönlichen Umständen des Staatsbürgerschaftserwerbs entsprechenden Kenntnissen der deutschen Sprache abhängig.

Im Jahre 1998 wurde an insgesamt 18.321 Fremden die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Einbürgerungen			
	1997	1998	Veränderung in %
Burgenland	183	214	16,9%
Kärnten	219	248	13,2%
Niederösterreich	2.791	2.881	3,2%
Oberösterreich	981	1.452	48,0%
Salzburg	509	598	17,5%
Steiermark	842	1.098	30,4%
Tirol	981	978	-0,3%
Vorarlberg	658	967	47,0%
Wien	8.628	9.350	8,4%
Ausland	482	535	11,0%
Gesamt	16.274	18.321	12,6%

Tabelle 160

7 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

7.1 Unfallstatistik

7.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 1998 wurden bei 39.225 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 107 Unfälle pro Tag) 51.077 Personen verletzt und 963 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 1997 ergibt folgendes Bild:

Die Unfälle sind um 1,2 Prozent, die Verletzten um 1,0 Prozent geringfügig gesunken. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 12,9 Prozent. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, daß die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit dem Ende der siebziger Jahre geringfügig und seit den neunziger Jahren etwas stärker zurückging, während die Zahl der Getöteten schon seit dem Jahr 1973 rückläufig ist. Die 963 Verkehrstoten im Berichtsjahr determinieren die niedrigste Anzahl der Verkehrstoten seit dem Jahr 1952.

7.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang - Ursachen/Verursacher

Im Jahre 1998 war, wie auch in den Vorjahren, die den Bedingungen nicht angepaßte Fahrgeschwindigkeit mit 38,7 Prozent die Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (14,1 Prozent), vorschriftswidriges Überholen (8,3 Prozent), Unachtsamkeit bzw. Ablenkung (ebenfalls 8,2 Prozent) und Übermüdung (5,7 Prozent).
Eine Alkoholisierung war bei 6,5 Prozent der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu 67,4 Prozent von PKW-Lenkern, zu 8,3 Prozent von LKW-Lenkern, zu 8,2 Prozent von Motorradlenkern, zu 5,3 Prozent von Fußgängern, zu 4,9 Prozent von Radfahrern und zu 2,8 Prozent von Mopedlenkern verursacht.

Die Gruppe der 18 - 26jährigen war zu 32,4 Prozent für das tödliche Unfallgeschehen verantwortlich.
40,7 Prozent aller tödlichen Verkehrsunfälle ereigneten sich auf Bundesstraßen, 22,7 Prozent auf Landesstraßen, 16,8 Prozent auf Autobahnen und Schnellstraßen und 19,8 Prozent auf Gemeinde-, Bezirks- und sonstigen Straßen.

7.1.3 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 1998 bei insgesamt 4 Unfällen mit Personenschaden 1 Toter, 8 Schwerverletzte und 3 Leichtverletzte zu beklagen.

Im Jahre 1997 kam es zu 10 Geisterfahrer-Unfällen mit Personenschaden, bei denen 3 Personen getötet, 15 Personen schwer verletzt und 4 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 1.1.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch „GEISTERFAHRER" auf 144 und jene mit Sachschaden auf 138. Die Zahl der Toten durch „GEISTERFAHRER" stieg insgesamt auf 62, die der Verletzten auf 293. Im gleichen Zeitraum (1987-1998) gab es allerdings über 15.000 Tote und über 660.000 Verletzte bei rund 500.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

7.2 Verkehrsstatistik/Überwachung

Im Jahr 1998 wurden für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte 42,9 Millionen Schilling aufgewendet.

Im abgelaufenen Jahr standen der Exekutive rund 3.000 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1.488 Alkomaten, 1.298 Laser-Geschwindigkeitsmeßgeräte, 155 Radargeräte und 82 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen, zur Verfügung.

Es wurden 116.727 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 21.754 (22,9 Prozent) mehr als im Jahre 1997. In 41.939 Fällen (1997:45.786) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 23.403 (1997:27.518) Führerscheine wurden vorläufig abgenommen.

Die Lasergeschwindigkeitsmessungen des Jahres 1998 hatten 135.174 Anzeigen und 534.291 Organstrafverfügungen zur Folge. Das sind um 100.611 Anzeigen und Organstrafverfügungen (13,1 %) weniger als im Jahr zuvor.

Der Rückgang bei den Beanstandungen hatte natürlich Auswirkungen auf die Strafgeldeinnahmen. Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeldeinnahmen dem BMI zu. Dieser Anteil war im Jahr 1998 mit rund 344 Millionen Schilling um ca. 10 % niedriger als im Jahr 1997.

7.3 Unfallmeldegebühren

Für Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 1998 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von ATS 14,157.934,86 eingehoben. Die diesbezügliche Anzahl der Unfälle konnte auf Grund der Umstellung der Jahrestätigkeitsberichte für das Jahr 1998 noch nicht ermittelt werden.

7.4 Maßnahmen/Unfallforschung

7.4.1 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

7.4.2 Datenevidenz - Straßenverkehrsunfälle

Die Überprüfung und Korrektur der von der Exekutive dem Österreichischen Statistischen Zentralamt gemeldeten Daten bezüglich der Personenschadensunfälle,

insbesondere im Hinblick auf die örtliche Zuordnung, wurde vom KfV durchgeführt und der BMI-eigenen Unfalldatenbank zur Verfügung gestellt.

Die Arbeiten bilden die Voraussetzung für die Auffindung der Unfallhäufungsstellen bzw. der unfallgefährdetsten Straßenabschnitte mit Hilfe von EDV-Anlagen.

7.4.3 Unfallrelativziffern

Wieder in Auftrag gegeben wurde das Forschungsvorhaben „Ermittlung von aktuellen Unfallrelativziffern auf österreichischen Bundesstraßen". Das Unfallgeschehen wird dabei auf das jeweilige Verkehrsaufkommen und auf die Straßenlängen bezogen, wodurch die Feststellung von Örtlichkeiten mit hohem Unfallrisiko ermöglicht wird (10 Unfälle auf einer schwach befahrenen Straße sind z.B. nicht mit 10 Unfällen auf einer stark befahrenen Straße zu vergleichen). Das Forschungsergebnis ist als Entscheidungshilfe für eine effiziente Verkehrsüberwachung für alle Landesregierungen, Verkehrsabteilungen der Exekutive u.a. gedacht.

Österreich 1998
865 tödliche Straßenverkehrsunfälle mit 963 Toten
vermutliche Hauptursachen in %

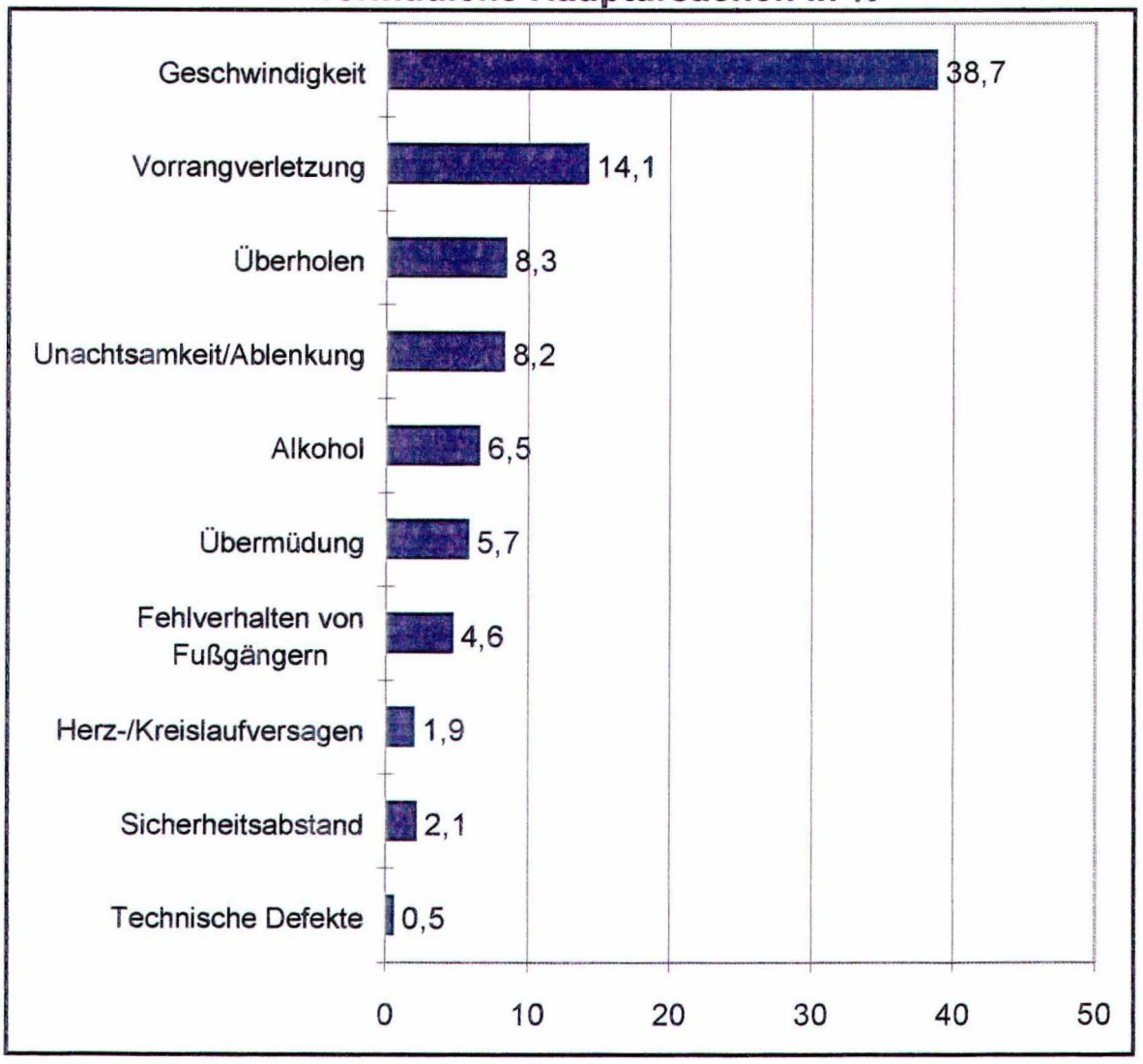

Tabelle 161

Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich				
	Stand 1989	Stand 1998	Veränderung 1989 - 1998	
			absolut	prozentuell
Stationäre Anlagen Radargeräte	43	79	36	83,7%
Kabinen	155	371	216	139,4%
Mobile Radargeräte	75	76	1	1,3%
Laser-Handmeßgeräte	---	1.298	1.298	----
Video-Anlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)	---	82	82	----
Atemalkoholmeßgeräte	472	1488	1.016	215,3%

8 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Durch das WaffG 1996 kommt es gegenüber der Rechtslage nach dem WaffG 1986 zu einer erweiterten Erfassung von Schußwaffen durch die Einbeziehung der halbautomatischen Schußwaffen und Repetierflinten in den Kreis der von den waffenrechtlichen Urkunden erfaßten Waffen.
Im Verfahren zur Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde hat der Antragsteller verpflichtend ein psychologisches Gutachten gem. § 8 Abs. 7 WaffG beizubringen.

Darüber hinaus unterliegen nunmehr die von § 30 WaffG erfaßten Langwaffen durch ein System der Beleihung der im Bundesgebiet niedergelassenen Gewerbetreibenden einer besonderen Meldepflicht.

Das Aushändigen von Schußwaffen durch Waffenhändler an Menschen, deren Verläßlichkeit von keiner Behörde überprüft wurde, ist erst nach einer 3tägigen „Abkühlphase" zulässig.

Gem. § 13 gilt ex lege ein 4wöchiges vorläufiges Waffenverbot, wenn von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Hintanhaltung von Gefahrensituationen Waffen und Munition abgenommen werden müssen.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, daß dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde. Zu bemerken ist, daß der Waffenschein nach dem Waffengesetz 1996 nicht mehr existent ist und nur mehr die bereits ausgestellten Waffenscheine ihre Gültigkeit behalten.

Dokumentarten			
Stichtag	**Waffenpässe**	**Waffenbesitzkarten**	**Waffenscheine**
01.12.1982	81.609	105.384	2.369
01.04.1985	86.271	121.061	2.324
01.06.1987	91.542	133.528	2.852
01.01.1990	96.323	152.167	2.936
01.05.1992	104.775	179.156	2.344
01.01.1994	107.448	195.347	2.208
01.01.1995	107.349	206.795	2.148
01.01.1996	108.599	218.559	2.215
01.01.1997	110.263	229.668	2.175
30.06.1997	112.279	242.020	2.186
01.01.1998	114.568	244.060	2.177
01.01.1999	112.851	243.146	1.997

9 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

9.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundes-polizei	**Bundesgen-darmerie**
Festnahmen insgesamt	36.680	31.180
davon wegen		
Gerichtl. strafbarer Handlungen	19.240	9.483
Verwaltungsübertretungen	17.440	21.697

9.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahre 1998 fanden im gesamten Bundesgebiet 4.647 Demonstrationen statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. Zumindest 31 Demonstrationen wurden nicht den Versammlungsbehörden angezeigt (im Bereich der BPD Wien werden nicht angezeigte und nicht behördlich überwachte Demonstrationen zahlenmäßig nicht gesondert erfaßt).

a) Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen waren:

Tierschutz, Sozialthemen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Gewalt gegen Frauen, Abtreibung, Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Menschenrechtsverletzungen), Umweltschutz, Transit-Verkehrsbelastung, (grenznahe) Atomkraftwerke, Neutralität, Probleme der Bauern, Schüleranliegen, Themen im Zusammenhang mit der EU und mit politischen Ereignissen im Ausland.

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 38 Anzeigen erstattet:

2	Anzeigen	nach §	2	VersG
14	Anzeigen	nach §	14/1	VersG
1	Anzeige	nach §	6	VersG
1	Anzeige	nach §	8	VersG
1	Anzeige	nach §	81	SPG
2	Anzeigen	nach §	82	SPG
1	Anzeige	nach §	269	StGB
6	Anzeigen	nach §	125	StGB
1	Anzeige	nach §	1/1/1	WLSG
9	Anzeigen	nach §	1/2	OÖ PolStG

Außerdem erfolgten in diesem Zusammenhang 9 Festnahmen nach § 35 VStG.

b) Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten (statistisch erfaßten) Demonstrationen waren:

Sozialthemen (insbesondere Arbeitslosigkeit, Abtreibung, Ausländerfeindlichkeit und Menschenrechtsverletzungen), Tierschutz und Tiertransporte, Umweltschutzangelegenheiten, Gentechnik, aktuelles politisches Geschehen und Nein zu Atomkraftwerke.

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 102 Anzeigen erstattet:

41	Anzeigen	nach § 2	VersG
9	Anzeigen	nach § 14/1	VersG
4	Anzeigen	nach § 81/1	SPG
17	Anzeigen	nach § 46	StVO
1	Anzeige	nach § 82	StVO
3	Anzeigen	nach § 269	StGB
6	Anzeigen	nach § 109	StGB
17	Anzeigen	nach §§ 99, 105, 125, 229, 314	StGB
4	Anzeigen	nach § 1/1/1	WLSG

Überdies wurden 52 Festnahmen ausgesprochen (34 nach § 35 VStG und § 175 StPO, 10 nach § 35 VStG und 8 nach § 175 StPO).

10 MASSNAHMEN AUF DEN GEBIETEN KATASTROPHENSCHUTZ, ZIVILSCHUTZ, STRAHLENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI UND ENTMINUNGSDIENST

10.1 Zivilschutz

Mit Hilfe des Zivilschutzes verfolgt der Staat das Ziel, seine Bürger einerseits über das richtige Verhalten in Notsituationen zu informieren, andererseits die Bevölkerung in Katastrophensituationen vor drohenden Gefahren zu schützen. Ob bei Brand, Hochwasser, Sturm- und Schneekatastrophen oder bei technischen Katastrophen: in all diesen Fällen ist es die Aufgabe des Zivilschutzes, Menschenleben zu retten und Sachschäden gering zu halten.

10.1.1 Ausbau des Warn- und Alarmsystems

Seit 1998 sind die Sirenensysteme aller Bundesländer (ausgenommen Niederösterreich) an die zentrale Sirenensteuerung in der Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres angeschlossen. Nach Fertigstellung der technischen Voraussetzungen wird das Sirenensystem des Bundeslandes Niederösterreich ebenfalls eingebunden werden.

10.1.2 Überregionale und internationale Katastrophenhilfe

Da die Bewältigung von Großkatastrophen die Möglichkeiten eines kleinen Landes wie Österreich übersteigen könnten, bedarf es zur Absicherung der internationalen Hilfe und Solidarität. Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union und die Mitwirkung bei der Partnerschaft für den Frieden kommt dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung entgegen. Bilaterale Abkommen mit den Nachbarstaaten sollen im Anlaßfall rasche Hilfe gewährleisten.

10.1.3 Kurs- und Seminartätigkeit der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres

In der Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahre 1998 25 Fachkurse mit insgesamt 594 Kursteilnehmern durchgeführt. Das Kursprogramm umfaßte die Themen „Strahlenschutz", „Transport gefährlicher Güter" und „Bauliche Schutzmaßnahmen".

An den insgesamt 41 Einsatzübungen haben 684 Personen (Polizei, Gendarmerie, Zollverwaltung, Feuerwehr, Rotes Kreuz und Presse) teilgenommen.

4 Aus- und Fortbildungskurse zum Strahlenspüren aus der Luft mit dem neu entwickelten satellitengestützten Luftspürsystem mit automatischer Positions- und Meßdatenerfassung rundeten das Kursprogramm ab.

10.1.4 Österreichischer Zivilschutzverband

Der Österreichische Zivilschutzverband hat auch im Jahre 1998 als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Inneres zahlreiche Informations- und Kursveranstaltungen zum Thema „Selbstschutz" durchgeführt.

10.1.5 Aktivitäten im Rahmen der EU

Im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft wurde die 4. Konferenz der Generaldirektoren für den Zivilschutz in Wien (20. und 21. Oktober 1998) organisiert.

Darüber hinaus besteht eine Einbindung in das Ständige Netz Nationaler Ansprechpartner, eingerichtet von der für Zivilschutz zuständigen Generaldirektion der Europäischen Kommission. Die Abteilung IV/1 koordiniert in diesem Zusammenhang alle nationalen Aktivitäten im Rahmen des Aktionsprogrammes der Gemeinschaft für Zivilschutz.

10.2 Flugpolizei und Flugrettung

Die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Einsatz von Luftfahrzeugen des Bundesministeriums für Inneres unterstützt.

Seit dem Jahre 1956 werden von den Exekutivhubschraubern Flüge zur Bergung und Rettung von Personen durchgeführt. Durch die Zunahme des Fremdenverkehrs, durch die Erschließung der Alpenregionen für den Tourismus und durch das ständige Ansteigen des Straßenverkehrs gewannen die Flugrettungseinsätze immer mehr an Bedeutung.

Ausgehend von den Erfahrungen des im Jahr 1983 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gestarteten Modellversuches eines Hubschrauberrettungsdienstes in Salzburg, wurden in weiterer Folge Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung eines gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienstes mit den Bundesländern Kärnten, Steiermark, Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Wien abgeschlossen. Das gesetzte Ziel, in Österreich einen flächendeckenden Hubschrauber-Rettungsdienst aufzubauen, konnte in relativ kurzer Zeit verwirklicht werden.

An Luftfahrzeugen standen am 31. Dezember 1998 zur Verfügung:

11	fünfsitzige	Hubschrauber der Type „AUGUSTA BELL 206 B“
1	siebensitziger	Hubschrauber der Type „BELL 206 L3“ (LONG RANGER)
6	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 350 B1 ECUREUIL“
2	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355 F2 ECUREUIL“
2	sechssitzige	Hubschrauber der Type „AS 355N ECUREUIL“
4	viersitzige	Flächenflugzeuge der Type „CESSNA 182“

Die Rettungshubschrauber sind mit allen medizinischen Erfordernissen ausgestattet. Neben ihrer hauptsächlichen Verwendung als Rettungshubschrauber werden die Hubschrauber auch für Aufgaben im exekutiven Bereich sowie für Zwecke des Zivil- und des Katastrophenschutzes eingesetzt.

Die Luftfahrzeuge sind - mit einer entsprechenden Anzahl von Piloten und Luftfahrzeugwarten - auf 8 Flugeinsatzstellen verteilt, die sich auf den Flughäfen Linz, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz sowie auf den Flugplätzen Hohenems, Lienz und Wien/Meidling befinden. Für die Erfüllung der fliegerischen Aufgaben und

für den technischen Dienst sind Beamte der Bundesgendarmerie bzw. der Bundessicherheitswache tätig.

Im Jahr 1998 wurden 5.884 Rettungs- und Ambulanzflüge sowie Flüge für sonstige Hilfeleistungen durchgeführt.

Zur Unterstützung der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen, insbesondere bei der Durchführung ordnungs- und verkehrspolizeilicher Aufgaben bei Großveranstaltungen, bei der Lenkung und Kontrolle des Straßenverkehrs auf Autobahnen und Durchzugsstraßen in den Reisezeiten sowie bei Großfahndungen, wurden insgesamt 3.521 flugpolizeiliche Einsätze durchgeführt.

Bei diesen Einsätzen konnten 4.588 Personen geborgen bzw. befördert werden.

10.3 Entminungsdienst

Von den 16 Bediensteten des Entminungsdienstes wurden im Jahre 1998 1.288 Fund- bzw. Wahrnehmungsmeldungen bearbeitet. Dabei wurden insgesamt 97.233 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge ist u.a. die besonders gefahrvolle Entschärfung von 87 Stück Fliegerbombenblindgängern enthalten.

In 303 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 54.751 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.1998 auf 25,246.740 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20.301 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw. munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 163.010 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56,251.440 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

10.4 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst hat mit seinen 14 Sachverständigen und 83 sachkundigen Organen im Jahre 1998 bei 2.784 Einsätzen 531 sprengstoffverdächtige Gegenstände untersucht, 87 Kriegsrelikte sichergestellt, 1.994 Durchsuchungen und 49 Sicherstellungen vorgenommen sowie bei 4 erfolgten oder versuchten Sprengstoffanschlägen Entschärfungsarbeit geleistet, bei 73 Bombendrohungen die Sicherungsmaßnahmen begleitet und bei 10 Unfällen mit Explosivstoffen die Untersuchungen durchgeführt.

Hervorzuheben sind die Entschärfung und weitere Behandlung einer Briefbombe im Januar 1998, die an das Landesgendarmeriekommando Steiermark adressiert war, sowie die Erstellung des elektronischen Gutachtens für die Gerichtsverhandlung des Täters der Briefbombenserie.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

11. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE:

In diesem Teil des Berichtes werden aus der Statistik der Rechtspflege und aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Statistik der Rechtspflege, die wie die Gerichtliche Kriminalstatistik vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich veröffentlicht wird, stellt neben der Tätigkeit der Gerichte (etwa Geschäftsanfall, Anteil der Freisprüche, Anzahl der Rechtsmittel) auch die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften (etwa Einstellungs- und Anklagehäufigkeit) dar, ist aber nicht deliktsbezogen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfaßt die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

11.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Die Staatsanwaltschaften* haben im Berichtsjahr 73 546 Straffälle gegen bekannte und 93 174 gegen unbekannte Täter, insgesamt sohin 166 720 Fälle erledigt. 166 834 Anzeigen waren neu angefallen (73 650 gegen bestimmte Personen, 93 184 gegen unbekannte Täter) und 8 838 waren anhängig übernommen worden (8 131 gegen bestimmte Personen, 707 gegen unbekannte Täter). Der Einsatz der Staatsanwaltschaften brachte somit im Berichtsjahr wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen. Gegenüber dem Vorjahr hat der Neuanfall an Strafsachen um 2 400 Fälle bzw. 1,5 % zugenommen (Zunahme 1991/92: 9 %; Abnahme 1992/93: 10 %, 1993/94: 25 %**, 1994/95: 4 %, 1995/96: 2 % und 1996/97:1,8 %) - und zwar bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um 3,9 % (d.s. 2782 Fälle). Bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ist gegenüber dem Vorjahr ein Rückgang von 0,4 % (d.s. 382 Fälle) zu verzeichnen.

---

* Hier wird nur die Tätigkeit in Strafsachen erfaßt, die in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe erster Instanz (Landesgerichte) fallen.

** Der starke Anfallsrückgang ist auf die Zuständigkeitsverschiebung zum Bezirksgericht durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 zurückzuführen.

Straffälle* aus dem Hauptregister St**

Jahr	unerledigt übernommen	neu angefallen	von der StA erledigt	unerledigt geblieben
1996	6 915	71 964	71 532	7 347
1997	7 487	70 868	70 040	8 315
1998	8 131	73 650	73 546	8 235

Tabelle 162

Von den 8 235 am Ende des Jahres 1998 unerledigt gebliebenen Fällen (1997: 8 315) stammten 523 aus 1997, 84 aus 1996 und 78 aus 1995 oder früheren Jahren. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften unerledigt gebliebenen Fälle ist somit zu Jahresende 1998 gegenüber dem Vorjahr leicht zurückgegangen; die Anzahl der länger anhängigen Verfahren ist deutlich zurückgegangen.

Art der Erledigung der Straffälle aus dem Hauptregister St**

Absolute Zahlen

Jahr	Erledigte Fälle	Davon erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1996	71 532	26 668	27 943	16 921
1997	101 848	32 991	39 353	29 504
1998	107 539	33 599	41 154	32 786

Tabelle 163

---

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen. Seit 1997 werden die Erledigungen (infolge Umstellung der Register auf ADV-Betrieb) nach Personen gezählt und nicht wie in den Jahren zuvor nach Fällen. Die Zahlen für 1997 wurden in diesem Sinn bereinigt.

Häufigkeitszahlen*

Jahr	Erledigte Fälle insgesamt	Von 100 Fällen wurden erledigt		
		durch Anklageschriften und Strafanträge	durch Zurücklegung oder Einstellung (§§ 90, 109, 227 StPO)	auf andere Art
1996	100	37,3	39,1	23,6
1997	100	32,4	38,6	29,0
1998	100	31,2	38,3	30,5

Tabelle 164

Bei den im Berichtsjahr erledigten Verfahren betreffend 107 539 Personen wurde bei 41 154 Personen (38,3 %) die Anzeige zurückgelegt oder das Verfahren eingestellt. Gegen 5 976 Personen (5,6 %) wurde eine Anklageschrift, gegen 27 623 Personen (25,7 %) ein Strafantrag eingebracht. Bei 32 786 Personen (30,5 %) wurden die Verfahren auf andere Art erledigt. Darunter fallen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, Abtretungen an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG (bzw. § 6 iVm § 7 JGG).

In der folgenden Tabelle 169 sind jene (meritorisch erledigten) Fälle ausgewiesen, in denen die Staatsanwaltschaften entweder eine Anklageschrift bzw. einen Strafantrag beim Gerichtshof eingebracht oder aber die Anzeige zurückgelegt bzw. das Verfahren eingestellt haben.

Meritorisch erledigte Fälle*

Jahr	Meritorisch erledigte Fälle	Davon erledigt durch			
		Anklage oder Strafantrag		Zurücklegung oder Einstellung	
		Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1996	54 611	26 668	48,8	27 943	51,2
1997	72 344	32 991	45,6	39 353	54,4
1998	74 753	33 599	44,9	41 154	55,1

Tabelle 165

Die voranstehende Tabelle zeigt zugleich das Verhältnis zwischen Anklageschriften oder Strafanträgen einerseits und Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen beim Gerichtshof andererseits.
Demnach lag das Häufigkeitsverhältnis von Anklagen oder Strafanträgen vor dem Gerichtshof zu Einstellungen oder Anzeigenzurücklegungen bei 44,9 % zu 55,1 %, d.h. von je 1 000 meritorischen Erledigungen entfielen 449 auf Anklagen oder Strafanträge und 551 auf Anzeigenzurücklegungen oder Einstellungen.

---

* siehe Anmerkung ** auf Seite 298

11.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr 132 815 Fälle (1997: 140 159). Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Gerichten im Jahr 1998 um 5,2 % zurückgegangen (1997: +1 %). Somit sind im gesamten Bundesgebiet 1998 gegenüber 1997 um 7 344 Strafsachen weniger angefallen.

Geschäftsanfall der Gerichte

Neuanfall	1996		1997		1998	
Bundesgebiet davon	138 703		140 159		132 815	
	Absolut	in %	Absolut	in %	Absolut	in %
Bezirksgerichte	97 638	70,4	99 134	70,7	91 594	69,0
Gerichtshöfe	41 065	29,6	41 025	29,3	41 221	31,0

Tabelle 166

Gliedert man den Geschäftsanfall nach Gerichtstypen auf, so liegt der mengenmäßige Schwerpunkt weiterhin bei minder schweren Straftaten: 69 % des Neuanfalls betrafen den Zuständigkeitsbereich der Bezirksgerichte, während 31 % in die Zuständigkeit der Gerichtshöfe fielen.

Der Geschäftsanfall in den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln (1998)

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	46 549	20 069	66 618
Linz	18 162	8 393	26 555
Graz	14 483	7 400	21 883
Innsbruck	12 400	5 359	17 759
Österreich	91 594	41 221	132 815

Tabelle 167

Ein Vergleich der Geschäftsanfallszahlen des Berichtsjahres mit den Anfallszahlen des Vorjahres ergibt, daß der Rückgang des gesamtösterreichischen Geschäftsanfalls vor allem auf die Entwicklung im Oberlandesgerichtssprengel Wien (- 9,1 %) zurückzuführen ist. War in diesem Sprengel vom Jahr 1996 auf 1997 eine Steigerung von 7,1 % zu verzeichnen, welche vor allem dadurch erklärbar war, daß die durch die Auflösung des Strafbezirksgerichtes Wien an die nunmehr zuständigen Bezirksgerichte abgegebenen Verfahren dort als Neuanfall erfaßt wurden (Steigerung 7,4 %), läßt sich der Anfall im Berichtsjahr wieder mit demjenigen von 1996 vergleichen. Auch in den Oberlandesgerichtssprengeln Linz und Graz war der Anfall leicht rückläufig. Lediglich im Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck war ein

geringfügiger Anstieg des Anfalls festzustellen. Eine genaue Aufschlüsselung der Veränderungen im Bereich der Bezirksgerichte und der Gerichtshöfe bietet die folgende Tabelle:

OLG-Sprengel	Bezirksgerichte	Gerichtshöfe	insgesamt
Wien	- 13,0 %	+ 1,6 %	- 9,1 %
Linz	- 2,0 %	- 2,7 %	- 2,3 %
Graz	- 4,1 %	- 0,5 %	- 2,9 %
Innsbruck	+ 3,7 %	+ 2,9 %	+ 3,4 %
Österreich	- 7,6 %	+ 0,5 %	- 5,2 %

Tabelle 168

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	1996		1997		1998	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	27 659	100	22 573	84	23 501	84
durch das Schöffen- oder Geschworenen-gericht			4 360	16	4 563	16
S u m m e	27 659	100	26 933	100	28 064	100

Tabelle 169

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 4,2 % angestiegen. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffengericht und Geschworenengericht blieb gegenüber dem Vorjahr gleich: 84 % aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt; 16 % der Fälle wurden durch Schöffen- oder Geschworenengerichte erledigt.

---

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt. Die Zahlen für die Jahre 1996 und 1997 wurden in diesem Sinn bereinigt.

11.3. DIE GERICHTLICH ABGEURTEILTEN PERSONEN

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 82 626 Personen* rechtskräftig abgeurteilt. Davon wurden 10 216 Personen freigesprochen.

Aufgegliedert nach Gerichtshof und Bezirksgericht stellt sich das Verhältnis von Aburteilungen und Freisprüchen wie folgt dar:

Abgeurteilte - Freigesprochene

Zählung nach Personen

Gerichte	1996		1997		1998	
	Zahl der rechtskräftig					
	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.	Abgeurteilten	davon Freigesproch.
Bezirksgerichte	55 406	9 669	53 786	4 676	56 268	5 759
Gerichtshöfe	26 014	4 558	26 467	4 611	26 358	4 457
S u m m e	81 420	14 227	80 253	9 287	82 626	10 216

Tabelle 170

Die Aufgliederung der Zahl der abgeurteilten Personen nach Gerichtstypen zeigt (wie schon der Geschäftsanfall bei den Gerichten), daß der mengenmäßige Schwerpunkt der gerichtsanhängigen Kriminalität bei den minderschweren Delikten liegt.

Bei 68 % sämtlicher gerichtlich abgeurteilten Personen haben Bezirksgerichte in Urteilsform oder mittels Strafverfügung im Berichtsjahr Recht gesprochen. Dies entspricht etwa den Zahlen aus den Vorjahren (1996: 68 %; 1997: 67 %).

1997 wurden wegen der Umstellung auf elektronische Registerführung bei den Bezirksgerichten statistisch nur jene Verfahren erfaßt, die 1997 neu angefallen sind. Von den älteren Verfahren sind nur jene erfaßt, bei denen die Erledigung erst nach dem 1.8.1997 erfolgte. Darüberhinaus werden diversionelle Erledigungen und solche nach den §§ 12, 13 JGG gesondert ausgewiesen.

---

* ohne Berücksichtigung der aufgrund einer Privatanklage abgeurteilten Personen; auf Grund von Umstellungen im Bereich des Österreichischen Statistischen Zentralamtes wurden die Zahlen für 1998 internen Aufzeichnungen des Bundesministeriums für Justiz sowie den Geschäftsausweisen der Gerichtshöfe entnommen.

11.4. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	1996		1997		1998	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt	66 980	100,0	65 040	100,0	63 864	100,0
davon wegen						
strafbarer Handlungen gegen **Leib und Leben** §§ 75-95 StGB	26 112	39,0	24 829	38,2	23 755	37,2
strafbarer Handlungen gegen **fremdes Vermögen** §§ 125-168a StGB	23 485	35,1	23 105	35,5	23 589	36,9
strafbarer Handlungen gegen die **Sittlichkeit** §§ 201-221 StGB	622	0,9	563	0,9	627	1,0
sonstiger strafbarer Handlungen	16 761	25,0	16 543	25,4	15 893	24,9

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Tabelle 171

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 63 864 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 1997 einen Rückgang um 1 176 (d.s. 1,8 %). In den Jahren 1981 bis 1989 war ein kontinuierlich anhaltender Abwärtstrend festzustellen gewesen, dem ein Anstieg um 13,3 % zwischen 1989 und 1990 folgte. Die Zahl der Verurteilungen war zwischen 1990 und 1991 um 4,8 % angestiegen, zwischen 1991 und 1992 um 1 % zurückgegangen, zwischen 1992 und 1993 wieder um 0,7 % angestiegen, von 1993 auf 1994 um 7,3 % zurückgegangen, zwischen 1994 und 1995 um 0,4 % angestiegen, von 1995 auf 1996 um 4 % zurückgegangen und ist schließlich von 1996 auf 1997 um 2,9 % zurückgegangen.

Die Verurteiltenzahl des Berichtsjahres liegt damit weiterhin deutlich unter der von 1990 (71 722). Gegenüber dem Höchststand von 1981 (88 726 Verurteilte) ist ein Rückgang um 28 % zu verzeichnen.

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

11.5. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

11.5.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die Polizeiliche Anzeigenstatistik und - mit etwa einjähriger Verzögerung - die Gerichtliche Verurteiltenstatistik spiegeln die längerfristige Entwicklung der bekanntgewordenen Kriminalität wider. Instruktiv ist eine vergleichende Darstellung der Veränderungen der letzten Jahre seit der "Ostöffnung".

Anzeigen und Verurteilungen 1991-1998
(Veränderungen gegenüber dem jeweiligen Vorjahr in Prozent)

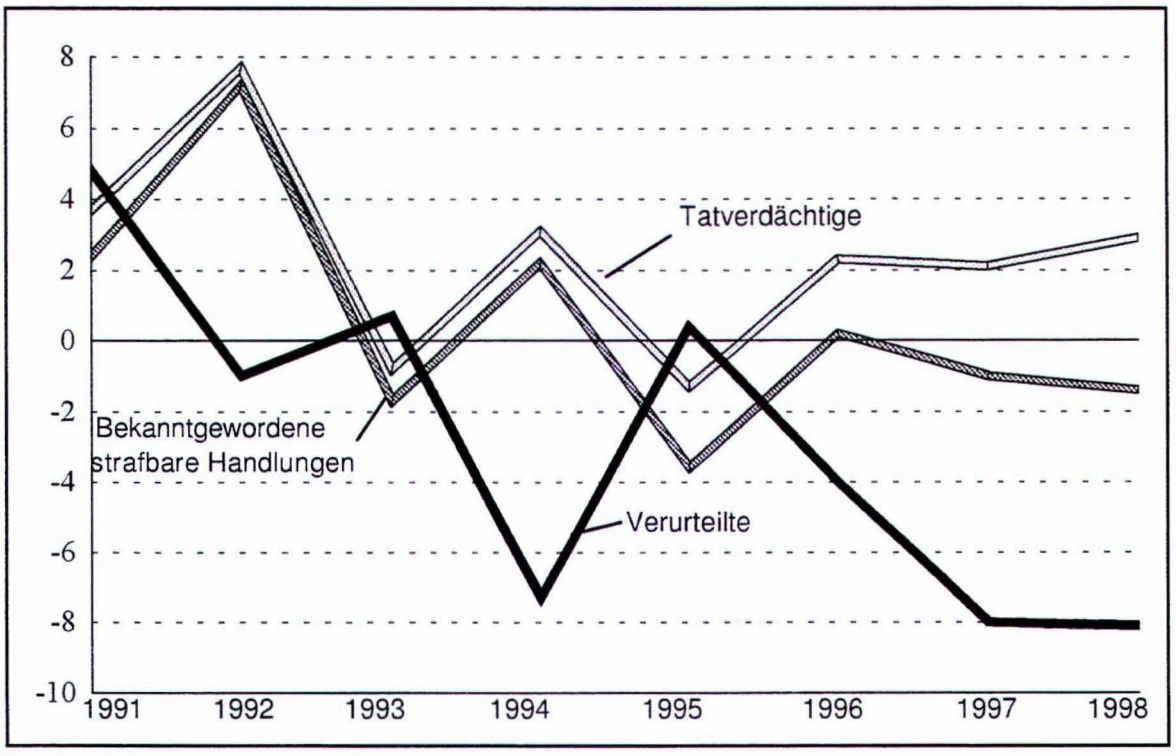

Tabelle 172

Während 1989 die Anzahl der Tatverdächtigen gegenüber 1988 nahezu gleichblieb, stieg die Anzahl der bekanntgewordenen strafbaren Handlungen stark an; die Verurteilungen gingen im Jahr der Ostöffnung selbst noch zurück, erhöhten sich aber in den beiden Jahren darauf wesentlich stärker als die Anzahl der bekanntgewordenen Fälle und die der Tatverdächtigen. Nachdem also offenbar in den Jahren 1990 und 1991 die Kriminalitätsanstiege im Gefolge des Jahres 1989 gerichtlich aufgearbeitet wurden, ist seit 1992 eine Beruhigung der Lage eingetreten, wobei sich - wie aus der obenstehenden Grafik (Tabelle 176) gut ersichtlich ist - Veränderungen bei polizeilichen Anzeigen erst im Folgejahr auf die Zahl der Verurteilungen auswirkten. 1995 stieg die Zahl der Verurteilten um 0,4 % an, während die der strafbaren Handlungen um 3,6 % und die der Tatverdächtigen um 1,3 % zurückging. 1996 sank die Zahl der Verurteilten (- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,2 %), während bei den ermittelten Tatverdächtigen ein leichter Anstieg zu verzeichnen war (+ 2,3 %). 1997 sank die Zahl der Verurteilten weiterhin

(- 4 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (- 0,8 %) und der ermittelten Tatverdächtigen (- 0,2 %). Im Berichtsjahr sank die Zahl der Verurteilten geringfügig (- 0,1 %), aber auch die der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen (-0,4 %); die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen stieg leicht an (+ 0,8 %).

Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren größere Veränderungen der statistisch erfaßten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der am häufigsten verübten Vermögensdelikte zurückzuführen. Im Berichtsjahr nahmen laut Polizeilicher Kriminalstatistik die bekanntgewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen fremdes Vermögen leicht zu (+ 0,2 %), aber auch die bekanntgewordenen Fälle bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben (+ 1,3 %).

11.5.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 1998 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 23 755 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Abnahme der Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe um 1 074, d.s. 4,3 %; gegenüber 1981 (38 880 Verurteilungen) ist ein Rückgang um 38,9 % zu verzeichnen.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der fahrlässigen Körperverletzung, dem häufigsten Tatbestand dieser Deliktsgruppe, geprägt. 1993 hatte sich, der Gesamtentwicklung der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben entsprechend, die Zahl der Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nur geringfügig verändert (- 27, bzw. - 0,2 %). 1994 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 2 262 (bzw. - 12,8 %) ab, was etwa zwei Drittel des absoluten Rückgangs an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe ausmachte. 1995 nahmen die Verurteilungen wegen dieses Delikts um 977 (somit + 6,3 %) zu, was nahezu die gesamte Steigerung in der Deliktsgruppe ausmachte, während die sonstigen Delikte konstante bis rückläufige Tendenz aufwiesen. In den Jahren 1996 und 1997 nahmen die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung um 1 158 bzw. 498 ab (7 % bzw. 3,3 %) ab, wobei dies dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entsprach. Auch im Berichtsjahr läßt sich dieser Zusammenhang beobachten: die Verurteilungen wegen fahrlässiger Körperverletzung nahmen um 503 (bzw. 3,4 %) ab, wobei dies ebenfalls dem Trend der anderen Delikte dieser Gruppe entspricht.

Rund 80 % der fahrlässigen Körperverletzungen geschehen im Straßenverkehr. Nicht zuletzt im Hinblick auf die restriktive Anwendung des § 42 StGB in der Judikatur des Obersten Gerichtshofs, der Staatsanwaltschaften und Gerichte gefolgt sind, wurde durch die Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 die Möglichkeit geschaffen, die im Straßenverkehr fahrlässig verursachte Körperverletzungen diversionellen Maßnahmen zuzuführen.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1996		1997		1998	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
strafbarer Handlungen gegen **Leib und Leben** §§ 75-95 darunter	26 112	100,00	24 829	100,00	23 755	100,00
Mord § 75	51	0,20	48	0,19	52	0,22
Totschlag § 76	5	0,02	5	0,02	4	0,02
Vorsätzliche Tötungsdelikte insgesamt §§ 75-79	56	0,21	56	0,23	57	0,24
Fahrlässige Tötung § 80	315	1,20	307	1,20	263	1,10
Fahrlässige Tötung unter **besonders gefährlichen Verhältnissen** oder unter **Berauschung** § 81	76	0,29	80	0,32	56	0,24
Körperverletzung § 83	7 705	29,50	7 103	28,60	6 587	27,70
Schwere Körperverletzung § 84	1 438	5,50	1 351	5,40	1 382	5,80
Fahrlässige Körperverletzung § 88	15 292	58,60	14 794	59,60	14 291	60,20
sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1 230	4,70	1 141	4,60	1 120	4,70

Tabelle 173

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

Nach den fahrlässigen Körperverletzungen (14 291 Personen oder 60,2 %) betrafen die meisten Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben vorsätzliche Körperverletzungen ohne besondere Qualifikation (6 587 Personen oder 27,7 %); 87,9 % aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten nach einem dieser beiden Tatbestände.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (d.s. Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 57 Personen verurteilt, d.s. 0,24 % aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bzw. 0,09 % aller Verurteilungen insgesamt.

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

11.5.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 23 589 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt; gegenüber 1997 bedeutet das eine Zunahme um 484 Verurteilungen oder 2,1 %, gegenüber 1981 (31 630 Verurteilungen) eine Abnahme um 25,42 %. Etwas mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen, nämlich 12 866, waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. Wegen Sachbeschädigung wurden 1 898 Personen verurteilt. Bei den Diebstahlsdelikten war eine Zunahme um 582 (+ 4,7 %), bei der Sachbeschädigung eine Abnahme um 207 Verurteilungen (- 9,8 %) festzustellen.

Die Tabellen 178 und 175 zeigen, daß die Entwicklung bei Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflußt wird.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	**1996**		**1997**		**1998**	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen **fremdes Vermögen** §§ 125 - 168a darunter	23 485	100,00	23 105	100,00	23 589	100,00
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	2 346	10,00	2 105	9,10	1 898	8,00
Einbruchsdiebstahl § 129 Z 1-3	2 040	8,70	1 909	8,30	1 756	7,40
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	2	0,01	2	0,01	9	0,04
Räuberischer Diebstahl § 131	68	0,29	53	0,23	64	0,27
Diebstähle **insgesamt** §§ 127-131	12 916	55,00	12 284	53,20	12 866	54,50
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	409	1,70	440	1,90	441	1,90
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	395	1,70	381	1,60	392	1,70
sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7 419	31,60	7 895	34,20	7 992	33,90

Tabelle 174

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

11.5.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SITTLICHKEIT

1998 wurden bundesweit 627 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit verurteilt, das bedeutet eine Zunahme um 64 Verurteilungen oder 11,4 %.

Im längerfristigen Vergleich sind die Verurteilungen wegen Sittlichkeitsdelikten in den letzten 18 Jahren (d.h. gegenüber dem Höchststand von 1977 mit 989 Verurteilungen) um 36,6 % zurückgegangen.

Bei einem Vergleich der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, daß im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 15 % auf 161 Fälle zugenommen haben (Verurteilungen 1990: 144; 1991: 157; 1992: 161; 1993: 183; 1994: 169; 1995: 164;1996: 131; 1997: 140). Ausgewiesen ist in der nachfolgenden Tabelle auch die Zahl der Verurteilungen nach dem durch die Strafgesetznovelle 1994 eingefügten § 207a, die gegenüber dem Vorjahr mit 20 Verurteilungen gleich blieb.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1996		1997		1998	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gg. die **Sittlichkeit** §§ 201-221 darunter	622	100,0	563	100,0	627	100,0
Vergewaltigung § 201	112	18,0	110	18,9	129	20,6
Geschlechtl. Nötigung § 202	19	3,1	30	5,1	32	5,1
Schändung § 205	12	1,9	9	1,5	10	1,6
Beischlaf mit Unmündigen § 206	84	13,5	66	11,4	72	11,5
Unzucht mit Unmündigen § 207	162	26,0	149	25,5	180	28,7
Pornograph. Darstellungen mit Unmündigen § 207a	12	1,9	20	3,4	20	3,2
Öffentliche unzüchtige Handlungen § 218	77	12,4	61	10,5	66	10,5
sonstige strafbare Handlg. gegen die Sittlichkeit	144	23,2	138	23,7	118	18,8

Tabelle 175

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die Sittlichkeit Verurteilten

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

11.5.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik gab es in den Jahren 1981 bis 1987 insgesamt sechs Verurteilungen wegen des Vergehens der Verhetzung nach § 283 StGB (1982: 1, 1983: 2, 1984: 1, 1987: 2). Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde § 283 Abs. 2 StGB dahingehend geändert, daß nur noch das Beschimpfen und Verächtlichmachen "in einer die Menschenwürde verletzenden Weise" geschehen muß, um den Tatbestand der Verhetzung zu erfüllen; in bezug auf die Tathandlung des Hetzens, die ohnedies schon begrifflich gegenüber nicht strafwürdigen Fällen abgegrenzt ist, wurde diese Einschränkung aufgegeben. Die Änderung trat am 1.3.1988 in Kraft. Im Jahr 1988 gab es sodann nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 4 Verurteilungen wegen § 283 StGB, 1989 3, 1990 und 1991 je 4, 1992 10, 1993 13, 1994 2, 1995 7, 1996 3, 1997 1 und im Berichtsjahr 4 Verurteilungen. Auf die am 1. März 1997 in Kraft getretene Ausdehnung des Strafrahmens durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, auf 2 Jahre ist hinzuweisen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodaß die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen. Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die - auf Basis von Berichten der Staatsanwaltschaften - Verurteilungen erfaßt, fielen im Jahr 1989 5 Verurteilungen wegen § 283 StGB an; 1990 deckten sich die beiden Statistiken (4 Verurteilungen), während die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz für 1991 6, 1992 13, 1993 18, 1994 3, 1995 10, 1996 und 1997 je 1 und für das Berichtsjahr 5 Verurteilungen ausweist.

Wegen Verbrechens der Betätigung im nationalsozialistischen Sinn nach § 3 VerbotsG, StGBl. Nr. 13/1945, gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 1984 4, 1989 6, 1992 3, 1993 16, 1994 17, 1995 18, 1996 17, 1997 7 und im Berichtsjahr 11 Verurteilungen (In den Jahren 1986, 1988 und 1990 wurde je eine Person wegen dieses Delikts verurteilt; 1981 bis 1983, 1985, 1987 und 1991 gab es keine Verurteilungen).

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 11 Verurteilungen nach § 3 VerbotsG. In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen aus der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz den Verurteiltenzahlen der Gerichtlichen Kriminalstatistik in Klammern nachgestellt.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	1994	1995	1996	1997	1998
Verhetzung (§ 283 StGB)	2 (3)	7 (10)	3 (1)	1 (1)	4 (5)
Wiederbetätigung (§ 3 VerbotsG)	17 (20)	18 (22)	17 (21)	7 (10)	11 (11)

Tabelle 176

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl.Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfaßten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten "Auschwitz-Lüge" als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit soll besonders verdeutlicht werden, daß qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, daß eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h - im Sinne der bisherigen Judikatur - klar, daß der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. 1995 gab es keine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG; 1996 ist eine Verurteilung ergangen; 1997 und 1998 gab es keine Verurteilung nach dieser Bestimmung.

11.6. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Von den österreichischen Gerichten wurden im Berichtsjahr 3 760 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 258 Verurteilungen (+ 7,4 %).

Die Verurteilungen von Jugendstraftätern zeigten zwischen 1982 und 1989 eine stark fallende Tendenz. Nach dem bisherigen Tiefststand des Jahres 1989 (2 808) lag die Verurteiltenzahl in den letzten drei Jahren wieder ungefähr im Bereich des Jahres 1988. Im mittelfristigen Vergleich zeigt sich ein Rückgang bei den Verurteilungen Jugendlicher gegenüber dem Spitzenjahr 1981 (9 352 Verurteilungen) um 5 592 Personen, d.i. eine Abnahme um 59,8 %. Bei diesen Zahlen muß berücksichtigt werden, daß das Jugendgerichtsgesetz 1988 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 18. auf das 19. Lebensjahr angehoben hat.

Die dargestellte Entwicklung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß in besonderem Maße die im Jugendstafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten (siehe die Ausführungen zum Jugendgerichtsgesetz 1988 - Kapitel 12.9.5.) alternativen Erledigungsformen (Diversion), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten "Konfliktregelungen", in der Praxis zum Tragen kommen. Durch einen solchen außergerichtlichen Tatausgleich kann bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche (§§ des StGB)	1996		1997		1998	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
insgesamt davon wegen	3 491	100,0	3 502	100,0	3 760	100,0
strafbarer Handlungen gegen **Leib und Leben insgesamt** §§ 75-96	904	25,9	882	25,2	1 014	27,0
Körperverletzung § 83	395	11,3	335	9,6	400	10,6
Fahrlässiger Körperverletzung § 88	232	6,6	275	7,9	281	7,5
Strafbarer Handlungen gegen **fremdes Vermögen insgesamt** §§ 125-168	1 734	49,7	1 763	50,3	1 900	50,5
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126	197	5,6	189	5,4	182	4,8
Diebstahls §§ 127-131	1 313	37,6	1 172	33,5	1 264	33,6
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136	96	2,7	91	2,6	100	2,7
sonstiger strafbarer Handlungen	853	24,4	857	24,5	846	22,5

Tabelle 177

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Von den Verurteilungen der Jugendstraftäter betrafen etwa die Hälfte strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies ist vergleichbar mit den Verurteilungen in den Vorjahren. Die Zahl der Körperverletzungen und sonstigen strafbaren Handlungen ist etwa konstant geblieben.

Im übrigen darf auf das Kapitel "Jugendstrafrechtspflege" (12.9.5.) hingewiesen werden.

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

11.7. DIE VOLLZIEHUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

11.7.1. NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I 1997/112, in Kraft, welches das mit mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte. Dadurch wurden die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Bei den Verurteilungen nach dem SGG bzw. SMG zeigt sich für die Jahre 1996 bis 1998 folgende Entwicklung:

Verurteilte Personen nach dem SGG/SMG

Rechtskräftig Verurteilte (SGG/SMG)		1996	1997	1998
§ 12 SGG	§ 28 SMG	1 027	1 036	1 042
§ 14a SGG		41	34	
§ 16 SGG / § 27 SMG		2 382	2 717	2 207
§ 14 SGG		2	10	3
§ 15 SGG / § 29 SMG		2	-	-
§ 30 SMG		-	-	26
§ 31 SMG		-	-	44
§ 32 SMG		-	-	5
S u m m e		3 454	3 797	3 327

Tabelle 178

Im Jahr 1998 wurden insgesamt 3 327 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Abnahme um 470 Personen (- 12,4 %). Zu beachten ist jedoch, daß aufgrund der Gesetzesänderung im Bereich der Drogendelikte ein Vergleich der Verurteilungen im Jahr 1998 zu den Vorjahren nur bedingt aussagekräftig ist.

11.7.2. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Nach einem bemerkenswerten Rückgang der nach dem SGG angezeigten Personen und der Verurteiltenzahlen in den späten 80er Jahren waren seit 1991 in beiden Bereichen Zuwächse festzustellen. So gab es nach den Jahresberichten der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) bei der Zahl der jährlich angezeigten Personen große Steigerungen in den Jahren 1992 (+ 49,5 %) und 1993 (+ 42,4 %), während sich dieser Trend 1994 (+ 16,1 %) und 1995 (+ 3,7 %) abgeschwächt hatte. 1996 stieg die Zahl der angezeigten Personen um 23,7 %, 1997 um + 10,3 %. Im Berichtsjahr kam es zu einem Rückgang der Anzeigen um 7 % (zu beachten ist, daß diese Zahl nicht die Anzeigen wegen der neu geschaffenen Straftatbestände nach §§ 30 bis 32 SMG inkludiert), wobei diese Entwicklung vor allem auf

einen starken Rückgang (- 19 %) bei Anzeigen wegen Verbrechenstatbeständen (§ 28 SMG) zurückzuführen ist, währenddem bei leichteren Drogendelikten (§§ 27 und 29 SMG) der Rückgang mit 4,9 % unter dem Durchschnitt lag.

Ein ähnliches Bild vermitteln die Verurteiltenzahlen für die Jahre 1992 (+ 17,1 %), 1993 (+ 55,6 %), 1994 (+ 22,1 %), 1995 (- 0,04 %), 1996 (+ 5,9 %) und 1997 (+ 9,9 %), während im Berichtsjahr (bei Heranziehung der vergleichbaren Straftatbestände der §§ 27 und 29 SMG) ein Rückgang um - 14,4 % zu verzeichnen war. Zurückzuführen ist diese Entwicklung auf einen signifikanten Rückgang bei den leichten Suchtgiftdelikten (§ 16 SGG; § 27 SMG: - 18,8 %).

Die Zahl der Todesfälle betrug 1988 86 Personen, 1989 82 Personen und 1990 83 Personen. Nach dieser stabilen Phase Ende der achtziger Jahre war 1991 ein Anstieg auf 116 Personen und 1992 auf 187 Personen (+ 61,2 %) zu verzeichnen. 1993 war ein weiterer Zuwachs auf 226 Drogenopfer (+ 20,9 %) eingetreten, der auch 1994 zu konstatieren war (250 Drogenopfer; + 10,6 %). 1995 war demgegenüber ein Rückgang auf 241 Drogenopfer (- 3,6 %), 1996 ein Rückgang auf 230 Drogenopfer (-4,6 %) und 1997 ein Rückgang auf 172 Drogenopfer (- 25,3 %) zu verzeichnen. Dieser positive Trend hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt (162 Drogenopfer; - 5,8 %).

Zur Zahl der Drogentoten in Österreich muß allerdings erläuternd bemerkt werden, daß nicht alle in der Statistik ausgewiesenen Todesfälle auf eine Überdosierung von Suchtgiften zurückzuführen sind. Denn als Drogentote werden jene Toten registriert, die während ihrer Lebenszeit wegen Suchtgiftkonsums oder -handels den Behörden bekannt geworden sind und deren Tod direkte oder auch nur indirekte Folge ihres Suchtgiftkonsums war. Für das Jahr 1998 ist festzustellen, daß von den 162 Toten 67,3 % unmittelbar durch die Einnahme von Suchtgiften oder suchtgifthaltigen Medikamenten und weitere 4,9 % durch sonstige Medikamente starben. 19,1 % verstarben an Aids oder sonstigen Folgeerkrankungen des Drogenkonsums, während der Rest durch Unfall oder nicht näher bekannte Ursachen zu Tode kam. 8 % verstarben infolge Selbsttötung. Die meisten Drogenopfer wurden in Wien (49,38 %), Tirol (11,11 %), Oberösterreich (8,64 %) sowie Salzburg und Vorarlberg (je 8,02 %) registriert.

Der 1999 von der Zentralstelle für die Bekämpfung der Suchtgiftkriminalität (BMI) herausgegebene "Jahresbericht 1998" weist für das Berichtsjahr bei Cannabiskraut im Vergleich zu 1997 (bei 1880 Sicherstellungen wurden 668 071,61 g beschlagnahmt) einen Anstieg auf 2148 Sicherstellungen und 1 211 031,43 g beschlagnahmte Substanz auf. Erheblich angestiegen ist die beschlagnahmte Menge an Mohnstroh, und zwar von 1 193,24 g (1997) auf 9 367,98 g (1998), an Rohopium von 9 040,52 g (1997) auf 10 447,80 g (1998), an Heroin von 102 138,09 g (1997) auf 118 213,18 g (1998), an Ecstasy von 23 522 Stk. (1997) auf 114 677 Stk. (1998), an Morphin und Derivaten von 326,93 g (1997) auf 1 522,91 g (1998) und an Kokain von 86 902,34 g (1997) auf 99 140, 88 g (1998).

Signifikant zurückgegangen ist die beschlagnahmte Menge bei Cannabisharz von 243 909,06 g (1997) auf 124 718,29 g (1998) und bei LSD-Trips von 5 243 Stk. (1997) auf 2 494 Stk. (1998).

l:\heurex\sb\sb98\teila.sam

An sonstigen synthetischen Drogen wurden im Berichtsjahr 9 763,79 g, an sonstigen Suchtgiften 7 207,91 g sichergestellt. Bei psychotropen Stoffen werden insgesamt 535 Sicherstellungen ausgewiesen, wobei 128,71 g an Substanzen und 82 018 Stk. an Medikamenten laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung beschlagnahmt wurden. An Vorläuferstoffen wurden 3 320,10 g (bei nur einer Sicherstellung) beschlagnahmt.

Während sich das Verhältnis der nach dem Suchtgiftgesetz bedingt oder unbedingt verhängten Strafen in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert hat, war in den Vorjahren gegenüber den späten siebziger Jahren ein ungebrochen starkes Ansteigen des Anteils der Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen wegen Suchtgiftdelikten festzustellen. Dieser hohe Anteil der Freiheitsstrafen, der sich im Zeitraum 1994 bis 1996 stabilisierte, stieg 1997 wiederum an (1997: 60,4 %; 1996: 55 %; 1995: 57 %; 1994: 58%). Im Berichtsjahr kam es wiederum zu einem Anstieg des Anteiles der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen wegen Suchtmitteldelikten (62 %). Im Vergleich dazu macht der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität 1998 lediglich 33,2 % aus (1997: 34,2 %).

Die Möglichkeit der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegung bzw. Verfahrenseinstellung nach den §§ 17, 19 SGG bzw. §§ 35, 37 SMG wird von den zuständigen Stellen einhellig befürwortet und deren Anwendung als wesentlicher Fortschritt empfunden. Die Zahl der auf diese Art erledigten Fälle stieg seit 1981 kontinuierlich an (im Vergleich: 1981: 1 259 Fälle, 1983: 1 337 Fälle, 1985: 1 631 Fälle, 1987: 2 192 Fälle, 1989: 2 235 Fälle; 1991: 2 106 Fälle, 1993: 2 631 Fälle, 1994: 3 446 Fälle, 1995: 4 395 Fälle, 1996: 5 248 Fälle und 1997: 5 817 Fälle). Im Berichtsjahr wurden 6 699 Anzeigen durch die Staatsanwaltschaft nach § 35 SMG zurückgelegt (davon 1 432 Fälle gemäß § 35 Abs. 4 SMG) und 769 Strafverfahren durch das Gericht nach § 37 SMG eingestellt.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut; bewährt hat sich auch die Konzentration von Suchtgiftstrafsachen in Spezialreferaten bei Staatsanwaltschaften und Gerichten. Im Jahre 1998 hat das Bundesministerium für Justiz aufgrund seiner subsidiären gesetzlichen Kostenersatzverpflichtung 54 Millionen Schilling für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Insgesamt kann aus heutiger Sicht festgestellt werden, daß sich der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmißbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Diese Leitlinien der österreichischen Drogenpolitik gelten auch für das am 1.1.1998 in Kraft getretene Suchtmittelgesetz (SMG - BGBl. I Nr. 112/1997), das die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten "Psychotropen-Konvention 1971" (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988" (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen

vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

12. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

12.1. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1. 1. 1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 30. 6. 1999 wurden insgesamt 509 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten; 1998 waren es zu diesem Stichtag 485 Personen, 1997 473 Personen.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre ausschließlich auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

(Stichtag 30. 6.)

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	1997	1998	1999
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	31	46	39
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	0	1	0
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	191	189	218
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	202	220	227
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	46	27	25
Unterbringung gemäß § 23 StGB (Rückfallstäter)	3	2	0
S u m m e	473	485	509

Tabelle 179

12.1.1. DIE UNTERBRINGUNG GEISTESKRANKER RECHTSBRECHER

Mit dem Strafgesetzbuch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in gesonderten Anstalten verfügen können: Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder

einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallswahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf mit 120 Patientenplätzen eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch weiterhin in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht zumeist in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach waren 101 gemäß § 21 Abs. 1 StGB Untergebrachte und 36 gemäß § 429 Abs.4 StPO vorläufig Angehaltene zum Stichtag 30. 6. 1999 in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten aufhältig (1998: 70 (30)).

Am Stichtag 30. 6. 1999 waren 117 Personen gemäß § 21 Abs. 1 StGB, 3 Personen nach § 429 Abs. 4 StPO und 3 Personen gemäß § 21 Abs. 2 StGB in der Justizanstalt Göllersdorf angehalten. Um dem Mangel an Unterbringungsplätzen für Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO abzuhelfen, hat die Justizverwaltung in der Sonderkrankenanstalt der JA Wien - Josefstadt und deren Außenstelle Wilhelmshöhe in Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Psychiatrie Wien (AKH) psychiatrische Abteilungen eingerichtet, in denen Anhaltungen gemäß § 429 Abs. 4 StPO vollzogen werden können. Zum Stichtag 30.6.1999 waren 11 Personen in diesen Abteilungen untergebracht.

12.1.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig mit der Außenstelle Floridsdorf die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig und deren Außenstelle Floridsdorf wurden zum 30. 6. 1999 108 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten. Zum gleichen Stichtag 1998 waren es 115 Untergebrachte.

3 Untergebrachte gemäß § 21 Abs. 2 StGB gab es - wie 1998 - in der Justizanstalt Göllersdorf. 3 Personen waren gemäß § 71 Abs. 2 StVG in einem Psychiatrischen Krankenhaus untergebracht (1998: 1).

Daneben waren zum 30. 6. 1999 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen der Justizanstalten Stein, Garsten, Graz-Karlau und Schwarzau insgesamt weitere 90 (1998: 82) zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 8 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten (1998: 9).

Aufgrund nicht ausreichender Vollzugsplätze im Rahmen der Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB warteten mit Stichtag 30.6.1999 13 rechtskräftig eingewiesene Untergebrachte in den Justizanstalten bei den Gerichtshöfen erster Instanz auf ihre Überstellung in eine Maßnahmeneinrichtung (31.5.1998: 6).

12.1.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgift zurückzuführen ist.

Am 30. 6. 1999 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 98 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 10 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 88 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 28 drogen- oder alkoholabhängige Rechtsbrecher (9 gemäß § 22 StGB sowie 19 gemäß § 68a StVG) waren am 30. 6. 1999 in den besonderen Abteilungen der Justizanstalten Stein, Feldkirch und Innsbruck untergebracht. 6 Untergebrachte gemäß § 22 StGB warteten mit Stichtag 30. 6. 1999 in einer Justizanstalt bei einem Gerichtshof 1. Instanz auf ihre Überstellung in den Maßnahmevollzug.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, daß in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel "Bedingte Entlassung" (12.2.) dargestellt.

12.1.4. DIE UNTERBRINGUNG VON RÜCKFALLSTÄTERN

Die strafgerichtliche Verwahrung von Rechtsbrechern, bei denen mit sehr großer Wahrscheinlichkeit mit der Begehung weiterer s c h w e r e r Straftaten gerechnet werden muß, erfolgt - nach Verbüßung der urteilsmäßigen Freiheitsstrafe - in einer Sonderabteilung der Justizanstalt Sonnberg. Mit Stichtag 30. 6. 1999 befand sich keine Person in dieser Form des Maßnahmenvollzugs (1998: 2).

12.2. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe. Das Strafgesetzbuch 1975 hatte deshalb in der Bestimmung des § 46 vorgesehen, daß ein zu einer Freiheitsstrafe Verurteilter vor dem urteilsmäßigen Strafende bedingt für eine Probezeit zu entlassen ist, wenn nach seiner Person, seinem Vorleben, seinen Aussichten auf ein redliches Fortkommen und seiner Aufführung während der Strafvollstreckung anzunehmen ist, daß er in Freiheit keine weiteren strafbaren Handlungen begehen werde, und es nicht der Vollstreckung der restlichen Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Ferner mußte der Strafgefangene den gesetzlich vorgeschriebenen Haftteil (zwei Drittel, jedenfalls aber 6 Monate; bei außergewöhnlich günstiger Prognose die Hälfte, mindestens aber ein Jahr) verbüßt haben.

In den 13 Jahren der Geltung dieser Regelung hatte sich allerdings gezeigt, daß von der Einrichtung der bedingten Entlassung durch Richterspruch in Österreich nur in verhältnismäßig geringem Umfang Gebrauch gemacht wurde. So lag der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen im mehrjährigen Durchschnitt stets im Bereich von nur etwa 10 %. Die Gründe dafür dürften auch in einer zu restriktiven Fassung der maßgebenden Gesetzesbestimmungen gelegen gewesen sein.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurden daher die bis dahin relativ eingeschränkten Möglichkeiten für eine bedingte Entlassung erweitert. Dadurch werden heute einem breiteren Personenkreis als früher bessere Startchancen für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft und damit für eine künftig straffreie Lebensführung eröffnet. Im Sinne dieser Überlegungen wurden hinsichtlich der gesetzlichen Regelung zur bedingten Entlassung im einzelnen folgende Änderungen vorgenommen:

Die bedingte Entlassung nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafzeit ist nunmehr nach einer Mindeststrafzeit von 3 Monaten (früher 6 Monaten) zulässig. Dies gilt auch für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafzeit (frühere Mindeststrafzeit: 1 Jahr). Die sachlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung sind weniger eng gefaßt als früher.

Das Gericht hat nunmehr bei einer bedingten Entlassung die Möglichkeit, die Probezeit, wäre sie nach dem Strafrest kürzer, mit maximal 3 Jahren festzusetzen, um sich ein eindeutiges Bild von der Wirksamkeit der bedingten Entlassung machen zu können.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so scheiterte die Durchführung der Behandlung früher oft daran, daß der Betroffene die Kosten nicht tragen konnte und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt waren. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten nunmehr von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist

und eine Sozialversicherung nicht besteht. Eine vergleichbare Regelung gab es zuvor schon im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und im Verfahren wegen Suchtgiftdelikten.

12.2.1. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 1998 wurden insgesamt 7 328 Strafgefangene aus dem Strafvollzug (bedingt oder unbedingt) entlassen, davon 1 308 Strafgefangene (d.s. 17,85 %) aufgrund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen blieb somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (17,85 %) gleich. 1995 war der niedrigste Stand seit 1988 (30 %) zu verzeichnen. Das Niveau der Jahre davor konnte aber bis dato nicht mehr erreicht werden. Konnte man den Rückgang zwischen 1988 und 1989 noch damit erklären, daß 1988 zufolge eines gewissen "Rückstaueffektes" im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der im vorigen Abschnitt dargestellten Gesetzesänderungen überdurchschnittlich viele Strafgefangene bedingt entlassen wurden und daher ein Rückgang zu erwarten war, so ist der darauffolgende Rückgang wohl vor allem auf eine restriktivere Praxis der Gerichte zurückzuführen. Der besondere Tiefstand des Jahres 1995 war allerdings auch auf die Entlassungen aufgrund des Amnestiegesetzes 1995 zurückzuführen.

Anteil der gerichtlichen bedingten Entlassung
an allen Entlassungen (in Prozent)

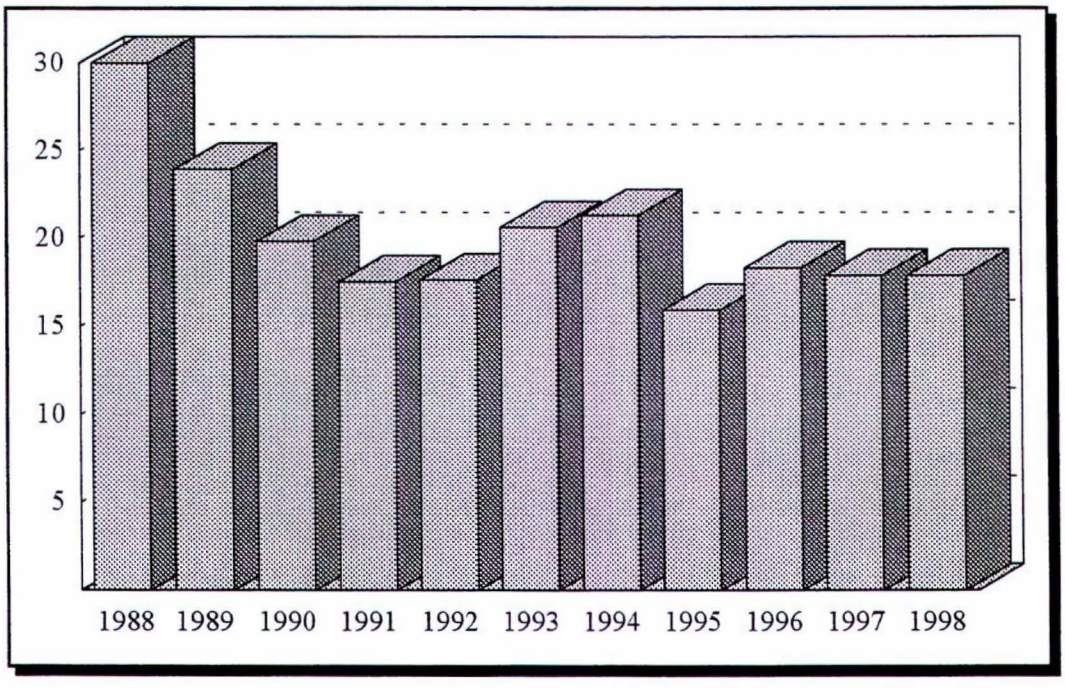

Tabelle 180

Im Berichtsjahr sind 3 Männer (1997: 7 Männer) mit lebenslanger Freiheitsstrafe auf Probe entlassen worden. Sie hatten zwischen 16 und 19 Jahren in Strafhaft zugebracht.

12.3. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA), durchgeführt. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz existieren noch die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem VBSA definiert den Leistungskatalog des Vertrags entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BWHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Gegenstand dieses Abschnitts ist die Tätigkeit des VBSA und der Dienststellen des BMJ im Rahmen von Bewährungshilfe, Außergerichtlichem Tatausgleich, Haftentlassenenhilfe sowie in Unterkunftseinrichtungen des Fachbereichs Dienste und Einrichtungen. Bezüglich der Tätigkeit des VBSA wird als ausführlichere Quelle auf den statistischen "Bericht des VBSA über das Jahr 1998" hingewiesen.

12.3.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde ferner der noch weiter gehende Vorschlag verwirklicht, das Rechtsinstitut der freiwilligen Betreuung nach Art der Bewährungshilfe von der Förderung der Entlassenenhilfe loszulösen und im Bewährungshilfegesetz selbst zu verankern (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Durch diese Gesetzesänderung wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von

Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muss. Die erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe befasst war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel dieser Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 bereits realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen habe, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

12.3.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikts- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung des Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die Probanden/innen in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die Probanden/innen in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind die Betreuung nach:
- rechtskräftiger Verurteilung gemäß § 50 und 52 StGB (nach bedingter bzw. teilbedingter Verurteilung und bedingter Entlassung);
- vorläufiger Einstellung des Verfahrens auf Probe gemäß § 22 Z 1 JGG;
- vorbehaltenem Ausspruch der Strafe gemäß § 22 Z 2 JGG;
- Gewährung eines Strafaufschubs bei Jugendlichen gemäß § 22 Z 3 JGG;
- vorläufiger Zurücklegung der Anzeige gemäß § 35 Abs. 7 SMG
- § 197 StPO (Betreuung von Beschuldigten als vorläufige Bewährungshilfe);
- § 27a BewHG (freiwillige Bewährungshilfe).

Die organisatorischen Bestimmungen über die Durchführung der Bewährungshilfe und die Rechtsstellung der Bewährungshelfer sind im BewHG geregelt.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

Der VBSA betreibt 14 Geschäftsstellen für Bewährungshilfe in: Wien, St. Pölten, Korneuburg, Krems, Wr. Neustadt, Linz, Ried, Steyr, Wels, Salzburg, Klagenfurt, Innsbruck, Feldkirch, Eisenstadt; sowie 18 Außenstellen in: Oberwart, Bregenz, Zams, Wörgl, Lienz, Villach, Spittal/Drau, St. Andrä, St. Johann, Zell/See und 8 in Wien. Die Geschäftsstellen für Bewährungshilfe befinden sich am Sitz jedes Landesgerichts. Ihr Wirkungsbereich deckt sich mit dem LG-Sprengel. In der Steiermark wurde die Bewährungshilfe von den Dienststellen des BMJ in Graz und Leoben mit Außenstellen in Judenburg, Liezen und Bruck/Mur durchgeführt.

Zahl der Betreuer und Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Bewährungs-helfer	Betreute Personen insgesamt	davon	
			Jugendliche	Erwachsene
1988	886	4930	2168	2762
1989	850	5169	2171	2998
1990	924	5304	2278	3026
1991	949	5201	2375	2826
1992	963	5321	2627	2694
1993	931	5401	2787	2614
1994	974	5537	2810	2727
1995	963	5769	2933	2836
1996	981	6097	3080	3017
1997	1006	6454	3243	3211
1998	964	6236	3124	3112

Tabelle 181

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen. Gegenüber dem Vorjahr ist nun ein Rückgang um 3,4% zu verzeichnen. Von den am 31. Dezember 1998 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6236 Personen waren 243 Betreuungsfälle aufgrund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (211 Erwachsene und 32 Jugendliche) und 84 Betreuungsfälle nach dem Suchtmittelgesetz (36 Erwachsene und 48 Jugendliche).
Etwas mehr als die Hälfte der Probanden wird aufgrund einer Jugendstrafsache betreut. Der Jugendanteil hat sich seit Ende 1995 jährlich geringfügig reduziert und betrug am Ende des Berichtsjahres 50,1%.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Hauptamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
1988	217	1487	2180
1989	248	1509	2321
1990	247	1577	2299
1991	250	1648	2185
1992	263	1819	2083
1993	233	1908	2027
1994	254	1944	2139
1995	266	2057	2243
1996	264	2172	2386
1997	266	2257	2527
1998	259	2154	2484

Tabelle 182

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	deren Probanden	
		Jugendliche	Erwachsene
1988	669	681	582
1989	626	662	677
1990	677	701	727
1991	699	727	641
1992	700	808	611
1993	698	879	587
1994	720	866	588
1995	697	876	593
1996	717	908	631
1997	740	986	684
1998	705	970	628

Tabelle 183

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt in allen Geschäftsstellen durch hauptberufliche und ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Zahl hauptamtlich und ehrenamtlich betreuter Probanden ist gegenüber dem Vorjahr sowohl bei Jugendstrafsachen als auch bei Erwachsenenstrafsachen absolut gesunken. Der Rückgang war bei den von hauptamtlichen Bewährungshelfern Betreuten mit -4,6% stärker als jener von ehrenamtlich betreuten Fällen (-1,6%).
Bundesweit wurden im Jahr 1998 ca. 25,6% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern (um 0,3 Prozentpunkte weniger als zum Vorjahresende 1997) betreut. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor eher erwachsene Probanden, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Probanden mit Jugendstrafsachen überwiegen.

Neuzugang an Probanden in den Geschäftsstellen / Dienststellen 1998:

Zugang an Probanden differenziert nach LG-Sprengel	
Geschäftsstelle / Dienststelle	Zugänge 1998
Wien	793
Korneuburg	106
Krems	50
St. Pölten	108
Wr. Neustadt	129
Eisenstadt	69
Linz	251
Wels	144
Ried	68
Steyr	78
Salzburg	128
Klagenfurt	172
Innsbruck	125
Feldkirch	59
Graz	320
Leoben	230
insgesamt	2830

Tabelle 184

Die Zahl der Zugänge verringerte sich 1998 bundesweit im Vergleich zum Vorjahr um 11%. Aufgrund unterschiedlicher Zählweisen sind die Daten für Graz und Leoben mit den übrigen Standorten (GS des VBSA) nur eingeschränkt vergleichbar.

12.3.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (Konfliktregelung, ATA)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben sind die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Geschädigte (Opfer) aus Straftaten im unteren und mittleren Kriminalitätsbereich unter Ausschluss von Schwerkriminalität und organisierter Kriminalität sowie bestimmter Deliktsgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind für Jugendliche die §§ 7 und 8 JGG. Für Erwachsene läuft derzeit noch ein Modellversuch auf Basis des § 42 StGB; mit 1. 1. 2000 tritt mit den Bestimmungen der Strafprozeßnovelle 1999 (Diversion) eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für den ATA im allgemeinen Strafrecht in Kraft.

Tätigkeit des Außergerichtlichen Tatausgleichs

Der VBSA führt den ATA - in organisatorischer, personeller und zumeist auch räumlicher Trennung von der Bewährungshilfe - in 10 Geschäftsstellen durch: Wien, Wr. Neustadt, St. Pölten, Linz, Wels, Eisenstadt, Salzburg, Innsbruck, Feldkirch, Klagenfurt (sowie in den Sprechstellen St. Johann, Tamsweg, Zell/See u.a.). Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

In der Steiermark wurde der ATA (bis zum 31.12.1998) von den Dienststellen für Bewährungshilfe Graz und Leoben (mit Außenstellen) durchgeführt.

Außergerichtlicher Tatausgleich
jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 1985-1998

Jahr	ATA/J	Jahr	ATA/E
1985	116	1985	-
1986	363	1986	-
1987	606	1987	-
1988	712	1988	-
1989	1236	1989	-
1990	1426	1990	-
1991	1516	1991	-
1992	1884	1992	669
1993	2033	1993	898
1994	2341	1994	1876
1995	2599	1995	2052
1996	2657	1996	2720
1997*	2727	1997*	3478
1998	2680	1998	4813
Summe (1985 - 1998)	22896	Summe (1992 - 1998)	16506

* Die Zahlen für 1997 wurden berichtigt

Tabelle 185

Im Jahr 1998 wurde bundesweit bei 7493 Tatverdächtigen über Zuweisung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch Sozialarbeiter versucht. An den Konfliktregelungen in den Geschäftsstellen des VBSA waren 6420 Geschädigte beteiligt. Unter Annahme einer vergleichbaren Relation von Tatverdächtigen und Geschädigten in den steirischen Dienststellen waren 1998 bundesweit zwischen 7200 und 7300 geschädigte Personen an einem ATA beteiligt.

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich fast 40.000 Fälle bearbeitet (rund 23.000 davon im Jugendbereich und rund 17.000 bei Erwachsenen). Das bedeutet, dass bereits 80.000 Menschen - davon 40.000 Geschädigte - die Möglichkeit einer Wiedergutmachung durch einen ATA hatten.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 14 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Beschuldigten, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Im Jahr 1998 wurden insgesamt 2680 ATA/J-Zugänge einer Konfliktregelung zugewiesen. Erstmals in der Geschichte des ATA/J erfolgte gegenüber dem Vorjahr (2727 Zugänge) ein Rückgang (1,7%).

Ein Anstieg der Neuzuweisungen war 1998 in den LG-Sprengeln Korneuburg, Wels, Wr. Neustadt, Wien, Salzburg, Feldkirch und Innsbruck zu beobachten. In den übrigen LG-Sprengeln kam es zu einem Rückgang bei den Zugängen Jugendlicher. Die

beiden zugangsstärksten LG-Sprengel sind Wels und Salzburg. Die geringste Zahl an Zugängen wiesen 1998 Steyr, Krems und Leoben auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 168 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Geschäftsstelle / Dienststelle	Zugänge 1997*	Zugänge 1998
Wien	216	241
Korneuburg	60	94
Krems	53	50
St. Pölten	213	148
Wr. Neustadt	136	157
Eisenstadt	110	90
Linz	249	243
Wels	294	388
Ried	98	69
Steyr	87	39
Salzburg	312	337
Klagenfurt	248	187
Innsbruck	226	243
Feldkirch	192	207
Graz	166	128
Leoben	67	59
insgesamt	2727	2680

* Die Zahlen für 1997 wurden berichtigt

Tabelle 186

Die Darstellung in den Tabellen 190 und 191 orientiert sich an den Landesgerichtssprengeln. Die Sprengeleinteilung der ATA-Geschäftsstellen fasst jedoch teilweise zwei Landesgerichtssprengel zusammen.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABl.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren und ist stufenweise regional ausgedehnt worden. Seit 1. 1. 1999 wird auch der außergerichtliche Tatausgleich bei Erwachsenen flächendeckend in ganz Österreich durchgeführt.

Der ATA/E hat seit seiner Einführung steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 1998 wurden 4813 Neuzugänge bei Erwachsenen gezählt, der Zuwachs gegenüber dem Vorjahr betrug daher ca. 38,4%. In allen LG-Sprengeln außer Eisenstadt, Linz, Leoben und Innsbruck kam es zu einer Ausweitung bei den Konfliktregelungen von Erwachsenenstrafsachen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Geschäftsstelle / Dienststelle	Zugänge 1997*	Zugänge 1998
Wien	1027	1178
St. Pölten	56	281
Wr. Neustadt	0	259
Eisenstadt	89	73
Linz	507	422
Salzburg	593	706
Klagenfurt	77	411
Innsbruck	444	440
Feldkirch	69	347
Graz	463	564
Leoben	153	132
insgesamt	3478	4813

* Die Zahlen für 1997 wurden berichtigt

Tabelle 187

12.3.4. ZENTRALSTELLEN FÜR HAFTENTLASSENENHILFE

Ziele und Aufgaben

Die HEH ist für alle Personen da, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung der Negativfolgen von Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktsfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Zentralstellen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung); durch die Unterstützung bei der Arbeitssuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung); durch Unterstützung bei der Schuldenregulierung; im Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung); sowie mit tagesstrukturierenden Angeboten (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen sind der Artikel II BewHG-Nov. 1980, § 34 in Verbindung mit § 32 AMSG, § 17 AMFG und das Sozialhilfegesetz des jeweiligen Bundeslandes.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der VBSA führt 9 Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe, und zwar in Wien, Linz, St. Pölten (seit 1997), Wr. Neustadt, Krems, Salzburg, Innsbruck, Klagenfurt und Graz, sowie seit 1997 eine Aussenstelle in St. Johann.

Im Jahr 1998 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung mehr Klienten (+8,2 %) gezählt als in den Jahren zuvor (1998: 1405, 1997: 1067, 1996: 1281). Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten ist von 2324 im Vorjahr (1996: 1934) um +7,3% auf 2493 im Berichtsjahr gestiegen. Die Klientenkontakte in den Zentralstellen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Klub usw.) nahmen insgesamt um +18,7% (1998: 48.614, 1997: 40.948) und zu Haftinsassen um +75,5% (1998: 4471, 1997: 2548) zu. Nach wie vor liegt insgesamt das Hauptgewicht eindeutig in der Betreuung nach der Haft. Bedingt durch die intensivere Entlassungsvorbereitung ist es nicht für alle Klienten notwendig, nach Haftentlassung in der Zentralstelle vorzusprechen, da in der Entlassungsberatung unter Umständen bereits erste Schritte zur Aktivierung des sozialen Netzes gesetzt wurden.

Über die Tätigkeit der einzelnen Einrichtungen für Haftentlassenenhilfe im Jahr 1998 geben die nachstehenden Übersichten Auskunft.

Haftentlassenenhilfe - Klienten 1998

Einrichtung	Entlassungs-vorbereitung	Nach Entlassung	Nach bedingter Entlassung
Graz	296	501	82
Innsbruck	96	363	117
Klagenfurt	96	228	25
Krems	137	36	7
Linz	151	201	17
Salzburg	147	293	44
St. Johann	24	31	2
St. Pölten	124	51	6
Wien	172	678	115
Wr. Neustadt	162	111	10
VBSA	1405	2493	425

Tabelle 188

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 1998

Einrichtungen	Entlassungsvorbereitung: Beratung, Information	Nach Entlassung:Beratung, Betreuung	Nach Entlassung:Tagesstruktur. Angebote
Graz	1504	6967	5421
Innsbruck	397	5541	6451
Klagenfurt	283	2590	2809
Krems	291	204	0
Linz	396	1956	2372
Salzburg	514	3396	0
St. Johann	77	299	0
St. Pölten	310	719	54
Wien	249	3786	4627
Wr. Neustadt	450	869	553
VBSA	4471	26327	22287

Tabelle 189

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 1998

Einrichtungen	Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	Unterkunft	eigene Wohnung	AMS-Kurse	Arbeitsprojekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Sonstiges
Graz	43	107	38	10	134	1
Innsbruck	48	55	10	2	50	6
Klagenfurt	39	62	5	8	25	1
Krems	22	1	0	1	3	1
Linz	25	9	1	5	11	0
Salzburg	39	45	3	5	37	2
St. Johann	1	5	1	1	4	0
St. Pölten	11	5	0	0	2	0
Wien	161	31	16	6	48	1
Wr. Neustadt	4	6	0	0	6	0
VBSA	393	326	74	38	320	12

Tabelle 190

12.3.5. DIENSTE UND EINRICHTUNGEN

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben des Fachbereichs Dienste und Einrichtungen sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrükkung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot des Fachbereichs. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. In Wien betreibt der

Fachbereich die Drogenberatungsstelle CHANGE, die für Beratung und Betreuung bei Drogenproblemen zur Verfügung steht. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:
- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozess des Wohnen-Lernens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es noch Wohneinrichtungen mit einer regelmäßigen Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des VBSA arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Grundlagen der Fachbereichsarbeit sind der § 13 BewHG und die Landessozialhilfe- und Jugendwohlfahrtsgesetze. §§ 15 f des Suchtmittelgesetzes liegen der Arbeit in der Drogenberatungsstelle CHANGE zugrunde.

"CHANGE" Drogenberatung - Wien:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten. Im Berichtsjahr 1998 wurden 314 Personen betreut. Die Zahl der Kontaktaufnahmen zur Drogenberatungsstelle CHANGE betrug 3546.

"SAFTLADEN" - Salzburg:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, in einem Versorgungsbereich alltägliche Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg abzudecken und mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 1998 betrug die Zahl der BesucherInnen 20.114, mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von 74 Personen.

Wohneinrichtungen:

Dem Fachbereich Dienste und Einrichtungen standen am Jahresende 1998 zur Unterbringung obdachloser Klienten 145 Wohnplätze zur Verfügung. Im "Betreuten Jugendwohnen" in Wien wurde das Angebot an Wohnplätzen gegenüber dem Vorjahresende um sieben Plätze ausgeweitet, im "BETREUTEN WOHNEN" um sieben Plätze eingeschränkt.
In Innsbruck unterhält der VBSA keine eigenen Wohnräume, sondern beanspruchte Ende 1998 10 Wohnplätze des Vereins "DOWAS", das sind um fünf weniger als Ende 1997.

Insgesamt konnten Klienten und Klientinnen für 50.984 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 1997 ist die Zahl der Aufenthaltstage um ca. 0,9% gesunken.

Die folgende Tabelle gibt – gegliedert nach Einrichtungen – über die verfügbaren Wohnplätze zum Jahreswechsel und über die Zahl der Aufnahmen und Aufenthaltstage in den Jahren 1997 und 1998 Auskunft.

Dienste und Einrichtungen
Zahl der Wohnplätze und jährlicher Zugang in den Einrichtungen

Heime des VBSA	Wohnplätze Ende 1997	Wohnplätze Ende 1998	Zugänge 1997	Zugänge 1998
Betreutes Jugendwohnen	9	16	8	20
NOST/Jugendliche	10	10	95	90
BETREUTES WOHNEN	61	54	51	46
NOST/Erwachsene	12	12	95	90
ARWO-Heim	18	18	27	31
Heim Linz	9	9	52	61
Linz-Zuwohnungen	8	8	12	11
Linz-WG	8	8	7	9
Heim Salzburg	10	10	18	23
Heime des VBSA gesamt	145	145	365	381
DOWAS Innsbruck	15	10	31	27
Gesamt	160	155	396	408

Tabelle 191

12.4. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

12.4.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 1999 (in der Fassung der 6. Bundesfinanzgesetz-Novelle 1999, BGBl I Nr. 102) sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für Richter, 14 Planstellen für Staatsanwälte und 41 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.684 Planstellen für Richter, 150 Planstellen für Richteramtsanwärter, 209 Planstellen für Staatsanwälte und 5.622 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 35 Planstellen für Lehrlinge sowie 45 Planstellen für ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.777 Planstellen vorgesehen. Das sind um 325 (+ 4,36 %) Planstellen mehr als im Jahr 1990.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 364 Richter und im Rechtsmittelbereich rund 79 Richter eingesetzt.

Von den insgesamt knapp 3.700.000 Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchsauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen etwas über 200.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 5,4 %. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen 25,9% aller Richter sowie fast 10% aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz
(ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandes-gerichte		Oberster Gerichtshof	
	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.	Richter	niri Bed.
Strafsachen	122,51	221,37	259,86	276,94	43,93	7,4	17,95	1,6
Gerichtsbarkeit insgesamt	735,8	3448,33	751	1.075,11	165	534,29	63	36

Tabelle 192

12.4.2. BAULICHE MASSNAHMEN

Auch im Jahre 1998 wurde die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften fortgesetzt.

Fertiggestellt wurden die Neubauten für die Bezirksgerichte Gänserndorf, Klosterneuburg und Meidling, der Zubau zum Gebäude des Landesgerichtes Linz, die Aufstockung des Gebäudes des Oberlandesgerichtes Linz, der Dachausbau im Palais Trautson (Amtssitz des Bundesministeriums für Justiz) sowie die Generalsanie-

rungen des Gebäudes des Landesgerichtes St. Pölten und der Gerichtsgebäude Bad Radkersburg, Bregenz, Gmunden, Knittelfeld, Neulengbach, Wolfsberg und Schwaz.

Vor der Fertigstellung steht das Zubauvorhaben zum Gebäude des Bezirksgerichtes Imst.

In Ausführung stehen das Zubauvorhaben zum Gebäude des Landesgerichtes Wiener Neustadt (einschließlich Hauptgebäudeinstandsetzung) sowie zahlreiche Generalsanierungen. Zu erwähnen wären hier vor allem jene des Justizpalastes in Wien, des Landesgerichtes Krems an der Donau sowie der Gerichtsgebäude Leopoldstadt, Liesing und Amstetten.

Im Planungsstadium befinden sich der Neubau des Justizzentrums Leoben, die Neubauten für die Bezirksgerichte Spittal an der Drau, Korneuburg und Waidhofen an der Thaya, das Zubauvorhaben zum Gebäude des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, die Erweiterung der Rudolfskaserne für Zwecke des Bezirksgerichtes Salzburg sowie die Generalsanierungen der Landesgerichtsgebäude Ried im Innkreis und Wels.

12.4.3. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde zur Hebung der Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" erlassen, deren Kernpunkte die Durchführung von Eingangskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen sind.

Durch das am 1. Mai 1997 in Kraft getretene Bundesgesetz, mit dem das Gerichtsorganisationsgesetz und die Zivilprozeßordnung geändert wurden, BGBl. 1996/760, wurden das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- bzw. Sicherheitskontrollen zur Überwachung der Einhaltung dieses Verbotes gesetzlich geregelt. Diese Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes wurden in einer Neufassung der Sicherheitsrichtlinie vom September 1998 berücksichtigt.

Derzeit werden bei den 43 größeren Gerichtsgebäuden (mindestens 10 Richter/Staatsanwälte oder mindestens 50 Bedienstete insgesamt) permanente und bei den übrigen 163 Gerichtsgebäuden fallweise Sicherheitskontrollen durchgeführt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Notrufsysteme und Alarmanlagen, technische Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und der Verhandlungssäle) werden schrittweise bis Ende 2000 bundesweit umgesetzt.

12.4.4. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen betrugen im Berichtsjahr 39,4 Millionen Schilling (1997: 32,7 Millionen; 1996: 37,8 Millionen).

12.5. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität auch das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung, zumal wenn der Eindruck entstehen sollte, daß Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegengetreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Mißbrauch der Amtsgewalt und Geschenkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den - weltweit unternommenen - Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der "Geldwäscherei" (§ 165) und der "Kriminellen Organisation" (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl.Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus Straftaten geschaffen, das durch entsprechende Änderungen in der Strafprozeßordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB ("Kriminelle Organisation") neu gefaßt. Dies alles soll dazu dienen, die Effizienz der bisher getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwerkriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, zu verbessern; zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich in den letzten Jahren eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der "Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel" (1988) und des Übereinkommens des Europarates "über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten" (1990) geschaffen.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen

Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nacheile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert. Eine "Hochrangige Gruppe zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität" hat im ersten Halbjahr 1997 einen Aktionsplan mit insgesamt 30 Maßnahmen vorgelegt, deren Umsetzung fortgeschritten ist.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozeßänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung ist in diesem Fall die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, daß Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozeß als Beweismittel eingesetzt werden können.

12.5.1. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Mit dem Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 105/1997) soll die polizeiliche Ermittlungseffizienz zur Bekämpfung schwerer und organisierter Kriminalitätsformen unter weitestmöglicher Wahrung der Grund- und Persönlichkeitsrechte des Einzelnen verbessert werden. Mit einer umfassenden Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs soll einerseits verstärkt auf sicherheitspolizeiliche Anforderungen der Informationsgewinnung und der Gefahrenabwehr Bedacht genommen und andererseits der Anwendungsbereich dieser Methoden auf die organisierte Kriminalität konzentriert werden. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozeßordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützen Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff. StPO);

- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz ("Separatakt" und "Verschlußakt"; § 149m StPO);

- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den

Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern (§ 41a StGB);

- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbotes auf den Inhalt von Separat- und Verschlußakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung auf das gesamte Vorverfahren und Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes auf 500 000 bzw. 1 Million Schilling (§ 7c MedienG);

- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen: Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Mit Ausnahme der Bestimmungen über den automationsunterstützten Datenabgleich und die optische und akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO ist das Gesetz am 1. Jänner 1998 in Kraft getreten. Der "große Lauschangriff" ist seit 1. Juli 1998 möglich; die Bestimmungen über den Datenabgleich sind am 1. Oktober 1997 in Kraft getreten. Alle diese Bestimmungen sind befristet und treten am 31. Dezember 2001 außer Kraft.

12.5.2. TELEFONÜBERWACHUNG

Mit Erlaß des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II 3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hiefür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild :

1. Insgesamt wurde in 493 Fällen (1997: 444) eine Telefonüberwachung rechtskräftig angeordnet. Diese Zahlen beziehen sich auf die Gerichtsakten, gleichgültig, ob von einer Anordnung mehrere Personen (Verdächtige oder zustimmende Anschlußinhaber), mehrere Anschlüsse ein- und derselben Person oder ein Anschluß wiederholt betroffen waren. In 14 Fällen wurde zwar eine Telefonüberwachung beantragt, jedoch - meist mangels hinreichenden Tatverdachts - von den Gerichten nicht bewilligt. Die den Telefonüberwachungen zugrundeliegenden Delikte betreffen häufig Verstöße gegen das Suchtmittelgesetz, weisen aber grundsätzlich ein breites Spektrum auf.

2. Von den angeordneten Telefonüberwachungen waren insgesamt 804 (1997: 741) Anschlüsse betroffen. Von diesen wurden 248 (1997: 223) Anschlüsse zunächst (Gefahr im Verzug) aufgrund einer Anordnung des Untersuchungsrichters überwacht. Bei 29 (1997: 16) Anschlüssen wurde die Überwachung rechtskräftig

abgelehnt. Insgesamt 319 Anschlüsse (1997: 244) wurden mit Zustimmung des Anlageninhabers überwacht. In 55 Fällen wurden wiederholt Überwachungen angeordnet ("verlängert"). Bei 617 (1997: 509) Anschlüssen wurden ausschließlich sogenannte äußere Gesprächsdaten erhoben (Rufdatenerfassung), das heißt keine Inhaltsüberwachung durchgeführt.

3. In 154 (1997: 178) zum Berichtlegungszeitpunkt bereits beurteilbaren Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolgs ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 162 (1997: 173) bereits beurteilbaren Fällen war die Überwachung hingegen erfolglos; dies ist sie grundsätzlich dann, wenn sie keine verwertbaren Ergebnisse erbrachte.

4. Lediglich in 3 (1997: 2) Fällen wurde gegen die Anordnung der Überwachung Beschwerde erhoben; die Beschwerden erwiesen sich als nicht erfolgreich. Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, daß Telefonüberwachungen nur in wirklich begründeten Fällen beantragt und bewilligt werden.

5. Zur regionalen Verteilung ist folgendes zu bemerken: Allein im Sprengel des Landesgerichts für Strafsachen Wien wurde in 119 (1997: 131) Fällen eine Telefonüberwachung angeordnet; die geringste Anzahl von Telefonüberwachungen weist der Sprengel des Oberlandesgerichtes Graz mit insgesamt 67 (1997: 62) Fällen auf, wovon 42 (1997: 53) Überwachungsfälle den Sprengel des Landesgerichtes Klagenfurt betreffen.

6. Mit Entscheidung des OGH vom 18.Juni 1998, 15 Os 40-55/98 wurde klargestellt, daß einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die - über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinausgehende - zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechnereinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrückerfassung) zugrunde liegenden Aufwand ("CPU-Zeit), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlußklausel des § 89 Abs 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

12.5.3. COMPUTERKRIMINALITÄT

Die sog. "Computerkriminalität" hat zwar in Österreich nicht ein Ausmaß wie im westlichen Ausland erlangt, dennoch läßt der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen in diesem Bereich erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, "Datenbeschädigung") und die

Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen - ohne Täuschung eines Menschen - mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflußt wird: § 148a StGB, "Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch") ergänzt. Die Statistik weist für diese Delikte folgende Entwicklung aus:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1996	1997	1998
Datenbeschädigung § 126a	1	1	-
Betrügerischer Datenverarbeitungsmißbrauch § 148a	13	13	14

Tabelle 193

Im Berichtsjahr gab es keine Verurteilung wegen "Datenbeschädigung" (1997: 1) und 14 Verurteilungen wegen "betrügerischen Datenverarbeitungsmißbrauchs" (1997:13).

12.6. BEKÄMPFUNG DER UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, daß die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen. Der Einsatz des Justizstrafrechts in diesem Bereich steht im übrigen im Einklang sowohl mit den Erwartungen breiter Bevölkerungskreise als auch mit der Rechtsentwicklung in benachbarten Staaten, insbesondere der BR Deutschland und der Schweiz.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der "Boden" angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die

schwere Beeinträchtigung durch "Lärm" unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, daß der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen ("Mülltourismus") eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Die Art 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, ihre Strafgerichtsbarkeit auch über gewisse Taten mit Auslandsbezug zu begründen, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen. Es ist geplant, das Europaratsübereinkommen in der jetzt beginnenden Legislaturperiode dem Parlament zur Ratifizierung zuzuleiten.

Nach der gerichtlichen Verurteiltenstatistik ergibt sich hinsichtlich der Verurteilungen wegen Umweltstraftaten für die Jahre 1994 bis 1998 folgendes Bild:

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	1994	1995	1996	1997	1998
Vorsätzlicher Beeinträchtigung der Umwelt § 180	9	7	8	6	5
Fahrlässiger Beeinträchtigung der Umwelt § 181	12	11	14	24	15
Schwerer Beeinträchtigung durch Lärm § 181a	-	-	-	-	-
Umweltgefährdenden Beseitigens von Abfällen und Betreibens von Anlagen § 181b alt	1	1	1	-	3
Vorsätzlichen umweltgefährdenden Behandelns und Verbringens von Abfällen §181b neu (idF BGBl. 1996/762)	-	-	-	-	-
Fahrlässigen umweltgefährdenden Behandelns von Abfällen § 181c (idF BGBl. 1996/762)	-	-	-	-	1
Vorsätzlichen umweltgefährdenden Betreibens von Anlagen § 181d (idF BGBl. 1996/762)	-	-	-	-	-
Anderer Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes § 182	-	-	1	1	3
Fahrlässiger Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes § 183	1	-	-	4	-
S u m m e	23	19	24	35	27

Tabelle 194

Nach einem deutlichen Anstieg der Anzahl der Verurteilungen wegen Umweltdelikten im Jahr 1997 (35) kam es im Berichtsjahr wieder zu einer Annäherung an die Verurteiltenzahlen der Vorjahre (vgl. etwa 1986: 18, 1987: 18, 1988: 19, 1989: 22 Verurteilungen; 1994: 23, 1995: 19, 1996: 24 Verurteilungen). Wie bisher fiel der größere Teil im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte an.

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, daß unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es - aus welchen Gründen immer - schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muß stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

l:\heurex\sb\sb98\teild.sam

12.7. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand "Pornographische Darstellungen mit Unmündigen" (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die "Kinderpornographie" macht sich - wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen), mit strengerer Strafe bedroht ist - strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überläßt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar ist das Sich-Verschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen. Im Jahr 1994 gab es noch keine Verurteilungen; im Jahr 1995 wies die Statistik 4 Verurteilungen nach dem neuen Tatbestand aus. Im Berichtsjahr betrug die Zahl der Verurteilungen 12.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl.Nr. 762, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, daß solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Bisher waren solche Auslandstaten eines Österreichers dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten "Sextourismus" gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der "Werbung für Unzucht mit Tieren" - nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl.I Nr. 153, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt. Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der zu Beginn des Jahres 1997 vom Bundesminister für Justiz eingesetzten multidisziplinären "Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht" basieren, zählen insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem sie gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;

- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 Strafgesetzbuch ("Beischlaf mit Unmündigen") auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnlicheMißbrauchshandlungen zur Folge hat, sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

12.8. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlaß vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II.3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Mißhandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wieviele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis, "Mißhandlungsvorwürfe" gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlaß vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II.3/1999, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Die Sicherheitsbehörden wurden unter einem ersucht, Mißhandlungsvorwürfe gegen deren eigene Organe und sich sonst ergebende Anhaltspunkte für einen einschlägigen Verdacht unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft anzuzeigen und eigene Amtshandlungen auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Beweissicherung und allfällige dienstaufsichtsbehördliche Schritte zu beschränken. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen oder Ähnlichem wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten zur möglichen Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Um die Praxis der Anklagebehörden einer näheren Auswertung zuzuziehen, wurde vom Bundesministerium für Justiz bereits im Mai 1999 eine stichprobenartige Überprüfung von Tagebüchern der Staatsanwaltschaften Wien und Innsbruck in die Wege geleitet. Eine Auswertung soll dahingehend erfolgen, ob bei Anzeigen, die ohne gerichtliches Vorverfahren zurückgelegt wurden, die Einschätzung der jeweiligen Anzeige als offenbar haltlos für zutreffend erachtet werden kann.

Im Berichtsjahr wurden bei den Staatsanwaltschaften 1 160 (1996: 715; 1997: 964) angezeigte Fälle von Mißhandlungsvorwürfen gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle bearbeitet, wovon 1 122 (1996: 655; 1997: 922) im Berichtsjahr neu angefallen sind. In 1 072 Fällen (1996: 585 Fälle; 1997: 865 Fälle) wurde die Anzeige zurückgelegt, davon in 877 Fällen ohne gerichtliches Vorverfahren. Hingegen wurde im Berichtsjahr in 16 Fällen (1996: 13 Fälle; 1997: 18 Fälle) Strafantrag oder Anklage erhoben. 12 Personen wurden im Jahr 1998 freigesprochen (1996: 22; 1997: 17), 2 Personen wurden verurteilt (1996: 8; 1997: 2).

Wegen der Behauptung von Mißhandlungen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte wurden im Berichtsjahr 88 (1996: 60; 1997: 59) Personen (neu angefallen: 82) wegen § 297 StGB (Verleumdung) verfolgt. In 70 Fällen (1996: 40 Fälle; 1997 42 Fälle) wurde das Strafverfahren eingestellt, davon in 58 Fällen ohne gerichtliches Vorverfahren. Gegen 8 Personen (1996: 12 Personen; 1997: 8 Personen) wurde Strafantrag erhoben. 8 Personen (1996: 10; 1997: 2) wurden im Berichtsjahr wegen des Vorwurfes der Verleumdung nach Mißhandlungsvorwürfen gegen Sicherheitsorgane verurteilt, wohingegen es keinen Freispruch gab (1996: 1 Freispruch; 1997 3 Freisprüche).

12.9. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS

12.9.1. ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFEN UND DES VERHÄLTNISSES ZWISCHEN GELD- UND FREIHEITSSTRAFEN

Das Strafgesetzbuch hat durch das Tagessatzsystem die Geldstrafe wirksamer als früher gestaltet. Im Bereich der minder schweren Kriminalität hat die Tagessatzgeldstrafe die kurze Freiheitsstrafe in hohem Maß ersetzt.

Wenngleich die in das Tagessatzsystem gesetzten Erwartungen sich grundsätzlich erfüllt haben, hat sich doch gezeigt, daß im Fall der Verurteilung wegen einer bestimmten strafbaren Handlung die Möglichkeit, nur eine einzige (Haupt-)Strafe zu verhängen und diese entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachzusehen, mitunter als zu eng bzw. zu wenig flexibel empfunden wurde. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Bedürfnis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafkombinationen Rechnung getragen.

Die Umsetzung der durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten in die Praxis zeigt nun, daß die Gerichte von der Möglichkeit, teilbedingte Geld- und Freiheitsstrafen zu verhängen, zögernd, aber doch zunehmend Gebrauch machen.

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Jahr	Geldstrafe		Freiheitsstrafe	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
1971	57 349	57	43 340	43
1974	53 837	63,1	31 493	36,9
1975	59 113	75,7	18 989	24,3
1981	59 721	71,7	23 530	28,3
1982	57 076	70,1	24 399	29,9
1983	56 815	70	24 317	30
1984	57 322	70,8	23 627	29,2
1985	56 318	70,7	23 378	29,3
1986	54 281	71	22 212	29
1987	52 660	71,4	21 118	28,6
1988	46 752	71,7	18 491	28,3
1989	43 893	71,2	17 767	28,8
1990	49 735	71,3	20 065	287
1991	52 873	72	20 521	28
1992	51 217	70,6	21 370	29,4
1993	51 835	70,8	21 401	29,2
1994	49 961	69,4	20 744	30,6
1995	47 094	69,3	20 897	30,7
1996	44 362	68,2	20 703	31,8
1997	42 217	66,7	21 036	33,3
1998	40 797	65,8	21 195	34,2

Tabelle 195

Verhältnis von ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

in Prozent

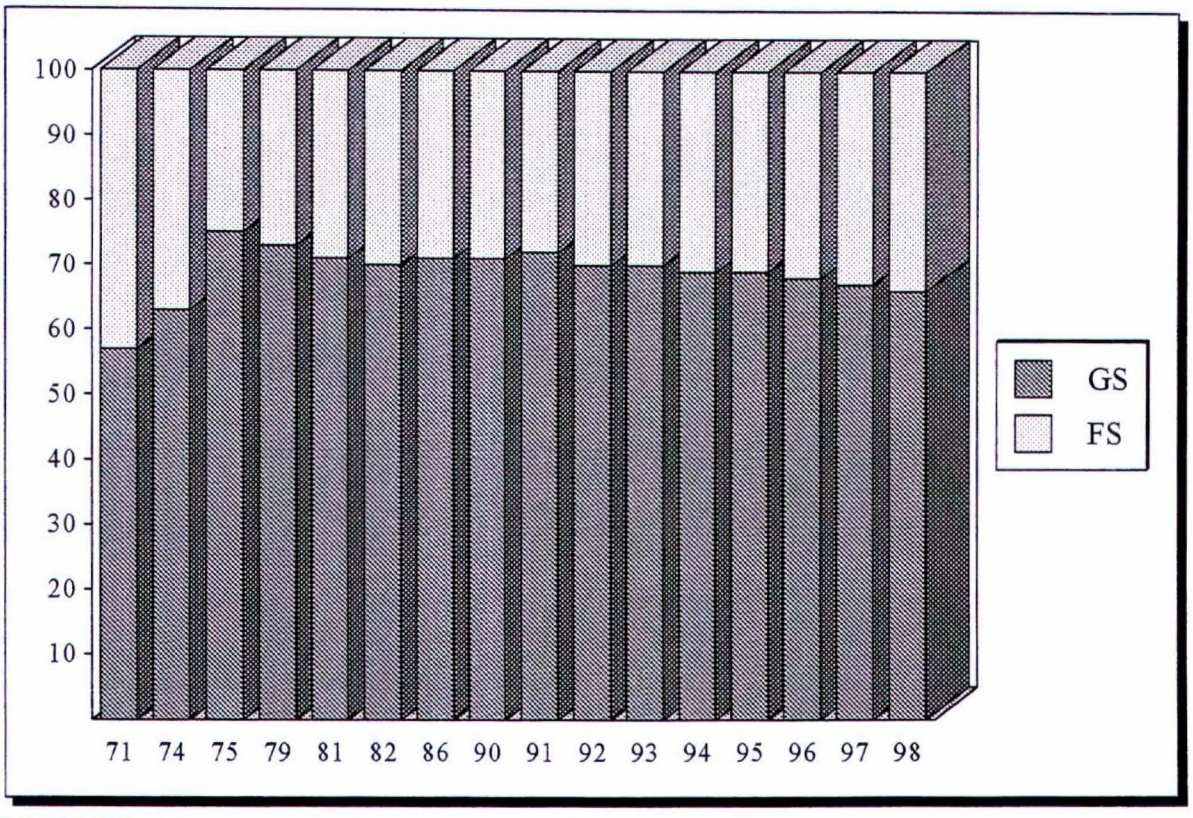

Tabelle 196

Im Jahr 1998 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt 40 797 Geldstrafen und 21 195 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Nicht erfaßt sind von dieser Statistik (Tab. 199 und 200) jene Fälle von teilbedingten Verurteilungen, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde. Diese Sanktionsmöglichkeit wurde im Berichtsjahr in 532 Fällen (1996: 528) angewendet (s. dazu Tab. 201 und 202).

Die Anzahl der ausgesprochenen Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 3,4 % gefallen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 0,8 % gestiegen. Nachdem 1991 mit 72 % der höchste Wert seit 1980 erreicht worden war, war der Anteil der Geldstrafen bis zum Vorjahr langsam aber stetig gesunken. Dieser Trend hat im Berichtsjahr angehalten: 65,8 % der Strafen waren Geldstrafen, 34,2 % Freiheitsstrafen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Absolute Zahlen

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	12 671	33 359	722	206
1989	12 648	29 857	1 388	286
1990	16 940	31 300	1 495	348
1991	18 245	32 959	1 669	348
1992	16 674	32 741	1 802	382
1993	16 569	33 230	2 036	412
1994	14 284	30 673	2 004	535
1995	13 984	31 143	1 967	496
1996	12 932	29 238	2 192	546
1997	12 456	27 805	1 956	528
1998	11 752	26 967	2 078	532

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	10 893	7 038	560	2 307
1989	10 368	6 519	880	1 352
1990	12 048	6 607	1 410	1 574
1991	12 552	6 474	1 495	1 413
1992	13 039	6 659	1 672	1 450
1993	12 775	6 963	1 663	1 289
1994	12 154	6 791	1 799	1 245
1995	12 731	6 475	1 691	1 292
1996	12 500	6 401	1 802	1 369
1997	13 086	5 977	1 973	1 259
1998	13 061	5 949	2 185	1 340

Tabelle 197

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

(Prozentanteile an allen Sanktionen)

Jahr	Geldstrafe			teils Freiheitsstrafe bedingt teils Geldstrafe unbedingt
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	18,7	49,2	1	0,3
1989	20	47,2	2,2	0,5
1990	23,6	43,6	2,1	0,5
1991	24,3	43,9	2,2	0,5
1992	22,4	44	2,4	0,5
1993	22,1	44,3	2,7	0,6
1994	20,6	44,1	2,9	0,8
1995	20	44,6	2,8	0,7
1996	19,3	43,7	3,3	0,8
1997	19,2	42,8	3	0,8
1998	18,4	42,2	3,3	0,8

Jahr	Freiheitsstrafe			Sonstige Maßnahmen
	bedingt	unbedingt	teilbedingt	
1988	16,1	10,4	0,9	3,4
1989	16,4	10,3	1,4	2,1
1990	16,8	9,2	2	2,2
1991	16,7	8,6	2	1,9
1992	17,5	8,9	2,2	1,9
1993	17,1	9,3	2,2	1,7
1994	17,5	9,8	2,6	1,8
1995	18,2	9,3	2,4	1,9
1996	18,7	9,6	2,7	2
1997	20,1	9,2	3	1,9
1998	20,5	9,3	3,4	2,1

Tabelle 198

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, daß der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6 % im Jahr 1974 auf 11,3 % im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2 %) im wesentlichen beständig angestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1 % zurück, erhöhte sich in der Folge leicht

(1994: 17,5 %; 1995: 18,2 %;1996: 18,7 %; 1997: 20,1 %) und erreichte im Berichtsjahr 20,5 %. Der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen hat sich somit in den letzten Jahren - wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen - deutlich erhöht. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3 %, im Jahr 1975 5,6 % und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein beständiger Rückgang zu verzeichnen; der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 18,4 % (1994: 20,6 %; 1995: 20 %;1996: 19,3 %; 1997: 19,2 %).

Die oben angeführten Prozentsätze beziehen sich auf die zur Gänze bedingt nachgesehenen Geld- und Freiheitsstrafen. Erweitert man diesen Bereich um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen, so zeigt sich folgendes: Der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen lag 1998 bei 21,7 % (1997: 22,2 %), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen betrug 23,9 % (1996: 23,1 %).

Die Geldstrafeneinnahmen betrugen im Berichtsjahr 295,9 Millionen Schilling (1996: 304,3 Millionen Schilling).

Geldstrafeneinnahmen (in Millionen Schilling)

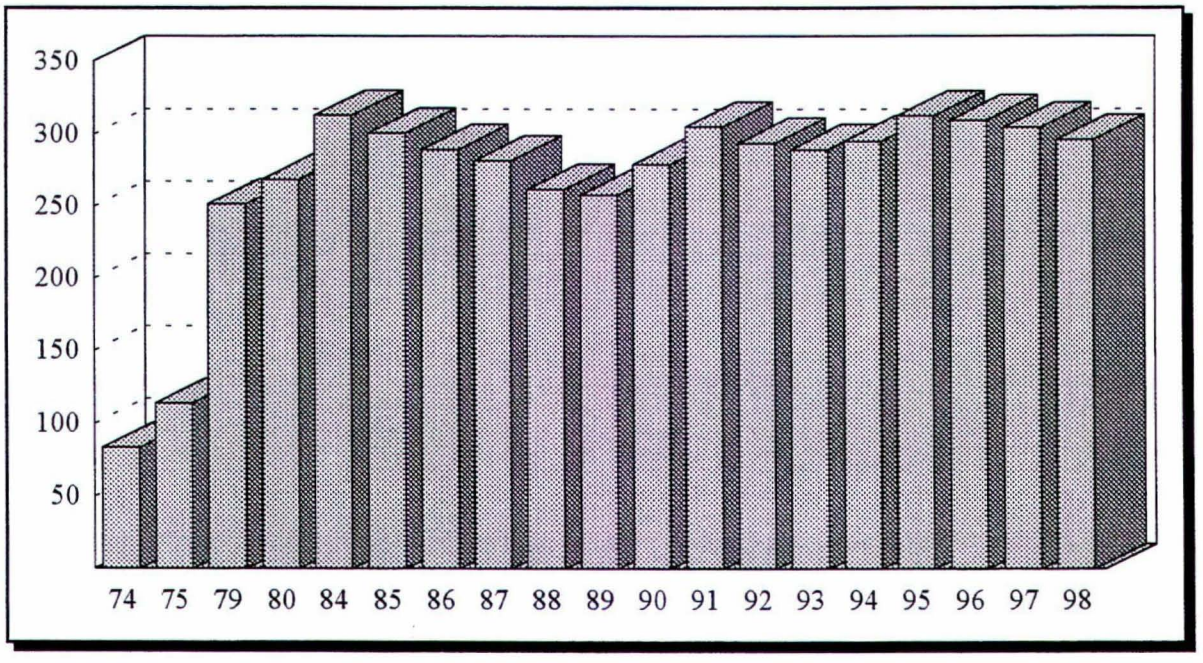

Tabelle 199

12.9.2. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Bis 1.3.1988 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, daß im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Diese Regelung bot zwar die Vorteile leichter Überschaubarkeit der Sanktion im Einzelfall und leichter Vergleichbarkeit des Gewichts der über verschiedene Täter verhängten Sanktionen. Diesen Vorteilen standen jedoch die Nachteile gegenüber, daß für bestimmte Straftaten nicht Strafenkombinationen zur Verfügung standen, die sowohl dem Bedürfnis

nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung tragen. Das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 hat diesem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung "teilbedingter" Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen: Wenn eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich ist, kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Die Anwendung dieser durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten und die damit zusammenhängende Gewährung der bedingten Strafnachsicht zeigt im Jahr 1998 folgendes Ergebnis:

Es wurden 24 813 Strafen, das sind 38,9 % aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 1997 (40,4 %) leicht gesunken, nachdem in den Vorjahren eine steigende Tendenz festzustellen war (1995: 35,2 %; 1996: 38 %; 1997: 40,4 %). Dazu kommen 4 795 Strafen (d.s. 7,5 % aller Strafen), die teilbedingt verhängt wurden (teilbedingte Geldstrafe: 2 078; teilbedingte Freiheitsstrafe: 2 185; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 532); dies bedeutet gegenüber 1997 (6,2 %) eine Zunahme um 1,3 Prozentpunkte.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

in Prozent

Jahr	Geldstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	27,1	71,4	1,5
1989	28,8	68	3,2
1990	34,1	62,9	3
1991	34,5	62,3	3,2
1992	32,6	63,9	3,5
1993	32	64,1	3,9
1994	30,4	65,3	4,3
1995	29,7	66,1	4,2
1996	29,2	65,9	4,9
1997	29,5	65,9	4,6
1998	28,8	66,1	5,1

* Unter Ausschluß jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist.

Jahr	Freiheitsstrafe		
	bedingt	unbedingt	teilbedingt
1988	58,9	38,1	3
1989	58,4	36,7	4,9
1990	60	32,9	7
1991	61,2	31,5	7,3
1992	61	31,2	7,8
1993	59,7	32,5	7,8
1994	58,6	32,7	8,7
1995	60,9	31	8,1
1996	60,4	30,9	8,7
1997	62,2	28,4	9,4
1998	61,6	28,1	10,3

Tabelle 200

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen lag im Jahr 1971 bei 0,6 % (d.h. 99,4 % aller Geldstrafen wurden unbedingt verhängt), im Jahr 1974 bei 0,5 % und im ersten Jahr der Geltung des neuen StGB bei 7,8 %. Nach einem beständigen Anstieg des Anteils der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen bis 1991 (34,5 %) ging dieser im Berichtsjahr auf 28,8 % zurück. Gegenüber 1975 bedeutet dies dennoch fast eine Vervierfachung des Prozentsatzes. Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen war im Berichtsjahr mit 5,1 % (1997: 4,6 %) leicht ansteigend.

Was das Verhältnis von unbedingten und bedingten Freiheitsstrafen betrifft, so stieg seit Ende der siebziger Jahre bei den Freiheitsstrafen der prozentuelle Anteil der bedingten Strafnachsicht - mit Ausnahme eines leichten Rückgangs im Jahr 1983 - bis zum Jahr 1987 (62,3 % bedingt - gegenüber 37,7 % unbedingt - verhängten Freiheitsstrafen) stetig an. Im Jahr 1988 betrug das Verhältnis 58,9 % zu 38,1 % , 3 % der Freiheitsstrafen wurden teilbedingt verhängt. Betrachtet man die längerfristige Entwicklung seit 1988, so fällt zunächst der kontinuierlich steigende Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen bis 1994 (8,7 %) auf, während 1995 ein Rückgang auf 8,1 % zu verzeichnen war. 1996 hat dieser Anteil sich auf das Niveau von 1994 (8,7 %) erhöht; im Jahr 1997 setzte sich die steigende Tendenz fort (9,4 %), um schließlich im Berichtsjahr den höchsten Wert (10,3 %) zu erreichen. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen hat 1991 61,2 % betragen; er stieg 1997 (gegenüber 60,4 % 1996) auf 62,2 %; im Berichtsjahr fiel er wiederum auf 61,6 %. Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist mit 28,1 % (gegenüber 32,7 % 1994) ein neuer Tiefststand zu verzeichnen.

Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer und Berlin) bot die Verteilung der Hauptstrafen im Jahr 1997 folgendes Bild: Freiheitsstrafe ohne Bewährung: 5,68 %; Freiheitsstrafe mit Bewährung: 12,65 %; Geldstrafe (eine bedingte Nachsicht ist in der BRD nicht vorgesehen): 81,67 %. Die entsprechenden Werte für Österreich (1998) sind: unbedingte Freiheitsstrafe: 9,3 %; teilbedingte

Freiheitsstrafe: 3,4 %; bedingte Freiheitsstrafe: 20,5 %; teils bedingte Freiheitsstrafe, teils unbedingte Geldstrafe: 0,8 % (sohin bedingte Freiheitsstrafe im weiteren Sinn: 23,9 %); Geldstrafe insgesamt: 63,9 % (jeweils bezogen auf die Gesamtzahl der Verurteilungen). Die angeführten Prozentsätze deuten somit auf eine weiterhin erheblich strengere Sanktionspraxis der österreichischen Gerichte im Vergleich zu den deutschen hin (s. die folgende Tabelle 201).

Vergleich der Sanktionspraxis Deutschland (West) : Österreich

in Prozent

	BRD 1997 (1996)	Österreich 1998 (1997)
unbedingte Freiheitsstrafen	5,68 (5,4)	9,3 (9,2)
bedingte Freiheitsstrafen im engeren Sinn (Ö)	---	20,5 (20,1)
teilbedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	3,4 (3,0)
teils unbedingte Geld-, teils bedingte Freiheitsstrafen (Ö)	---	0,8 (0,8)
bedingte Freiheitsstrafen (im weiteren Sinn: Ö) gesamt	12,65 (12,4)	23,9 (23)
Geldstrafen	81,67 (82,2)	63,9 (65,8)
Sonstige Maßnahmen	---	2,1 (1,9)
Strafen gesamt	100,0	100

Tabelle 201

12.9.3. VERFAHRENSBEENDIGUNG MANGELS STRAFWÜRDIGKEIT DER TAT UND DIVERSION

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde der Anwendungsbereich des § 42 StGB auf Delikte mit einer Strafobergrenze bis zu drei Jahren sowie auf Fälle, in denen (nicht nur geringfügige) Tatfolgen zwar entstanden, aber nachträglich gutgemacht worden sind, erweitert. Darüber hinaus hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 auch die Wahrnehmung des § 42 StGB durch die Staatsanwaltschaft ermöglicht. § 42 StGB bildete bisher auch die rechtliche Grundlage für den "Außergerichtlichen Tatausgleich" im Erwachsenenstrafrecht (ATA-E), der in mehreren Gerichtssprengeln seit 1992 als Modellversuch geführt wurde.

Die Auswirkungen der Neufassung des § 42 StGB sind im wesentlichen folgende: Im Jahr 1988 kam dieses sinnvolle Instrument einer differenzierten Strafrechtspolitik deutlich verstärkt zur Anwendung. Jedoch setzte ab Herbst 1989 - maßgeblich beeinflußt durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofes - ein Trend zu einer restriktiveren Handhabung des § 42 StGB ein, der sich im Jahr 1990 verstärkt fortsetzte und in den beiden Folgejahren anhielt. Auch im Berichtsjahr erfolgte die Anwendung des § 42 StGB weiterhin zurückhaltend und zum Teil regional sehr unterschiedlich.

Signifikante Anstiege der nach § 42 StGB erledigten Fälle konnten nur an den Standorten des Modellversuches "Außergerichtlicher Tatausgleich im Erwachsenenstrafrecht" (s. dazu Kapitel 12.3.3.) festgestellt werden.

Mit der (großteils) am 1.1.2000 in Kraft tretenden Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde nunmehr eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen. Der wesentliche Inhalt der Novelle läßt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte IXa. Hauptstück ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung einer gemeinnützigen Leistung, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tatausgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, daß mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden kann.
- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversioneller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepaßt (siehe auch unter 12.9.5.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu genauer Kapitel 12.13.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlaß des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozeßnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben.

12.9.4. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993, BGBl.Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozeßrolle des Anklägers als ein erster, großer Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens - vor allem des Vorverfahrens - bezeichnet werden. Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl.Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Bereicherungsabschöpfung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekanntgewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des

Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlußfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozeßordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Auf der einen Seite geht es um eine Antwort auf die ernste Herausforderung des Staates und der Gesellschaft durch organisierte Kriminalität und um die Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden mit moderner Technik, auf der anderen Seite geht es darum, daß - wenngleich innerhalb enger Grenzen - tiefe Eingriffe staatlicher Macht in die Privatsphäre ermöglicht und heimliches, sozusagen mit "amtlicher Täuschung" verbundenes Ermitteln zugelassen wird.

Wie immer man sich zu diesen Fragen bekennen mag, die nun vorliegenden Bestimmungen, insbesondere die eng definierten Zulässigkeitsvoraussetzungen, die verfahrensrechtlichen Absicherungen, die eine gegenseitige Kontrolle von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sowie eine begleitende Prüfung durch einen Rechtsschutzbeauftragten gewährleisten, und die mehrstufigen Vorkehrungen gegen Mißbrauch ergeben ein ausgewogenes Gesetz, das beiden erwähnten Gesichtspunkten soweit wie möglich Rechnung trägt. Zum wesentlichen Inhalt der neuen Bestimmungen sei auf die Ausführungen in Kapitel 12.5.1. verwiesen.

Auf die Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde bereits im Vorkapitel 12.9.3. hingewiesen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz ist deshalb bemüht, die - wegen der legislativen Betreuung der neuen Ermittlungsmethoden - unterbrochenen Arbeiten zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens nunmehr rasch voranzutreiben.

Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl.: Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozeßrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und

Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde.

Inhaltlich geht es - zusammengefaßt - um folgende vier Zielrichtungen:

1. Die Ermittlungen der Sicherheitsbehörden zur Aufklärung gerichtlich strafbarer Handlungen sollen nach mehr als 120 Jahren endlich einen zweckmäßigen und ausreichenden rechtlichen Rahmen erhalten. Das geltende Gesetz enthält unnötige und veraltete kriminalistische Anweisungen, aber nur rudimentäre Bestimmungen über kriminalpolizeiliche Ermittlungsbefugnisse (die überwiegend - z.B. die Bestimmungen über die Telefonüberwachung und den "Lauschangriff" - aus jüngster Zeit stammen).

2. Das einheitliche Vorverfahren soll im Sinne eines Kooperationsmodells in Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörde und Staatsanwaltschaft unter partieller Beteiligung des Gerichts geführt werden. Einerseits soll eine eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkannt werden, andererseits sind auch Koordinations-, Kontroll- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Objektivität und Justizförmigkeit des Verfahrens vorgesehen. Der Staatsanwaltschaft, zu deren primären Aufgaben es gehört, im Rahmen staatlicher Verwaltung Strafverfolgung wahrzunehmen, soll im Vorverfahren die Sachleitungskompetenz zustehen. Dem Gericht soll weiterhin der "begleitende" Grundrechtsschutz obliegen, also die (verfassungsrechtlich gebotene) Entscheidung über die Zulässigkeit von Eingriffen in subjektive Rechte, insbesondere in das der persönlichen Freiheit, darüber hinaus aber der Rechtsschutz während des gesamten Ermittlungsverfahrens.

3. Die Verteidigungsrechte sollen neu strukturiert und - im wesentlichen auf Basis der geltenden Rechtslage und internationaler Standards - festgeschrieben werden, wobei auf einen "materiellen Beschuldigtenbegriff" abgestellt wird.

4. Personen, die durch strafbare Handlungen Schaden erlitten haben, sollen im Strafverfahren weitergehende Parteirechte eingeräumt werden. Opfer von Sexual- und schweren Körperverletzungsdelikten sollen als "Privatkläger" besondere Verfahrensrechte haben, u.a. auch das Recht auf Verfahrenshilfe (samt Beigebung eines Rechtsbeistands) im Strafverfahren sowie das Recht, die Durchführung von Beweisen zu beantragen.

Nach ausführlicher Diskussion des Entwurfs soll im Laufe des Jahres 2000 ein begutachtungsreifer Ministerialentwurf vorbereitet werden.

12.9.5. JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE

12.9.5.1. Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluß gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes

war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befaßten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Das Jugendgerichtsgesetz 1988 brachte im wesentlichen folgende Neuerungen:

- Einbeziehung der 18- bis 19-jährigen in die Jugendstrafrechtspflege durch Anhebung der Altersgrenze für Jugendliche auf das vollendete 19. Lebensjahr.

- Neugestaltung der Voraussetzungen für das Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft in Fällen minder schwerer Kriminalität und gesetzliche Verankerung der seit 1985 bei einigen Gerichten und Staatsanwaltschaften im Rahmen eines Modellversuches erprobten "Konfliktregelung" (außergerichtlicher Tatausgleich).

- Vorläufige Verfahrenseinstellung auf Probe (allenfalls mit Weisungen oder Bewährungshilfe) oder gegen Auflage (Erbringung bestimmter gemeinnütziger Leistungen, Zahlung von Geldbeträgen an gemeinnützige Einrichtungen, Teilnahme an Aus- oder Fortbildungskursen odgl.).

- Neuordnung des Haftrechts in Jugendstrafsachen. Die Untersuchungshaft wurde weitgehend eingeschränkt.

- Verstärkte Einschaltung der Jugendgerichts- und der Bewährungshilfe.

- Erweiterte Möglichkeit, vom nachträglichen Strafausspruch bei Rückfall nach einem Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe abzusehen. Die nachträglich ausgesprochene Strafe kann auch bedingt nachgesehen werden.

- Einschränkung der gerichtlichen Verständigungspflichten, die nicht den Zwecken der Strafrechtspflege dienen, wie etwa der Verständigungen gegenüber Schulbehörden, um dadurch das Fortkommen des Jugendlichen nach Möglichkeit nicht weiter zu belasten.

- Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens in Jugendstrafsachen durch Änderung der Verfahrensvorschriften. Eine der wesentlichsten Neuerungen stellt hier die weitgehende Ersetzung des Schöffengerichtsverfahrens durch das Einzelrichterverfahren sowie die gesetzliche Zulassung des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung dar.

- Erweiterung und Verbesserung des Jugendstrafvollzuges.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozeßänderungsgesetz 1993 wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepaßt. Gleichzeitig wurde die zulässige Höchstdauer der Untersuchungshaft bei Delikten, die in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen,

weiter beschränkt und damit ein Hauptanliegen des Jugendgerichtsgesetzes 1988, nämlich den Schwerpunkt des Verfahrens in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zu verlegen und die Untersuchungshaft möglichst zurückzudrängen, weiter unterstrichen.

Durch die (großteils) am 1.1. 2000 in Kraft tretende Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des "Diversionspakets" in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht.

12.9.5.2. Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen

Im Jahr 1998 wurden 3 760 Jugendstraftäter (zwischen 14 und 19 Jahren) rechtskräftig verurteilt, d.s. 258 Personen bzw. 6,9 % mehr als im Vorjahr, jedoch 5 592 Personen bzw. 59,8 % weniger als im Spitzenjahr 1981, in dem noch 9 352 Jugendliche (zwischen 14 und 18 Jahren - vgl. unten Kapitel 11.9.6.) von den Gerichten verurteilt worden waren.

Von den 3 760 Verurteilungen wegen Jugendstraftaten haben die Gerichte in 1 537 Fällen (40,9 %) bedingte Strafen und in 889 Fällen (23,6 %) unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde in 343 Fällen (9,1 %) Gebrauch gemacht. In 787 Fällen (20,9 % aller Verurteilungen Jugendlicher) erfolgte ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG), in 144 Fällen (3,8 %) ein Schuldspruch ohne Strafe (§ 12 JGG). In absoluten Zahlen und in Prozenten ergeben sich hiezu folgende Übersichten:

Absolute Zahlen

	Jahr		
	1996	**1997**	**1998**
Unbedingte Strafen	826	756	889
Teilbedingte Strafen	287	308	343
Bedingte Strafen	1 380	1 514	1 537
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	833	742	787
Schuldspruch ohne Strafe	115	138	144
Sonstige Maßnahmen	50	44	60
S u m m e	3 491	3 502	3 760

Tabelle 202

in Prozent

	Jahr		
	1996	**1997**	**1998**
Unbedingte Strafen	23,7	21,6	23,6
Teilbedingte Strafen	8,2	8,8	9,1
Bedingte Strafen	39,5	43,2	40,9
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	23,9	21,2	20,9
Schuldspruch ohne Strafe	3,3	3,9	3,8
Sonstige Maßnahmen	1,4	1,3	1,6
S u m m e	100,0	100,0	100,0

Tabelle 203

Reaktionen auf Jugendstraftaten

Jahr	Einstellungen nach dem JGG	davon	
		nach § 6 JGG ohne ATA/J	nach § 6 iVm 7 JGG nach ATA/J
1996	2 272	1 715	557
1997	2 218	1 612	606
1998	2 620	1 897	723

Tabelle 204

Die Zahl der Einstellungen nach dem JGG stieg in den Jahren 1995 und 1996 an, war 1997 leicht rückläufig und stieg im Berichtsjahr wiederum deutlich an.

Über die Entwicklung der Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik gibt das Kapitel 11.6. "Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik" ein detailliertes Bild.

12.10. VERHÄNGUNG DER UNTERSUCHUNGSHAFT

12.10.1. DURCHSCHNITTSBELAG

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen, der ein "Produkt" der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits ist, ist in den Jahren 1989 bis 1992 erheblich gestiegen (1989: 1 602; 1990: 1 954; 1991: 2 168; 1992: 2 307), seither aber - vor allem seit der Reform der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - wieder deutlich gefallen: 1993: 2 211; 1994: 1 688; 1995: 1619; 1996: 1 626. Gegenüber 1997 (1 627) stieg der Durchschnittsbelag im Berichtsjahr mit 1 685 leicht an. Im ersten Halbjahr 1999 war ein Rückgang auf 1 588 zu verzeichnen.

Der Durchschnittsbelag an Untersuchungshäftlingen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber 1997 um 3,6 % an und lag um 34,8 % (im ersten Halbjahr 1999 um 38,6 %) unter dem Höchststand des Jahres 1981 (2 586).

12.10.2. BELAG-STICHTAGERHEBUNG

Am Stichtag 30. Juni 1999 betrug die Zahl der Untersuchungshäftlinge 1 604. Am 30. Juni 1998 waren es 1 673. Die Belag-Stichtagerhebung (jeweils 30. Juni) wies somit eine Abnahme gegenüber dem Vorjahr um 69 Untersuchungshäftlinge bzw. 4,1 % aus. Gegenüber 1981 (2 491 U-Häftlinge) war ein Rückgang um 887 Personen bzw. 35,6 % zu verzeichnen.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 30. Juni 1998 - ebenso wie in den drei Jahren davor - etwa 1 : 3,2.

12.10.3. GESAMTZAHL DER UNTERSUCHUNGSHAFTFÄLLE. HAFTDAUER

Die Zahl der Untersuchungshaftfälle hat nach der vom Bundesministerium für Justiz erstellten Statistischen Übersicht über den Strafvollzug zwischen 1981 und 1988 kontinuierlich abgenommen, stieg danach wieder an, wobei im Jahr 1990 mit 11 978 Untersuchungshaftantritten der höchste Wert seit Mitte der siebziger Jahre erreicht wurde, und ging seit 1991, abgesehen von 1992 und 1995, zurück (siehe Tabelle 209). Die Gesamtzahl der Untersuchungshaftfälle ging 1996 um 3,2 % zurück, nahm 1997 um 1,9 % zu und blieb im Berichtsjahr nahezu unverändert (Rückgang um 0,2 %).

Von den 9 151 im Jahr 1998 in Untersuchungshaft genommenen Personen waren 7 861 Männer, 657 Frauen, 570 männliche und 63 weibliche Jugendliche.
Betrachtet man die Entwicklung bei den in Untersuchungshaft angehaltenen Ausländern (diese Zahl ist auf Grund unterschiedlicher Erhebungsmethoden nicht ident mit der Zahl der Untersuchungshaftantritte von Ausländern, kann aber dennoch zu Vergleichszwecken herangezogen werden), so ergibt sich folgendes Bild:

Der Anstieg setzte nicht erst zwischen 1988 und 1989 ein, sondern schon früher. Er war jedoch gleichfalls zwischen 1989 und 1990 besonders ausgeprägt und hielt bis zum Jahr 1992 an. Im Jahr 1993 sank der Anteil der Ausländer, die in Untersuchungshaft angehalten wurden, etwa im gleichen Ausmaß, wie er 1992 gestiegen war, fiel 1994 um fast ein Viertel, 1995 um ein weiteres Achtel, 1996 stieg er um knapp ein Neuntel, während er im Berichtsjahr wieder geringfügig sank (1988/89: + 35 %; 1989/90: + 126 %; 1990/91: + 6 %; 1991/92: + 12,5 %; 1992/93: -12,5 %; 1993/94: -23,6 %; 1994/95: -12,2 %; 1995/96: + 10,8 %; 1996/97: - 2,3 %). Siehe dazu auch die Kapitel 11.10.4. und 11.11.1.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag ins Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaften, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 67,2 Tagen, was einem Anstieg der durchschnittlichen Untersuchungshaftdauer um 2,4 Tage gegenüber 1997 gleichkommt. Gegenüber dem Jahr 1990 - mit seiner extrem

hohen Anzahl von Untersuchungshaftantritten (11 978) - bedeutet dies eine Zunahme von 12,9 % (durchschnittliche Untersuchungshaftdauer 1988: 76; 1989: 73, 1990: 60; 1991: 80; 1992: 76, 1993: 81; 1994: 71; 1995: 63,5; 1996: 65,9; 1997: 64,8 Tage).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr	Haftantritte
1982	10 574
1983	8 798
1984	8 710
1985	8 688
1986	7 891
1987	7 495
1988	6 923
1989	7 974
1990	11 978
1991	9 906
1992	11 033
1993	9 943
1994	8 684
1995	9 306
1996	9 002
1997	9 168
1998	9 151

Tabelle 205

12.10.4. DIE PRAXIS DER UNTERSUCHUNGSHAFT AN DEN LANDESGERICHTEN WIEN, LINZ, INNSBRUCK UND GRAZ

(im Lichte der letzten hiezu verfügbaren Studie)

Im Auftrag des BMJ wurde vom Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie zuletzt 1998 eine empirische Studie zur regionalen Anwendung der Untersuchungshaft in Österreich erstellt. Die Erhebung bezog sich auf Untersuchungshaftfälle des Jahres 1996 der Landesgerichte Wien, Linz, Innsbruck, Graz, Korneuburg, Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt. Als Bewertungskriterien wurden die Haftrate, die Dauer der U-Haft und des gerichtlichen Verfahrens sowie die Art der Delikte, die Deliktsschwere und die Sanktionspraxis herangezogen. Vorangegangene Studien hatten bereits gezeigt, daß die Untersuchungshaftrate in Wien und Linz wesentlich höher war als in Innsbruck. Auch die durchschnittliche Haftdauer hatte sich bundesweit als nicht einheitlich erwiesen. Die Studie für das Jahr 1991 konzentrierte sich auf die Ermittlung der "Haftantrittsraten" (Anteil der Haftfälle an den Strafsachen mit bekannten Verdächtigen) sowie die Erhebung der (durchschnittlichen) Dauer der Untersuchungshaft bei den Landesgerichten Wien, Linz, Innsbruck und Graz einerseits und auf die Bedeutung ausländischer Staatsangehörigkeit bei Haftentscheidungen andererseits. Veränderungen der Haftpraxis sind daher für diese vier Gerichtshöfe

darstellbar. Die wesentlichen Erkenntnisse der neuen Studie sind folgende (wobei die "Haftrate" Ausdruck der Wahrscheinlichkeit ist, mit der ein Tatverdächtiger in U-Haft genommen wird, und die durchschnittliche Dauer der U-Haft und des Verfahrens durch den Median, jenen Wert, über oder unter dem 50 % der Fälle liegen, beschrieben wird):

- Die Haftrate war im Untersuchungszeitraum (1996) in Wien am höchsten (14 %), in Graz und Innsbruck am niedrigsten (6 und 5 %); die übrigen Gerichte weisen eine dazwischenliegende Haftrate auf, wobei sich gemessen am bundesweiten Durchschnitt von 8,6 % zeigt, daß bei den Landesgerichten Wien, Linz, Klagenfurt und Korneuburg eine überdurchschnittlich hohe, bei den Landesgerichten Innsbruck, Graz, Feldkirch und Ried im Innkreis eine unterdurchschnittlich geringe Haftrate gegeben ist.

Haftraten der von der Studie erfaßten Landesgerichte in Prozenten

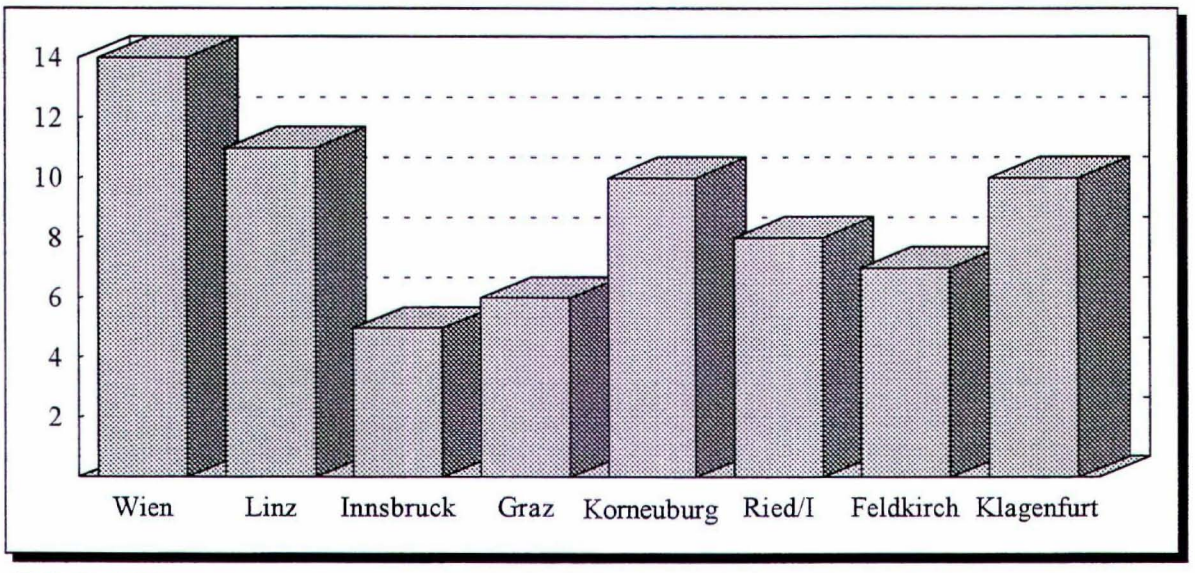

Tabelle 206

- Die durchschnittliche U-Haftdauer lag im Jahr 1996 etwa zwischen 4 (Feldkirch) und 8 bis 9 Wochen (Innsbruck, Korneuburg). An den übrigen Landesgerichten betrug die Haftdauer durchschnittlich 5 bis 6 Wochen.

- Die durchschnittliche Verfahrensdauer (gerechnet ab dem Tag des Einlangens des Aktes beim Gericht) bis zum Urteil erster Instanz ist in Haftsachen nur beim Landesgericht Innsbruck signifikant länger als bei den anderen Landesgerichten. Am raschesten werden die Verfahren bei den Landesgerichten Ried im Innkreis, Feldkirch und Klagenfurt mit einer Dauer von durchschnittlich knapp 4 Wochen erledigt.

- Die Enthaftungsquote vor der Hauptverhandlung ist bei den Landesgerichten Ried im Innkreis und Feldkirch mit 50 % besonders hoch. Sie beträgt beim Landesgericht Klagenfurt 33,3 %. Bei den anderen Landesgerichten besteht demgegenüber nur geringe Bereitschaft zur Enthaftung vor der Hauptverhandlung. Sie ist beim Landesgericht Korneuburg (11 %) am geringsten.

- Aufgrund der in der Regel eher geringen Enthaftungsbereitschaft bewirkt ein langes gerichtliches Verfahren bis zur Hauptverhandlung tendenziell auch eine längere Haftdauer. Das ist in Innsbruck und Korneuburg der Fall, in Ansätzen auch in Wien. Alle drei Gerichte weisen einen hohen Anteil an Verfahren auf, bei denen die Hauptverhandlung erst sechs Wochen nach der Festnahme stattfindet. In Innsbruck ist das auf eine Praxis zurückzuführen, die in Haftfällen den Weg des unmittelbaren Strafantrags in der ersten Haftfrist eher vermeidet. In Wien und Korneuburg hingegen wird zwar der Weg der "direkten Anklage" häufig beschritten, dafür aber relativ wenig innerhalb der ersten Haftfrist von 14 Tagen enthaftet. Ein konträres Muster zeigen die Gerichte in Feldkich und Ried: Da die Hälfte der U-Häftlinge noch vor der Hauptverhandlung wieder enthaftet wird und zugleich die gerichtliche Verfahrensdauer sehr kurz ist, dauert die durchschnittliche U-Haft ebenfalls kurz.

- Der Anteil an Einzelrichterverfahren als Indikator für die Deliktsschwere (Zuständigkeit für Delikte mit einem Strafrahmen bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe) ist bei den Landesgerichten Feldkirch und Innsbruck am geringsten (43 und 47 %) und bei den Landesgerichten Wien, Klagenfurt und Graz mit rund 60 % am höchsten. Bei den anderen Landesgerichten beträgt dieser Anteil rund 55 %.

- Die Delikte, bei denen gegen Tatverdächtige zumeist die U-Haft verhängt wird, sind zur Hälfte Vermögensdelikte (insbesondere Einbruchsdiebstähle sowie Betrugsdelikte).

- Große regionale Unterschiede bestehen bei der in Haftsachen im rechtskräftigen Urteil verhängten Art der Sanktion, wobei der höchste Anteil an unbedingten Freiheitsstrafen (ein Indiz für die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes) bei den Landesgerichten Innsbruck und Feldkirch (rund 2 Drittel) und die geringsten Anteile bei den Landesgerichten Linz, Korneuburg und Ried im Innkreis festzustellen sind.

- Die Haftraten für ausländische Tatverdächtige sind bei den Landesgerichten Wien, Korneuburg und Klagenfurt mit rund 20 % am höchsten und bei den Landesgerichten Innsbruck und Feldkirch (6 und 4 %) am niedrigsten, wobei die abweichende Praxis der Landesgerichte Linz, Innsbruck und Feldkirch zeigt, daß nicht notwendigerweise bei Ausländern das Vorliegen von Haftgründen häufiger angenommen wird als bei Inländern.

- Die durchschnittliche Dauer der U-Haft ist für In- und Ausländer statistisch gleich lange. Unterschiede zeigen sich bei der durchschnittlichen Verfahrensdauer, die für ausländische U-Häftlinge kürzer ist als für Inländer; dies ist darauf zurückzuführen, daß die Enthaftungsbereitschaft bei inländischen Tatverdächtigen signifikant höher ist als bei ausländischen Tatverdächtigen (sodaß der Zwang zur raschen Anberaumung der Hauptverhandlung geringer ist).

- Der Anteil an Einzelrichterverfahren ist bei ausländischen U-Häftlingen in der Regel höher (ausgenommen die Landesgerichte Innsbruck und Korneuburg) als bei inländischen. Er beträgt 56 % (Innsbruck) bis 74 % (Klagenfurt). Jener bei inländischen U-Häftlingen liegt zwischen 33 % (Feldkirch) und 58 % (Wien).

- Ohne Berücksichtigung der Ergebnisse bei den Landesgerichten Ried im Innkreis und Feldkirch beträgt der Anteil der Vermögensdelikte bei Ausländern zwischen 62 und 75 %, wobei das Hauptgewicht auf den Diebstahlsdelikten liegt.

- Entsprechend dem hohen Anteil an Einzelrichterverfahren differieren die verhängten Sanktionen bei ausländischen U-Häftlingen im Verhältnis zu den Inländern. Der Anteil der unbedingten Freiheitsstrafen schwankt zwischen 8 % (Linz) und 44 % (Innsbruck) bei ausländischen und zwischen 50 und 75 % bei inländischen U-Häftlingen.

- Das statistische Ausmaß der U-Haftverhängung ist nicht von regionalen Besonderheiten der Kriminalitätsbelastung und -struktur abhängig.

Bezogen auf die Auswirkungen des Strafprozeßänderungsgesetzes 1993 (Reform des Untersuchungshaftrechtes; siehe unten Pkt. 12.10.5.) zeigt die Studie im Zeitvergleich 1991 - 1996 folgende Ergebnisse:

- Die Haftraten haben sich bei den 1991 untersuchten Landesgerichten (Wien, Linz, Innsbruck und Graz) seit damals kaum verändert. Auch der bundesweite Durchschnitt zeigt nur eine geringfügige Senkung von 9,7 % (1991) auf 8,6 % (1996), wobei die relativ stärkste Veränderung beim Landesgericht Graz festzustellen ist.

- Das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 hat aber eine deutliche Verkürzung der Dauer der U-Haft und der Verfahren bewirkt, wobei sich die U-Haftdauer um rund ein Drittel verringert hat und die Verfahrensdauer bis zum 1. Tag der Hauptverhandlung gegenüber 1991 um rund eine Woche kürzer geworden ist. Diese verfahrensverkürzende Wirkung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Gerichte in Haftfällen verstärkt Wege einschlagen, die die Durchführung von Haftverhandlungen vermeiden.

- Der Anteil an Einzelrichterverfahren ist beim Straflandesgericht Wien angestiegen, beim Straflandesgericht Graz gesunken (dort war 1991 ein überdurchschnittlich hoher Anteil gegeben) und bei den Landesgerichten Linz und Innsbruck konstant geblieben.

- Die Haftraten sind bei österreichischen Tatverdächtigen gegenüber 1991 angestiegen und bei ausländischen Tatverdächtigen insgesamt gesunken. Die generelle Verkürzung der Haft- und Verfahrensdauer hat sich insgesamt auf in- und ausländische U-Häftlinge gleichermaßen ausgewirkt. Die Enthaftungsquoten vor der Hauptverhandlung haben sich bei den Landesgerichten Wien und Linz nur für inländische Tatverdächtige verändert; in Wien sind sie gesunken und in Linz gestiegen.

12.10.5. REFORM DER UNTERSUCHUNGSHAFT

Eine erste Maßnahme zur verstärkten Durchsetzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit bildete das seit 1. Jänner 1993 in Kraft befindliche Grundrechtsbeschwerdegesetz (BGBl. Nr. 864/1992), das eine Beschwerdemöglichkeit an den Obersten Gerichtshof wegen Verletzung des Grundrechtes auf persönliche Freiheit durch strafgerichtliche Entscheidung oder Verfügung vorsieht.

Die im internationalen Vergleich relativ hohe Anzahl der in Untersuchungshaft befindlichen Personen war darüber hinaus Anlaß für eine umfassende Reform der Untersuchungshaft, die im Jahre 1992 in Angriff genommen wurde. Die Realisierung erfolgte im Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (vgl. Kapitel 12.9.4).

Kernpunkte der Reform des Untersuchungshaftrechtes, die mit 1. Jänner 1994 in Kraft trat, waren:

- Einführung fester Haftfristen und periodische Durchführung obligatorischer Haftverhandlungen vor deren Ablauf;
- Einer gerichtlichen Entscheidung bedarf nicht mehr (nur) die Aufhebung, sondern vor allem auch die Fortsetzung der Haft;
- Aufwertung der Rechtsschutzfunktion des Untersuchungsrichters, dem nunmehr die Durchführung der kontradiktorischen Haftverhandlungen und die Entscheidung über die Fortsetzung oder Aufhebung der Untersuchungshaft in erster Instanz allein zusteht (Rechtsmittel an das Oberlandesgericht); die Ratskammer ist nicht mehr Aufsichtsorgan über den Untersuchungsrichter, sondern dessen Rechtsmittelinstanz (außer in Haftfragen);
- Die Untersuchungshaft darf nur mehr aufgrund eines Antrages des Staatsanwaltes verhängt oder fortgesetzt werden;
- Während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft besteht notwendige Verteidigung; einem nach Verhängung der Haft unvertretenen Beschuldigten ist ein Pflichtverteidiger beizugeben.

Das wesentlich auf die Auswirkungen der Reform (leichte Verminderung der Haftfälle, vor allem aber Beschleunigung der Verfahren in Haftsachen) zurückzuführende Ergebnis des Jahres 1994 beim Untersuchungshaftdurchschnittsbelag der Justizanstalten (gegenüber 1993 -23,6 %) hatte sich 1995 konsolidiert; seither ist der Durchschnittsbelag der Justizanstalten mit Untersuchungshäftlingen im wesentlichen stabil geblieben (vgl unten Kapitel 12.11.1.b.).

12.11. MASSNAHMEN IM VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

12.11.1. HÄFTLINGSSTAND

a) Belag-Stichtagerhebung

Zum 30. Juni 1999 wurden insgesamt 6 985 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten. Davon waren 5 381 Strafgefangene* und 1 604 Untersuchungshäftlinge.
Zum Vergleich: Am Stichtag 30. Juni 1998 betrug der Gesamtbelag 7 004 Personen, davon 5 331 Strafgefangene sowie 1 673 Untersuchungshäftlinge; am 30. Juni 1981 lag er bei 8 437 Personen, davon 5 946 Strafgefangene und 2 491 Untersuchungshäftlinge.

---

* "Strafgefangene": im folgenden jeweils einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsstrafgefangener.

Gegenüber dem Jahr 1998 hat sich die Zahl der Strafgefangenen am Belag-Stichtag um 0,9 % erhöht und die der Untersuchungshäftlinge um 4,1 % verringert; der Gesamtbelag ging um 0,3 % zurück. Im längerfristigen Vergleich (1981/1999) zeigt die Belag-Stichtagerhebung einen Rückgang des Häftlingsstandes gegenüber dem (insb. bei den Untersuchungshäftlingen) hohen Stand des Jahres 1981 um 17,2 %, und zwar bei den Strafgefangenen um 9,5 % und bei den Untersuchungshäftlingen um 35,6 %.

b) Täglicher Durchschnittsbelag

Der tägliche Durchschnittsbelag lag im Jahr 1998 bei 7 023 Personen, im ersten Halbjahr 1999 bei 6 983 Personen (erstes Halbjahr 1998: 6 952); der Durchschnittsbelag im ersten Halbjahr 1999 lag damit im Vergleich zu 1981 (8 647 Häftlinge) insgesamt um 19,2 % niedriger; es zeigt sich damit ein ähnliches Bild wie bei der Zeitreihe der Belag-Stichtagerhebung.

Durchschnittsbelag in den Justizanstalten

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Summe
1981	6 125	2 522	8 647
1982	6 390	2 246	8 636
1983	6 472	2 066	8 583
1984	6 514	1 957	8 471
1985	6 518	1 945	8 463
1986	6 265	1 785	8 050
1987	5 894	1 666	7 560
1988	4 878	1 440	6 318
1989	4 344	1 602	5 946
1990	4 436	1 954	6 390
1991	4 582	2 168	6 750
1992	4 721	2 308	7 029
1993	4 973	2 211	7 184
1994	5 225	1 688	6 913
1995	5 095	1 619	6 714
1996	5 160	1 626	6 786
1997	5 325	1 627	6 952
1998	5 338	1 685	7 023
1. Halbjahr 1999	5 395	1 588	6 983

Tabelle 207

Der Durchschnittsbelag aller Insassen in den Justizanstalten ist im ersten Halbjahr 1999 gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1 % gesunken, wobei der Wert bei den Strafgefangenen um 0,8 % gestiegen, bei den Untersuchungshäftlingen hingegen um 6,6 % gesunken ist.

In den Vorjahren hatte sich der Anstieg des Gesamtdurchschnittsbelags verflacht (1990/91: + 5,6 %, 1991/92: + 4,1 %, 1992/93: + 2,2 %) und ging schließlich zurück (1993/94: - 3,8 %, 1994/95: - 2,9 %), was auf die Entwicklung bei den Untersuchungshäftlingen zurückzuführen war (1990/91: + 11,0 %, 1991/92: + 6,5 %, 1992/93: - 4,2 %, 1993/94: - 23,7 % (U-Haft-Reform!), 1994/95: - 4,1 %). Bei den Strafgefangenen war - nach permanenten Zuwächsen - erst 1995 ein Rückgang zu verzeichnen (1990/91: + 3,3,%, 1991/92: + 3 %, 1992/93: + 5,3 %, 1993/94: + 5,1 %, 1994/95: - 2,5 %). 1996 war ein leichter genereller Anstieg des Durchschnittsbelages (Gesamt: + 1,1 %; U-Haft: + 0,4 %; Strafgefangene: + 1,3 %), 1997 ein neuerlicher genereller Anstieg des Durchschnittsbelages (Gesamt: + 2,4 %; U-Haft: 0 %; Strafgefangene: 3,2 %) zu verzeichnen. Diese Entwicklung setzte sich im Berichtsjahr fort (Gesamt: + 1 %; U-Haft: +3,5 %; Strafgefangene: 0 %).

c) Haftantritte - Entlassungen

Im Berichtsjahr haben in den Justizanstalten 8 337 Personen Freiheitsstrafen angetreten (1997: 7 869; 1996: 8 304), und zwar:
7 491 Männer, 578 Frauen und 268 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 506 (1997: 7 088 Männer, 554 Frauen und 227 Jugendliche; davon wegen Verwaltungsdelikten 350).

Demgegenüber wurden 1998 insgesamt 7 328 Strafgefangene (1997: 7 529) entlassen, und zwar:

- zufolge urteilsmäßigen Strafendes: 5 358, d.s. 73,1 % (1997: 70,3 %);
- zufolge bedingter Entlassung: 1 308, d.s. 17,8 % (1997: 17,9 %; s. dazu auch Kapitel 10.2.: "Bedingte Entlassung");
- zufolge Begnadigung: 544, d.s. 7,4 % (1997: 7,2 %); 525 davon entfielen auf die traditionelle jährliche "Weihnachtsgnadenaktion", in der Straftäter der kleineren und mittleren Kriminalität berücksichtigt werden;
- zufolge Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995: 118, d.s. 1,6 % (1997: 4,6 %).

d) Anteil der Verkehrstäter

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 133 wegen im Straßenverkehr begangener Delikte verurteilte Personen (130 Männer und 3 Frauen) in Strafhaft angehalten, das waren um 17 % weniger als im Jahr davor.

e) Anteil der Ausländer

Der Gesamtbelag an Ausländern betrug zum Stichtag 1.9.1998 1 960 (1.9.1997: 1 869 = + 4,9 %). Davon waren 847 (43,2 %) Untersuchungshäftlinge und 1 113 (56,8 %) Strafgefangene (davon 22 Untergebrachte). Von den zum Stichtag insgesamt in Untersuchungshaft angehaltenen Personen (1 720) betrug der Ausländeranteil 49,2 %; von den zum Stichtag 5 242 Strafgefangenen waren 21,2 % Ausländer. Zum Stichtag 1.9.1999 betrug der Gesamtbelag an Ausländern 1872 (dies bedeutet gegenüber dem 1.9.1998 eine Abnahme um 4,5 %). Davon waren 712 (38 %) Untersuchungshäftlinge und 1160 (62 %) Strafgefangene (davon 23 Untergebrachte). Von den zum Stichtag insgesamt in Untersuchungshaft angehaltenen Personen

(1570) betrug der Ausländeranteil 45,3 %, von den 5307 Strafgefangenen waren 21,9 % Ausländer.

12.11.2. DER HÄFTLINGSSTAND IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

Österreich hatte bis zur Mitte der achtziger Jahre unter allen Europaratsstaaten die höchste bzw. zweithöchste Gefangenenrate (Strafgefangene, Untergebrachte und Untersuchungshäftlinge) je 100 000 Einwohner aufzuweisen (Erhebung des Europarates zum 1.2.1987: Österreich: 102,5; Türkei: 99,8; Großbritannien: 96; Frankreich: 88,7; Portugal: 85; Bundesrepublik Deutschland: 84,2; die übrigen Mitgliedstaaten hatten Gefangenenraten zwischen 36 und 69,4 Gefangenen je 100 000 Einwohner). In der zweiten Hälfte der achtziger Jahre hatte sich die Situation durch den fortlaufenden Rückgang der Gefangenenzahl in Österreich verbessert. Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1988 lag Österreich, was die Gefangenenrate insgesamt betraf (77,0), deutlich unter den Werten der Vorjahre. Zum 1.9.1990 lag die Gefangenenrate wieder knapp über 80 (82,0 Gefangene pro 100 000 Einwohner). Am 1.9.1993 betrug die Gefangenenrate 91 Gefangene. Österreich lag damit - bei allgemein steigenden Gefangenenzahlen in Europa - wieder im oberen Mittelfeld der Europaratsstaaten.

Nach der Erhebung des Europarates zum 1.9.1994 (S.PACE 94.1.) war die Gefangenenrate in Österreich - in erster Linie als Folge der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - auf 85 je 100.000 Einwohner zurückgegangen. Höhere Gefangenenraten als Österreich wiesen zu diesem Stichtag Luxemburg: 109; Spanien: 105,9; Portugal 101; Großbritannien: 96; Frankreich: 90,3 und Italien: 89,7 sowie die ehemaligen Ostblockstaaten (Rußland: 443; Litauen: 342; Tschechien: 181,6; Polen 162,6; Slowakei: 139; Ungarn 128,1) auf. Niedrigere Gefangenenraten als Österreich hatten Deutschland (einschließlich der neuen Bundesländer): 83; die Türkei: 72,4; Dänemark: 72; Griechenland: 71; Schweden: 66; Belgien: 64,8; Norwegen: 62; Finnland: 59; Irland: 58,6; die Niederlande: 55; Island: 38,2 und Zypern: 24,7.

Zum Stichtag 1.9.1997 zeigte die Auswertung der Erhebung des Europarats (S.PACE 97.1.) folgendes Bild: Die österreichische Gefangenenzahl lag bei 86 je 100.000 Einwohner und damit ungefähr auf gleichem Niveau wie die Italiens (86), Belgiens (82), der Niederlande (87) und der Schweiz (88). Niedrigere Raten hatten: Dänemark (62); Schweden (59); Finnland (56); Irland (68); Norwegen (53); Island (43); Zypern (40); Kroatien (47); Griechenland (54); Mazedonien (49) und Slowenien (39). Etwas höher als in Österreich lag die Gefangenenrate in Deutschland (90); Frankreich (90); Türkei (94) und Nordirland (95). Beträchtlich höhere Raten wiesen auf: England (120); Bulgarien (142); Schottland (119); Spanien (113) und Ungarn (136). Besonders hohe Gefangenenraten gab es in Tschechien (209); Rumänien (197); Litauen (356); Estland (300); Lettland (407); der Ukraine (415); sowie Rußland (713).

Die relativ hohe Gefangenenrate Österreichs hatte in den vergangenen Jahren vermutlich vor allem folgende Gründe:

1. Österreich weist eine relativ hohe Zahl an Untersuchungshäftlingen (eine hohe Untersuchungshaftquote) auf, die allerdings - nach der Reform des Untersuchungshaftrechtes durch das Strafprozeßänderungsgesetz 1993 - in den letzten Jahren gesunken ist. Dagegen halten sich die durchschnittliche Haftdauer und auch der Stand an Untersuchungshäftlingen (Stichtagsbelag) in Österreich eher im internationalen Mittelfeld.

2. Die Strafenpraxis der österreichischen Gerichte ist strenger als die vergleichbarer Länder, und zwar kaum noch, was die Zahl der verhängten Freiheitsstrafen, wohl aber, was deren Länge anlangt. Insbesondere bei der Zahl der langen Freiheitsstrafen (über 5 Jahre, lebenslange Freiheitsstrafe) liegt Österreich weit über den entsprechenden Zahlen vergleichbarer europäischer Staaten. Nach einer besonderen Berechnung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes waren die von den österreichischen Gerichten verhängten (bedingten und unbedingten) Freiheitsstrafen im Zweijahreszeitraum 1992/1994 um durchschnittlich 11,7 % länger geworden (1993: + 5,9 %; 1994: + 5,5 %).

3. Die Praxis der österreichischen Gerichte bei der bedingten Entlassung ist wesentlich restriktiver als in den meisten anderen Staaten. So war der Anteil der bedingt entlassenen Strafgefangenen vor einigen Jahren in der Schweiz mehr als doppelt so groß wie in Österreich, in der Bundesrepublik Deutschland etwa dreimal so groß. Hier ist zwar eine gewisse Änderung eingetreten, da die Voraussetzungen, unter denen eine bedingte Entlassung zulässig ist, durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 neu gefaßt bzw. erweitert worden sind; in den letzten Jahren war jedoch die Zahl der bewilligten bedingten Entlassungen erneut niedriger, wobei - wie in anderen Bereichen der strafgerichtlichen Praxis - erhebliche regionale Unterschiede festzustellen sind.

4. Positiv ist zu vermerken, daß die Zahl der Häftlinge in Österreich bis gegen Ende der achtziger Jahre bei vergleichsweise hohen Aufklärungsquoten und ausgezeichneten Sicherheitsverhältnissen kontinuierlich zurückgegangen ist. Diese Entwicklung hat sich freilich seit 1989 nicht fortgesetzt, sondern zum Teil wieder umgekehrt, was insbesondere mit dem politischen Wandel in Europa und der "Öffnung der Ostgrenzen" im Zusammenhang steht. Ziel einer ausgewogenen Kriminalpolitik soll auch künftig die Erreichung größter Sicherheit bei geringstem Freiheitsentzug sein.

12.11.3. PERSONALLAGE, SICHERHEITSVERHÄLTNISSE

Zum 1.12.1998 waren in den Justizanstalten 3 633 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 29 Justizanstalten ist mit 1 : 2,0 gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben (Bezugszahl: Insassenstand zum 30.11.1998 = 7. 361).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar: Während die jährliche Zahl der Fluchten aus geschlossenen Anstalten in den Jahren 1981 bis 1983 noch bei über 50 lag, gab es in den Jahren 1984 bis 1986 jährlich rund 30 bis 40 Fluchten. Diese Zahl sank in den Jahren 1987/88 auf deutlich unter 30, stieg

1991 wieder auf 44 an, während sie 1992 mit 16 Fluchten deutlich unter dem Durchschnitt der letzten Jahre lag. 1993 lag die Zahl der Fluchten bei 45, 1994 bei 52. 1995 sank die Zahl wieder stark ab, nämlich auf 24. Auch 1996 waren lediglich 24 Fluchten zu verzeichnen. Im Jahr 1997 sank die Zahl der Fluchten weiter ab, nämlich auf 9, womit im langfristigen Vergleich ein absoluter Tiefstand erreicht werden konnte. 1998 lag die Zahl der Fluchten bei 11; im ersten Halbjahr 1999 bei 4. Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man zu diesen Fluchtfällen die Zahl der Entweichungen aus nicht geschlossenen Bereichen sowie Fälle der Nichtrückkehr von Strafgefangenen (Freigängern) vom täglichen Arbeitsplatz in die Haftanstalt hinzuzählt.

Dazu muß festgehalten werden, daß eine hermetische und unterschiedslose Abschließung von Strafgefangenen weder möglich ist noch mit der Aufgabe des Strafvollzuges, Strafgefangene auf das Leben in Freiheit vorzubereiten, vereinbar wäre. Ziel der von der Justizverwaltung ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Gefängnisse kann es nur sein, die Gesellschaft insbesondere vor Ausbrüchen gefährlicher Gewalttäter und schwerer Sittlichkeitstäter - soweit das möglich ist - zu schützen. Hinzuweisen ist darauf, daß im Justizressort zur Verbesserung der Behandlung sicherheitsrelevanter Fragen seit dem Jahr 1996 eine spezialisierte Organisationseinheit besteht und im Jahr 1997 die Funktion eines Bundessicherheitsinspizierenden geschaffen wurde.

12.11.4. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG UND VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

Im Jahr 1998 waren unter Zugrundelegung des täglichen Durchschnittsbelages (= 7 023; 1997: 6 952) der Justizanstalten insgesamt durchschnittlich 38 % aller Insassen (einschließlich der Untersuchungshäftlinge) aus unterschiedlichen Gründen nicht beschäftigt (1997: gleichfalls 38 %).

Im Jahr 1998 wurden 1 020 068 Arbeitstage geleistet.

Die Einnahmen, die durch die Arbeit der Gefangenen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft eingingen, beliefen sich im Jahr 1998 auf rund 51,1 Millionen Schilling (1997: 47,3 Mill.), die Gesamteinnahmen aus der Arbeit der Gefangenen im Strafvollzug lagen im Jahr 1998 bei etwa 82,4 Millionen Schilling (1997: 73,4 Mill.).

In den Justizanstalten für Jugendliche Gerasdorf und Wien-Erdberg sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen, in verschiedenen Berufsschulfächern und in Staatsbürgerkunde erteilt.

In der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Mit Beginn des Schuljahres 1980/81 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Wien-Erdberg eine Schulklasse eingerichtet, in der der Pflichtschulabschluß erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft fortgesetzt werden kann. Eine Lehrausbildung gibt es in dieser Anstalt für die Berufe Tischler und Schlosser.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluß) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 10 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Mechanikers, des Schlossers, des Tischlers, des Herrenkleidermachers, des Schuhmachers, des Elektrikers sowie des Wasserleitungsinstallateurs und Zentralheizungsbauers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluß stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung, zuletzt in den Sparten Maler, Koch, KFZ-Mechaniker und Schlosser.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und im Herbst 1979 auf 5 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach derselben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

Facharbeiterintensivausbildung wird auch in der Justizanstalt Sonnberg angeboten. Hier wurden Kurse für Universalschweißer durchgeführt; seit Herbst 1994 laufen Ausbildungslehrgänge zum Stahlbauschlosser.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung für Tischler bzw. Tischlergehilfe vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen für Restaurantfachmann und Koch sowie Druckvorstufentechniker statt; darüberhinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildung im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlußprüfung) vorgesorgt.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung

aufweisen und den ernsten Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, Maschinschreibunterricht sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Nach mehrjährigen Versuchen in Einzelfällen hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Anstalten die Praxis entwickelt, bildungswilligen und -fähigen Gefangene in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit zu bieten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In rund 100 Fällen pro Jahr werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

12.11.5. REFORM DES STRAFVOLLZUGES

In der Strafvollzugsnovelle 1993 wurde das Ziel einer grundlegenden Verbesserung des Strafvollzuges unter Bedachtnahme auf die "Europäischen Strafvollzugsgrundsätze" des Europarates und die Sicherung der beruflichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Strafgefangenen zur Vermeidung von unerwünschten Rückfällen gesetzlich umgesetzt.

Das Gesetz enthielt insbesondere folgende wesentliche Neuerungen:

- Grundlegende Neuregelung und Erhöhung der Arbeitsvergütung von Strafgefangenen;
- Einbeziehung der Strafgefangenen in die Arbeitslosenversicherung;
- Abschaffung des Stufenvollzugs;
- Flexiblere Gestaltung und Ausbau des Verkehrs mit der Außenwelt durch Erweiterung der Möglichkeiten und Verbesserung der Bedingungen zum Besuchsempfang; Erleichterung der Gewährung von Ausgängen, vor allem im Entlassungsvollzug;
- Ermöglichung des Abschlusses einer im Vollzug begonnenen Berufsausbildung nach der Entlassung in der Justizanstalt.

Mit der vom Nationalrat am 27.11.1996 beschlossenen Strafvollzugsgesetznovelle 1996, BGBl.Nr. 763, wurde die Reform des Strafvollzuges unter den Gesichtspunkten Modernisierung, Effizienzsteigerung und Erhöhung der Sicherheit fortgesetzt. Die beiden Schwerpunkte dieser Novelle waren die gesetzliche Verankerung einer Innenrevision für den Strafvollzug sowie die Präzisierung und Erweiterung der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten.

Mit dem erstgenannten Vorhaben wurde eine effektive innere Revision für den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges etabliert, die an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtet ist und dem professionellen Verständnis einer zeitgemäßen Verwaltungstätigkeit und Vollzugspraxis entspricht sowie zur Initiierung notwendiger Verbesserungen im Strafvollzug beiträgt. Zu diesem Zweck werden Empfehlungen an die Vollzugsaufsichtsorgane gerichtet und Vorschläge für eine zweckentsprechendere Aufgabenerfüllung unmittelbar an den Bundesminister für Justiz erstattet.

Die wesentlichen Neuerungen im Bereich der Befugnisse der Strafvollzugsbediensteten lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Durchsuchungsbefugnis gegenüber anstaltsfremden Personen (z.B. Besucher) ohne Zwischenschaltung der Sicherheitsbehörden;
- Befugnis zur Identitätsfeststellung, allenfalls auch zur Festnahme, bei Verdacht des Schmuggels (auch unterhalb der Schwelle gerichtlich strafbarer Handlungen);
- Klarstellung im Bereich der Ausrüstung der Posten mit Langfeuerwaffen;
- Wegweisungsbefugnis gegenüber Dritten bei Ausführungen und Überstellungen (zum Schutz des Strafgefangenen oder zur Hintanhaltung der Behinderung einer Amtshandlung);
- Klarstellung und Erweiterung der Befugnisse bei der Verfolgung geflohener Strafgefangener (Recht zum Betreten von Räumen und Grundstücken).

Im Frühjahr 1999 wurde vom Bundesministerium für Justiz ein Entwurf einer Strafvollzugsnovelle 1999 zur allgemeinen Begutachtung versendet und nach grundlegender Überarbeitung am 11. Mai vom Ministerrat als Regierungsvorlage beschlossen (1851 der Beilagen).

Zusammenfassend enthält der Entwurf folgende Vorhaben:

- Verbesserung des Rechtsschutzes durch Einrichtung unabhängiger, MRK-konformer Beschwerdeinstanzen bei den Gerichtshöfen erster Instanz ("Vollzugskammern"), die aus Richtern und erfahrenen Vollzugsbediensteten zusammengesetzt sind, damit zusammenhängend
- Ausgliederung der Beschwerdekompetenzen aus dem BMJ und
- Vereinheitlichung des Beschwerdewesens zwischen Strafvollzugsanstalten und gerichtlichen Gefangenenhäusern (in beiden Fällen sollen über Rechtsbeschwerden unabhängige Vollzugskammern entscheiden, bei den Strafvollzugsanstalten an Stelle des BMJ, bei den gerichtlichen Gefangenenhäusern an Stelle des insoweit weisungsgebundenen Präsidenten);
- Ausweitung der Aufsichtskompetenz der Gerichtshofpräsidenten von den derzeit 18 Gerichtshofgefangenenhäusern auch auf die 11 Strafvollzugs- und Maßnahmen- anstalten).
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für den EDV-Einsatz.

Zu einer Beschlußfassung der Strafvollzugsnovelle 1999 durch den Nationalrat kam es bisher nicht.

Bereits im Jänner 1998 wurde vom Bundesminister für Justiz das Projekt "Strategieentwicklung im Strafvollzug" in Auftrag gegeben. In diesem Projekt haben insgesamt 43 Personen mit verschiedener Ausbildung und unterschiedlichem Erfahrungshintergrund in mehreren Projektgruppen an einer nachhaltigen Weiterentwicklung des österreichischen Strafvollzuges gearbeitet. Dabei kamen erstmals Methoden von Projektmanagement als Mittel zur Erzielung von Reformimpulsen zur Anwendung.

Im Rahmen dieser Projektarbeit zeigte sich, daß im Bereich des Informationsaustausches und Wissenstransfers innerhalb des hierarchischen Systems des Strafvollzuges Verbesserungen möglich sind. Konkretes Wissen und Erfahrung betreffend die Probleme des Strafvollzuges liegen zum großen Teil in den Justizanstalten. Zentrale

Steuerung ohne offene und von einem gewissen Vertrauen getragene Information, Kommunikation und Kooperation führt zu erheblichen Reibungsverlusten.

Seit Mitte des Jahres 1999 liegt der Endbericht des Projektes "Strategieentwicklung im Strafvollzug" vor, welcher beim Bundesministerium für Justiz angefordert werden kann. Die aus dem Endbericht abzuleitenden Reformvorschläge werden die Grundlage für konkrete bzw. unmittelbare Maßnahmen und neue Projekte bilden.

12.11.6. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG

Nach dem Neubau der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und der Justizanstalten Innsbruck und Eisenstadt in den sechziger Jahren wurden seit 1970 insgesamt 32 Justizanstalten generalsaniert oder neu gebaut. Bei folgenden Anstalten ist derzeit eine Erweiterung bzw. Generalsanierung im Gange:

- Justizanstalt Stein
- Justizanstalt Hirtenberg
- Justizanstalt Schwarzau
- Justizanstalt Graz-Jakomini
- Außenstelle Asten der Justizanstalt Linz
- Justizanstalt Wien-Simmering
- Außenstelle Rottenstein der Justizanstalt Klagenfurt

Teilsaniert werden derzeit:

- Justizanstalt Wien-Favoriten
- Justizanstalt Garsten
- Justizanstalt Eisenstadt
- Justizanstalt Graz-Karlau

Die Justizanstalt Wien-Josefstadt ist in den Jahren 1980 bis 1996 vollständig neu errichtet worden.
Die Finanzierung der Strafvollzugsbauten erfolgt durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten. Im Jahr 1998 standen für diese Zwecke rund 500 Millionen Schilling zur Verfügung.

12.12. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, BGBl 1969/270, sieht vor, daß der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entscheidet dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden ist (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch ist nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und in der Folge der Beschuldigte freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wird (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG), oder

- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erweist (§ 2 Abs. 1 lit b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 1998 wurden 28 Anträge nach dem StEG gestellt, von denen 21 ganz oder teilweise anerkannt und 3 Fälle abgelehnt wurden; 4 Fälle konnten bis zum Jahresende 1998 keiner Erledigung zugeführt werden. Der Höhe nach belief sich die Summe der geltend gemachten Ansprüche im Berichtsjahr auf ca. 259,7 Millionen S (davon 256 Millionen S in einem Fall); anerkannt wurden im Berichtsjahr 602 907,56 S. In drei Fällen wurden die Ansprüche (zumindest auch) auf § 2 Abs. 1 lit. a StEG (gesetzwidrige Anhaltung) gestützt,* die meisten Anspruchswerber beriefen sich auf § 2 Abs. 1 lit. b (ungerechtfertigte Anhaltung in Untersuchungshaft).

Seit dem Jahr 1989 wurden insgesamt 206 Anträge nach dem StEG gestellt, wobei diese Ansprüche in 140 Fällen ganz oder teilweise anerkannt, in 43 Fällen jedoch abgelehnt wurden; der Höhe nach belaufen sich die anerkannten Ansprüche seit 1989 insgesamt auf ca. 11,5 Millionen S.

12.13. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten. Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder eines Verfolgungsverzichts nach § 9 JGG und dem Täter-Opfer-Ausgleich auf der Grundlage des § 7 JGG oder des § 42 StGB, ab 1. 1. 2000 umfassend auf der Basis der Strafprozeßnovelle 1999 (Diversion - vgl. oben Kapitel 12.9.3.), sind in diesem Zusammenhang folgende Gesetzesbestimmungen zu erwähnen:

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz - VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitierung vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfaßten Schadensfälle als auch in bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl.Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl.I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

---

* Die nach Art 5 Abs. 5 EMRK geltend gemachten bzw. zugesprochenen Beträge sind in dieser Statistik nicht berücksichtigt.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz (in Millionen öS; 1999: Budgetansatz)

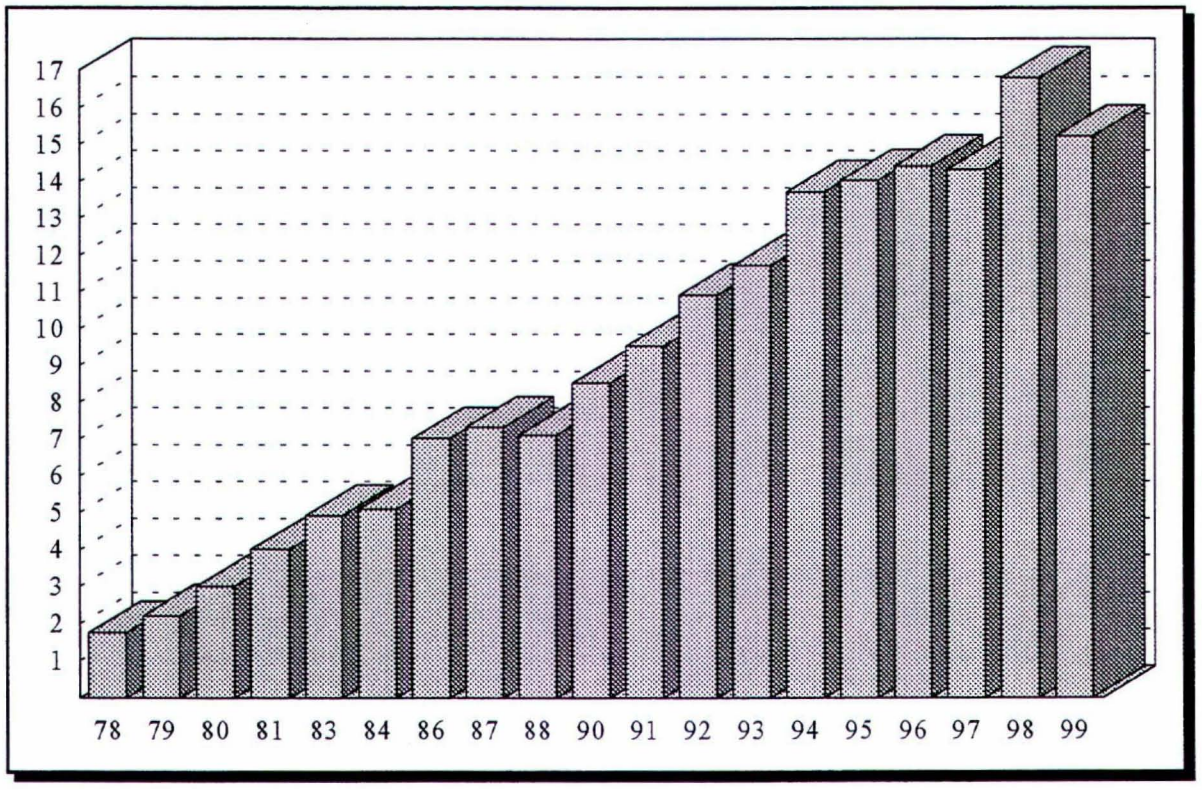

Tabelle 208

Im Berichtsjahr wurden Hilfeleistungen im Gesamtausmaß von 16,7 Millionen Schilling gewährt. Dies bedeutete gegenüber 1997 (14,3 Millionen Schilling) eine Zunahme um 16,8 %. Der Budgetansatz für das Jahr 1999 liegt bei 15 Millionen Schilling.

Einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozeßnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, daß der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschußzahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, daß die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.

Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47 a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373 a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt

insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.

Mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 (s. dazu Kapitel 12.9.4.) wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisentschlagungsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen, wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sittlichkeitsdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.

Die mit dem Strafprozeßänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Hintanhaltung der Gefahr einer "sekundären Viktimisierung" durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert wurde und unmündige Sexualopfer generell zwingend schonend zu vernehmen sind. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.

Durch die mit 1. 1. 2000 in Kraft tretende Strafprozeßnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wird die Position des Opfers weiter gestärkt. Maßnahmen der Diversion sollen in besonderer Weise die Interessen des "Verletzten", also der von der tatbildlichen Rechtsgutsbeeinträchtigung betroffenen Person, wahren. Der Verletzte soll sich - unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter - aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Im einzelnen soll den Interessen des Opfers durch folgende Vorschriften Rechnung getragen werden:

Bei der Anwendung diversioneller Maßnahmen und Entscheidungen sind stets die Interessen des Verletzten zu prüfen und, soweit sie berechtigt sind, im größtmöglichen Ausmaß zu fördern. Der Rücktritt von der Verfolgung des Verdächtigen ist, soweit dies möglich und zweckmäßig ist, davon abhängig zu machen, daß dieser innerhalb einer bestimmten Frist den aus der Tat entstandenen Schaden gutmacht (§§ 90c Abs. 3 StPO, 90d Abs. 3 StPO, 90f Abs. 2 StPO). Auch für einen außergerichtlichen Tatausgleich ist die Schadensgutmachung wesentliche Voraussetzung (§ 90g Abs. 1 StPO). Der Verletzte hat das Recht, eine Vertrauensperson beizuziehen, und ist sobald wie möglich umfassend über seine Rechte zu belehren und über geeignete Opferschutzeinrichtungen zu informieren (§ 90i Abs. 1 StPO). In Bemühungen um einen außergerichtlichen Tatausgleich ist der Verletzte - sofern er dazu bereit ist - stets einzubeziehen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist von seiner Zustimmung abhängig, es sei denn, daß er diese aus Gründen nicht erteilt, die im

Strafverfahren nicht berücksichtigungswürdig sind (§ 90g Abs. 2 StPO). Künftig soll es auch möglich sein, dem Verdächtigen spezifisch opferbezogene Verpflichtungen oder Auflagen als Voraussetzung für eine vorläufige Verfahrensbeendigung aufzuerlegen (§§ 90d Abs. 3 StPO, 90f Abs. 2 StPO), wobei die verletzte Person von einer Verpflichtung oder Auflage, die unmittelbar ihre Interessen berührt, zu verständigen ist (§§ 90i Abs. 2 StPO).

Darüberhinaus ist vorgesehen, daß das Bundesministerium für Justiz aus nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmitteln Einrichtungen der Opferhilfe fördert (Art VI). Dabei sollen insbesondere auch Einrichtungen unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden, widmen.

Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (vgl. den Diskussionsentwurf des Bundesministeriums für Justiz - siehe oben Pkt. 12.9.4.) soll schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung des "Verletzten" verbunden werden. Diese soll vor allem nicht von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruchs abhängig sein. Ferner sollen dem Opfer (über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus) weitergehende Informations- und Parteirechte (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen) eingeräumt werden.

12.13.1. VERBRECHENSOPFERBEFRAGUNGEN IM INTERNATIONALEN VERGLEICH

In den Jahren 1988, 1992 und 1996 sind auf Initiative des niederländischen Justizministeriums in einer Reihe von europäischen und außereuropäischen Ländern Verbrechensopferbefragungen (International Crime Victimisation Surveys) durchgeführt worden, um - neben den aktuellen Kriminalstatistiken - ein realistisches Bild des Kriminalitätsniveaus sowie der Einstellung der Bevölkerung zu Fragen der Kriminalität und Strafrechtspflege zu erhalten und die diesbezüglichen Ergebnisse aus mehreren Staaten miteinander vergleichen zu können. Als Methode für diese Befragung wurden computerunterstützte Telefoninterviews anhand eines international standardisierten Fragebogens durchgeführt.

1996 hat sich erstmals auch Österreich an dieser Befragung beteiligt. Nach einer (international standardisierten) Zufallsstichprobe wurden 1 500 Personen (ab dem 16. Lebensjahr) unter anderem befragt, ob sie im Jahre 1995 ein- oder mehrmals Opfer eines der folgenden Delikte geworden sind: Kraftwagendiebstahl, Diebstahl aus Kraftwägen, Vandalismus an Kraftwägen, Motorraddiebstahl, Fahrraddiebstahl, Einbruch und Einbruchsversuch, Raub, (Taschen-) Diebstahl, sexuelle Übergriffe, tätliche Angriffe und Drohungen. Weiters wurden die Erfahrung mit Korruption und Konsumentenbetrug, die Angst vor Verbrechen, das Sicherheitsgefühl und die Einstellung zur Polizei sowie zu verschiedenen strafrechtlichen Sanktionsmöglichkeiten untersucht.

Faßt man die Ergebnisse zusammen, so zeigt sich, daß Österreich in fast allen untersuchten Bereichen eine vergleichsweise niedrige Kriminalitätsrate aufweist. Im Durchschnitt aller 1996 untersuchten Länder gaben 24,4 % der Befragten an, im

Jahre 1995 Opfer zumindest einer der oben angeführten strafbaren Handlungen geworden zu sein, wobei die Niederlande mit 31,5 % sowie England und Wales mit 30,9 % die höchsten und Nordirland mit 16,8 % sowie Österreich und Finnland mit je 18,9 % die niedrigsten Werte aufwiesen. Eine Übersicht über die einzelnen von den Betroffenen angegebenen Delikte gibt die nachstehende Tabelle:

Viktimisierungsraten (Angaben in Prozent)

Delikte	Mittelwert insgesamt	höchster Wert	niedrigster Wert	Wert Österreich
Kfz-Diebstahl *) #)	1,4	England u. Wales: 3,0	Schweiz: 0,1	0,2
Diebstahl aus Kfz *)	6,1	England u. Wales: 9,7	Österreich: 1,9	1,9
Vandalis. an Kfz *)	8,0	Engl. u. Wales, Schottl.: 12,5	Finnland: 5,3	7,9
Motorrad-Diebst. *)	1,9	Schweiz: 4,3	Nordirl., Österr.: 0,0	0,0
Fahrrad-Diebstahl *)	5,8	Niederlande: 10,2	Nordirland: 2,2	3,8
Einbruch u. -versuch	3,5	England u. Wales: 6,1	Finnland: 1,2	1,3
Raub	0,8	England u. Wales: 1,4	Österreich: 0,2	0,2
(Taschen-) Diebst.	4,6	Niederlande: 6,8	Nordirland: 2,5	5,1
Sexuelle Übergriffe gegen Frauen	2,5	Schweiz: 4,6	Frankreich: 0,9	3,8
Tätliche Angriffe und Drohungen	3,9	England u. Wales: 5,9	Nordirland: 1,7	2,1
insgesamt	24,4	Niederlande: 31,5	Nordirland: 16,8	18,9

#) einschl. unbefugter Gebrauch
*) Prozentsatz der Fahrzeug-Besitzer

Tabelle 209

Aus den Angaben der Befragten geht weiters hervor, daß durchschnittlich nur die Häfte der deliktischen Angriffe der Polizei gemeldet werden (in Österreich: 52 %; Höchstwert für Schweden mit 58 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 47 %). Die Bandbreite in Österreich reicht dabei von 100 % bei Fahrzeug-Diebstählen bis 7 % bei sexuellen Angriffen. Die in Österreich überdurchschnittlich stark ausgeprägten Hauptgründe für die geringe Meldungshäufigkeit waren, daß der Angriff den Betroffenen nicht gravierend genug erschien (zB kein Schaden), die Betroffenen die Angelegenheit selbst bzw. innerhalb der Familie bereinigt hatten oder die Polizei "ohnehin nichts tun könne". Bei den Gründen, die Polizei zu verständigen, lagen in Österreich die Wiedererlangung des Eigentums und die Hilfe in allen Bereichen über dem Durchschnitt; die unmittelbare Beendigung des Angriffes und der Vergeltungsgedanke (Ausforschung und Bestrafung des Täters) waren bei den Eigentumsdelikten überdurchschnittlich, bei den Gewaltdelikten hingegen am geringsten von allen Ländern ausgeprägt.

Von den Befragten, die bereits Opfer eines Gewaltdeliktes geworden waren und dies auch der Polizei gemeldet hatten, erachteten in Österreich 39 % die Hilfe von Opferschutzeinrichtungen für sinnvoll (Höchstwert für Nordirland mit 53 % und niedrigster Wert für Frankreich mit 20 %), wobei nur 8 % eine solche Einrichtung tatsächlich in Anspruch genommen haben (Höchstwert für Schweden mit 21 %, niedrigster Wert für Finnland mit 7 %).

Angst, im kommenden Jahr Opfer eines deliktischen Angriffs zu werden, zeigten in Österreich in bezug auf Einbruchsdelikte 12 % (Durchschnitt: 27 %; Extremwerte für Frankreich mit 53 % und für Finnland mit 11 %) und in bezug auf die Situation, nachts allein auf der Straße zu sein, 20 % der Befragten (Durchschnitt: 22 %; Extremwerte für England und Wales mit 32 % und für Schweden mit 11 %).

Die Antworten auf die Frage nach der geeigneten Sanktion für einen 21-jährigen, einschlägig vorbestraften Einbrecher gliederten sich wie folgt: Im Durchschnitt der beteiligten Länder sprachen sich 13 % für eine Geldstrafe, 32 % für eine Haftstrafe und 42 % für eine Verurteilung zu einer gemeinnützigen Arbeit aus. In Österreich betrug das Verhältnis 14 % (Geldstrafe) - 10 % (Freiheitsstrafe) - 62 % (gemeinnützige Arbeit); nur in der Schweiz (mit 61 %) und Frankreich (mit 68 %) war die Präferenz für die gemeinnützige Arbeit noch größer; die stärksten Befürworter einer Haftstrafe waren die Befragten in den USA (56 %) sowie England und Wales, Schottland und Nordirland mit jeweils fast 50 % Zustimmung.

Erfahrungen mit Korruption haben in Österreich 0,7 % der Befragten gemacht; dieser Höchstwert wird nur noch von Frankreich erreicht; in Nordirland wurden 0,0 % verzeichnet. 11 % der in Österreich befragten Personen gaben an, sich im Beobachtungszeitraum als Konsument betrogen gefühlt zu haben (Höchstwert für Finnland mit 15 % und niedrigster Wert für Nordirland mit 4 %).

12.14. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr in Strafsachen hat sich auch im Jahr 1998 im wesentlichen problemfrei gestaltet. Die Einführung des Schengener Informationssystems (SIS) hat jedoch zu einem ganz erheblichen Anstieg der Auslieferungsfälle geführt. Österreich hat im Berichtsjahr 141 Auslieferungsersuchen gestellt, wogegen andere Staaten in 182 Fällen Österreich um Auslieferung ersucht haben. Durch das volle Wirksamwerden des Schengener Informationssystems (SIS), das eine entscheidende Verbesserung der Fahndung und eine Beschleunigung der nachfolgenden Auslieferungsverfahren bewirkt hat, hat die Gesamtzahl der Auslieferungsfälle um 116,8 % zugenommen.

Mit den Vereinigten Staaten von Amerika wurde am 8. Jänner 1998 in Washington ein neuer Auslieferungsvertrag unterzeichnet, der den Erfordernissen des visafreien Reiseverkehrs zwischen beiden Staaten Rechnung trägt. Am 1. August 1998 ist der Vertrag zwischen Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Rechtshilfe in Strafsachen in Kraft getreten.

Die Arbeiten im Rahmen der Europäischen Union zum Abschluß eines Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen konnten trotz intensiver Anstrengungen auch im Jahre 1998 nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Haupthindernis waren unterschiedliche Ansichten über die Telefonüberwachung in anderen Staaten oder auf Grund von Rechtshilfeersuchen.